KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE UND LEHRLINGE IN HANDELSBETRIEBEN

Sonja Marchhart

1. Jänner 2022

Dieser Band ist in der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich erhältlich:

T: 05 90 900 DW 5050 F: 05 90 900 DW 236

W: http://webshop.wko.at

E: mservice@wko.at

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Es ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet, Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs bzw. auf CDs zu speichern oder in PCs/Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Geschlechtsneutralität:

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurde auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich alle personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen.

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger: Service-GmbH der WKÖ Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien Für den Inhalt verantwortlich: Sonja Marchhart, Bundessparte Handel

Druck:

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, 8181 St. Ruprecht/Raab ISBN: 978-3-903270-64-0 Jänner 2022

Nützliche Webseiten

Arbeitsrecht, Muster, Kollektivverträge: www.wko.at/arbeitsrecht www.wko.at/muster www.wko.at/kv

Arbeitszeit: www.wko.at/arbeitszeit

Abfertigung Neu / Mitarbeitervorsorge: www.wko.at/abfertigungneu

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz: www.bma.gv.at

Gesetze, Verordnungen: www.ris.bka.gv.at/bundesrecht

Lehrstellenförderung: www.lehre-foerdern.at

Brutto-Netto-Rechner (Lohnsteuer, Lohnnebenkosten):

https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Lohnnebenkosten: https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme.html

Sozialversicherung: www.sozialversicherung.at

Arbeitsmarktservice: www.ams.at

Allgemeines zu Arbeit, Familie, Behinderung, Sozialleistungen, etc. www.help.gv.at

Sparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich: www.derhandel.at

WICHTIGE NEUERUNGEN ZUM 1.1.2022

Gehaltsrechtliche Änderungen:

- 1. Die Gehaltstafeln der Gehaltsordnung ALT werden mit 2,55 % erhöht.
- 2. Die Gehaltstafel im Gehaltssystem Neu wird mit 2,55 % erhöht. Zusätzlich dazu wird die Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C auf Euro 1.800,- angehoben.
- 3. Die sich aus der Berechnung ergebenden kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Punkte 1 und 2 werden auf ganze Euro aufgerundet.
- 4. Die Lehrlingseinkommen werden auf folgende Beträge angehoben:
 - 1. Lehrjahr Euro 730,-
 - 2. Lehrjahr Euro 940,-
 - 3. Lehrjahr Euro 1.200,-
 - 4. Lehrjahr Euro 1.250,-
- 5. Die am 31.12.2021 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten. Die Aufrechterhaltung der Überzahlung in der Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C bezieht sich auf die Erhöhung, welche sich aus der Anhebung von 2,55 % mit Aufrundung auf den nächsten vollen Euro ergibt. (Eine bestehende Überzahlung kann daher um maximal Euro 15,-- gekürzt werden. Die absolute Erhöhung muss daher mindestens Euro 45,-- betragen.)

Rahmenrechtliche Änderungen:

ABSCHNITT 1)

G. FORTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI ARBEITSVERHINDERUNG

Die Eingetragene Partnerschaft wird in allen relevanten Punkten ergänzt

ABSCHNITT 2)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN GROSS- UND EINZELHANDEL

Neu Punkt 11: Betriebsvereinbarung zur Erhöhung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung:

In einer Betriebsvereinbarung können Rahmenbedingungen über die Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit bei regelmäßig geleisteter Mehrarbeit festgelegt werden. Darin können der Beobachtungszeitraum, die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, der Zeitraum, in dem die Erhöhung umzusetzen ist, ein mögliches Rückkehrrecht zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit sowie Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, ... usw. festgelegt werden.

B. ARBEITSZEIT IM EINZELHANDEL

2.5.4. wird ergänzt um eine Aliquotierungsregelung für die Blockfreizeit: Ist die Arbeitnehmerin durch Krankheit oder unbezahltem Urlaub jeweils zusammenhängend länger als ein Monat abwesend, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren.

Neu Punkt 5: Nachtzuschlag

Für Arbeitsleistungen, welche zur Vorbereitung von Verkaufstätigkeiten in einer Verkaufsstelle in der Zeit zwischen 21.00 und 05.00 Uhr von Montag 00.00 bis Samstag 05.00 Uhr stattfinden, gebührt bei Normal- oder Mehrarbeit ein Zuschlag von 50%. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt jeweils der Höhere.

F. NORMALARBEITSZEIT UND MEHRARBEIT WÄHREND DER ERWEITERTEN ÖFFNUNGSZEITEN Neu Punkt 1.11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Angestellte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich an Samstagen vereinbart ist. Wird mit diesen Angestellten eine befristete Vereinbarung über die Erhöhung oder Änderung der Lage der Arbeitszeit, die neben dem Samstag auch Arbeitsleistung an anderen Tagen zulässt, abgeschlossen, gelten die Zuschlagsregelungen gemäß F. für den festgelegten Zeitraum, jedenfalls immer für den gesamten

Kalendermonat. Die Dauer der befristeten Vereinbarung darf zwei Kalendermonate im Jahr nicht überschreiten.

ABSCHNITT 3)

A. GEHALTSSYSTEM NEU

3.4.1. Änderung:

Aufnahme des Lehrberufes "pharmazeutisch kaufmännische Assistenz" und Änderung von "absolviert" auf "erfolgreich abgeschlossen".

- 3.4.1. und 3.5.1. Ergänzung von "Verkaufstätigkeiten" bei Erledigung von Aufgaben in einer Fremdsprache
- 4.4.2. Ergänzung: Ein Reformbetrag 2 kann auf Erhöhungen, welche sich durch die Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe ergeben, angerechnet werden. Die Anrechnung kann höchstens im Ausmaß der Differenz zwischen dem bisher erreichten kollektivvertraglichen Mindestgehalt zuzüglich eines "Reformbetrages 1" zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt der neuen Beschäftigungsgruppe erfolgen.
- 4.4.3. Wegfall des Anspruchs auf Vertretungsgeld. Streichung des letzten Satzes.

B. GEHALTSORDNUNG ALT

Streichung aller Bestimmungen mit Ausnahme der Gehaltstafeln für den letztmöglichen Umstieg zum 01.01.2022.

C. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Streichung aller Bestimmungen die auf Grund des letztmöglichen Umstiegs zum 01.01.2022 nicht mehr erforderlich sind.

D. AUFRECHTERHALTUNG DER ÜBERZAHLUNGEN

Punkt 1: Die am 31. Dezember 2021 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestgehälter sind in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber den ab 1. Jänner 2022 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestgehältern aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung der Überzahlung in der Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C bezieht sich auf die Erhöhung, welche sich aus der Anhebung von 2,55 % mit Aufrundung auf den nächsten vollen Euro ergibt. (Eine bestehende Überzahlung kann daher um maximal Euro 15,-- gekürzt werden. Die absolute Erhöhung muss daher mindestens Euro 45,-- betragen.)

ABSCHNITT 4)

A. 4. Einführung eines Digitalisierungsbonus

Lehrlinge, welche zum Stichtag 1.1.2022 in einem aufrechten Lehrverhältnis stehen, erhalten einmalig einen Digitalisierungsbonus in der Höhe von Euro 100,-- nach Vorlage einer Rechnung aus den Jahren 2021 oder 2022. Der Anspruch bezieht sich auf den Ankauf von technischer Ausstattung (Hard- und Software) bei einem österreichischen Händler. Ausgenommen davon sind Rechnungen von Smartphones. Betriebliche finanzielle Zuschüsse aus dem Jahr 2021 können gegengerechnet werden und/oder zur Verfügung gestellte technische Ausstattung jeder Art während der Lehrzeit ersetzt diesen Anspruch.

ABSCHNITT 6)

Neuer Punkt B. VERSAND- und ONLINEHANDEL

- 1. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen jener Betriebe, die im Wege des Fernabsatzes (Verwendung von ein oder mehreren Fernkommunikationsmittel, wie zB Katalog, Internet, Telefon, Fax) Waren gegenüber Verbrauchern anbieten und im Versandweg an diese zustellen oder über "Click and Collect" zur Abholung bereitstellen. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen von Unternehmen It Abs 2.
- 1.1. Die Beschäftigung wird entsprechend des §12a ARG wie folgt zugelassen:
- 1.1.1. Samstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- 1.1.2. Sonn- und Feiertage von 08:00 bis 18:00 Uhr
- 1.2. Zugelassen sind Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Beratung von Kundinnen, allgemeinen Preisauskünften, der Annahme von Bestellungen, Geschäftsanbahnungen und Terminkoordinationen. Nicht zugelassen sind planerische und konzeptionelle Tätigkeiten und die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen.
- 1.3. Am Samstagnachmittag, sofern dies ein Werktag ist, gebührt für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %.
- 2. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen der Mitgliedsunternehmen des Bundesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels hinsichtlich jener Betriebe, die mehr als 50 % des Umsatzes mit Waren tätigen, die im Wege des Fernabsatzes (Verwendung von ein oder mehreren Fernkommunikationsmittel, wie zB Katalog, Internet, Telefon, Fax) gegenüber Verbrauchern angeboten und im Versandweg an diese zugestellt werden.

- 2.1. Die Beschäftigung wird entsprechend des § 12a ARG wie folgt zugelassen.
- 2.1.1. an Samstagen
- 2.1.2. an Sonn und Feiertagen
- 2.2. Zugelassen sind Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Beratung von Kundinnen, allgemeinen Preisauskünften, der Annahme von Bestellungen, Geschäftsanbahnungen und Terminkoordinationen. Nicht zugelassen sind planerische und konzeptionelle Tätigkeiten und die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen.
- 2.3. Am Samstagnachmittag, sofern dies ein Werktag ist, gebührt für die Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %. Darüber hinaus gebührt
- 2.3.1. von 20 22 Uhr ein Zuschlag von € 3,92 pro Stunde
- 2.3.2. von 22 6 Uhr ein Zuschlag von € 5,17 pro Stunde
- 2.3.3. Diese Beträge erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz wie das kollektivvertragliche Mindestgehalt der Beschäftigungsgruppe C Stufe 1.
- 3. Wird eine Arbeitnehmerin während der Wochenendruhe beschäftigt ist in der folgenden oder in derselben Kalenderwoche, die Normalarbeitszeit so zu verteilen, dass zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben.
- 4. Eine Trennung der beiden arbeitsfreien Tage kann vereinbart werden, wenn einer der freien Tage der Sonntag ist und in der folgenden Kalenderwoche der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.
- 5. Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung nach 20:00 Uhr hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, soweit, dies betrieblich möglich ist. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen an Abenden bzw an Sonn- und Feiertage ist auf unbedingt notwendige Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.
- 6. Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Ablehnung von Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen nicht benachteiligt werden.

Neuer Punkt D. TABAKTRAFIKEN

Für alle Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1998 in eine Tabaktrafik eingetreten sind (auch Aushilfskräfte), auf welche das AngG Anwendung findet gilt abweichend zu ABSCHNITT 1) H. folgende Regelung: Für die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von je 10 Jahren in ein und demselben Betrieb erhält der Arbeitnehmer jeweils ein Jubiläumsgeld in der Höhe eines Monatsgehaltes, das anlässlich des Antrittes des Erholungsurlaubes auszuzahlen ist. Als Betriebszugehörigkeit gelten auch Unterbrechungen des Dienstverhältnisses, wenn sie die Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten und die Lösung des Dienstverhältnisses nicht durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder durch vorzeitige Entlassung infolge eines wichtigen Grundes erfolgt ist.

Neuordnung der Anhänge

Neuer Anhang 7) Relevante Lehrabschlussprüfungsersätze Ergänzung Lehrberuf E-Commerce-Kaufmann/-frau

Erhöhungsbeträge 2021 auf 2022 Gehaltsordnung ALT

- 1. Die Gehaltstafeln der Gehaltsordnung ALT werden mit 2,55 % erhöht.
- 2. Die Gehaltstafel im Gehaltssystem Neu wird mit 2,55 % erhöht. Zusätzlich dazu wird die Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C auf Euro 1.800,-- angehoben.
- 3. Die sich aus der Berechnung ergebenden kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Punkte 1 und 2 werden auf ganze Euro aufgerundet.
- 4. Die Lehrlingseinkommen werden auf folgende Beträge angehoben:
 - 1. Lehrjahr Euro 730,--
 - 2. Lehrjahr Euro 940,--
 - 3. Lehrjahr Euro 1.200,--
 - 4. Lehrjahr Euro 1.250,--
- 5. Die am 31.12.2021 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten. Die Aufrechterhaltung der Überzahlung in der Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C bezieht sich auf die Erhöhung, welche sich aus der Anhebung von 2,55 % mit Aufrundung auf den nächsten vollen Euro ergibt. (Eine bestehende Überzahlung kann daher um maximal Euro 15,-- gekürzt werden. Die absolute Erhöhung muss daher mindestens Euro 45,- betragen.)
- 6. Bestehende Reformbeträge 1 und 2 sind entsprechend der kollektivvertraglichen Erhöhung um 2,55 % anzuheben (ABSCHNITT 3, E.3.)
- 7. Konkret erhöhen sich die Mindestgehälter bzw. Lehrlingseinkommen der Gehaltsgebiete sowie auch höhere Ist-Gehälter jeweils um folgende Eurobeträge (die Aufrundung ist einkalkuliert; LE=Lehrlingseinkommen, Lj=Lehrjahre BGr=Beschäftigungsgruppe, Bj=Berufsjahr)

Gehaltstafeln A, B, C1

<u>Gehaltstafeln</u>	A, B, C1		Full Miles on a de	- F 4 4 202		
	Erhöhung in Euro per 1.1.2022					
		altstafel A		Gehaltstafel B		ltstafel C1
	Gebiet A	Gebiet B	Gebiet A	Gebiet B	Gebiet A	Gebiet B
BGr.1	42	42	42	42	42	42
3Gr.2,1.Bj	44	44	44	44	44	46
3.Bj	44	44	44	45	45	46
5.Bj	44	44	44	45	45	47
7.Bj	44	45	45	46	46	47
9.Bj	46	47	47	49	49	50
10.Bj	48	50	50	51	51	53
12.Bj	51	52	52	54	54	56
15.Bj	54	56	56	58	58	59
18.Bj	55	57	57	59	59	60
3Gr.3,1.Bj	44	44	44	45	44	46
3.Bj	44	44	44	45	45	46
5.Bj	45	46	46	48	48	49
7.Bj	47	49	49	50	49	51
9.Bj	51	52	52	54	53	54
10.Bj	55	57	57	59	58	60
12.Bj	58	60	60	62	61	63
15.Bj	62	64	64	66	65	67
18.Bj	63	65	65	67	66	68
	45	47	46	48	48	49
3.Bj	47	49	48	50	50	51
5.Bj	49	51	51	52	52	53
7.Bj	54	56	56	58	57	58
9.Bj	61	63	63	65	63	65
10.Bj	67	69	69	71	69	72
12.Bj	71	73	73	75	73	76
15.Bj	76	79	78	81	79	82
18.Bj	78	80	80	83	81	84
BGr.5,5.Bj	67	69	69	72	68	70
7.Bj	73	75	75	77	73	76
9.Bj	79	81	81	84	79	82
10.Bj	83	86	86	89	85	87
12.Bj	87	90	90	93	89	92
15.Bj	93	96	96	99	95	98
18.Bj	95	98	98	101	97	100
3Gr.6,5.Bj	75	78	78	80	76	78
10Bj	89	92	92	95	90	93
15.Bj	102	106	105	109	104	107
18.Bj	104	108	107	111	106	109
LE	19	19	19	19	19	19
_	26	26	26	26	26	26
	33	33	33	33	33	33
	32	32	32	32	32	32

Gehaltstafeln C2, D - Buchhändler - Übrige Angestellte

			Erhöhung in E	uro per 1.1.2022			
			Gehaltstafel D -			Gehaltstafel D -	
		stafel C2	1	ebiet A	1	oiet B	
	Gebiet A	Gebiet B	Buchhändler	Übrige Ang.	Buchhändler	Übrige Ang.	
BGr.1	42	42	43		43		
BGr.2,1.Bj	44	46	44		44		
3.Bj	45	46	44		45		
5.Bj	45	47	44		45		
7.Bj	46	47	45		46		
9.Bj	48	50	47		49		
10.Bj	51	53	50		51		
12.Bj	53	55	52		54		
15.Bj	57	59	56		57		
18.Bj	58	60	56		58		
10.0)	30		Buchhändler	Übrige Ang.	Buchhändler	Übrige Ang.	
BGr.3,1.Bj	44	46	45	44	46	44	
3.Bj	45	46	45	44	47	45	
5.Bj	47	49	48	46	49	47	
7.Bj	49	51	50	48	52	50	
9.Bj	53	55	54	52	56	53	
10.Bj	58	59	59	57	61	59	
12.Bj	60	62	62	60	64	61	
15.Bj	64	66	66	64	68	66	
18.Bj	66	68	67	65	70	67	
10.0)	00	00	Buchhändler	Übrige Ang.	Buchhändler	Übrige Ang.	
BGr.4,1.Bj	47	49	48	46	49	47	
3.Bj	49	51	50	48	52	50	
5.Bj	51	53	52	50	54	52	
7.Bj	57	59	58	56	60	57	
9.Bj	64	66	65	62	67	64	
10.Bj	69	72	71	68	74	71	
12.Bj	73	76	76	72	78	75	
15.Bj	79	82	81	78	84	80	
18.Bj	80	83	83	79	86	82	
10.0)	00	03	Buchhändler	Übrige Ang.	Buchhändler	Übrige Ang.	
BGr.5,5.Bj	67	69	72	69	74	71	
7.Bj	73	75	78	74	80	77	
9.Bj	79	81	84	80	87	83	
10.Bj	83	86	89	85	92	88	
12.Bj	87	90	93	89	96	92	
15.Bj	93	96	100	96	103	99	
18.Bj	95	98	102	97	105	101	
			Buchhändler	Übrige Ang.	Buchhändler	Übrige Ang.	
BGr.6,5.Bj	75	78	81	77	83	80	
10Bj	89	92	95	91	98	94	
15.Bj	102	106	109	105	113	108	
18.Bj	104	108	111	107	115	110	
LE	19	19	19	19	19	19	
	26	26	26	26	26	26	
	33	33	33	33	33	33	
	32	32	32	32	32	32	

Gehaltstafeln E, F, G

		Erhöhung i	n Euro per 1.1.202	.2
	Geha	ltstafel E	Gehaltstafel F	Gehaltstafel G
	Gebiet A	Gebiet B		
BGr.1	42	42		42
DC 0 4 D:	44	4/		4.4
BGr.2,1.Bj	44	46		44
3.Bj	45	46		44
5.Bj	45	47		44
7.Bj	46	47		45
9.Bj	49	50		47
10.Bj	51	53		50
12.Bj	54	56		52
15.Bj	58	59	(0	56
18.Bj	59	60	60	57
BGr.3,1.Bj	44	46		44
3.Bj	45	46		44
5.Bj	48	49		46
7.Bj	50	52		49
9.Bj	54	55		52
10.Bj	59	61		57
12.Bj	62	64		60
15.Bj	66	68		64
18.Bj	67	69	69	65
BGr.4,1.Bj	48	49		46
3.Bj	50	51		48
5.Bj	52	54		51
7.Bj	58	59		56
9.Bj	65	67		63
10.Bj	71	73		69
12.Bj	75	78		73
15.Bj	81	84		78
18.Bj	82	85	84	80
BGr.5,5.Bj	71	74	+	69
7.Bj	77	80		75
9.Bj	83	86		81
10.Bj	89	91		86
12.Bj	93	96		90
15.Bj	99	102		96
18.Bj	101	104	103	98
BGr.6,5.Bj	80	83		78
10Bj	94	97		92
15.Bj	109	112		105
18.Bj	111	114	113	107
LE	19	19	-	19
LE	26	26		26
			1	
	33	33		33 32

Erhöhungsbeträge 2021 auf 2022 Gehaltssystem NEU

Stufe (Jahr)	A	В	С	D	E	F	G	Н
Stufe 1 (1. bis 3. Jahr)	42,00	43,00	60,00	48,00	52,00	59,00	73,00	89,00
Stufe 2 (4. bis 6. Jahr)	43,00	45,00	47,00	51,00	56,00	66,00	80,00	97,00
Stufe 3 (7. bis 9. Jahr)	44,00	46,00	50,00	55,00	61,00	73,00	88,00	106,00
Stufe 4 (10. bis 12. Jahr)			52,00	58,00	66,00	79,00	95,00	114,00
Stufe 5 (ab 13. Jahr)			55,00	61,00	70,00	86,00	103,00	122,00

INHALT

VER\	WEN[DETE ABKÜRZUNGEN	14
KOLI	EKT	IVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE UND LEHRLINGE IN HANDELSBETRIEBEN	15
		IT 1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
Α.		TUNGSBEREICH	15
	1.	Räumlich	15
	2.	Fachlich	15
_	3.	Persönlich	15
		TUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER	15
		TELLUNG	15
		CICHBEHANDLUNG	16
		GEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	16
	URL		17
		RTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI ARBEITSVERHINDERUNG	17
		ILÄUMSGELDER	17
١.		RECHNUNG DES KARENZURLAUBES UND HOSPIZKARENZ BEI DIENSTZEITABHÄNGIGEN	40
		PRÜCHEN IDIGUNG	18
			18 19
κ.	ABI	ERTIGUNG	19
ABSC	CHNI	TT 2) ARBEITSZEIT	19
		GEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN GROSS- UND EINZELHANDEL	19
٨.,	1.	Kollektivvertragliche Normalarbeitszeit	19
	2.	Verteilung der Normalarbeitszeit	19
	3.	Gleitende Arbeitszeit	20
	4.	Andere Verteilung der Normalarbeitszeit (max. 4-Viertage Woche)	20
	5.	Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen	20
	6.	Reisezeiten	20
	7.	Durchrechenbare Arbeitszeit	20
	8.	Ruhezeiten	21
	9.	Zeitguthaben	21
	10.	Altersteilzeit	21
	11.	Betriebsvereinbarung zur Erhöhung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bei	
		Teilzeitbeschäftigung	22
В.	Arb	eitszeit im Grosshandel	22
	1.	- ··3· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	22
	2.	Verkaufsstellen des Großhandels	22
C.	Arb	eitszeit im Einzelhandel	23
	1.	Allgemeine Bestimmungen für den Einzelhandel	23
	2.	Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten	
	_	werden	23
	3.	Verkaufsstellen, die mit Ausnahme der 4 Samstage vor dem 24. Dezember an nicht mehr a	
	4	einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden	26
	4.	Zustelltätigkeiten am Samstagnachmittag	26
ь	5. WO	Nachtzuschlag CHENFREIZEIT FÜR JUGENDLICHE	26 26
		HRARBEIT	26
		rmandelt Rmalarbeitszeit und mehrarbeit während der erweiterten öffnungszeiten	27
١.	1.	Allgemeines	27
	2.	Besondere Verkaufsveranstaltungen	28
G		ERSTUNDEN	28
u.	1.	Allgemeines	28
	2.	Überstundenvergütung	29
	3.	Pauschalabfindung	29
	4.	Abgeltung in Freizeit	29
Н		ENTURARBEITEN	29
ı		HETAGE	30
••	1.	Allgemeine Bestimmungen	30
	2.	Sonderbestimmungen für Arbeitsleistungen am 8. Dezember	30

	CHNITT 3) ENTGELT	31
A.	GEHALTSSYSTEM NEU	31
	1. Allgemeine Bestimmungen	31
	2. Vordienstzeitenanrechnung	31
	Das Beschäftigungsgruppenschema Die Gehaltstabelle	31
		37 38
	5. Entwicklungseinstufung für Trainees6. Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe	39
	7. Formvorschriften bei All-In Verträgen	40
	8. Zusatzprotokolle der Kollektivvertragsparteien	40
В.	GEHALTSORDNUNG ALT	45
С.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	61
	1. Allgemeine Bestimmungen	61
	2. Dienstzettel NEU	61
	3. Einstufung in das neue Beschäftigungsgruppenschema	61
	4. Vorrückungsstichtag	62
	5. Verfalls- und Verjährungsbestimmungen6. Benachteiligungsverbot	62 62
D	Sonderbestimmung für Arbeitnehmerinnen mit Provision	62
	Aufrechterhaltung der Überzahlungen	63
	number later and der ober zamangen	-
ABSO	CHNITT 4) RAHMENBEDINGUNGEN UND ENTGELTBESTIMMUNGEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG	64
	Duale und integrative Berufsausbildung	64
	Vergütung für Pflichtpraktikantinnen	65
	Bestimmungen zur Förderung berufsbegleitender Bildung	65
С.	Bildungskarenz	66
ABSO	CHNITT 5) REISEKOSTEN- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG	66
	Begriff der Dienstreise	66
В.	Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung	66
	1. Reisekosten	66
	2. Reiseaufwandsentschädigung	67
	 Teilnahme an Seminaren, Kursen, Informationsveranstaltungen und ähnlichem Dienstreisen außerhalb von Österreich 	68 68
	5. Messegeld	68
	6. Betriebliche Zusatzregelungen	68
ABSO	CHNITT 6) BRANCHENSPEZIFISCHE SONDERBESTIMMUNGEN	68
	PHARMAZEUTISCHER GROSSHANDEL	68
	VERSAND- und ONLINEHANDEL	68
С.	VIDEOTHEKEN	69
D.	TABAKTRAFIKEN	70
ABSO	CHNITT 7) ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	70
A.	Verfalls- und Verjährungsbestimmungen	70
	1. Allgemeine Bestimmung	70
	2. Arbeitszeitaufzeichnungen	70
	3. Zeitguthaben, Zeitausgleich4. Gehaltsansprüche	70 70
	5. Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen	71
В.	BEGLEITGRUPPE und SCHLICHTUNGSSTELLE	71
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	71
ANH	ÄNGE	73
ZUR	BESSEREN ANWENDUNG UND AUSLEGUNG DES KOLLEKTIVVERTRAGES:	73
	nhang 1) Muster: Dienstzettel Gehaltssystem NEU	74
	nhang 2) Muster: Dienstzettel Gehaltssystem NEU - All-In	76
An	nhang 3) Muster: Vertrag für Pflichtpraktikantinnen	78
	nhang 4) Übersicht Referenzfunktionen (Tabelle)	80
An	nhang 5) Detailbeschreibungen der Referenzfunktionen	82

Anhang 6) Ausbildungsordnung zum/zur Einzelhandelskaufmann/-frau	105
Anhang 7) Relevante Lehrabschlussprüfungsersätze	129
Anhang 8) Erlass des BMWFJ nach §34a BAG	131
Anhang 9) Erlass BMB zur Durchführung von Pflichtpraktika an kaufmännischen Lehranstalten	135
Anhang 10) Historische Entwicklung der Karenzzeitenanrechnung	142
STICHWORTVERZEICHNIS	143
KOMMENTAR ZUM KOLLEKTIVVERTRAG ANGESTELLTE UND LEHRLINGE IN HANDELSBETRIEBEN	145

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch AlVG Arbeitslosenversicherungsgesetz **AMFG** Arbeitsmarktförderungsgesetz AngG Angestelltengesetz **APSG** Arbeitsplatzsicherungsgesetz ArbIG Arbeitsinspektionsgesetz ArbVG Arbeitsverfassungsgesetz **ARG** Arbeitsruhegesetz **ASchG** ArbeitnehmerInnenschutzgesetz **ASVG** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz **AVRAG** Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz **AZG** Arbeitszeitgesetz **BEinstG** Behinderteneinstellungsgesetz **BAG** Berufsausbildungsgesetz

BMSVG Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

BUAG Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

EFZG Entgeltfortzahlungsgesetz EStG Einkommensteuergesetz

GewO Gewerbeordnung

GlBG Gleichbehandlungsgesetz

IESG Insolvenzentgeltsicherungsgesetz

KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz

KJBG Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

KV Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben bzw

Kollektivvertrag allgemein

MSchG Mutterschutzgesetz ÖZG Öffnungszeitengesetz

UrlG Urlaubsgesetz

VKG Väterkarenzgesetz

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE UND LEHRLINGE IN HANDELSBETRIEBEN

abgeschlossen am 23. November 2021 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Handel, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und der Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Handel, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

Die Begriffe "Arbeitgeberin", "Angestellte", "Arbeitnehmerin", "Lehrling" sowie "Pflichtpraktikantin" sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ABSCHNI TT 1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich

Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.

2. Fachlich

Für sämtliche der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich, dem Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder dem Fachverband Buch- und Medienwirtschaft angehörenden Betriebe mit folgenden Ausnahmen:

- 1.1. die dem Kollektivvertrag für die Angestellten des pharmazeutischen Großhandels unterliegenden Betriebe, soweit der Umstieg in den Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben noch nicht erfolgt ist.
- 1.2. OMV-Aktiengesellschaft
- 1.3. VOEST-ALPINE Rohstoffhandel GmbH, Wien (VAR) und Verkaufsstelle österreichischer Kaltwalzwerke GmbH Wien (VÖK).
- 1.4. Österreichische Salinen AG
- 1.5. Betriebe, deren Zugehörigkeit zum Gremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln ausschließlich durch die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) begründet wird.
- 1.6. Lottokollekturen

3. Persönlich

Für alle Angestellte, Lehrlinge, Pflichtpraktikantinnen und Trainees. Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Arbeitnehmerinnen (auch Aushilfskräfte), auf welche das AngG Anwendung findet.

B. GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

- 1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.1.2022 in Kraft.
- 2. Dieser Vertrag kann mit Ausnahme des Abschnittes 3) Entgelt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

Die Bestimmungen des Abschnittes 3) Entgelt können ab Geltungsbeginn unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.

Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen über die Erneuerung bzw Abänderung des Kollektivvertrages geführt werden.

C. ANSTELLUNG

1.1. Die Arbeitgeberin hat dem Betriebsrat jede Neuaufnahme einer Angestellten vor deren Einstellung in den Betrieb, in begründeten Ausnahmefällen spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung, mitzuteilen.

- 1.2. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt für alle Angestellten der erste Monat als Probemonat im Sinne des § 19 Abs (2) AngG. Nach Ablauf des Probemonates unterliegt das Arbeitsverhältnis den gesetzlichen Kündigungsbestimmungen und den Bestimmungen des Punktes J. dieses Abschnittes.
- 1.3. Der Angestellten ist bei Abschluss des Arbeitsvertrages bzw unverzüglich bei Arbeitsantritt eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen (ein Muster eines solchen Dienstzettels befindet sich im Anhang). Diese Verpflichtung entfällt, wenn ein schriftlicher Arbeitsvertrag alle notwendigen Angaben enthält. § 2 AVRAG ist anzuwenden.
- 1.4. Die Angestellte ist spätestens bei Abschluss des Arbeitsvertrages nach Vordienstzeiten, die im Sinne dieses Kollektivvertrages von Bedeutung sein können, zu befragen. Die Angestellte hat diese spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses glaubhaft zu machen bzw nachzuweisen. Nicht oder verspätet glaubhaft gemachte bzw nachgewiesene Vordienstzeiten sind für die Einstufung erst ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung zu berücksichtigen.
- 1.5. Die Sozialpartner empfehlen Filialbetrieben, beim Einsatz eines Angestellten in Filialen soweit als möglich auf die Nähe zum Wohnsitz des Angestellten Rücksicht zu nehmen.

D. GLEICHBEHANDLUNG

Im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis darf niemand auf Grund seines Geschlechtes unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

- 1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- 2. bei der Festsetzung des Entgelts,
- 3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- 4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene,
- 5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- 6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
- 7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird (§ 2 GlBg).

E. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

- 1. Die Angestellte ist verpflichtet, alle mit ihrer Stellung verbundenen Arbeitsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge der Vorgesetzten ordnungsgemäß durchzuführen.
- 2. Die Angestellte ist nicht berechtigt, eine Provision oder sonstige Entlohnung von Kundinnen oder sonstigen Geschäftspartnerinnen ohne Bewilligung der Arbeitgeberin anzunehmen.
- 3. Sie ist ferner weder berechtigt ein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen zu betreiben noch ohne Bewilligung der Arbeitgeberin für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte im Geschäftszweig der Arbeitgeberin zu machen oder zu vermitteln.
- 4. Sie ist, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlicher Angelegenheiten gegenüber jedermann verpflichtet.
- 5. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist ein wichtiger Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung) gemäß § 27 AngG.

F. URLAUB

- 1. Für den Urlaub gilt gemäß § 17 AngG das BGBl.Nr. 390/76, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.
- 2. Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin erfolgt ist, sofort angerechnet.
- 3. Kriegsbeschädigten und Personen, deren Erwerbsminderung auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, mit einer mindestens 50%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit, gebührt außer dem gesetzlichen Urlaub ein Zusatzurlaub von drei Tagen.

G. FORTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI ARBEITSVERHINDERUNG

- 1. Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht gemäß § 8 (3) AngG Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes z.B. in folgenden Fällen:
- 1.1. bei eigener Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft (3 Arbeitstage),
- 1.2. bei Teilnahme an der Eheschließung bzw. Eintragung der Partnerschaft der Kinder und Geschwister (1 Arbeitstag),
- 1.3. bei Tod der Ehegattin bzw Lebensgefährtin bzw. eingetragenen Partnerin, wenn sie mit der Angestellten im gemeinsamen Haushalt lebte (2 Arbeitstage),
- 1.4. bei Teilnahme an der Beerdigung der Ehegattin bzw Lebensgefährtin bzw. eingetragenen Partnerin (1 Arbeitstag),
- 1.5. bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder (1 Arbeitstag),
- 1.6. bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister oder Großeltern (1 Arbeitstag),
- 1.7. bei Niederkunft der Ehegattin bzw Lebensgefährtin bzw. eingetragenen Partnerin (1 Arbeitstag),
- 1.8. bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens 2 Arbeitstage innerhalb eines halben Jahres,
- 1.9. für die Zeit notwendiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird.
- 2. Für Lehrlinge gelten für die Fortzahlung des Lehrlingseinkommens die Bestimmungen der §§ 17 und 17a BAG mit der Maßgabe, dass diese auch für den Tag der Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt. Die beispielsweise Aufzählung unter Punkt 1 gilt auch für Lehrlinge.

H. JUBILÄUMSGELDER

1. Für langjährige Dienste werden der Arbeiternehmerin nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von

20 Jahren mindestens
 25 Jahren mindestens
 35 Jahren mindestens
 2,5 Brutto-Monatsgehälter,
 40 Jahren mindestens
 3,5 Brutto-Monatsgehälter
 40 Jahren mindestens
 3,5 Brutto-Monatsgehälter

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

- 2. Das Dienstjubiläum gebührt grundsätzlich in Geld. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin und sofern dies betrieblich möglich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen alternativ zum Geldanspruch, die Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Zeitguthaben vereinbart werden.
- 2.1. Dabei gilt, dass für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen ein Monatsgehalt 22 Arbeitstagen entspricht. Arbeiten vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen auf Grund einer Vereinbarung regelmäßig weniger als fünf Tage in einer Kalenderwoche, ist das Zeitguthaben entsprechend (regelmäßige Arbeitstage * 4,33 Kalenderwochen) anzupassen. Der Anspruch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen wird aliquot berechnet (durchschnittliche Arbeitstage in den letzten 12 Monaten vor dem Dienstjubiläum. Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.).

- 2.2. Die Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist im Vorhinein schriftlich zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin zu vereinbaren. Die Umwandlung von Geldansprüchen kann auch nur teilweise in Zeitguthaben erfolgen (zB nach 25 Jahren ein Monatsgehalt in Zeit und ein halbes Monatsgehalt in Geld).
- 2.3. Der Verbrauch der Zeitguthaben kann ab dem Fälligkeitszeitpunkt in einem oder mehreren Teilen vereinbart werden. Ebenso ist die Vereinbarung eines vorgezogenen Verbrauchs zulässig.
- 2.4. Nicht verbrauchte Zeitguthaben sind am Ende des Dienstverhältnisses auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses aktuellen Monatsgehaltes auszuzahlen.
- 2.5. Während des Verbrauchs des Zeitguthabens richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem vertraglich vereinbarten Bruttomonatsgehalt. Variable Entgeltbestandteile bleiben dabei ohne Berücksichtigung. Ein Krankenstand unterbricht die Konsumation des Zeitguthabens.
- 3. Die Arbeitnehmerin wird im Zusammenhang mit ihrem Jubiläum unter Fortzahlung ihres Entgeltes wie folgt vom Dienst freigestellt.
 - 10 Jahre ein Arbeitstag
 - 15 Jahre ein Arbeitstag
 - 20 Jahre zwei Arbeitstage
 - 25 Jahre zwei Arbeitstage
 - 35 Jahre zwei Arbeitstage
 - 40 Jahre zwei Arbeitstage
- 3.1. Der Anspruch für das 10jährige und das 15jährige Jubiläum gilt für Dienstjubiläen, die ab dem 01.01.2020 entstehen.
- 3.2. Bestehen betriebliche Regelungen über die Gewährung eines 10jährigen oder 15jährigen Dienstjubiläums, so gelten diese anstatt der obigen Regelung, soweit sie insgesamt zumindest gleich günstig sind.

I. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES UND HOSPIZKARENZ BEI DIENST-ZEITABHÄNGIGEN ANSPRÜCHEN

- 1. Karenzurlaube nach dem MSchG und VKG, die ab dem 01.01.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld bis zum 2. Geburtstag jedes Kindes angerechnet.
- 2. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 01.01.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld im Höchstausmaß von jeweils im gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.
- 3. Der erste Karenzurlaub nach dem MSchG und VKG sowie Sterbebegleitung für nahe Angehörige und Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die vor dem 01.01.2019 angetreten wurden, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld im Höchstausmaß von jeweils 10 Monaten angerechnet.

J. KÜNDIGUNG

- 1. Die Lösung eines Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin kann, soweit dieser Kollektivvertrag nicht günstigere Regelungen enthält, nur nach den Bestimmungen des AngG erfolgen. Hat das Arbeitsverhältnis der tatsächlichen kaufmännischen Tätigkeit im gleichen Betrieb länger als 5 Jahre gedauert, so ist die Kündigung durch die Arbeitgeberin nur nach den Bestimmungen des § 20 Abs (2) AngG zum Ende eines Kalenderviertels möglich, soweit § 20 Abs (1) AngG anzuwenden ist.
- 2. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch die Angestellte gelten die Kündigungsbestimmungen des § 20 Abs (4) AngG.

K. ABFERTIGUNG

- 1. Hinsichtlich der Abfertigung gilt, so weit in diesem Vertrag nicht günstigere Regelungen erfolgen, die Bestimmungen des AngG.
- 2. Eine Angestellte mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren im selben Betrieb, die innerhalb der Schutzfrist nach dem MschG bzw bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem MschG spätestens 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubes erklärt, das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch nicht mehr fortzusetzen, hat Anspruch auf die Hälfte der ihr nach § 23 AngG zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch auf 3 Monatsentgelte. Zeiten geringfügiger Beschäftigungen nach § 15 Abs (1a) MSchG, bleiben für den Abfertigungsanspruch außer Betracht. Die gleiche Regelung gilt auch für einen männlichen Angestellten, sofern er einen Karenzurlaub nach dem VKG in Anspruch nimmt und seinen vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubes erklärt. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin, so gilt für die Bemessung der Abfertigung das AngG.
- 3. Im Falle des Todes einer Angestellten, die länger als 1 Jahr im Betrieb tätig war, ist das Gehalt für den Sterbemonat und den folgenden Monat weiterzuzahlen. Nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit der Angestellten ist das Gehalt für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen.
- 4. Anspruchsberechtigt sind nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche Personen nicht vorhanden, dann die physischen Personen, welche die Begräbniskosten bezahlen.
- 5. Besteht neben dem Anspruch auf Weiterzahlung des Gehaltes nach dieser Bestimmung ein gesetzlicher Abfertigungsanspruch nach dem AngG, so gilt nur der günstigere Anspruch.
- 6. Die Punkte 1 bis 3 dieser Regelung sind auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 beginnen, nicht anzuwenden. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 bestanden haben und für die ein Übertritt (Teil- oder Vollübertritt) vereinbart wurde, sofern in der Übertrittsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist.
- 7. Die Vereinbarung, die für das am 31.12.2002 bestehende Dienstverhältnis den Übertritt nach § 47 BMSVG bewirkt, kann von der Angestellten widerrufen werden, sofern die Arbeitgeberin binnen 3 Wochen ab dem Abschluss der Übertrittsvereinbarung schriftlich Kenntnis vom Widerruf der Angestellten erhält. Der Übertrittsvertrag muss die dreiwöchige Rücktrittsfrist enthalten. Bei Übertrittsverträgen, die die dreiwöchige Rücktrittsfrist nicht enthalten, verlängert sich diese auf 6 Monate ab Vertragsunterfertigung.

ABSCHNITT 2) ARBEITSZEIT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN GROSS- UND EINZELHANDEL

1. Kollektivvertragliche Normalarbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ohne Ruhepausen 38,5 Stunden.

2. Verteilung der Normalarbeitszeit

- 2.1. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Dauer und Lage der Pausen sind nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu vereinbaren. Diese Regelung kann durch Betriebsvereinbarung oder durch Einzelvereinbarung erfolgen.
- 2.2. Wird an einem Werktag weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit auf die anderen Tage in der Woche verteilt werden, doch darf die tägliche Normalarbeitszeit in diesem Falle 9 Stunden nicht überschreiten.
- 2.3. Bei wechselnder Lage der Normalarbeitszeit ist deren Lage unbeschadet § 19c Abs (3) AZG für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im Vorhinein zu vereinbaren.
- 2.4. Die Sozialpartner empfehlen, Angestellte mit längerer An- und Heimreise in größeren zusammenhängenden Zeiträumen mit möglichst kurzer Arbeitsunterbrechung zu beschäftigen.

3. Gleitende Arbeitszeit

In einer Gleitzeitvereinbarung gemäß § 4 b AZG (Betriebsvereinbarung bzw schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist) kann die tägliche Normalarbeitszeit von Erwachsenen bis auf 10 Stunden verlängert werden.

4. Andere Verteilung der Normalarbeitszeit (max. 4-Viertage Woche)

- 4.1. Auf Antrag der Arbeitnehmerin ist die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit regelmäßig auf vier oder weniger Tage zu verteilen.
- 4.2. Die Arbeitgeberin kann diesen Antrag binnen zwei Wochen ablehnen, wenn
- 4.2.1. die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- 4.2.2. die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 4.3. Wird der Antrag gemäß 4.2. abgelehnt ist in Betrieben mit Betriebsrat dieser zu informieren und ein Vermittlungsgespräch zu führen.
- 4.4. Wird die wöchentliche Normalarbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten regelmäßig auf vier Tage verteilt, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden. Wird die wöchentliche Normalarbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten regelmäßig auf vier oder weniger Tage

verteilt, kann die tägliche Normalarbeitszeit von Teilzeitbeschaftigten regelmaßig auf vier oder weniger Tage verteilt, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn die Angestellte an jedem Tag, an dem sie zum Einsatz kommt, mindestens 4 Stunden zusammenhängend beschäftigt wird.

4.5. Im laufenden Dienstverhältnis ist die andere Verteilung der Normalarbeitszeit nach Antragsstellung mit dem nächst möglichen Zeitpunkt bei der Arbeitszeitplanung zu berücksichtigen. Die Bestimmung gemäß diesem Abschnitt 2.1. ist zu berücksichtigen.

5. Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen

Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um der Arbeitnehmerin eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Bei Jugendlichen kann dieser Einarbeitungszeitraum gemäß KJBG höchstens 7 Wochen - durch Betriebsvereinbarung 13 Wochen - betragen.

6. Reisezeiten

Passive Reisezeiten, das sind Zeiten, in denen die Angestellte ein Verkehrsmittel benützt, ohne es selbst zu lenken, werden mit dem Normalstundensatz vergütet, es sei denn, die Angestellte verrichtet in dieser Zeit Arbeitsleistungen im Rahmen des ihr erteilten Auftrages.

7. Durchrechenbare Arbeitszeit

- 7.1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Zeitraumes von 26 Wochen bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden nicht überschreitet.
- 7.2. Der Durchrechnungszeitraum kann in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, sonst durch Einzelvertrag auf maximal ein Jahr ausgedehnt werden.
- 7.3. Die Dauer der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum ist im Vorhinein zu vereinbaren. Bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 13 Wochen muss die Dauer der wöchentlichen Normalarbeitszeit zumindest für 13 Wochen im Vorhinein vereinbart werden.
- 7.4. Änderungen, die sich aus den jeweiligen Betriebserfordernissen oder aus der Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin ergeben, sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren.
- 7.5. Der zur Erreichung dieser durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin mindestens in halben Tagen zu gewähren.
- 7.6. Ist es nicht möglich, die erforderliche durchschnittliche Arbeitszeit zu erreichen, kann ein Zeitguthaben oder eine Zeitschuld im Höchstausmaß der halben vertraglich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

8. Ruhezeiten

- 8.1. Die Ruhezeit nach § 12 AZG darf in Einzelfällen auf bis zu 10 Stunden verkürzt werden. Das im Vergleich zum gesetzlichen Anspruch entfallende Ruhezeitausmaß ist im Zusammenhang mit einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit innerhalb der nächsten 10 Kalendertage auszugleichen.
- 8.2. Die Ruhezeit nach § 12 AZG darf in Einzelfällen auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden. Das im Vergleich zum gesetzlichen Anspruch entfallende Ruhezeitausmaß ist im Zusammenhang mit einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit innerhalb der nächsten 10 Kalendertage auszugleichen. Zusätzlich gebührt der Arbeitnehmerin eine Ausgleichsruhezeit in gleichem Ausmaß, welche innerhalb von einem Monat durch eine entsprechende Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zu verbrauchen ist.
- 8.3. Wird die Ausgleichsruhezeit nicht verbraucht, gebührt der Arbeitnehmerin Zeitausgleich im selben Ausmaß.
- 8.4. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des KJBG

Diese Bestimmung tritt mit 1.12.2020 in Kraft wie im Geltungsbereich gemäß ABSCHNITT 1) B. geregelt.

9. Zeitguthaben

Für Zeitguthaben am Ende des Dienstverhältnisses gebührt der Normalstundenlohn, wenn das Dienstverhältnis wegen Entlassung aus Verschulden der Arbeitnehmerin, Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder Austritt der Arbeitnehmerin ohne wichtigen Grund endet.

10. Altersteilzeit

- 10.1. Will die Arbeitnehmerin die kontinuierliche Variante der Altersteilzeit zur Erreichung ihres Pensionsantrittsstichtages in Anspruch nehmen, und auch das Dienstverhältnis bei Erreichung ihres Pensionsstichtages beenden, hat sie die Arbeitgeberin schriftlich darüber zu informieren. Diese Information hat die gewünschte Reduktion der wöchentlichen Normalarbeitszeit und die Dauer der geförderten Altersteilzeit zu enthalten.
- 10.2. Weiters müssen auf die Arbeitnehmerin folgende Voraussetzungen zutreffen:
- 10.2.1. Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt der Information an die Arbeitgeberin 10.2.2. Das monatliche Bruttoentgelt darf die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung nicht über-
- 10.2.3. Die rechtlichen Anforderungen zur Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten und geförderten Altersteilzeit müssen erfüllt sein
- 10.2.4. Nachweis über den persönlichen Pensionsantrittsstichtag und rechtzeitige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung bei der Förderstelle durch die Arbeitgeberin.
- 10.3. Die Arbeitgeberin hat bei Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von 4 Wochen eine Vereinbarung über die geförderte Altersteilzeit mit der Arbeitnehmerin zu treffen. Darauf basierend wird der Antrag auf geförderte Altersteilzeit bei der abwickelnden Förderstelle eingebracht.
- 10.4. Die Arbeitgeberin kann die Vereinbarung über die geförderte Altersteilzeit
- 10.4.1. auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder
- 10.4.2. Gespräche über ein geändertes Ausmaß der Reduzierung der Normalarbeitszeit führen oder
- 10.4.3. auf die geblockte Variante ändern oder
- 10.4.4. ablehnen,

wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

- 10.5. Soll der Antrag gemäß 10.4. geändert, verschoben oder abgelehnt werden ist in Betrieben mit Betriebsrat dieser zu informieren und ein Vermittlungsgespräch zu führen.
- 10.6. Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur kontinuierlichen Altersteilzeit tritt diese Regelung außer Kraft. Ausgenommen davon sind die bereits beschlossenen Änderungen bei Inkrafttreten dieser Regelung zum 1.1.2019. Die Sozialpartner nehmen in diesem Fall Verhandlungen über die Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages auf.

11. Betriebsvereinbarung zur Erhöhung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung

In einer Betriebsvereinbarung können Rahmenbedingungen über die Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit bei regelmäßig geleisteter Mehrarbeit festgelegt werden. Darin können der Beobachtungszeitraum, die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Erhöhung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, der Zeitraum in dem die Erhöhung umzusetzen ist, ein mögliches Rückkehrrecht zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit sowie Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit, ... usw. festgelegt werden.

B. ARBEITSZEIT IM GROSSHANDEL

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Mit Ausnahme der Beschäftigung nach 2.1. endet für die Arbeitnehmerin, die im Großhandel beschäftigt ist, die Normalarbeitszeit an Samstagen um 13 Uhr.
- 1.2. Soweit keine Regelung durch Betriebsvereinbarung gemäß A. 2.1. dieses Abschnittes besteht, ist der Arbeitnehmerin in den Monaten Jänner bis November neben dem arbeitsfreien Samstagnachmittag wöchentlich ein freier Halbtag zu gewähren. Diese Freizeit ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin einmal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen am Samstag (freier Samstag) zu gewähren. Abweichend kann auch vereinbart werden, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 8 Wochen zumindest 8 ganze Werktage arbeitsfrei bleiben.
- 1.3. Die Gewährung freier Halbtage gilt nicht für jene Betriebe und in jenen Wochen, in denen mehrere halbe Werktage oder ein ganzer Werktag geschlossen gehalten werden. Durch Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Am 24. und 31. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 13.00 Uhr. Wenn diese Tage auf einen Samstag fallen, um 12.00 Uhr. Danach sind nur unbedingt notwendige Abschlussarbeiten zulässig. Diese gelten als Überstunden.

2. Verkaufsstellen des Großhandels

- 2.1. In Verkaufsstellen des Großhandels (Merkmale: unmittelbarer Kundenkontakt, Verrichtung der Dienstleistung vor Ort) ist zur Beratung und Betreuung der Kunden, im Warenverkauf und für Tätigkeiten, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, eine Beschäftigung am Samstag bis 18.00 Uhr zulässig (§12a ARG). Mit unbedingt notwendigen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten dürfen Arbeitnehmerinnen höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.
- 2.2. Wird die Arbeitnehmerin gemäß 2.1. am Samstag nach 13.00 Uhr beschäftigt, so hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben. Es gelten die Ausnahmen nach C. 2.1., 2.2. und 3. sowie die Durchrechnungsbestimmungen nach 2.3. und 2.4. dieses Abschnittes sinngemäß.
- 2.3. Bezüglich der Vergütung der Arbeitsleistung gemäß 2.1. an Samstagen ab 13.00 Uhr gilt für dabei geleistete Normalarbeits- und Mehrarbeitsstunden Punkt F. 1. dieses Abschnittes sinngemäß, für dabei geleistete Überstunden gilt ein Zuschlag von 70%.
- 2.4. Für Arbeitsleistungen nach 2.1., die zwischen 20.00 und 5.00 Uhr von Montag 0.00 Uhr bis Samstag 5.00 Uhr stattfinden, gebührt bei Normal- oder Mehrarbeit eine Zeitgutschrift von 50%. Mit Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung kann die Vergütung in Geld vereinbart werden.
- 2.5. Kommt die Arbeitnehmerin zwischen 20.00 und 5.00 Uhr gemäß 2.1. mehr als 6 Stunden zum Einsatz, beträgt die Ruhezeit nach § 12 AZG unmittelbar nach dem Einsatz 13 Stunden. Wahlweise kann vereinbart werden, dass die Arbeitnehmerin zusätzlich zur Wochenendruhe nach § 3 AZG Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden in der Woche hat.
- 2.6. Arbeitnehmerinnen, die mindestens 24 Nächte im Kalenderjahr im Sinne von 2.5. zum Einsatz kommen, haben Anspruch auf eine Untersuchung nach § 12b AZG.
- 2.7. Durch Betriebsvereinbarung können weitergehende Regelungen bezüglich Beschäftigung und Vergütung gemäß Unterabschnitt 2 getroffen werden.

C. ARBEITSZEIT IM EINZELHANDEL

1. Allgemeine Bestimmungen für den Einzelhandel

- 1.1. In den Monaten Jänner bis November sind der Arbeitnehmerin wöchentlich zwei freie Halbtage zu gewähren.
- 1.2. Diese Freizeit ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin einmal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen am Samstag (freier Samstag) zu gewähren. Abweichend kann auch vereinbart werden, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 8 Wochen zumindest 8 ganze Werktage arbeitsfrei bleiben.
- 1.3. Die Gewährung freier Tage bzw Halbtage gilt nicht für
- 1.3.1. jene Betriebe und in jenen Wochen, wo mehrere halbe Werktage oder ein ganzer Werktag geschlossen sind.
- 1.3.2. Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels bis zu 4 Arbeitnehmerinnen.
- 1.3.3. Betriebe des Drogenkleinhandels bis zu 4 Arbeitnehmerinnen.
- 1.3.4. Gemischtwarenbetriebe bis zu 4 Arbeitnehmerinnen, deren wertmäßiger Umsatz aus dem Verkauf von Lebensmitteln 75 % des Gesamtumsatzes beträgt.
- 1.3.5. Tabaktrafiken mit bis zu 4 Arbeitnehmerinnen

Bei Filialbetrieben ist die Gesamtzahl der Angestellten und Lehrlinge des Unternehmens zu Grunde zu legen.

- 1.4. Am 24. Dezember und 31. Dezember endet die Arbeitszeit mit dem durch das Öffnungszeitengesetz oder einer Verordnung der Landeshauptfrau oder einer Marktordnung festgesetzten Ende der Öffnungszeit. Diese Bestimmung tritt mit 1.12.2020 in Kraft wie im Geltungsbereich gemäß ABSCHNITT 1) B. geregelt.
- 1.4.1. Die Beschäftigung und damit die Normalarbeitszeit endet allerdings am 24. Dezember um 13:00 Uhr. Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz Öffnungszeitengesetz (betreffend Verkaufsstellen für Süßwaren und Naturblumen sowie Christbäume), gemäß Verordnungen der Landeshauptleute zum Öffnungszeitengesetz oder gemäß der Arbeitsruhegesetzverordnung bleiben davon unberührt.
- 1.4.2. Die Normalarbeitszeit endet am 31. Dezember um 17:00 Uhr wenn durch die Landeshauptfrau keine oder spätere Ladenschlusszeiten festgesetzt sind.
- 1.4.3. Für Normalarbeitszeit am 31. Dezember zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50 %, nach 15:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %. Diese Bestimmung tritt mit 1.12.2020 in Kraft wie im Geltungsbereich gemäß ABSCHNITT 1) B. geregelt.

Danach sind nur unbedingt notwendige Abschlussarbeiten zulässig, diese gelten als Überstunden.

1.5. An den vier verkaufsoffenen Samstagen vor dem 24. Dezember endet die Normalarbeitszeit von Angestellten und Lehrlingen, die an den übrigen Samstagen öfter als einmal im Monat nach 13.00 Uhr beschäftigt wurden, um spätestens 13.00 Uhr.

2. Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden

2.1. Beschäftigung am Samstag - arbeitsfreier Samstag

Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen dürfen an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen. In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, außer in folgenden Fällen:

Wenn die Arbeitnehmerin nach 13.00 Uhr beschäftigt wurde mit

- 2.1.1. Verkaufstätigkeiten, die nach den §§ 17 und 18 ARG oder einer Verordnung gemäß § 12 ARG zulässig sind,
- 2.1.2. Verkaufstätigkeiten an den vier Weihnachtssamstagen,
- 2.1.3. dem Fertigbedienen von Kunden gemäß § 8 des ÖZG 1991 (in der Fassung 2003),
- 2.1.4. Abschlussarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 ARG.

2.2. Ausnahmen zum arbeitsfreien Samstag

In folgenden weiteren Fällen dürfen Angestellte und Lehrlinge, die an einem Samstag nach 13.00 Uhr beschäftigt wurden, am folgenden Samstag beschäftigt werden:

- 2.2.1. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung gemäß F, 1, 1.11. vereinbart ist.
- 2.2.2. Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen, mit Ausnahme der vier Weihnachtssamstage lediglich an einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden, gemäß C. 3. dieses Abschnittes.
- 2.2.3. Verkaufstätigkeiten, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 12 und/oder § 13 ARG während der Wochenendruhe zum Stichtag 31. Dezember 1996 zugelassen sind.
- 2.2.4. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder §15i MSchG bzw §8 oder §8a VKG vereinbart ist.
- 2.2.5. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart ist, wenn auf Verlangen der Arbeitnehmerin eine schriftliche Vereinbarung, welche die Arbeitstage festlegt, getroffen wird. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei auf maximal max. 3 Tage verteilt werden. Diese Bestimmung tritt mit 1.12.2020 in Kraft wie im Geltungsbereich gemäß ABSCHNITT 1) B. geregelt.

2.3. Allgemeine Durchrechnungsbestimmung

In Betrieben mit Betriebsrat kann durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung die Beschäftigung an zwei Samstagen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ermöglicht werden. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

Jene Wochen in denen eine Samstagnachmittagsbeschäftigung auf Grund dieser Bestimmung zulässig ist, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht (Fortlaufhemmung).

2.4. Durchrechnungsbestimmung für Einzelhandelsunternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl

- 2.4.1. In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten kann durch Betriebsvereinbarung oder in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist durch schriftliche Einzelvereinbarung zusätzlich wahlweise vereinbart werden:
- a) dass die Arbeitnehmerin innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden kann, wenn sie an ebenso vielen Samstagen arbeitsfrei bleibt oder,
- b) dass die Arbeitnehmerin innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden kann, wenn innerhalb des Durchrechnungszeitraumes jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleibt oder
- c) dass die Arbeitnehmerin innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden kann. Abweichend davon kann die Arbeitnehmerin an 6 Samstagen beschäftigt werden, wenn ein Montag arbeitsfrei bleibt bzw an 7 Samstagen beschäftigt werden, wenn zwei Montage arbeitsfrei bleiben.
- 2.4.2. In jener Woche, in der der Samstag arbeitsfrei ist, ist gemäß C. dieses Abschnittes die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Montag bis Freitag zu verteilen. In jener Woche, in der gemäß einer Vereinbarung auf Grund der Bestimmung in 2.4.1 lit. b der Montag arbeitsfrei ist, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Dienstag bis Samstag zu verteilen.
- 2.4.3. Jene Wochen, in denen eine Samstagnachmittagsbeschäftigung auf Grund dieses Abschnittes zulässig ist, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht (Fortlaufhemmung).

2.5. Andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages

2.5.1. Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Punktes C., 2., 2.1. (Beschäftigung am Samstag - arbeitsfreier Samstag) dieses Abschnittes in den Verkaufsstellen anzuwenden. In Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung kann stattdessen eine andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages nachfolgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2.5.2. Ausnahmen von der Anwendung

Für folgende Fälle kann die andere Verteilung nicht vereinbart werden:

- a) Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist,
- b) Lehrlinge,
- c) Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder § 15i MSchG bzw § 8 oder § 8a VKG vereinbart ist,
- d) Angestellte während des Probemonats (Abschnitt 1) C.)
- 2.5.3. Dauer des Durchrechnungszeitraumes

Der Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen. Durch Betriebsvereinbarung können Gruppen von Arbeitnehmerinnen von der Lage des festgelegten Durchrechnungszeitraums ausgenommen werden.

2.5.4. Anzahl der Blockfreizeiten

Arbeitnehmerinnen können an Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn sie innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen insgesamt zehn Mal eine zusammenhängende Wochenfreizeit (Blockfreizeit) von drei Kalendertagen erhalten, welche den Samstag und den Sonntag einschließt (Freitag, Samstag, Sonntag oder Samstag, Sonntag, Montag). Fällt einer der Werktage der Blockfreizeit auf einen Feiertag, dann ist der vorangegangene oder der folgende Werktag in die Blockfreizeit einzubeziehen.

Jeweils während der ersten als auch während der zweiten Hälfte des Durchrechnungszeitraumes ist in fünf von sechs Kalendermonaten je eine Blockfreizeit zu konsumieren. Sowohl in der ersten Hälfte des 52-wöchigen Durchrechnungszeitraums als auch in der zweiten Hälfte des 52-wöchigen Durchrechnungszeitraums kann ein Monat ohne Blockfreizeit vereinbart werden (beispielsweise die vier Samstage vor dem 24. Dezember).

Ist die Arbeitnehmerin aufgrund des Beginns, des Endes oder der Dauer ihres Dienstverhältnisses nur für einen Teil des festgelegten Durchrechnungszeitraumes in Beschäftigung, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren. Ist die Arbeitnehmerin durch Krankheit oder unbezahltem Urlaub jeweils zusammenhängend länger als ein Monat abwesend, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren. Sich ergebende Bruchteile von Blockfreizeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Wenn das Dienstverhältnis durch Dienstnehmerinnenkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt endet, bleiben Bruchteile von Blockfreizeiten unberücksichtigt.

Ergibt sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Blockfreizeit (Freitag, Samstag und Sonntag) bei Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten eine 4-Tage-Woche, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

2.5.5. Einteilung und Verbrauch der Blockfreizeit

Planung und notwendige Änderungen sind einvernehmlich unter Bedachtnahme der betrieblichen Erfordernisse und persönlicher wichtiger Gründe der Arbeitnehmerin vorzunehmen.

Ist die Lage der Blockfreizeit vereinbart, gebührt für die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten gemäß § 8 AngG und § 16 UrlG kein Ersatz.

Steht zum Zeitpunkt der Vereinbarung von Blockfreizeit für diesen Zeitraum Urlaub bereits aufgrund einer früheren Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin fest, kann für diese Tage keine Blockfreizeit vereinbart werden.

Im Falle der erstmaligen Anwendung der anderen Verteilung des arbeitsfreien Samstages, insbesondere der Einführung dieses Arbeitszeitmodelles oder bei Eintritten während der ersten sechs Monate des Durchrechnungszeitraums, muss die erste Blockfreizeit spätestens zwei Wochen vor deren Antritt vereinbart werden.

2.5.6. Besondere Bestimmungen zu Blockfreizeiten

Wenn aus betrieblichen Erfordernissen oder aus persönlichen wichtigen Gründen der Arbeitnehmerin der Verbrauch einer Blockfreizeit im Monat nicht möglich ist, kann in den drei darauffolgenden Kalendermonaten eine zweite Blockfreizeit zum Ausgleich vereinbart werden, sofern dabei nicht der Durchrechnungszeitraum überschritten wird.

Wenn die Arbeitnehmerin jegliche Vereinbarung zur Konsumierung von Blockfreizeit verweigert, kann die Arbeitgeberin von sich aus mangels Vereinbarung Blockfreizeiten für die Arbeitnehmerin einteilen.

Wurden Blockfreizeiten gemäß 2.5.4. dieser Bestimmung nicht innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen konsumiert, erhält die Arbeitnehmerin als Ersatz für je eine Blockfreizeit einen Urlaubstag (= Werktag).

Die Blockfreizeit darf bei aufrechtem Dienstverhältnis nicht in Geld abgelöst werden. Ein Verzicht auf Konsumierung oder den Urlaubstag als Ersatz für nicht konsumierte Blockfreizeit im Durchrechnungszeitraum durch die Arbeitnehmerin ist nicht möglich.

Blockfreizeit stellt keinen Zeitausgleich im Sinne des Punktes F., 1.4. dieses Abschnittes dar und führt nicht zur Anwendung der 30% Zeitgutschrift.

2.5.7. Beendigung des Dienstverhältnisses

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist noch nicht vereinbarte Blockfreizeit tunlichst während der Kündigungsfrist auszugleichen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat die Arbeitnehmerin pro vereinbarte Blockfreizeit Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag bzw nach Ablauf des Dienstverhältnisses auf entsprechende Urlaubsersatzleistung, ausgenommen bei einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt.

3. Verkaufsstellen, die mit Ausnahme der 4 Samstage vor dem 24. Dezember an nicht mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden

- 3.1. Die Beschäftigung einer Angestellten an Samstagen nach 13.00 Uhr ist zulässig, auch wenn der folgende Samstag nicht arbeitsfrei bleibt.
- 3.2. Die Gewährung der freien ganzen bzw halben Tage gemäß C., 1. dieses Abschnittes gilt weiters nicht für Vollzeitbeschäftigte in Verkaufsstellen, deren Gesamtoffenhaltezeit innerhalb einer Kalenderwoche 44 Stunden nicht überschreitet.

4. Zustelltätigkeiten am Samstagnachmittag

Entsprechend § 12a ARG wird die Beschäftigung für die Zustellung von Produkten, die im stationären oder im Online Handel vom Letztverbraucher bestellt oder gekauft wurden, am Samstagnachmittag, sofern dies ein Werktag ist, bis 18.00 Uhr zugelassen. Für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gebührt ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %.

5. Nachtzuschlag

Für Arbeitsleistungen, welche zur Vorbereitung von Verkaufstätigkeiten in einer Verkaufsstelle in der Zeit zwischen 21.00 und 05.00 Uhr von Montag 00.00 bis Samstag 05.00 Uhr stattfinden, gebührt bei Normal- oder Mehrarbeit ein Zuschlag von 50%. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diese Regelung nicht berührt. Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge gebührt jeweils der Höhere.

D. WOCHENFREIZEIT FÜR JUGENDLICHE

- 1. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Sonntag ausnahmslos arbeitsfrei zu halten.
- 1.1. Zusätzlich hat in dieser Woche ein ganzer Kalendertag, der mit dem Sonntag nicht zusammenhängen muss, arbeitsfrei zu bleiben. Wenn es organisatorisch möglich und im Interesse der Jugendlichen ist, hat dieser freie Tag auf einen Samstag oder Montag zu fallen. Jedenfalls muss der Zeitraum von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr arbeitsfrei bleiben.
- 1.2. Abweichend kann im Falle eines Jugendlichen, der in einer Verkaufsstelle im Sinne des ÖZG mit einer 55 Stunden nicht überschreitenden wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit beschäftigt wird, die Wochenfreizeit auf 43 zusammenhängende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, verkürzt werden. In diesem Fall muss jedoch innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen die durchschnittliche Wochenfreizeit mindestens 48 Stunden betragen. Der erforderliche Ausgleich ist in Form von ganzen oder halben Tagen zu vereinbaren. Mit Betriebsvereinbarung kann diese Abweichung auch für Jugendliche in anderen Verkaufsstellen vereinbart werden.
- 2. Für Jugendliche in Verkaufsstellen gemäß ÖZG, die in einer Kalenderwoche einen ganzen oder halben Werktag geschlossen werden, kann die Arbeitgeberin den Ruhetag, der nicht auf den Sonntag fällt, auf den Sperrtag festsetzen.

Die freien Halbtage gemäß B. und C. dieses Abschnittes sind auf diese ganzen oder halben freien Tage anzurechnen, wobei sicherzustellen ist, dass zumindest jeder sechste Samstag arbeitsfrei bleibt.

E. MEHRARBEIT

- 1. Arbeitsleistung im Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit (bei bisher 40 Stunden Normalarbeitszeit) von 1,5 Stunden pro Woche ist Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit (von 38,5 bis einschließlich 40 Stunden) ist zuschlagsfrei zu behandeln und wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit nach den Punkten A. 2., 4. und 7., B. sowie C., 1. dieses Abschnittes mit der Maßgabe, dass jeweils 1,5 Stunden pro Woche über die sich aus der anderen Verteilung der Normalarbeitszeit ergebenden jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit als Mehrarbeit gelten. Durch Mehrarbeit darf ausgenommen bei Einarbeiten in Verbindung von Feiertagen gemäß § 4 Abs (3) AZG eine Wochenarbeitszeit von 44 Stunden nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Anordnung dieser Mehrarbeit gelten die Bestimmungen über die Anordnung von Überstunden sinngemäß.
- 2. Arbeitszeiten, für die gemäß Punkt G. dieses Abschnittes ein Zuschlag von mehr als 50 % gebührt, gelten nicht als Mehrarbeit im Sinne des Punktes 1., sondern als Überstunden.
- 3. Die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden und die Arbeitszeit gemäß der Punkte B. 1.4. und C. 1.4. dieses Abschnittes dürfen durch Mehrarbeit im Sinne des Punktes 1 nicht überschritten werden.

- 4. Zur Berechnung der Vergütung für Mehrarbeit ist das Bruttomonatsgehalt durch die in diesem Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit sowie durch 4,33 zu teilen.
- 5. An Stelle der Bezahlung von Mehrarbeit kann eine Abgeltung durch Zeitausgleich im Ausmaß von 1:1 vereinbart werden.
- 6. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten bis zum Inkrafttreten einer weiteren Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

F. NORMALARBEITSZEIT UND MEHRARBEIT WÄHREND DER ERWEITERTEN ÖFFNUNGSZEITEN

1. Allgemeines

- 1.1. Der Anspruch auf Zeitgutschrift bzw Bezahlung im Sinne dieses Punktes steht für Arbeitsleistungen im Rahmen der Regelung der Öffnungszeiten gemäß ÖZG zur Beratung und Betreuung der Kunden, im Warenverkauf und für Tätigkeiten, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sowie für sonstige Arbeitsleistungen, die von der Arbeitgeberin im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten verlangt werden, dann und insoweit zu, als diese im Rahmen von Öffnungszeiten erbracht werden, die die vor dem 1. September 1988 geltenden Offenhaltemöglichkeiten überschreiten.
- 1.2. Für Normalarbeitsstunden (innerhalb der geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit) und für Mehrarbeitsstunden (im Ausmaß von 1,5 Stunden pro Woche gemäß Punkt E. dieses Abschnittes), die an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 21.00 Uhr zuzüglich der mit der erweiterten Öffnungszeit bis 21.00 Uhr zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten, und am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geleistet werden, wird eine Zeitgutschrift gewährt, die grundsätzlich in Freizeit zu verbrauchen ist.
- 1.3. Die Möglichkeit der Abgeltung nach den folgenden Absätzen 4 und 5 setzt eine Betriebsvereinbarung oder in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist eine schriftliche Einzelvereinbarung voraus. Die Betriebsvereinbarung kann auch die Einzelvereinbarung zur Festlegung der Form der Abgeltung ermächtigen.
- 1.4. Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages derart, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit oder eine Feiertagsruhe einschließt, so beträgt diese Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr 30 % = 18 Minuten je tatsächlich geleisteter Normalarbeitsstunde bzw Mehrarbeitsstunde.
- 1.5. Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages, so beträgt diese Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr 50 % = 30 Minuten je tatsächlich geleisteter Normalarbeitsstunde bzw Mehrarbeitsstunde. Diese Zeitgutschrift kann auch in Zusammenhang mit vereinbartem Zeitausgleich für geleistete Mehr- und Überstunden konsumiert werden.
- 1.6. Können vereinbarte Zeitgutschriften gemäß 1.4. und 1.5. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr verbraucht werden, sind diese in der Höhe der jeweiligen Zeitgutschriften zu bezahlen. Zur Berechnung ist das Bruttomonatsgehalt durch die in diesem Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit sowie durch 4,33 zu teilen.
- 1.7. Bei jeder anderen Form des Ausgleiches durch Zeitgutschrift beträgt dieselbe
- 1.7.1. von Montag Freitag zw 18.30 Uhr und 20.00 Uhr 70 % = 42 Minuten
- 1.7.2. von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr 100 % = 60 Minuten
- 1.7.3. am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr 50 % = 30 Minuten

der in diesen Zeiträumen tatsächlich geleisteten Normalarbeitsstunden bzw Mehrarbeitsstunden.

- 1.8. Wird die Abgeltung der Zeitgutschriften gemäß 1.7. durch Bezahlung vereinbart, erfolgt diese in der Höhe der jeweiligen Zuschläge bzw Zeitgutschriften. Zur Berechnung der Vergütung ist das Bruttomonatsgehalt durch die in diesem Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit sowie durch 4,33 zu teilen.
- 1.9. Verursacht die Arbeitgeberin, dass entgegen einer Vereinbarung der Ausgleich der Zeitgutschriften gemäß 1.4. und 1.5. nicht erfolgt, gebührt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Bezahlung gemäß 1.7. und 1.8.

- 1.10. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen gemäß 1. ist nur dann und insoweit zulässig, als berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin wie beispielsweise die Versorgung von Kindern und Eltern, unzumutbare Heimfahrtsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schul- und Weiterbildungsveranstaltungen dieser Arbeitsleistung nicht entgegenstehen.
- 1.11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Angestellte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich an Samstagen vereinbart ist. Wird mit diesen Angestellten eine befristete Vereinbarung über die Erhöhung oder Änderung der Lage der Arbeitszeit, die neben dem Samstag auch Arbeitsleistung an anderen Tagen zulässt, abgeschlossen, gelten die Zuschlagsregelungen gemäß F. für den festgelegten Zeitraum, jedenfalls immer für den gesamten Kalendermonat. Die Dauer der befristeten Vereinbarung darf zwei Kalendermonate im Jahr nicht überschreiten.

2. Besondere Verkaufsveranstaltungen

- 2.1. Folgende Bestimmungen gelten für Arbeitsleistungen im Sinne 1., die außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß ÖZG 2003 idF 2007 stattfinden und aufgrund einer Verordnung gemäß § 4a Abs (1) Z 3 und 4 ÖZG zugelassen sind.
- 2.2. Arbeitgeberinnen, die ihre Verkaufsstelle im Rahmen einer solchen Verkaufsveranstaltung nach 21.00 Uhr offen halten und Arbeitsleistungen im Sinne von 1. in Anspruch nehmen wollen, haben dies der Arbeitnehmerin bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die Arbeitnehmerin, der eine solche Mitteilung zeitgerecht zugegangen ist, hat das Recht, binnen einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung die Arbeitsleistung abzulehnen. Keine Arbeitnehmerin darf wegen der Ablehnung der Arbeitsleistung benachteiligt werden.
- 2.3. Für solche Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr gebührt die Zeitgutschrift von 100% bis zum Ende der Verkaufsveranstaltung zuzüglich der damit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten. Die Vergütung in Geld kann vereinbart werden.
- 2.4. Ansprüche gemäß 1. bzw 2.3. gelten nicht für Arbeitnehmerinnen, die ausschließlich für Arbeitsleistungen im Rahmen der besonderen Verkaufsveranstaltung aufgenommen werden.
- 2.5. Nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr ist der Arbeitnehmerin eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Wenn betrieblich nicht anders organisierbar, ist insbesondere in Kleinstbetrieben eine Verkürzung auf bis zu 8 Stunden nach A. 8. dieses Abschnittes zulässig.
- 2.6. Arbeitnehmerinnen mit längerer Heimreise und ohne individuelle Heimfahrtmöglichkeit (KFZ, öffentliche Verkehrsmittel) sind tunlichst nicht gemäß 2.1. zu beschäftigen, oder es sind von der Arbeitgeberin Fahrgemeinschaften für diese zu organisieren. Der Ersatz der Mehrkosten durch die Arbeitgeberin kann vereinbart werden.
- 2.7. Mit Betriebsvereinbarung kann vereinbart werden, dass die Arbeitgeberin die Kosten für Kinderbetreuung, die durch die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin gemäß 2.1. entstehen, dieser ersetzt.

G. ÜBERSTUNDEN

1. Allgemeines

- 1.1. Als Überstunde gilt jede Arbeitsstunde, durch die das Ausmaß der auf Grund der Bestimmungen gemäß A. dieses Abschnittes jeweils festgelegten täglichen Arbeitszeit einschließlich allfälliger Mehrarbeit gemäß E. dieses Abschnittes überschritten wird.
- 1.2. Als Überstunden gelten Arbeiten an Feiertagen, soweit die für den betreffenden Wochentag festgelegte Normalarbeitszeit überschritten wird. Als Überstunden gelten weiters Arbeiten an Sonntagen.
- 1.3. Bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit gemäß A. dieses Abschnittes liegen Überstunden erst dann vor, wenn die auf Grund der anderen Verteilung der Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochen jeweils vereinbarte tägliche Arbeitszeit einschließlich der Mehrarbeit gemäß E. dieses Abschnittes überschritten wird.
- 1.4. Bei Teilzeitbeschäftigten liegen Überstunden erst vor, wenn das Ausmaß der für die Vollzeitbeschäftigten festgesetzten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit überschritten wird.
- 1.5. Die rechtzeitige Anordnung von Überstunden durch die Arbeitgeberin erfolgt tunlichst nach Anhörung des Betriebsrates im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitüberschreitungen.
- 1.6. Sofern vertraglich nicht ausgeschlossen, sind Arbeitnehmerinnen im Falle rechtzeitiger Anordnung im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitüberschreitungen zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin nicht entgegenstehen.

1.7. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Leistung von Überstunden grundsätzlich nicht heranzuziehen. Sollte in Ausnahmefällen eine Überstundenleistung notwendig sein, so sind die Überstunden nach den für Arbeitnehmerinnen in der Beschäftigungsgruppe C Stufe 1, geltenden Sätzen zu entlohnen. Bei Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist für die Berechnung der Grundstundenvergütung und des Zuschlages das niedrigste im Betrieb vereinbarte Angestelltengehalt (mind. Beschäftigungsgruppe C Stufe 1) heranzuziehen.

2. Überstundenvergütung

- 2.1. Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundstundenvergütung und einem Zuschlag.
- 2.2. Die Grundstundenvergütung beträgt 1/158 des Bruttomonatsgehaltes.
- 2.3. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 %.
- 2.4. Überstunden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
- 2.5. Überstunden im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (Bestimmung F.), die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr zuzüglich der mit der erweiterten Öffnungszeit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 70 % zu vergüten.
- 2.6. Überstunden im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (Bestimmung F.), die in der Zeit von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
- 2.7. Überstunden, die an den verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten nach 13.00 Uhr geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten.
- 2.8. Überstunden, die an Samstagen nach 13.00 Uhr im Rahmen von Inventurarbeiten bis 18.00 Uhr geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 70 % zu vergüten. Von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100%.
- 2.9. Überstunden, die am 31. Dezember zwischen 13:00 und 15:00 geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten, Überstunden ab 15:00 Uhr mit einem Zuschlag von 100 %. Diese Bestimmung tritt mit 1.12.2020 in Kraft wie im Geltungsbereich gemäß ABSCHNITT 1) B. geregelt.
- 2.10. Überstunden sind spätestens am Ende der ihrer Leistung folgenden Gehaltsperiode zu bezahlen.

3. Pauschalabfindung

Durch Vereinbarung zwischen einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen kann ein Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer die Arbeitnehmerin nicht ungünstiger stellen als die Überstundenvergütung.

4. Abgeltung in Freizeit

Anstelle der Bezahlung von Überstunden kann eine Abgeltung in Freizeit vereinbart werden. Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % sind im Verhältnis 1:1,5, Überstunden mit einem Zuschlag von 70 % sind im Verhältnis 1:1,7 und solche mit einem Zuschlag von 100 % im Verhältnis 1:2 abzugelten. Wird eine Abgeltung im Verhältnis 1:1 vereinbart, bleibt der Anspruch auf den Überstundenzuschlag bestehen.

H. INVENTURARBEITEN

- 1. Bezüglich der Vergütung von Inventurarbeiten (Z 2) an Samstagen nach 13.00 Uhr gelten die Bestimmungen gemäß F. 1. (Normalarbeitszeit und Mehrarbeit während der erweiterten Öffnungszeiten), für Überstunden gebührt ein Zuschlag von 70%. Ab 18.00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100%. Die Zuschläge bzw Zeitgutschriften gelten nicht für ausschließlich zu Inventurarbeiten aufgenommene Arbeitnehmerinnen.
- 2. Inventurarbeiten sind Arbeiten zur Erstellung und Überprüfung von
- 2.1. Inventuren zum Ende eines Kalender- bzw Wirtschaftsjahres,
- 2.2. Übergabe bzw Übernahmeinventuren einmal im Kalender- bzw Wirtschaftsjahres,
- 2.3. Inventuren auf Grund behördlicher Anordnung,
- 2.4. Inventuren in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (wie Einbruch, Elementarereignisse) an Samstagen bis 20.00 Uhr.

3. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Arbeitszeiten gemäß 1. und 2. ist nur dann und insoweit zulässig, als berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin - wie beispielsweise die Versorgung von Kindern und Eltern, unzumutbare Heimfahrtsmöglichkeiten, die Teilnahme an Schul- und Weiterbildungsveranstaltungen - dieser Arbeitsleistung nicht entgegenstehen.

I. RUHETAGE

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Als Ruhetage gelten sämtliche Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember (mit Ausnahme § 13a ARG und § 18a KJBG), 25. und 26. Dezember.
- 1.2. Für Angehörige der israelitischen Glaubensgemeinschaft gilt der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag. Eine Freistellung unter Entgeltfortzahlung hat allerdings nur dann zu erfolgen, wenn es die betreffende Arbeitnehmerin spätestens eine Woche vorher begehrt und der Freistellung nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.
- 1.3. Für Feiertagsarbeit und deren Vergütung gelten die Bestimmungen des ARG.

2. Sonderbestimmungen für Arbeitsleistungen am 8. Dezember

- 2.1. Gemäß § 13a ARG und § 18a KJBG können Angestellte und Lehrlinge am 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:
- 2.1.1. Tätigkeiten zur Beratung und Betreuung der Kunden,
- 2.2.2. Tätigkeiten im Warenverkauf,
- 2.2.3. Tätigkeiten, die mit diesen im unmittelbaren Zusammenhang stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sowie
- 2.2.4. sonstige Tätigkeiten, die von der Arbeitgeberin im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten verlangt werden.
- 2.2. Vor- und Abschlussarbeiten sind über den in 2.1. genannten Zeitraum hinaus im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.
- 2.3. Arbeitgeberinnen, die ihre Verkaufsstelle am 8. Dezember offen halten und Arbeitsleistungen gemäß
- 2.1. in Anspruch nehmen wollen, haben dies bis spätestens 10. November der Arbeitnehmerin mitzuteilen. Die Arbeitnehmerin, der eine solche Mitteilung zeitgerecht zugegangen ist, hat das Recht, binnen einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung, die Beschäftigung am 8. Dezember abzulehnen. Keine Arbeitnehmerin darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.
- 2.4. Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsleistung am 8. Dezember gelten die einschlägigen Bestimmungen des ARG und dieses Kollektivvertrages.
- 2.5. Für die Arbeitsleistung des Lehrlings am 8. Dezember gilt als Berechnungsgrundlage des Entgeltes gemäß § 9 Abs (5) ARG der Satz der Beschäftigungsgruppe C Stufe 1.
- 2.6. Die Arbeitnehmerin erhält für die Arbeitsleistung am 8. Dezember zusätzliche Freizeit. Der Verbrauch der Freizeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmerin zu vereinbaren und unter Entgeltfortzahlung bis 31. März des Folgejahres zu verbrauchen. Eine Arbeitnehmerin, die bis zu 4 Stunden arbeitet, erhält 4 Stunden Freizeit, eine Arbeitnehmerin, die mehr als 4 Stunden arbeitet, erhält 8 Stunden Freizeit.

Eine Abgeltung in Geld ist bei aufrechtem Arbeitsverhältnis nicht zulässig.

- 2.7. Die Punkte 2.3. und 2.6. gelten nicht für Beschäftigungen, die auf Grund von arbeitsrechtlichen Vorschriften, die bereits vor dem 6.11.1995 bestanden haben, zulässig sind.
- 2.8. Im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung am 8. Dezember können im Rahmen der Punkte 2.1. bis 2.6. Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- 2.9. Der 8. Dezember ist, auch wenn er auf einen Samstag fällt, kein verkaufsoffener Samstag gemäß C. 1.5. dieses Abschnittes (Inkrafttreten 1.1.2008). Diesfalls gelten für den 8. Dezember diese Bestimmungen und nicht C. 1.5. (Inkrafttreten 1. 12. 2007).

ABSCHNITT 3) ENTGELT

A. GEHALTSSYSTEM NEU

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Arbeitnehmerinnen ist ein monatliches Mindestgehalt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen zu bezahlen.
- 1.2. Allfällige Reformbeträge sind für die Berechnung aller gehaltsabhängigen Ansprüche in die Bemessungsgrundlage mit ein zu beziehen (zB Sonderzahlungen, Zuschläge, Jubiläumsgeld, Abfertigung, etc....).
- 1.3. Sie sind unter Anwendung der folgenden Vordienstzeitenregelung in die ihrer Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe (A-H) einzustufen. Dabei sind die Beschreibungen der Beschäftigungsgruppe auschlaggebend. Die Referenzfunktionen dienen als zusätzliche Orientierung.

2. Vordienstzeitenanrechnung

- 2.1. Vordienstzeiten aus den Punkten 2.1.1. bis 2.1.7. sind im Ausmaß von höchstens 7 Jahren bei der Einstufung in die Gehaltstabelle zu berücksichtigen.
- 2.1.1. Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses, als selbstständige Tätigkeit, als freie Dienstnehmerin oder im öffentlichen Dienst erbracht wurden, sind nach entsprechendem Nachweis anzurechnen.
- 2.1.2. Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Arbeiterverhältnisses erbracht wurden, sind nach entsprechendem Nachweis zur Hälfte anzurechnen.
- 2.1.3. Weiters werden Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes als Vordienstzeiten gewertet.
- 2.1.4. Eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskauffrau, Drogistin, Foto- und Multimediakauffrau, Buch- und Medienwirtschaftshändlerin, Buch- und Musikalienhändlerin, Waffen- und Munitionshändlerin sowie Bürokauffrau (kaufm. administrative Lehrberufe: alle Lehrberufe, die die LAP des Lehrberufs Bürokauffrau ersetzen, sowie Ersätze gemäß Erlass nach §34a BAG siehe Anhang 12) wird als ein Vordienstzeitenjahr gerechnet. Dies gilt auch bei Doppellehren. Wird eine derartige Lehrabschlussprüfung noch während der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes abgelegt, erfolgt die Anrechnung dieses einen Jahres mit Beginn der Weiterbeschäftigung entsprechend dieses Kollektivvertrages. Wird eine derartige Lehrabschlussprüfung während der Weiterbeschäftigung oder später abgelegt, erfolgt die Anrechnung dieses einen Jahres mit dem der Lehrabschlussprüfung folgenden Monatsersten.
- 2.1.5. Die erfolgreich abgeschlossene Handelsakademie wird mit zwei Jahren gerechnet.
- 2.1.6. Elternkarenzurlaube bzw. Kinderbetreuungszeiten werden im Ausmaß von höchstens 24 Monaten als Vordienstzeiten gerechnet.
- 2.1.7. Im Ausland zurückgelegte Vordienstzeiten, sind sinngemäß dieser Bestimmung bei der Berechnung der Vordienstzeiten zu berücksichtigen, wenn diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
- 2.2. Weiters wird Arbeitnehmerinnen, die in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb den Warenpreis und die Rechnungssumme rechnergestützt erfassen und /oder bare und unbare Zahlungsvorgänge abwickeln und/oder die Rechnung ausfolgen, ein weiteres Jahr als Vordienstzeit angerechnet. Führt die Arbeitnehmerin die angeführten Tätigkeiten nicht von Beginn des Dienstverhältnisses an aus, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt innerhalb der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses, so hat die Anrechnung mit diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Der Vorrückungsstichtagsmonat der Arbeitnehmerin bleibt unverändert. Ergibt sich ein höheres Gehalt, gebührt dieses mit dem Zeitpunkt der Änderung der Tätigkeit.

3. Das Beschäftigungsgruppenschema

3.1.Beschäftigungsgruppe A

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.1.1. Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses Hilfstätigkeiten auf Grund klar definierter Vorgaben und genauer Arbeitsanweisungen unter sachgemäßer Anwendung ihrer Arbeitsmittel verrichten. Sie haben nur geringen Entscheidungsspielraum im Rahmen der auszuführenden Tätigkeit.

Für die Tätigkeit sind keine besonderen Fach- oder Sachkenntnisse, keine Ausbildung bzw Berufserfahrung erforderlich. Eine sehr kurze Einarbeitung im Ausmaß von höchstens einem Tag (max. 8 Stunden) ist notwendig.

3.1.2. Beispielsweise sind das folgende Funktionen:

Arbeitswelt	Funktion
Logistik	Lagerhilfsarbeitnehmerinnen, Helferinnen im Angestelltenverhältnis
Technischer Dienst	Reinigungskräfte, Parkplatzwächterinnen

Anmerkung: Diese Tätigkeiten sind aufgrund der Definition der Angestelltentätigkeit laut AngG dem Arbeiterinnenbegriff zuzuordnen. Diese Beschäftigungsgruppe dient jenen Betrieben als Hilfestellung bei der Einstufung, die Arbeiterinnen freiwillig im Kollektivvertrag für Handelsangestellte einstufen.

3.2. Beschäftigungsgruppe B

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.2.1. Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten auf Grund klar definierter Vorgaben und genauer Arbeitsanweisungen unter sachgemäßer Anwendung ihrer Arbeitsmittel verrichten. Sie haben nur eingeschränkten Entscheidungsspielraum. Im fallweisen Kontakt mit Kundinnen, Kolleginnen oder Lieferantinnen erteilen sie einfache Auskünfte im Rahmen der auszuführenden Tätigkeit. Nach mindestens vierjähriger facheinschlägiger Berufserfahrung in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb dieser Gruppe werden Arbeitnehmerinnen in die Beschäftigungsgruppe C umgereiht.

Für die Tätigkeit sind keine besonderen Fach- oder Sachkenntnisse, keine bzw. keine abgeschlossene Ausbildung bzw geringe Berufserfahrung erforderlich. Eine kurze Einarbeitung im Ausmaß von höchstens drei Tagen (max. 24 Stunden) ist notwendig.

3.2.2. Beispielsweise sind das folgende Funktionen bzw. Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Funktion bzw. Referenzfunktion
Verkauf & Vertrieb	Funktion Regalbetreuerinnen im Angestelltenverhältnis, Angestellte im Verkauf, ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf, sofern sie nicht höher einzustufen sind.
Logistik	Warenübernahme (im Anlieferbereich)

Anmerkung: Diese Tätigkeiten sind aufgrund der Definition der Angestelltentätigkeit laut AngG dem Arbeiterinnenbegriff zuzuordnen. Diese Beschäftigungsgruppe dient jenen Betrieben als Hilfestellung bei der Einstufung, die Arbeiterinnen freiwillig im Kollektivvertrag für Handelsangestellte einstufen.

3.3. Beschäftigungsgruppe C

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.3.1. Arbeitnehmerinnen, die standardisierte Aufgabenstellungen nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen eigenständig bearbeiten. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und haben einen dem Verantwortungsbereich entsprechenden Entscheidungsspielraum. Die Tätigkeit erfordert grundlegende Kommunikationskompetenzen, Kundenorientierung und Teamfähigkeit, weil im regelmäßigen Kontakt mit Kundinnen und/oder Lieferantinnen oder in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen Informationen ausgetauscht und einfache Beratungen durchgeführt werden.

Die Tätigkeiten erfordern Fach- und Sachkenntnisse, die für die Bearbeitung standardmäßiger kaufmännischer und/oder administrativer Aufgaben erforderlich sind.

Ferner Arbeitnehmerinnen, die eine Lehre als Einzelhandelskauffrau oder eine kaufmännisch administrative Lehre (alle Lehrberufe, die die LAP des Lehrberufs Bürokauffrau ersetzen) oder eine fachlich gleichwertige Schulausbildung (gemäß Erlass nach § 34 BAG) absolviert haben. Sowie Arbeitnehmerinnen mit einem gleichwertigen Qualifikationserwerb oder nach einer mindestens vierjährigen facheinschlägigen Berufserfahrung.

Arbeitnehmerinnen, der Arbeitswelt Verkauf/Vertrieb, die eine oder mehrere der nachstehenden Standardtätigkeiten in den folgenden vier Tätigkeitsfeldern ausüben:

Bedienung

- Ermitteln des Kundenwunsches, damit verbundene einfache Auskünfte, die mit einer abgeschlossenen facheinschlägigen Ausbildung wie z.B. Lehrabschlussprüfung im Einzelhandel, leistbar sind
- Ausfolgung der gewünschten Ware
- Reklamations- und/oder Umtauschvorgänge, die einen standardisierten Prozess auslösen und nach genauen Vorgaben der Arbeitgeberin bearbeitet werden
- Das Herstellen von Produkten durch das Zusammenstellen von Waren nach einer vorgegebenen Anleitung

Überwachung

Einfache Prüfungen, Kontrollen im Zuge des Verkaufsprozesses (z.B. in der Diebstahlprävention = Taschenkontrollen) oder im Rahmen der Anlieferung (= Lieferantinnendiebstahl), Plausibilitätsüberprüfungen (Datumskontrolle Frischware, Abwiegen der losen Ware, etc.).

Kassiervorgang

Rechnergestütztes Erfassen des Warenpreises und der Rechnungssumme, Abwicklung der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und Ausfolgen der Rechnung.

Abwicklung

- Erfassen der Ware, fachgerechtes einpacken oder verpacken der Ware
- Plausibilitätsprüfungen von Bestellungen auf Basis von Systemvorschlägen mit Durchführung von geringfügigen Anpassungen
- Erläuterung von betriebsspezifischen Rahmenbedingungen, Regeln und Abläufen
- Entgegennahme und Abwicklung von Bestellungen, die im Wege des Fernabsatzes vorgenommen werden (Bestellungen, bei denen ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden wie z.B. Bestellung per Post, Katalog, Internet, Telefon oder Fax) sowie damit verbundene Auskünfte und Beratungstätigkeit
- Dekoration nach genauen Vorgaben, meist direkt in der Filiale. Umsetzung und/oder Kontrolle von vorgegebenen Standards
- 3.3.2. Arbeitnehmerinnen, die zeitweise mit Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe E beauftragt sind. Sie erhalten ein Vertretungsgeld von € 1,66 je Stunde oder € 13,28 pro Tag oder € 66,40 pro Woche (nächste Erhöhung siehe 4.5.1 dieses Abschnittes).

Das Vertretungsgeld je Stunde gebührt für jede angefangene Stunde. Angefangene Stunden eines Tages können zusammengerechnet werden.

3.3.3. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion
Verkauf & Vertrieb	Verkauf
Marketing & Kommunikation	Customer Care Agent
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Assistenz (Sekretariat), Rechnungskontrolle, Debitorenbuchhaltung

3.4. Beschäftigungsgruppe D

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.4.1. Arbeitnehmerinnen, die in einem klar und eindeutig definierten Tätigkeitsbereich, eigenständig und eigenverantwortlich wiederkehrende (teilstandardisierte) Aufgabenstellungen bearbeiten. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und treffen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches eigenständig Entscheidungen. Die Tätigkeiten setzen regelmäßig Kompetenzen voraus, die für die Bearbeitung weitgehend standardmäßiger, aber umfangreicher kaufmännischer, administrativer oder technischer Aufgaben erforderlich sind. Die Tätigkeit erfordert grundlegende Kommunikationskompetenzen, Kundenorientierung und Teamfähigkeit, weil im regelmäßigen Kontakt mit Kundinnen, Lieferantinnen oder in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen Informationen ausgetauscht und spezifische Beratungen durchgeführt werden.

Sowie Arbeitnehmerinnen, die eine gewerbliche Lehre oder eine Lehre in der Buch- und Medienwirtschaft, als Drogistin, als Foto- und Multimediakauffrau, als pharmazeutisch kaufmännische Assistenz oder eine fachlich gleichwertige Schulausbildung bzw. einen gleichwertigen Qualifikationserwerb erfolgreich abgeschlossen haben, sofern diese Ausbildung für die Tätigkeit von Bedeutung ist. Weiters erfasst diese Beschäftigungsgruppe Arbeitnehmerinnen, die eine zertifizierte Weiterbildung absolviert haben, sofern diese den Kriterien des Zusatzprotokolls 8.1. entspricht und für die Tätigkeit von Bedeutung ist.

Arbeitnehmerinnen, die die Ausbildnerinnenprüfung absolviert haben und regelmäßig mit der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen betraut sind.

Ferner Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig standardisierte kaufmännische und/oder administrative Aufgaben und/oder Verkaufstätigkeiten entsprechend der Beschäftigungsgruppe C in einer Fremdsprache erledigen, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wird. Als Fremdsprache gelten alle Sprachen außer der Staatssprache Deutsch laut Bundesverfassung.

Arbeitnehmerinnen, der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb, die zusätzlich zu einer oder mehreren Standardtätigkeiten entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern in der Beschäftigungsgruppe C mindestens eine der folgenden qualifizierten Zusatztätigkeiten ausüben:

- a) Kundenberatung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse (siehe Zusatzprotokoll 8.1.),
- b) Kundenberatung unter Anwendung von Kenntnissen, welche in einer unternehmensspezifischen oder allgemein anerkannten Weiterbildung erworben wurden (siehe Zusatzprotokoll 8.1.),
- c) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle von SB Arbeitsabläufen oder -prozessen, die vom Kunden eigenständig durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn mehrere Kunden/Prozesse gleichzeitig zu überwachen sind,
- d) Abwicklung von Reklamations- und/oder Umtauschvorgängen für deren Bearbeitung eine eigene Befugnis notwendig ist,
- e) Durchführung von Bestellungen, auch auf Basis von Systemvorschlägen, unter Berücksichtigung von mehreren Faktoren, wie z.B. Verderb, Schwund, Saison, regionale Veranstaltungen, ..., die Einfluss auf die Bestellmenge haben,
- f) Demonstration und Anleitung bei einzelnen Tätigkeiten (praktische Anleitung = Arbeitnehmerin zeigt einer anderen einen Arbeitsablauf und führt mit ihr die notwendigen praktischen Übungen durch),
- g) das Herstellen oder Zusammenstellen von Produkten nach eigenen Maßstäben. Die Arbeitnehmerin arbeitet weitgehend individuell und/oder erarbeitet lösungsorientierte Produkte nach den individuellen Bedürfnissen eines Kunden. Sie trägt mit ihren Kenntnissen zum Gelingen der Produktherstellung bei,
- h) die Arbeitnehmerin dekoriert nach groben Vorgaben, ist meist filialübergreifend tätig und/oder kontrolliert die Umsetzung von Vorgaben (Dekorateurinnen und Visual Merchandiser).
- 3.4.2. Arbeitnehmerinnen, die dauerhaft mit der Vertretung von Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe E beauftragt sind.
- 3.4.3. Sowie Arbeitnehmerinnen, die zeitweise mit Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe F beauftragt sind. Diese erhalten ein Vertretungsgeld von € 2,18 je Stunde oder € 17,44 pro Tag oder € 87,20 pro Woche (nächste Erhöhung siehe 4.5.1 dieses Abschnittes).

Das Vertretungsgeld je Stunde gebührt für jede angefangene Stunde. Angefangene Stunden eines Tages können zusammengerechnet werden.

3.4.4. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion
Einkauf	Einkaufsassistenz
Verkauf & Vertrieb	Verkauf
Marketing & Kommunikation	Supervisor Customer Care Center, Data Analyst, Onlinemarketing Management, Onlineshop Management, SEO Management,
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Assistenz (Sekretariat), Buchhaltung, Personalverrechnung
Technischer Dienst	Haustechnik
IT	Support-Helpdesk

3.5. Beschäftigungsgruppe E

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.5.1. Arbeitnehmerinnen, die in ihrem definierten Aufgabengebiet im Rahmen von grob umrissenen Vorgaben eigenständig auch an nicht-standardisierten Aufgabenstellungen arbeiten. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und treffen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches eigenständig Entscheidungen. Sie erledigen umfassende Fach- bzw Beratungsaufgaben, die eine fortgeschrittene Beratungs- und Lösungskompetenz erfordern, d. h. ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Kundenorientierung und Teamfähigkeit aber auch grundlegende Verhandlungsfähigkeit etwa für Verhandlungen im Verkaufsgespräch.

Außerdem erfordern diese Tätigkeiten Sach- und Fachkompetenzen für die Bearbeitung umfangreicher, nur teilweise standardisierter kaufmännischer, administrativer oder technischer Aufgaben.

Ferner Arbeitnehmerinnen, die eine berufsbildende höhere Schule absolviert haben, sofern diese Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wird.

Sowie Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig kaufmännische und/oder administrative Aufgaben und/oder Verkaufstätigkeiten schriftlich und mündlich entsprechend der Beschäftigungsgruppe D in einer Fremdsprache erledigen, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wird. Als Fremdsprache gelten alle Sprachen außer der Staatssprache Deutsch laut Bundesverfassung.

Arbeitnehmerinnen der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb, die zusätzlich zu einer oder mehreren Standardtätigkeiten entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern in der Beschäftigungsgruppe C mindestens eine der folgenden besonders qualifizierten Zusatztätigkeiten ausüben:

- a) Fachlich vertiefte, lösungsorientierte Beratung. Kundenberatungsbeziehungen sind eher langfristig, das Produkt bzw die Lösung braucht Kenntnis über komplexere Rahmenbedingungen
- b) Verwaltung des Tresors, des Standgeldes und/oder Abrechnung barer und unbarer Zahlungsmittel sowie Einsatzplanung des Kassenpersonals
- c) Reklamationen, die weitreichende Herausforderungen hervorrufen. Arbeitnehmerinnen, erarbeiten hier kraft ihrer Befugnisse Kulanzlösungen und dürfen diese mit dem Kunden verhandeln.
- d) Einschulung auf einen Arbeitsbereich inkl. theoretischen Hintergrundwissens und den systemischen Zusammenhängen (Anmerkung: gemeint sind Zusammenhänge innerhalb eines größeren Betriebes...)
- e) Kundenspezifische Lösungen/Angebote werden auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt.
- f) Es werden Verhandlungen zur eigenständigen Gestaltung von Kaufverträgen geführt. Die Preisgestaltung erfolgt nach allgemeinen Vorgaben. Kostenvoranschläge werden eigenständig erstellt.
- 3.5.2. Arbeitnehmerinnen, die Mitarbeiterinnen der Beschäftigungsgruppen A bis E ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und/oder in eingeschränktem Ausmaß disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie tragen fachliche und/oder eingeschränkte disziplinäre Führungsverantwortung, treffen aber keine Personalentscheidungen. Insbesondere sind sie für die fachliche Ausbildung von Lehrlingen verantwortlich.

Arbeitnehmerinnen, die dauerhaft mit der Vertretung von Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe F beauftragt sind.

3.5.3. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion
Einkauf	Junior Category Management
Verkauf & Vertrieb	Verkauf, Abteilungsleitung, Marktleitung/Filialleitung
Marketing & Kommunikation	Social-Media Betreuung, Medienfachfrau, Business Intelligence, Teamleitung
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Assistenz/Referent Fachbereich, Personalverrechnung, Buchhaltung, Sicherheitsfachkraft
Logistik	Betriebslogistik
Technischer Dienst	Betriebsanlagentechnik, Kundendiensttechnik, Haustechnik
IT	EDV-Technik

3.6. Beschäftigungsgruppe F

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.6.1. Arbeitnehmerinnen, die in ihrem Aufgabengebiet weitgehend eigenständig umfassende, nichtstandardisierte Fachfragen bzw Beratungsaufgaben übernehmen und/oder in größerem Umfang planende, konzeptionelle, organisierende und anleitende Tätigkeiten ausüben. Die Arbeitnehmerinnen treffen umfangreiche operative Entscheidungen, die andere betriebliche Bereiche beeinflussen, und bereiten strategische Entscheidungen vor. Sie tragen die Verantwortung für die Arbeitsergebnisse in ihrem Aufgabengebiet und ihrer Organisationseinheit.

Neben den überdurchschnittlichen Fach- und Sachkenntnissen zur Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen sind fortgeschrittene soziale Kompetenzen, insbesondere Kundenorientierung und Teamfähigkeit, Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit sowie Motivations- und Konfliktfähigkeit, beispielsweise für die Verhandlungen mit Kundinnen und Lieferantinnen, aber auch für die Zusammenarbeit im Unternehmen erforderlich.

3.6.2. Arbeitnehmerinnen, die Mitarbeiterinnen der Beschäftigungsgruppen A bis F ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie tragen fachliche und disziplinäre Führungsverantwortung und wirken bei Personalentscheidungen mit. Sie tragen Verantwortung für die Einhaltung von Budgetvorgaben und setzen eigenverantwortlich Maßnahmen.

3.6.3. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion
Einkauf	Disponent (Beschaffung), Category Management / Einkauf
Verkauf & Vertrieb	Fachbetreuung, Marktleitung/Filialleitung, Verkaufsaußendienst/Key Account, Vertriebsberatung
Marketing & Kommunikation	Marketingfachfrau, Kundenbeziehungsmanagement, Produktentwicklung, Social-Media Betreuung
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Abteilungsleitung, Controlling, Personalentwicklung, Personalverrechnung, Bilanzbuchhaltung, Revision, Team-/Gruppenleitung
Logistik	Supply Chain Management/ Warenflussleitung
Technischer Dienst	Betriebsanlagentechnik
IT	Programmierung - Datenbank- und Softwareentwicklung, Systemadministration - Netzwerktechnik - Datenbankadministration

3.7. Beschäftigungsgruppe G

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.7.1. Arbeitnehmerinnen, die für eine größere Fachabteilung, eine Stabstelle oder für ein räumlich abgegrenztes Gebiet die vollkommen eigenständige Bearbeitung komplexer Fachfragen und schwieriger Tätigkeiten übernehmen und/oder umfangreiche strategische Entscheidungen, die den Betriebsablauf maßgeblich beeinflussen, weitgehend selbstständig treffen und verantworten. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabengebietes sowohl für die Arbeitsergebnisse der Organisationseinheit als auch für die Ziel/Planerreichung verantwortlich.

Neben herausragenden Fach- und Sachkenntnissen zur Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen sind ausgeprägte sozialen Kompetenzen, insbesondere Kundenorientierung und Teamfähigkeit, Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit sowie hohe Motivations- und Konfliktfähigkeit, beispielsweise für die Verhandlungen mit Kundinnen, Lieferantinnen und Geschäftspartnerinnen erforderlich.

3.7.2. Arbeitnehmerinnen, die für einen Unternehmensteil, eine größere Fachabteilung, eine Stabstelle oder für ein räumlich abgegrenztes Gebiet Führungsverantwortung und entsprechende Befugnisse haben. Sie leiten regelmäßig und dauerhaft die Mitarbeiterinnen und Führungskräfte ihrer Organisationseinheit fachlich an und nehmen disziplinäre Führungsaufgaben wahr. Sie planen, organisieren, koordinieren und kontrollieren die Aufgabenerfüllung zwischen den eigenen Abteilungen und Abteilungen anderer Fachbereiche. Sowie Führungskräfte, die eigenständig Personalentscheidungen treffen und/oder ihnen unterstellte Arbeitnehmerinnen der Beschäftigungsgruppen A bis G führen.

3.7.3. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion	
Einkauf	Category Management / Einkauf	
Verkauf & Vertrieb	Gebietsleitung, Niederlassungsleitung / Hausleitung, Key Account (Vertriebsleitung)	
Marketing & Kommunikation	Marketingfachfrau, Öffentlichkeitsarbeit, Produktentwicklung	
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Controlling, Personalentwicklung, Revision	
Logistik	Supply Chain Management / Warenflussleitung	
Technischer Dienst	Bautechnik/Planung, Immobilienmanagement, Qualitätsmanagement	
IT	Programmierung - Datenbank- und Softwareentwicklung, Projektmanagement	

3.8. Beschäftigungsgruppe H

Diese Beschäftigungsgruppe umfasst

3.8.1. Arbeitnehmerinnen mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihren Wirkungsbereichen entscheidend beeinflussenden Stellungen.

3.8.2. Beispielsweise sind das folgende Referenzfunktionen:

Arbeitswelt	Referenzfunktion
Kaufm. & administrative Dienstleistungen	Geschäftsführung, Vorstand

4. Die Gehaltstabelle

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Auszahlung des Gehaltes gelten die Bestimmungen des AngG. Jeder Arbeitnehmerin ist eine Gehaltsabrechnung in schriftlicher oder elektronischer Form auszuhändigen, aus welcher das Bruttogehalt sowie sämtliche Zuschläge und Abzüge ersichtlich sind.

4.2. Die Gehaltstabelle

Die in der Gehaltstafel angeführten Bruttomonatsgehälter sind Mindestsätze.

Stufe (Jahr)	A	В	С	D	E	F	G	Н
Stufe 1 (1. bis 3. Jahr)	1.672,00	1.729,00	1.800,00	1.896,00	2.063,00	2.343,00	2.899,00	3.567,00
Stufe 2 (4. bis 6. Jahr)	1.717,00	1.785,00	1.884,00	2.036,00	2.247,00	2.621,00	3.205,00	3.900,00
Stufe 3 (7. bis 9. Jahr)	1.761,00	1.841,00	1.987,00	2.174,00	2.431,00	2.899,00	3.513,00	4.236,00
Stufe 4 (10. bis 12. Jahr)			2.086,00	2.313,00	2.616,00	3.177,00	3.818,00	4.571,00
Stufe 5 (ab 13. Jahr)			2.187,00	2.452,00	2.798,00	3.456,00	4.125,00	4.904,00

4.3. Vorrückung

- 4.3.1. Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in die nächste Gehaltsstufe tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monates in Kraft, in den der Beginn des neuen Angestelltenjahres fällt. Die Erhöhung kann auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.
- 4.3.2. Karenzurlaube gemäß MSchG bzw VKG, die ab dem 01.12.2017 oder danach beginnen, werden bis zum 2. Geburtstag jedes Kindes für Vorrückungen angerechnet.
- 4.3.3. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, die ab dem 01.12.2017 oder danach beginnen, werden für Vorrückungen im vollen Ausmaß angerechnet.

4.4. Umreihung

- 4.4.1. Bei Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe gebührt das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, welche das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, die durch die nächste Vorrückung bei Verbleiben in der bisherigen Beschäftigungsgruppe erreicht worden wäre, übersteigt. Gibt es keine nächst höhere Stufe durch Verbleiben in der bisherigen Beschäftigungsgruppe, gebührt das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt der Stufe in der höheren Beschäftigungsgruppe, welches das bisherige kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt der Stufe der bisherigen Beschäftigungsgruppe übersteigt. Die Erhöhung kann auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.
- 4.4.2. Für Arbeitnehmerinnen mit "Reformbetrag 1" gebührt bei Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe das dem bisher erreichten kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt zuzüglich des "Reformbetrages 1" nächst Höhere der neuen Beschäftigungsgruppe. Damit reduziert sich der "Reformbetrag 1" um die Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt der bisherigen Beschäftigungsgruppe und dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt der höheren Beschäftigungsgruppe. Ein allfällig verbleibender "Reformbetrag 1" ist weiterhin auszuweisen und wird alljährlich wie die kollektivvertraglichen Mindestgehälter erhöht. Bei einer weiteren Umreihung kann sich der "Reformbetrag 1" so lange reduzieren, bis er aufgebraucht ist. Ein Reformbetrag 2 kann auf Erhöhungen, welche sich durch die Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe ergeben, angerechnet werden. Die Anrechnung kann höchstens im Ausmaß der Differenz zwischen dem bisher erreichten kollektivvertraglichen Mindestgehalt zuzüglich eines "Reformbetrages 1" zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt der neuen Beschäftigungsgruppe erfolgen.
- 4.4.3. Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe, die in einem Jahr nicht länger als ununterbrochen fünf Wochen bei Urlaub und 12 Wochen bei Krankheit dauert, begründet keinen Anspruch auf Erhöhung des monatlichen Entgeltes. Wird dieser Zeitraum jedoch überschritten, so gebührt für die ganze Zeit der Tätigkeit in der höheren Beschäftigungsgruppe das Entgelt dieser Gruppe.
- 4.4.4. Bei Umreihung in eine niedrigere Beschäftigungsgruppe gebührt das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, welches nächst niedrig dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt liegt. Die Differenz zwischen dem alten und neuen kollektivvertraglichem Mindestgrundgehalt ist in Form einer Überzahlung auszuweisen. Der Vorrückungsstichtag bleibt unverändert. Die in der höheren Stufe verbrachte Dienstzeit wird auf die niedrigere Stufe übertragen.

Die Bestimmungen des ArbVG hinsichtlich verschlechternder Versetzung sowie des MschG (Rückkehrrecht) werden durch diese Regelung nicht berührt.

4.5. Sonstige Bestimmungen

- 4.5.1. Das Vertretungsgeld gemäß den Beschäftigungsgruppen D und E wird alle zwei Jahre um den Gesamtprozentsatz der Kollektivvertragserhöhungen des aktuellen Jahres und des Vorjahres valorisiert. Die nächste Erhöhung erfolgt mit 01.01.2023.
- 4.5.2. In Betriebsvereinbarungen können Regelungen über die Gewährung von Mankogeldern vereinbart werden.

5. Entwicklungseinstufung für Trainees

- 5.1.Trainees sind Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines betriebsinternen Förder- und Schulungsprogramms als vielfältig einsetzbare Nachwuchskraft (Führungskraft und/oder Spezialistin) aufgebaut werden.
- 5.2. Typische Bestandteile eines Traineeprogramms sind neben Praxiseinsätzen in verschiedenen Abteilungen/Filialen des Unternehmens Einführungs- und Netzwerkveranstaltungen sowie allgemeine Seminare zu Fach- und Führungsthemen.
- 5.3. Trainees können für die Dauer des Programms, maximal aber für 18 Monate, eine Beschäftigungsgruppe niedriger als die Beschäftigungsgruppe der Zielposition eingestuft werden. Die Bestimmungen des Punktes A. 4.4. dieses Abschnitts sind sinngemäß anzuwenden.

5.4. Ein Einsatz- und Ausbildungsplan ist dem Trainee zu Beginn des Programms auszuhändigen.

6. Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe

6.1. Weihnachtsremuneration

- 6.1.1. Mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen mit Provision erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge spätestens am 1. Dezember eine Weihnachtsremuneration. Diese beträgt 100 Prozent des Novembergehaltes bzw des im November ausbezahlten Lehrlingseinkommens.
- 6.1.2. Den während des Jahres ein- oder austretenden Arbeitnehmerinnen und Lehrlingen gebührt der aliquote Teil; bei austretenden Arbeitnehmerinnen und Lehrlingen berechnet nach dem letzten Monatsgehalt bzw nach dem letzten monatlichen Lehrlingseinkommen.
- 6.1.3. Bei Arbeitnehmerinnen, die während des Jahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich die Weihnachtsremuneration aus dem aliquoten Teil des letzten monatlichen Lehrlingseinkommens und aus dem aliquoten Teil des Arbeitnehmerinnengehaltes (November-, bei Beendigung des Lehrverhältnisses mit Ende November des Dezembergehaltes) zusammen.
- 6.1.4. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor der Fälligkeit.
- 6.1.5. Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration wird durch Zeiten, in denen kein oder ein gekürzter Anspruch auf Entgelt im Krankheits- oder Unglücksfall besteht, nicht gekürzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Dienstverhinderung Folge eines Freizeitunfalls ist. Die Arbeitgeberin kann zur Gewährung dieses Anspruchs eine ärztliche Bescheinigung über die Ursache der Dienstverhinderung verlangen.
- 6.1.6. In jenen Betrieben, in denen bisher regelmäßig eine höhere Weihnachtsremuneration bezahlt wurde, bleibt diese Regelung aufrecht und darf durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht gekürzt werden.

6.2. Urlaubsbeihilfe

- 6.2.1. Mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen mit Provision erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes, falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. Juni, eine Urlaubsbeihilfe. Diese beträgt 100 Prozent des im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw am 30. Juni zustehenden Bruttomonatsgehaltes bzw des monatlichen Lehrlingseinkommens. Steht bei Urlaubsantritt die Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses bereits fest, gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.
- 6.2.2. Den während eines Kalenderjahres eintretenden Arbeitnehmerinnen und Lehrlingen gebührt für dasselbe lediglich der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist diese aliquote Urlaubsbeihilfe am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres, berechnet nach der Höhe des Dezembergehaltes bzw des Dezemberlehrlingseinkommens, auszubezahlen.
- 6.2.3. Den während des Kalenderjahres austretenden Arbeitnehmerinnen und Lehrlingen gebührt für dasselbe ebenfalls der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe, und zwar berechnet nach dem letzten Bruttomonatsgehalt bzw nach dem letzten Lehrlingseinkommen.
- 6.2.4. Bei Arbeitnehmerinnen, die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit vollendet haben, setzt sich die Urlaubsbeihilfe aus dem aliquoten Teil des letzten monatlichen Lehrlingseinkommens und dem aliquoten Teil des Bruttomonatsgehaltes zusammen.
- 6.2.5. Wenn eine Arbeitnehmerin oder Lehrling nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe ihr Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus ihrem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilsmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf ihre ihr aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen. Diese Anrechnung gilt in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses unabhängig von der Beendigungsform.
- 6.2.6. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Urlaubsbeihilfe nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor der Fälligkeit.
- 6.2.7. Der Anspruch auf Urlaubsbeihilfe wird durch Zeiten, in denen kein oder ein gekürzter Anspruch auf Entgelt im Krankheits- oder Unglücksfall besteht, nicht gekürzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Dienstverhinderung Folge eines Freizeitunfalls ist. Die Arbeitgeberin kann zur Gewährung dieses Anspruchs eine ärztliche Bescheinigung über die Ursache der Dienstverhinderung verlangen.
- 6.2.8. Auf die Urlaubsbeihilfe sind die bereits bisher aus Anlass des Urlaubes oder der Erholung gewährten besonderen Zuwendungen einzurechnen.

7. Formvorschriften bei All-In Verträgen

- 7.1. Die Vereinbarung (Dienstzettel oder Dienstvertrag) hat zu enthalten:
- 7.1.1. die betragsmäßige Höhe des Grundgehaltes für die Normalarbeitszeit (siehe Zusatzprotokoll 8.2.),
- 7.1.2. die betragsmäßige Höhe der Pauschale und welche Entgeltbestandteile, insbesondere ob Überstunden an Sonn- und Feiertagen, damit abgegolten sind,
- 7.1.3. ob allfällige Provisionen zur Abgeltung anderer und welcher Entgeltbestandteile herangezogen werden. Die Sonderbestimmungen in Punkt D dieses Abschnittes sind zu berücksichtigen,
- 7.1.4. andere Entgeltbestandteile wie zB zweckgebundene Zulagen
- 7.1.5. die Angabe des Gesamtentgeltes, davon ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen mit Provisionen.
- 7.2. Für Arbeitnehmerinnen, die in den Beschäftigungsgruppen A bis E sowie in der Beschäftigungsgruppe F in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb sowie Technischer Dienst eingestuft und vom AZG nicht ausgenommen sind, darf für die pauschalierte Abgeltung von Mehr- und Überstunden nur das rechnerische Höchstausmaß pro Kalenderjahr herangezogen werden.
- 7.3. Die Deckungsrechnung (siehe Zusatzprotokoll 8.2.)
- 7.3.1. Zur Deckungsprüfung ist das für die tatsächlich erbrachte Leistung (inkl. Ausfallsentgelt) gebührende Entgelt des letzten Kalenderjahres für jene Entgeltbestandteile, die durch das Pauschale erfasst sind, zu ermitteln und der im Kalenderjahr tatsächlich bezahlten Pauschale gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, so ist der Differenzbetrag im Folgemonat der Deckungsrechnung mit der Gehaltsabrechnung auszubezahlen.
- 7.3.2. Der Arbeitnehmerin ist einmal jährlich, im ersten Quartal nach Ende des Kalenderjahres oder Ende des Wirtschaftsjahres eine Deckungsrechnung vorzulegen.
- 7.3.3. Abweichend zu 7.3.2 kann
- a) in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die Pflicht zur Vorlage der Deckungsrechnung auf Arbeitnehmerinnen eingeschränkt werden, deren Pauschale weniger als ein Drittel des Gesamtentgeltes ausmacht.
- b) in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung die Pflicht zur Vorlage der Deckungsrechnung auf eine Vorlage auf Verlangen der Arbeitnehmerin abgeändert werden, deren Pauschale mehr als ein Drittel des Gesamtentgeltes ausmacht.
- 7.3.4. Zur Deckungsprüfung für Arbeitnehmerinnen mit Provision, deren Fixum unter dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt liegt, ist das für die tatsächlich erbrachte Leistung gebührende Entgelt (inkl. Ausfallsentgelt) für den entsprechenden Abrechnungszeitraum, gemäß der Sonderbestimmung Punkt D dieses Abschnittes, für jene Entgeltbestandteile zu ermitteln welche durch die Provision erfasst sind und der im entsprechenden Abrechnungszeitraum tatsächlich bezahlten Provision gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, so ist abweichend zu 7.3.2. der Differenzbetrag im Folgemonat der Deckungsrechnung mit der Gehaltsabrechnung auszubezahlen, spätestens aber zum Ende des folgenden Quartals.
- 7.3.5. Die Deckungsrechnung hat die Bestandteile der Vereinbarung in der jeweiligen Höhe getrennt zu enthalten, insbesondere Überstunden an Sonn- und Feiertagen. Weiters sind die auf Grund des allgemeinen Ausfallsprinzips (zB im Krankheits- oder Urlaubsfall und an Feiertagen) anzurechnenden fiktiven Entgelte zu berücksichtigen.
- 7.3.6. Der Betriebsrat ist über die betriebliche Handhabung der Deckungsrechnung zu informieren. Gemäß §89 Z (1) ArbVG hat der Betriebsrat das Recht in die Deckungsrechnung Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und zu kontrollieren.

8. Zusatzprotokolle der Kollektivvertragsparteien

- 8.1. Abgrenzung Beschäftigungsgruppe C / D: Kundenberatung und Warenkenntnisse in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb
- 8.2. Berechnungsbeispiele zur pauschalen Abgeltung von Entgeltbestandteilen (All-In Verträge)
- 8.3. Zusatzprotokoll zum Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel über die Abgrenzung der Beschäftigungsgruppen E/F für die Einreihung von FilialleiterInnen in der Arbeitswelt Verkauf und Vertrieb
- 8.1. Zusatzprotokoll zum Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel über die Abgrenzung zwischen den Beschäftigungsgruppen C und D zur Kundinnenberatung und den Warenkenntnissen in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb im stationären Handel

Beschäftigungsgruppe C:

Arbeitnehmerinnen der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb, die eine oder mehrere der definierten Standardtätigkeiten entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern in der Beschäftigungsgruppe C ausüben, sind auch in dieser

einzureihen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Kundenwunsches, damit verbundene einfache Auskünfte, die mit einer abgeschlossenen facheinschlägigen Ausbildung wie zB Lehrabschlussprüfung in einem Schwerpunkt des Lehrberufes Einzelhandelskauffrau leistbar sind.

Beschäftigungsgruppe D:

Arbeitnehmerinnen der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb, die zusätzlich zu den Standardtätigkeiten entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern in der Beschäftigungsgruppe C mindestens eine der genannten qualifizierten Zusatztätigkeiten ausüben, sind in die Beschäftigungsgruppe D einzureihen. Dies gilt insbesondere für

- 1. Kundenberatung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse
- 2. Kundenberatung unter Anwendung von Kenntnissen, welche in einer unternehmensspezifischen oder allgemein anerkannten Weiterbildung erworben wurden

ad 1) Arbeitnehmerinnen können vertiefte Warenkenntnisse nur dann anwenden, wenn

- das Sortiment über das typische Basissortiment einer Branche hinausgeht und damit eine überdurchschnittliche Produkttiefe oder -breite aufweist,
- der Verkauf des Produkts eine intensive Beratung bedarf.

ad 2) Arbeitnehmerinnern können Kenntnisse anwenden, welche sie in einer unternehmensspezifischen oder allgemein anerkannten Weiterbildung nachweislich (Zertifizierung) erworben haben. Die Weiterbildung muss abgeschlossen, am Arbeitsmarkt anerkannt sein und aus Theorie- und Praxisteilen bestehen. Das erworbene Wissen kann unabhängig vom Unternehmen angewandt werden. Die Zertifizierung muss eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte enthalten.

Die Weiterbildung hat folgende Inhalte zu umfassen:

- einschlägiges Sortiments- und Produktwissen, das über allgemeine Produktkenntnisse hinausgeht und herstellerübergreifend ist,
- Anwendung bzw Verwendung der Produkte,
- Soziale Kompetenz wie z.B. Rhetorik, Ausdrucksweise, Konfliktmanagement, Reklamationsverhalten,
- Methoden zum aktiven Verkauf, insbesondere Bedarfsermittlung, individuelle Beratung und Kaufabschluss,
- Theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten,

Nicht als Weiterbildung gilt eine

- Basiseinschulung in einem Unternehmen (z.B. Einführung ins Sortiment, Vermittlung von unternehmensspezifischen Prozessen, Erklärung des Warenwirtschaftssystems, allgemeine Richtlinien, Kundenumgang und Verkaufsmethoden etc ...). Die beschriebene Basiseinschulung erfüllt die Definition der Beschäftigungsgruppe C (Bedienung),
- Information zu Produktneuheiten.

8.2. Zusatzprotokoll zum Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel mit Berechnungsbeispielen zur pauschalen Abgeltung von Entgeltbestandteilen (All-In Verträge)

Da die pauschale Abgeltung von Entgeltbestandteilen breit genutzt wird, soll mit diesen Rahmenbedingungen eine transparente Gestaltung gefördert werden und zu mehr Rechtssicherheit für die Vertragsparteien beitragen.

Diese Formvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt des Übertritts des Unternehmens ins neue Gehaltssystem. Mittels Umstiegsdienstzettel sind bestehende All-In Vereinbarungen an diese Formvorschriften anzupassen.

Das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit ist entweder das kollektivvertragliche Mindestgehalt oder ein vereinbartes bzw im Betrieb übliches über dem Kollektivvertrag liegendes Gehalt. Die Kollektivvertragsparteien empfehlen zur Rechtssicherheit für die Vertragsparteien die Vereinbarung eines angemessenen Grundgehaltes für die Normalarbeitszeit. Die Bestimmungen des § 2g AVRAG sind zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Mustertext All-In Vereinbarung Dienstvertrag:

"Aufgrund Ihrer Tätigkeit werden Sie in die Beschäftigungsgruppe F, Stufe 4, 10. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte im Handel eingestuft, woraus sich ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 3.177,--brutto ergibt. Vereinbart ist jedoch ein All-In Gehalt in Höhe von € 4.810,-- brutto, wobei das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit gemäß § 2 Abs (2) Z 9 iVm § 2g AVRAG € 3.500,-- brutto, beträgt. Der über dem Grundgehalt liegende Betrag gilt im Durchschnitt alle wie immer gearteten entgeltpflichtigen Mehr- und Überstunden an Werktagen (im rechnerischen Höchstausmaß pro Kalenderjahr), Überstunden an Sonn- und

Feiertagen, sowie alle Zuschläge für Arbeitsleistungen im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 2) F des Kollektivvertrages ab."

KV-Gehalt	3.098,00
Überzahlung (nicht zweckgebunden)	323,00
Grundgehalt für die Normalarbeitszeit	3.500,00
Pauschale (Mehr- & Überstunden, ÖZ-Zuschläge)	1.310,00
Gesamtentgelt	4.810,00

Die Deckungsrechnung:

		Jahresabrechnung
KV-Gehalt (x 14)	3.177,00	44.478,00
ÜZ (x 14)	323,00	4.522,00
Grundgehalt	3.500,00	49.000,00
Pauschale	1.310,00	18.340,00
Gesamtentgelt	4.810,00	67.340,00
Deckungsrechnung inkl. fiktiven Ausfa	llsentgelts:	
• ÜST: Es wurden 240 Std an Werktag	en im Kalenderjahr geleistet. 3.500,- / 158 *	
1,5 * 240 Std = 7.974,68		7.974,68
• ÜST: Es wurden 15 Stunden an Sonn	tagen im Kalenderjahr geleistet. 3.500,-/ 158 *	7.77 1,00
2 * 15 Std = 664,56		664,56
• 1,5 MA je Woche an 30 Wochen = 45		,
3.500, /38,5 / 4,33 * 45 Std = 944,78	3	944,78
• ÖZ-Zuschläge abends 140 Std p.a.	0.057.50	
3.500, /38,5 / 4,33 * 0,7 * 140 Std =		2.057,53
• ÖZ-Zuschläge SA, 2 SA im Monat (10		
3.500, / 38,5 / 4,33 * 0,5 *100 Std =	1.049,76	1.049,76
• ÜST Weihnachtssamstage		4 772 45
3.500, / 158 * 2 * 40 Std = 1.772,15	trankonantralt Faiortagrantralt) An	1.772,15
nahme der Kollektivvertragsparteien:	tgelt, Krankenentgelt, Feiertagsentgelt) An-	2.125,39
50 Überstunden = 1.661,39		2.123,39
3 x 1,5 Stunden MA = 94,48		
18 Std ÖZ - Zuschläge Abend = 264,54		
2 x 5 Stunden Samstag ÖZ Zuschläge =		
Entgelt All-In	·	16.588,85
Überdeckung		1.751,15
Pauschale		18.340,00

Beispiel 2:

Mustertext All-In Vereinbarung Dienstvertrag:

"Aufgrund Ihrer Tätigkeit werden Sie in die Beschäftigungsgruppe D, Stufe 3, 8. Jahr des Kollektivvertrages für Angestellte im Handel eingestuft, woraus sich ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 2.174,-brutto ergibt. Vereinbart ist jedoch ein All-In Gehalt in Höhe von € 2.250,- brutto, wobei das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit gemäß § 2 Abs (2) Z 9 iVm § 2g AVRAG € 2.174,- brutto, beträgt. Der über dem Grundgehalt liegende Betrag gilt im Durchschnitt alle wie immer gearteten entgeltpflichtigen Mehr- und Überstunden an Werktagen (im rechnerischen Höchstausmaß pro Kalenderjahr) ab."

KV-Gehalt	2.174,00
Überzahlung (nicht zweckgebunden)	
Grundgehalt für die Normalarbeitszeit	2.174,00
Pauschale (Mehr- & Überstunden)	76,00
Gesamtentgelt	2.250,00

Die Deckungsrechnung:

		Jahresabrechnung
KV-Gehalt (x 14)	2.174,00	30.436,00
ÜZ		
Grundgehalt	2.174,00	30.436,00
Pauschale	76,00	1.064,00
Gesamtentgelt	2.250,00	31.500,00
Deckungsrechnung inkl. fiktiven Ausfa	llsentgelts:	
• ÜST: Es wurden 200 Std an Werktag 1,5 * 200 Std = 4.127,85	en im Kalenderjahr geleistet. 2.174, / 158 *	4.127,85
• 1,5 MA je Woche an 30 Wochen = 45 2.174, /38,5 / 4,33 *45 Std = 586,85	586,85	
 fiktive Ausfallsentgelte (Urlaubsentgelt, Krankenentgelt, Feiertagsentgelt) Annahme der Kollektivvertragsparteien: 24 Überstunden = 495,34 x 1,5 Stunden MA = 58,69 		554,03
Entgelt All-In Unterdeckung (Nachzahlung im Folgemonat)		5.268,73 - 4.204,73
Pauschale		1.064,00

8.3. Zusatzprotokoll zum Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel über die Abgrenzung der Beschäftigungsgruppen E/F für die Einreihung von FilialleiterInnen in der Arbeitswelt Verkauf und Vertrieb

Beschäftigungsgruppe E:

3.5.2. Arbeitnehmerinnen, die Mitarbeiterinnen der Beschäftigungsgruppen A bis D ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und/oder in eingeschränktem Ausmaß disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie tragen fachliche und/oder eingeschränkte disziplinäre Führungsverantwortung, treffen aber keine Personalentscheidungen. Insbesondere sind sie für die fachliche Ausbildung von Lehrlingen verantwortlich. ...

Beschäftigungsgruppe F:

3.6.2. Arbeitnehmerinnen, die Mitarbeiterinnen der Beschäftigungsgruppen A bis E ihrer Organisationseinheit fachlich anleiten und disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie tragen fachliche und disziplinäre Führungsverantwortung und wirken bei Personalentscheid-ungen mit. Sie tragen Verantwortung für die Einhaltung von Budgetvorgaben und setzen eigenverantwortlich Maßnahmen. ...

Nachstehend sind allgemeine Führungsaufgaben einer Filialleiterin in der Arbeitswelt Verkauf und Vertrieb angeführt.

Erfüllung der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin (Schutz des Lebens und der Gesundheit) sowie die Einhaltung von betrieblichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen wie zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz...

Verantwortung für die Organisation aller Filialabläufe, die Umsetzung der Waren-präsentation und des Erscheinungsbildes der Filiale nach den betrieblichen Richtlinien

Führung von Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen

- zur Organisation, Unterweisung und Umsetzung betrieblicher Richtlinien,
- zu Betriebsabläufen in der Filiale und im Verkaufsprozess,
- zur Vermittlung der Unternehmenskultur in der Zusammenarbeit sowie im Kunden- und Lieferantenumgang,
- um regelmäßiges Feedback zur jeweiligen Tätigkeit zu geben.

Die folgende Tabelle grenzt Verantwortung, Befugnisse und Tätigkeiten von Filialleiterinnen im Sinne des Beschäftigungsgruppenschemas voneinander ab.

Filialleiterinnen, die zusätzlich zu einer oder mehrerer Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe E eine oder mehrere Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe F wahrnehmen, sind damit in die BG F einzustufen.

Beschäftigungsgruppe E	Beschäftigungsgruppe F
Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Betriebserfordernisse (zB Öffnungszeiten, Filialbesetzung) und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Mitarbeiterinnen sowie auf kurzfristige Änderungen (zB Krankenstände, etc.)	Personaleinsatzplanung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse oder betrieblicher Vorgaben (zB Leistungskennzahlen, Produktivitäten, etc.) zur Optimierung des Filialergebnisses.
Wahrnehmung von eingeschränkter disziplinärer Führungsverantwortung, wie zB Planung und Gewährung von Zeitausgleich und Urlaub, war und/oder Erteilung fachlicher Anweisungen.	Wahrnehmung disziplinärer Führungsverantwortung im laufenden Geschäftsbetrieb der Filiale.
Weitergabe von Informationen zu personellen Angelegenheiten an die nächste Führungsebene. Formale Abwicklung von Personalentscheidungen nach Vorgaben der nächsten Führungsebene.	Die Mitwirkung bei Personalentscheidungen umfasst die Einbindung in Entscheidungsprozesse zu Personalangelegenheiten wie zB Einstellungen, Kündigungen, Dienstvertragsänderungen, etc. Umsetzung von Personalentscheidungen.
Führung von Erstgesprächen mit Bewerberinnen zur Vorauswahl.	Führung von Einstellungsgesprächen
Formale Abwicklung der Einstellung nach Vorgabe der nächsten Führungsebene (zB Anmeldeunterlagen, Dienstvertrag, etc.)	
Führung von Mitarbeitergesprächen anhand von standardisierten Gesprächsbögen zur systematischen Beurteilung der Mitarbeiterin.	Führung von Mitarbeitergesprächen anhand von standardisierten Gesprächsbögen zur systematischen Beurteilung der Mitarbeiterin.
Entwicklung von Vorschlägen für Zielsetzungen und zur Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterin an die nächste Führungsebene.	Einschätzung von Potentialen sowie Festlegung von Zielsetzungen und Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung für die Mitarbeiterin.
Entscheidung über fachliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen	Entscheidung über Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur persönlichen Weiterentwicklung in Richtung Fach- oder Führungskarriere
Verantwortung für die Einhaltung von Umsatzvorgaben und das Ergebnis der Inventur (zB Verderb, Bruch, Diebstahl)	Verantwortung für das wirtschaftliche Ergebnis der Filiale. Eigenverantwortliche Setzung von Maßnahmen zur Steuerung und Optimierung anderer budgetierter, ergebnisrelevanter Kennzahlen der Filiale wie zB Abschreibungen, Personalaufwand der Filiale, Betriebskosten der Filiale, Warenverfügbarkeitskennzahlen.

Führungskräfte, der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb (zB Gebietsleitung, Niederlassungsleitung, Hausleitung), die für einen Unternehmensteil oder für ein räumlich abgegrenztes Gebiet Führungsverantwortung und entsprechende Befugnisse haben, sind in die **Beschäftigungsgruppe G** einzureihen.

Im Rahmen dieser Befugnisse leiten sie regelmäßig und dauerhaft die Mitarbeiterinnen und Führungskräfte ihrer Organisationseinheit fachlich an und nehmen disziplinäre Führungsaufgaben wahr. Sie planen, organisieren, koordinieren und kontrollieren die Aufgabenerfüllung zwischen den eigenen Abteilungen und Abteilungen anderer Fachbereiche. Sie treffen eigenständig Personalentscheidungen für die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen der Beschäftigungsgruppen A bis F.

B. GEHALTSORDNUNG ALT

Die folgenden Gehaltstafeln dienen als Basis für den Umstieg in das neue Gehaltsystem zum letztmöglichen Umstiegsstichtag am 01.01.2022. Die Einstufung in diese Tafeln erfolgte auf Basis der Bestimmungen des Kollektivvertrages aus den Vorjahren in der jeweils gültigen Fassung.

Gehaltsgebiete

Gehaltsgebiet A

Alle Orte der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien

Gehaltsgebiet B

Alle Orte des Bundeslandes Salzburg und des Bundeslandes Vorarlberg.

Übersicht Gehaltstafeln

- Allgemeiner Groß- und Kleinhandel (A)
- Fotohandel (B)
- Drogenhandel (C)
 - Drogengroßhandel,
 - Drogenkleinhandel.
- Handel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften; Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag (D)
- Großhandel mit Eisen und Eisenwaren, Metallen und Metallwaren, Röhren, Fittings und sanitärem Installationsbedarf laut Firmenliste (E)
- Warenhäuser (F)
- Kohlengroßhandel Wien, Papiergroßhandel Wien laut Firmenliste, Textil-, Bekleidungs- und Schuhhandel Wien (G)
- Tabaktrafiken (H)

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel A Allgemeiner Groß- u. Kleinhandel ab 1. 1. 2022

Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, auf das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.	Ber Salzburg und Vorarlber	g,
Beschäftigungsgruppe 1	Gebiet A	Gebiet B
Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr	1655	1655
Beschäftigungsgruppe 2		
1.Berufsjahr (=Bj.)	1744	1744
3.Bj	1744	1744
5.Bj	1744	1762
7.Bj	1744	1785
9.Bj	1833	1889
10.Bj	1926	1988
12.Bj	2021	2084
15.Bj	2165	2233
18.Bj	2199	2268
Beschäftigungsgruppe 3		
1.Bj	1744	1744
3.Bj	1744	1749
5.Bj	1794	1847
7.Bj	1879	1939
9.Bj	2019	2081
10.Bj	2211	2280
12.Bj	2324	2400
15.Bj	2481	2559
18.Bj	2522	2604
Beschäftigungsgruppe 4		
1.Bj	1797	1851
3.Bj	1873	1933
5.Bj	1953	2017
7.Bj	2165	2231
9.Bj	2427	2504
10.Bj	2671	2757
12.Bj	2828	2920
15.Bj	3043	3142
18.Bj	3104	3203
Beschäftigungsgruppe 5		
5.Bj	2682	2771
7.Bj	2905	3000
9.Bj	3140	3244
10.Bj	3330	3440
12.Bj	3491	3604
15.Bj	3734	3854
18.Bj	3807	3934
Beschäftigungsgruppe 6		
5.Bj	3015	3114
10.Bj	3552	3668
15.Bj	4093	4228
18.Bj	4171	4307
Lehrlingseinkommen		
1. Lehrjahr	730	730
2. Lehrjahr	940	940
3. Lehrjahr	1200	1200
4. Lehrjahr	1250	1250

Arbeitskleidung
Eisen- und Eisenwarenhandel, Metall- und Metallwarenhandel
Lagerangestellte und Verkäufer erhalten jährlich einen Arbeitsmantel, der Eigentum der Firma
bleibt. Die Reinigung und Instandsetzung obliegt dem Arbeitnehmer.

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel B Fotohandel ab 1. 1. 2022

- Die nachstehenden Mindestgehaltssätze gelten für jene Angestellte, die a) die Lehrabschlussprüfung als Fotokaufmann mit Erfolg abgelegt haben,
- b) die eine kaufmännische Lehrabschlussprüfung bzw. die Kaufmannsgehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt und den "Lehrgang Foto Film AV" erfolgreich absolviert haben. Für alle übrigen Angestellten gelten die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel a) Allgemeiner

Groß- und Kleinhandel.

Beschäftigungsgruppe 1	Gebiet A*	Gebiet B*
Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr	1655	1655
Beschäftigungsgruppe 2	1033	1033
1. Berufsjahr (=Bj)	1744	1765
3.Bj	1744	1782
5.Bj	1757	1809
7.Bj	1783	1834
9.Bj	1885	1947
10.Bj	1986	2049
12.Bj	2082	2149
15.Bj	2231	2303
18.Bj	2266	2340
Beschäftigungsgruppe 3		
1.Bj	1744	1771
3.Bj	1746	1797
5.Bj	1845	1900
7.Bj	1937	1997
9.Bj	2076	2144
10.Bj	2278	2352
12.Bj	2397	2477
15.Bj	2556	2640
18.Bj	2599	2687
Beschäftigungsgruppe 4		
1.Bj	1847	1903
3.Bj	1929	1990
5.Bj	2014	2077
7.Bj	2230	2302
9.Bj	2501	2585
10.Bj	2753	2843
12.Bj	2916	3011
15.Bj	3136	3243
18.Bj	3199	3306
Beschäftigungsgruppe 5		
5.Bj	2767	2859
7.Bj	2995	3095
9.Bj	3237	3346
10.Bj	3437	3547
12.Bj	3602	3719
15.Bj	3848	3976
18.Bj	3927	4056
Beschäftigungsgruppe 6		
5.Bj	3110	3212
10.Bj	3663	3787
15.Bj	4222	4361
18.Bj	4301	4444
Lehrlingseinkommen		
1. Lehrjahr	730	730
2. Lehrjahr	940	940
3. Lehrjahr	1200	1200
4. Lehrjahr	1250	1250
* Das Gehaltsgehiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländer		

^{*} Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, außer Salzburg und Vorarlberg, das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel C 1

Drogengroßhandel; Drogisten ab 1. 1. 2022

Als **Drogist** gilt nur der Angestellte, der die Drogistenprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Tätigkeiten, die Drogistenkenntnisse voraussetzen, dürfen nur durch gelernte Drogisten verrichtet werden.

den.		
Beschäftigungsgruppe 1	Gebiet A*	Gebiet B*
Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr	1655	1655
Beschäftigungsgruppe 2 - a) Drogisten		
1.Berufsjahr (=Bj)	1762	1814
3.Bj	1779	1831
5.Bj	1804	1860
7.Bj	1831	1885
9.Bj	1941	2003
10.Bj	2042	2108
12.Bj	2143	2213
15.Bj	2299	2371
18.Bj	2334	2409
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Ge-	2554	2-107
haltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 3 - a) Drogisten		
1.Bj	1765	1818
3.Bj	1793	1845
,		
5.Bj	1896	1959
7.Bj	1957	2020
9.Bj	2102	2168
10.Bj	2306	2382
12.Bj	2427	2504
15.Bj	2586	2671
18.Bj	2633	2719
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Ge-		
haltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 4 - a) Drogisten		
1.Bj	1897	1961
3.Bj	1975	2039
5.Bj	2054	2121
7.Bj	2259	2330
9.Bj	2525	2608
10.Bj	2772	2864
12.Bj	2931	3030
15.Bj	3175	3280
18.Bj	3236	3346
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Ge-	5255	
haltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 5		
5.Bj	2708	2796
7.Bj	2931	3029
9.Bj	3170	3274
10.Bj	3384	3493
12.Bj	3547	3661
15.Bj	3792	3916
18.Bj	3868	3995
Beschäftigungsgruppe 6	2022	2424
5.Bj	3033	3131
10.Bj	3603	3722
15.Bj	4167	4301
18.Bj	4241	4381
Lehrlingseinkommen		
1. Lehrjahr	730	730
2. Lehrjahr	940	940
3. Lehrjahr	1200	1200
4. Lehrjahr	1250	1250
Arbeitskleidung	<u></u>	

Arbeitskleidung

Lagerangestellte erhalten jährlich einen Arbeitsmantel, der Eigentum der Firma bleibt. Die Reinigung und Instandsetzung obliegt dem Arbeitnehmer

^{*} Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, außer Salzburg und Vorarlberg, das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel C2 Drogenkleinhandel; Drogisten ab 1. 1. 2022

Als **Drogist** gilt nur der Angestellte, der die Drogistenprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Tätigkeiten, die Drogistenkenntnisse voraussetzen, dürfen nur durch gelernte Drogisten verrichtet werden. Im Kleinhandel können z. B. als Verkaufspersonal für jene Waren, die nicht der Drogistenkonzession unterliegen (wie Kosmetika u. dgl.), auch Nichtdrogisten beschäftigt werden.

gistenkonzession unterliegen (wie Kosmetika u. dgl.), auch Nich		
Beschäftigungsgruppe 1	Gebiet A*	Gebiet B*
Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr	1655	1655
Beschäftigungsgruppe 2 - a) Drogisten		
1. Berufsjahr (=Bj)	1762	1814
3.Bj	1779	1831
5.Bj	1804	1860
7.Bj	1821	1876
9.Bj	1929	1991
10.Bj	2031	2097
12.Bj	2118	2188
15.Bi	2271	2346
18.Bj	2307	2383
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Ge-		
haltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 3 - a) Drogisten		
1.Bj	1765	1818
3.Bj	1793	1845
5.Bj	1876	1937
7.Bj	1969	2031
9.Bj	2112	2182
10.Bj	2294	2366
12.Bj	2410	2490
15.Bj	2570	2654
18.Bj	2618	2702
,	2010	2702
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 4 - a) Drogisten		
	4077	4020
1.Bj	1877 1962	1938
3.Bj		2027
5.Bj	2046	2112
7.Bj	2271	2345
9.Bj	2547	2632
10.Bj	2771	2864
12.Bj	2931	3030
15.Bj	3156	3262
18.Bj	3217	3324
b) Für Nichtdrogisten gelten die Mindestgehaltssätze der Ge-		
haltstafel a) Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.		
Beschäftigungsgruppe 5		
5.Bj	2682	2771
7.Bj	2905	3000
9.Bj	3140	3244
10.Bj	3330	3440
12.Bj	3491	3604
15.Bj	3734	3854
18.Bj	3807	3934
Beschäftigungsgruppe 6		
5.Bj	3015	3114
10.Bj	3552	3668
15.Bj	4093	4228
18.Bj	4171	4307
Lehrlingseinkommen		
1. Lehrjahr	730	730
2. Lehrjahr	940	940
3. Lehrjahr	1200	1200
4. Lehrjahr	1250	1250
* Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, a		
das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.		
and demands blue blue battering and for an iberg.		

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel D

Handel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften; Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag ab 1. 1. 2022

Diese Gehaltstafel gilt für sogenannte Mischbetriebe nur unter der Voraussetzung, dass ihr Umsatz aus dem Verkauf des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels sowie des Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebes über 51 % beträgt.

Als Buchhändler im Sinne dieser Gehaltstafel gilt jener Angestellte, der die Lehrabschlussprüfung als Buchhändler, Musikalienhändler, Kunsthändler oder Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit Erfolg abgelegt hat. Weiters gilt als Buchhändler jener Angestellte, der im Sortiment oder in der Auslieferung mindestens 5 Jahre hindurch buch-, kunst- oder musikalienhändlerische Tätigkeiten verrichtet hat. Er ist, sofern er keine Tätigkeit im Sinne der Beschäftigungsgruppen 4, 5 oder 6 ausübt, in die Beschäftigungsgruppe 3 einzustufen.

Im Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag gelten die Mindestsätze der Buchhändler für jene Angestellte, die mindestens 3 Jahre hindurch Tätigkeiten als Korrektoren, Hersteller (auch in Anzeigenabteilungen), erste Hersteller (auch in Anzeigenabteilungen), Lektoren und Cheflektoren ausgeübt haben.

Für Angestellte im Zeitungs- und Zeitschriftengroßhandel können für Normalarbeitsstunden zwischen 22 und 6 Uhr Betriebsvereinbarungen über Nachtzulagen abgeschlossen werden.

Death William management of	Cabiat At		Gebiet B*	
Beschäftigungsgruppe 1 Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestellten-	Gebiet A*			
dienstjahr	1699		1710	
Beschäftigungsgruppe 2				
1. Berufsjahr (=Bj)	1744		1754	
3.Bj	1744		1772	
5.Bj	1744		1800	
7.Bj	1748		1822	
9.Bj	1872		1933	
10.Bj	1972		2033	
12.Bj	2065		2133	
15.Bj	2216		2285	
18.Bj	2248		2320	
Beschäftigungsgruppe 3		Übrige Ange-	Buchhändler	Übrige Ange-
Section diguissis, appers		stellte	Dacimana.c.	stellte
1.Bj	1775	1744	1827	1757
3.Bj	1801	1744	1855	1783
5.Bj	1904	1831	1967	1885
7.Bj	2002	1919	2066	1981
9.Bj	2149	2061	2218	2126
10.Bj	2359	2261	2437	2334
12.Bj	2482	2379	2566	2453
15.Bj	2646	2537	2733	2620
18.Bj	2693	2582	2784	2665
Beschäftigungsgruppe 4				
1.Bj	1906	1833	1969	1888
3.Bj	1994	1912	2061	1975
5.Bj	2081	1998	2150	2061
7.Bj	2309	2216	2386	2284
9.Bj	2590	2483	2678	2562
10.Bj	2851	2732	2947	2823
12.Bj	3018	2891	3120	2987
15.Bj	3251	3113	3359	3216
18.Bj	3313	3173	3423	3277

Beschäftigungsgruppe 5	Buchhändler	Übrige Ange- stellte	Buchhändler	Übrige Ange- stellte
5.Bj	2866	2746	2962	2835
7.Bj	3103	2972	3205	3069
9.Bj	3353	3213	3465	3319
10.Bj	3558	3407	3675	3518
12.Bj	3729	3571	3853	3689
15.Bj	3987	3822	4121	3946
18.Bj	4069	3895	4205	4025
Beschäftigungsgruppe 6				
5.Bj	3220	3084	3330	3186
10.Bj	3795	3635	3925	3754
15.Bj	4372	4189	4519	4326
18.Bj	4454	4266	4605	4408
Lehrlingseinkommen				
1. Lehrjahr	730	730	730	730
2. Lehrjahr	940	940	940	940
3. Lehrjahr	1200	1200	1200	1200
4. Lehrjahr	1250	1250	1250	1250

^{*} Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, außer Salzburg und Vorarlberg, das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel E

Großhandel mit Eisen und Eisenwaren, Metallen und Metallwaren, Röhren, Fittings und sanitärem Installationsbedarf laut Firmenliste ab 1. 1. 2022

Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr 1655 1655 Beschäftigungsgruppe 2 1762 1814 3. Bej 1779 1831 5. Bej 1831 1885 9. Bej 1941 2003 10. Bej 1941 2003 12. Bej 1941 2003 12. Bej 1941 2003 12. Bej 1941 2003 13. Bej 2299 2371 15. Bej 2299 2371 18. Bej 2299 2371 18. Bej 2334 2409 Beschäftigungsgruppe 3 1765 1818 3. Bej 1765 1818 3. Bej 1793 1845 5. Bej 1896 1999 9. Bej 1991 2055 9. Bej 2139 2209 10. Bej 2347 2426 15. Bej 2471 2549 15. Bej 2633 2720 15. Bej 2634 2637 27. Beschäftigungsgruppe 4 1897 2633 18. Bej 2633 2730 18. Bej 2633 2730 18. Bej 2633 2730 27. Beschäftigungsgruppe 5 2634 2635 28. Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 28. Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 28. Beschäftigungsgruppe 6 2848 2945 28. Beschäftigungsgruppe 6 2848 3775 3900 15. Bej 3203 3312 16. Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 17. Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 18. Beschäftigungsgruppe 1 3305 3305 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450 3450	Beschäftigungsgruppe 1	Gebiet A*	Gebiet B*
Beschäftigungsgruppe 2 1. Berufsjahr (=Bj) 1762 1814 3.Bj 1779 1831 5.Bj 1804 1860 7.Bj 1831 1885 9.Bj 1941 2003 10.Bj 2042 2108 12.Bj 2143 2213 15.Bj 2299 2371 18.Bj 2334 2409 Beschäftigungsgruppe 3 2334 2409 1.Bj 1765 1818 3.Bj 1779 1845 5.Bj 1793 1845 7.Bj 1991 2055 9.Bj 2139 2209 10.Bj 2139 2209 1.Bj 1793 1845 7.Bj 1991 2055 9.Bj 2139 2209 10.Bj 2139 2209 10.Bj 2347 2426 12.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 181 1897	Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr		1655
1. Berufsjahr (=Bj)	Beschäftigungsgruppe 2		
1779		1762	1814
S.B 1804 1860 1831 1885 1891			1831
T.B		1804	1860
September 1941 2003 10.Bj 2042 2108 12.Bj 2143 2213 15.Bj 2299 2371 18.Bj 2334 2409 Beschäftigungsgruppe 3 1.Bj 1765 1818 3.Bj 1793 1845 5.Bj 1991 2055 9.Bj 1991 2055 9.Bj 1991 2055 9.Bj 2139 2209 12.Bj 2247 2549 15.Bj 2633 2720 16.Bj 2679 2768 17.Bj 2707 2139 18.Bj 2707 2139 18.Bj 2707 2139 18.Bj 2837 2931 18.Bj 2837 2931 18.Bj 2837 2931 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 15.Bj 3335 3448 16.Bj 3355 3490 17.Bj 3365 3190 18.Bj 3303 3319 18.Bj 33			1885
10.B 2042 2108 12.B 2143 2213 2213 2219 2371 18.B 2299 2371 18.B 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2338 2338 2339 233	9.Bj	1941	2003
12.B 2143 2213 15.B 2299 2371 18.B 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2334 2409 2335 2335 2345	10.Bj	2042	2108
18.Bj 2334 2409	12.Bj	2143	2213
Beschäftigungsgruppe 3	15.Bj	2299	2371
1.8 1765	18.Bj	2334	2409
1.8 1765	Beschäftigungsgruppe 3		
5.Bj 1896 1959 7.Bj 1991 2055 9.Bj 2139 2209 10.Bj 2347 2426 12.Bj 2471 2549 15.Bj 2633 2720 18.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 1897 1961 1.Bj 1897 1961 3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203		1765	1818
7.Bj 1991 2055 9.Bj 2139 2209 10.Bj 2347 2426 12.Bj 2471 2549 15.Bj 2633 2720 18.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 1 1897 1961 3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 3003 3104 15.Bj 3003 3104 15.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 348 10.Bj 3335 348 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3709 3833 15.Bj 300 3312 10.Bj 3775 3900	3.Bj	1793	1845
9.6j 2139 2209 10.8j 2347 2426 12.8j 2471 2549 15.8j 2633 2720 18.8j 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 1897 1961 1.8j 1985 2048 5.8j 2071 2139 7.8j 2298 2371 9.8j 2578 2663 10.8j 2837 2931 12.8j 3003 3104 15.8j 3033 3343 18.8j 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5.8j 2848 2945 7.8j 3085 3190 9.8j 3335 3448 10.8j 3540 3657 12.8j 370 383 10.8j 3540 3657 12.8j 370 383 10.8j 3540 3657 15.8j 303 3312 10.8j 375 390 15.8j 303 3312 <	5.Bj	1896	1959
10.Bj 2347 2426 12.Bj 2471 2549 15.Bj 2633 2720 18.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 1.Bj 1897 1961 3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3709 3833 15.Bj 3907 4101 18.Bj 3967 4101 18.Bj 3775 3900 15.Bj 3705 3775 3900 15.Bj 3730 3730	7.Bj	1991	2055
12.Bj	9.Bj	2139	2209
15.Bj 2633 2720 18.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4	10.Bj	2347	2426
18.Bj 2679 2768 Beschäftigungsgruppe 4 1.Bj 1897 1961 1.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5 5Bj 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrjahr 730 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3.Lehrjahr 1200		2471	2549
Beschäftigungsgruppe 4 1.Bj 1897 1961 3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5 5 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 <t< td=""><td>15.Bj</td><td>2633</td><td>2720</td></t<>	15.Bj	2633	2720
1.Bj 1897 1961 3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 1 1. Lehrjahr 730 730 1. Lehrjahr 740 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200		2679	2768
3.Bj 1985 2048 5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 730 1. Lehrjahr 740 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	Beschäftigungsgruppe 4		
5.Bj 2071 2139 7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	1.Bj	1897	1961
7.Bj 2298 2371 9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181	3.Bj	1985	2048
9.Bj 2578 2663 10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	5.Bj	2071	2139
10.Bj 2837 2931 12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	7.Bj	2298	2371
12.Bj 3003 3104 15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	9.Bj	2578	2663
15.Bj 3233 3343 18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
18.Bj 3294 3405 Beschäftigungsgruppe 5 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			3104
Beschäftigungsgruppe 5 5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 1 Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
5.Bj 2848 2945 7.Bj 3085 3190 9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200		3294	3405
7.8j 3085 3190 9.8j 3335 3448 10.8j 3540 3657 12.8j 3709 3833 15.8j 3967 4101 18.8j 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.8j 3775 3900 15.8j 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
9.Bj 3335 3448 10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
10.Bj 3540 3657 12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			3190
12.Bj 3709 3833 15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
15.Bj 3967 4101 18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
18.Bj 4045 4181 Beschäftigungsgruppe 6 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	12.Bj		3833
Beschäftigungsgruppe 6 5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			4101
5.Bj 3203 3312 10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200		4045	4181
10.Bj 3775 3900 15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200	Beschäftigungsgruppe 6		
15.Bj 4350 4495 18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
18.Bj 4433 4580 Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 940 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			3900
Lehrlingseinkommen 730 730 1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
1. Lehrjahr 730 730 2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200		4433	4580
2. Lehrjahr 940 940 3. Lehrjahr 1200 1200			
3. Lehrjahr 1200 1200			730
			940
4. Lehriahr 1250 1250			1200
Arbeitsklaidung	4. Lehrjahr	1250	1250

Arbeitskleidung Lagerangestellte und Verkäufer erhalten jährlich einen Arbeitsmantel, der Eigentum der Firma bleibt. Die Reinigung und Instandsetzung obliegt dem Arbeitnehmer.

^{*} Das Gehaltsgebiet A gilt für Betriebe in allen Bundesländern, außer Salzburg und Vorarlberg, das Gehaltsgebiet B für Salzburg und Vorarlberg.

Zusatzprotokoll I zum Kollektivvertrag für die Handelsangestellten. Stand 1. Jänner 1988.

Die Gehaltstafel e) gilt laut besonderer Liste für jene Firmen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes im Großhandel mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren tätigen. Als Großhandel werden Lieferungen an den nachgeordneten Handel verstanden. Mischbetriebe (Unternehmen mit Groß- und Einzelhandelstätigkeit), auch mit Filialen, zählen bei Zutreffen obiger Kriterien zum Großhandel.

Kärnten:

Filli & Co, Klagenfurt, Bahnhofstraße 6

Mannesmann Handels Ges.m.b.H., Villach, Reitschulgasse 2

Niederösterreich:

ALLCLICK Austria GmbH, Pfaffstätten, Wiener Straße 100

Groh & Sohn, Stockerau, Sparkassenplatz 8

VS Sanitär HANDELS AG. Perchtoldsdorf, Brunnerfeldstraße 53

Wallner & Neubert Gesellschaft m.b.H., Mödling, Im Felberbrunn 2

Oberösterreich:

Kontinentale Eisenhandelsgesellschaft, Linz

Mannesmann Handels Ges.m.b.H., Linz/Wels

August Weyland, Schärding

Alfred Wagner, Ried im Innkreis

Tobias Altzinger, Perg

Fritz Holter KG, Wels

Gottfried Pengg & Co KG, Linz

Montanhandel, Eisen-, Stahl- und Metallhandelsges. m.b.H., Linz, Inhaber Karl Rosenauer

Österr. Armaturen AG, Wels

Schachermayer Großhandelsges.m.b.H., Linz

Ing. Robert Ruttner, Steyr, Bahnhofstraße 14

Ferromontan GmbH, Linz, Hölzmüllerstraße 2

Eisenhof Attnang, Egon Rucker, Attnang-Puchheim, Bahnhofstraße 17

Höller-Eisen, Inhaber Max Löberbauer, Gmunden, Kammerhofgasse 6

Karl R. Willinger, Wels

Salzburg:

Stinnes Ges.m.b.H., Salzburg, Rainerstraße 17

Carl Steiner & Co, Salzburg, Judengasse 5-7

Höller-Eisen, Inhaber Max Löberbauer, Salzburg, Kaiserschützenstr. 6

Steiermark:

Christof Odörger, Graz, Griesgasse 14

Franz Grosschädl, Graz, Südbahnstraße 11

Rudolf Ferch, Graz, Schmiedgasse 2

Zultner & Co, Graz, Kastellfeldgasse 39

Mannesmann Handels Ges.m.b.H., Graz, Elisabethinergasse 22

Schweißtechnik, Handelsges.m.b.H., Gesellschafter Jos. Nussmüller, Graz, Stockergasse 8

Kontinentale Eisenhandelsgesellschaft, Kern & Co, Graz, Rösselmühlgasse 7

Franz Eberhardt, Graz, Waagner-Biro-Straße 45 "Stahlhütte", Inhaber Herbert Zirl, Graz, Alte Poststraße 391

Karl Waltner & Co, Graz, Finkengasse 4-10

Tirol:

Ernst Kieslinger OHG, Absam/Solbad Hall

Neckam & Co OHG, St. Johann, Fieberbrunner Straße 20

Vorarlberg:

Josef Pircher, Bregenz, Rathausstraße 2

Gebrüder Ulmer, Dornbirn, Dr.-Waibel-Straße 7

Paul v. Furtenbach, Feldkirch, Marktplatz 9-11

Jos. Schmidts Erben, Bludenz, Werdenbergerstraße 13

Herwig Rhomberg, Götzis, Hauptstraße 33

Eisenhandelsgesellschaft Paul v. Furtenbach, Josef Pircher, Josef Schmidts Erben, Gebrüder Ulmer, Dornbirn, Wallenmahd 54

Wien:

Franz Bachl, 3, Apostelgasse 37

Karl Bakalla, 3, Löwengasse 39

Anton Berghofer AG, 15, Sechshauserstraße 31

H. Bergmann KG, 4, Wiedner Hauptstraße 46

Ferd. Eug. Biba, 14, Hägelingasse 14

Fritz Bogner & Co KG, 10, Hardtmuthgasse 131-135

Gebrüder Boschan KG, 23, Seybelgasse 26

"OKA" Großhandel für Bau- und Industriebedarf Karl Breyer & Söhne, 7, Kirchengasse 41

Commestero Außenhandelsges.m.b.H., 1, Kohl- markt 16

Bruno Czermak, 1, Hohenstaufengasse 7/1/6

Czernosik & Co KG, 4, Wiedner Hauptstraße 45

Danubia Industrie-Ausrüstung-Handelsges.m.b.H., 2, Rueppgasse 11

Dietzel GmbH, 5, Bräuhausgasse 63

Franz Distals Söhne, 3, Landstraßer Hauptstraße 100

Draht- und Drahtwarenhandels GmbH, 9, Berg- gasse 21

C. Duisberg KG, 6, Capistrangasse 10

Hans Eberhard, 2, Große Sperlgasse 31

Ernst Eckschmidt, 13, Hummelgasse 20

"Elwas" Adolf Schätzschock Technische Produkte GmbH, 10, Rotenhofgasse 59

Karl Eschlböck, 3, Hansalgasse 4/4

Eurotrade-Langfelder u. Putzker GesmbH, 18, Schumanngasse 48

Hans Faulhaber, Eisen- und Eisenwarengroßhandel, 7, Hermanngasse 22

Josef Feda, 1, Schubertring 9-11

Karl Feistritzer, 17, Ottakringer Straße 59

Ferromontan Export- u. Beteiligungen GmbH, 3, Jacquingasse 29

Ferrum Eisengroßhandelsges.m.b.H., 1, Bartensteingasse 14

OHG Theodor Fink, 1, Johannesgasse 18

Fleischmann GesmbH, 20, Klosterneuburger Straße 70

Anton Friedrichkeit, 20, Hellwagstraße 10

Gustav Genschow & Co GmbH, 3, Neulinggasse 14

Alfred Götz, 9, Berggasse 22

A. Grohmann, Inhaber Ing. Alfred Grohmann, 5, Franzensgasse 23/1

Ferdinand Gruber, 14, Windschutzstraße 1

Carl Gstettner, Alleininhaber Manfred Slama, 8, Laudongasse 34

F. Hartmann & Co KG, 13, Lainzer Straße 26

"Hasegg" Handelsgesellschaft Hasenauer & Co KG, 1, Wipplingerstraße 3

VS Sanitär Handels-AG, Filiale 7, Neubaugasse 25-27

Oskar Hausenbichl & Co, 2, Dammstraße 37

August Herz, 1, Opernringhof

"Holzgebinde-Zentrale" Wien Wirtschaftsgenossenschaft des Fassbinder- und Weinküferhandwerks Österreichs reg.Gen.m.b.H., 15, Storchengasse 21

Fritz Homola & Co, 15, Fröbelgasse 49

Rhon Eduard "Titan" Handel mit Industriebedarf, 9, Währinger Straße 9

Huber & Drott OHG, 1, Johannesgasse 18

Hütte Krems GmbH, 1, Rathausplatz 4

"Intropa" Industrie- u. Handelsaktienges.m.b.H., 13, Mantlergasse 30

Franz Kacena, 16, Deinhartsteingasse 30/32

Jos. H. Kaindl, 7, Kaiserstraße 113-115

A. Kaja Handelsgesellschaft m.b.H., 7, Stiftgasse 29

J. Kammler & Co, 9, Stadtbahnviadukt 79-80

Kellner & Kunz AG, Gumpendorfer Straße 118

Thyssen - Kontinentale Eisenhandels-GesmbH, 1, Neutorgasse 17

Karl Kochard, 6, Stumpergasse 60

Kohlberger & Prager GmbH, 4, Schikanedergasse 1

A. Th. Komoly, 14, Poschgasse 3

Johann Koppensteiner GmbH, 2, Bahnhof Wien-Nord, Hof 6

Krasa & Co, 7, Mariahilfer Straße 8

Josef Kucharik, 7, Kaiserstraße 14

Dr. Alfred Lang GmbH, 3, Ditscheinergasse 4

Brüder Lanik KG, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 32

Latzel & Kutscha, 18, Gentzgasse 166

Josef Laurer, 5, Schönbrunner Straße 116

Johann Mandl, 10, Rotenhofgasse 80-84/1/3/11

Mannesmann Handels Ges.m.b.H., 3, Schwarzenbergplatz 7

Franz Marxt, 18, Währinger Gürtel 15-17

Ing. H. Mayer Ges.m.b.H., 19, Döblinger Hauptstraße 56

KR Dr. Egon Mehser, 17, Lacknergasse 15

Metall- und Erz AG, 1, Hegelgasse 19

Metall & Farben Ges.m.b.H., 1, Kärntner Straße 7

Metall- u. Gußwaren Handelsges.m.b.H., 7, Döblergasse 2

Montana AG für Bergbau, Industrie und Handel, 1, Schwarzenbergplatz 16/3

Alexander Moser KG, 3, Obere Viaduktgasse 2

Rosa Moser, 12, Edelsinnstraße 5a

Simon Moskowicz, Großhandel mit Waren aller Art, 1, Singerstraße 2/2/6

Alexander Müller, Inh. Kurt Ehrenberger, 10, Davidgasse 21

Schraubenmüller, Alexander Müller, 9, Hörlgasse 4

"Neptun" Eisenhandelsges.m.b.H., 11, Zinnergasse 6

"Oepros" Produktiv- u. Rohstoffgen. der Spenglermeister Österreichs reg.Gen.m.b.H., 5, Grün- gasse 27

Friedrich Omasta und Sohn, 8, Blindengasse 37-39

O. u. K. Orenstein & Koppel GmbH, 23, Grawatsch-gasse 7-9

Ing. Osers Nachf. Ing. Messinger, Zacher & Vlcek KG, 1, Hegelgasse 6

Österr. Armaturen Ges.m.b.H., 11, Schemmerlstraße 66-68

Österr. Bleiwaren Verkaufsges.m.b.H., 5, Rechte Wienzeile 77

Österr. Sprengmittelvertriebsges.m.b.H., 1, Tuchlauben 7a

Louis Patz & Co KG, 14, Breitenseer Straße 80

Friedrich Perzt, 2, Wolfgang-Schmälzl-Gasse 26

Gustav Petri & Co, 1, Tuchlauben 21

J. G. Petzolt & Sohn, 7, Burggasse 52-54

Miroslav Podhorny, 1, Rotenturmstraße 24/3/28

J. Posamentir OHG, 16, Koppstraße 7

Josef Putze, 6, Königseggasse 11

Franz Rafetseder, 7, Neustiftgasse 89-91

Reiberger & Co Ges.m.b.H., 7, Kandlgasse 37

Capri Brausekabinen Heinz Riesenhuber OHG, 1, Friedrich-Schmidt-Platz 4

Max Rode, 18, Jörgerstraße 4

Viktor Ronca KG, 3, Kegelgasse 6

Ignaz Röslers Nachf., 23, Triester Straße 223

Josef Rötzer, 2, Novaragasse 26

Russ & Conditt, 1, Himmelpfortgasse 26

Franz Sarnitz GmbH, 19, Osterleitengasse 10

Seibt & Weiss KG, Inh. Franz Klemens Weiss, 4, Belvederegasse 10

Buntmetallgroßhandlung Slama & Sohn KG, 14, Dehnegasse 13

Stahlrohrbau GmbH, 1, Naglergasse 2

Metallwaren-Handelsges. Brüder Stein KG, 3, Untere Viaduktgasse 55

Dipl.-Ing. Karl Stohl, 1, Walfischgasse 6

Brüder Szalay KG, 4, Karolinengasse 5

Metall-Handelsges. E. Schicht & Co, 9, Rooseveltplatz 6

Schiekmetall, Paul Schiek & Co KG, 14, Goldschlagstraße 178-184

Alfred Schimel, 19, Gustav-Tschermak-Gasse 30

Rudolf Schmidt Armaturen und Gusswerk OHG, 2, Hammer-Purgstall-Gasse 8

Schmidtstahlwerke AG, 10, Favoritenstraße 213

Armaturen- und Röhrenhandelsges. Schmitz & Co Ges.m.b.H., 1, Walfischgasse 12-14

Johanna Schödelbauer, 20, Jägerstraße 73-77

Karl Schönbauer, 14, Goldschlagstraße 127

Ing. Carl Turnwald KG, 6, Theobaldgasse 15

"Vedra" Verkauf von Draht und Drahtstiften GmbH, 4, Gußhausstraße 14

Dkfm. Dr. Christan Venuleth, 1, Kärntner Straße 16

Vogel & Noot AG, 1, Landskrongasse 5

"Vör" Verkaufsgesellschaft Österr. Rohrhersteller Pachzelt, 1, Naglergasse 2

M. Waldmann & Bruder KG, 10, Südtiroler Platz 10

Eisenwerk Sulzau-Werfen R. & E. Weinberger GmbH, 4, Schwindgasse 20

Welat Armaturen-Großhandel Walter Timmelmayer, 12, Rechte Wienzeile 235

Friedrich Wiebe, 2, Große Stadtgutgasse 20

Franz Wilde, 2, Hollandstraße 14

Franz Winkler, Inh. Paul Banyak, 10, Dampfgasse 10

Zimmer Handelsges.m.b.H., 23, Carlbergergasse 66

Wilhelm Zultner & Co Ges.m.b.H., 7, Mondscheingasse 6

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel F Warenhäuser ab 1. 1. 2022

Diese Gehaltstafel gilt für alle Angestellten die vor dem 1. 1. 1996 in eines der nachstehenden Warenhäuser eingetreten sind:

A. GERNGROSS, Kaufhaus AG, Wien 7, mit den Betriebsstätten Warenhaus STEFFL, Wien 1; Kaufhaus HERZMANSKY, Wien 7; Warenhaus STAFA, Wien 7; Kaufhaus GERNGROSS, Franz-Josefs-Bahnhof, Wien 9; Kaufhaus GERNGROSS, Wien 21; Kaufhaus PASSAGE, Linz; Kaufhaus TYROL, Innsbruck; Kaufhaus NIMO, Feldkirchen.

A. GERNGROSS Grundstücks-AG, Wien 7.

LITEGA Warenhandelsges. m. b. H., Wien.

HUMA-Verbrauchermarkt Ges. m. b. H., SCS Vösendorf.

ABM Ges. m. b. H. (Zentrale und Niederlassungen).

P & Q-Handelsges. m. b. H., Salzburg, mit den Kaufhäusern Wien 3,

Wien 12, Wien 21 und Salzburg.

Großversandhaus QUELLE AG, Linz (Zentrale und Niederlassungen).

KASTNER & ÖHLER Warenhaus AG, Graz (Zentrale und Niederlassungen).

OTTO Versand Ges. m. b. H., Graz.

CITY FORUM Handelsges. m. b. H., Wien (Zentrale und Niederlassungen).

Beschäftigungsgruppe 2	
18.Berufsjahr (=Bj)	2386
Beschäftigungsgruppe 3	
18.Bj	2740
Beschäftigungsgruppe 4	
18.Bj	3371
Beschäftigungsgruppe 5	
18.Bj	4138
Beschäftigungsgruppe 6	
18.Bj	4532

Gehaltsordnung ALT Gehaltstafel G

Kohlengrosshandel Wien; Papiergroßhandel Wien laut Firmenliste; Textil-, Bekleidungs- und Schuhhandel Wien ab 1. 1. 2022

Diese Gehaltstafel gilt für jene Betriebe, die als Waggonbezieher auftreten und mehr als 3 Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte, nicht aber Lehrlinge) beschäftigen.

Papiergroßhandel Wien laut Firmenliste

Textil-, Bekleidungs- und Schuhhandel Wien

Diese Gehaltstafel gilt für alle Betriebe, die den Landesgremien Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien, Textilgroßhandel, Großhandel mit Schuhen, Einzelhandel mit Schuhen bzw. den diesen Gremien entsprechenden Berufszweigen der Fachgruppe des Einzelhandels mit Mode- und Freizeitprodukten der Wirtschaftskammer Wien oder der Fachgruppe des Großhandels mit Mode- und Freizeitprodukten der Wirtschaftskammer Wien angehören.

Beschäftigungsgruppe 1	
Sonstige Angestellte im 1., 2., 3. Angestelltendienstjahr	1655
Beschäftigungsgruppe 2	1033
1.Berufsjahr (=Bj)	1744
3.Bj	1744
5.Bj	1757
7.Bj	1783
9.Bj	1885
10.Bj	1986
12.Bj	2082
15.Bj	2231
18.Bj	2266
Beschäftigungsgruppe 3	2200
1.Bj	1744
3.Bj	1746
5.Bj	1845
7.Bj	1937
9.Bj	2076
10.Bj	2278
12.Bj	2397
15.Bj	2556
18.Bj	2599
Beschäftigungsgruppe 4	2377
1.Bj	1847
3.Bj	1929
5.Bj	2014
7.Bj	2230
9.Bj	2501
10.Bj	2753
12.Bj	2916
15.Bj	3136
18.Bj	3199
Beschäftigungsgruppe 5	0.,,,
5.Bj	2767
7.Bj	2995
9.Bj	3237
10.Bj	3437
12.Bj	3602
15.Bj	3848
18.Bj	3927
Beschäftigungsgruppe 6	372,
5.Bj	3110
10.Bj	3663
15.Bj	4222
18.Bj	4301
Lehrlingseinkommen	1301
1. Lehrjahr	730
2. Lehrjahr	940
3. Lehrjahr	1200
4. Lehrjahr	1250
n zemjam	1230

Zusatzprotokoll II zum Kollektivvertrag für die Handelsangestellten. Stand 1. Jänner 1989.

Die Gehaltstafel g) "Papiergroßhandel Wien" des Handelsangestelltenkollektivvertrages gilt für die nachstehend angeführten Firmen:

"Agens-Werk, Geyer & Reisser, Papierverarbeitung, Buchdruck, Papiergroßhandel, Kassablockerzeugung" Komm.Ges., 1050 Wien, Arbeitergasse 1-7

Johann Beer Kom. Ges., 1210 Wien, Hofherr- Schrantz-Gasse 3

Wilhelmine Bieber OHG, 1150 Wien, Diefenbachgasse 54a

EUROPAPIER Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, 1210 Wien, Autokaderstraße 88

Alfred Feller, 1010 Wien, Bartensteingasse 11

Hermann Frank, 1150 Wien, Beingasse 31

Josef Grazer Gesellschaft m.b.H., 1020 Wien, Engerthstraße 161-163

A. Hamburger, Inh. Dkfm. Dr. W. Reinthaller, 1010 Wien, Walfischgasse 8

Maschinenpappen-Betriebs-Gesellschaft m.b.H.,

1010 Wien, Elisabethstraße 1

Carl Joh. Merckens, Inh. Ing. Otto Merckens, 1070 Wien, Neubaugasse 4

Patria Papierges.m.b.H., 1090 Wien, Berggasse 7

Pazelt & Vielguth, 1010 Wien, Stubenring 20

Wiener Spielkartenfabrik Ferd. Piatnik & Söhne, Kom. Ges., 1140 Wien, Hütteldorfer Straße 229-231

Josef Stiassny, Inh. Edith Hofer, 1010 Wien, Hegelgasse 19

Julius Töpfner OHG, 1040 Wien, Prinz-Eugen- Straße 80

Weber & Koci, 1100 Wien, Raaber-Bahn-Gasse 24

Welser Papierfabrik Ges.m.b.H., 1010 Wien, Singerstraße 8

Wiener Papier-Großhandlung Ges.m.b.H., 1010 Wien, Parkring 2

H Tabaktrafiken Für Trafikangestellte, die vor dem 1. 1. 1998 in eine Tabaktrafik eingetreten sind, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Zusatzkollektivvertrages.

C. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Betriebe können ab dem 1.12.2017 zu jedem ersten eines Monats, spätestens aber am 01.01.2022 die Arbeitnehmerinnen in die Gehaltsordnung NEU überführen. Der Umstiegsstichtag ist per Betriebsvereinbarung innerhalb dieses Zeitraumes zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Einigung erfolgt der Umstieg spätestens am 01.01.2022.
- 1.2. Für Arbeitnehmerinnen in Saisonbetrieben, die erneut eingestellt werden, sind die Übergangsbestimmungen einmalig sinngemäß anzuwenden, sofern der Betrieb vor deren Wiedereinstellung in das Gehaltssystem "NEU" übergetreten ist.
- 1.3. Alle Arbeitnehmerinnen sind unter Mitwirkung des Betriebsrates in das Gehaltsystem NEU einzustufen. Insbesondere hat eine Abstimmung über die Information der Arbeitnehmerinnen, zur betrieblichen Handhabung der Übergangsbestimmungen und zum Gehaltssystem NEU zu erfolgen.

2. Dienstzettel NEU

Die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe NEU, das Beschäftigungsgruppenjahr und die Höhe des Mindestgehaltes und gegebenenfalls die Reformbeträge 1 und 2 sind den Arbeitnehmerinnen mittels Dienstzettel NEU mitzuteilen (siehe Muster im Anhang oder www.derhandel.at oder www.gpa-djp.at/handel). Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Umstiegsstichtag den Arbeitnehmerinnen zu übermitteln. Der Dienstzettel neu für bestehende All-in-Vereinbarungen hat den Formvorschriften gemäß A. Punkt 7. dieses Abschnittes zu entsprechen.

3. Einstufung in das neue Beschäftigungsgruppenschema

- 3.1. Einstufung in die Beschäftigungsgruppe
- 3.1.1. Arbeitnehmerinnen der Beschäftigungsgruppen 1 bis 6 sind in das Beschäftigungsgruppenschema NEU in die ihrer Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe A bis H bis spätestens zum 01.01.2022 zuzuordnen.
- 3.1.2. Auf Grund der Zusammenführung aller Gehaltstabellen und -gebiete kann als grobe Orientierung folgende Tabelle herangezogen werden:

Beschäftigungsgruppe Gehaltsordnung ALT	1	2	3	4	5	6
Beschäftigungsgruppe Gehaltssystem NEU	А, В, С	C, D, E	C, D, E, F	E, F	F, G	Н

3.2. Einstufung in die neue Gehaltstabelle

- 3.2.1. Die Einstufung erfolgt in das nächst höhere kollektivvertragliche Mindestgehalt der entsprechenden Beschäftigungsgruppe. Steht kein höherer Betrag in der entsprechenden Beschäftigungsgruppe zur Verfügung, hat die Einstufung in die höchste Stufe der entsprechenden Beschäftigungsgruppe zu erfolgen. Diese Erhöhungen des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes können auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.
- 3.2.2. Sollte das kollektivvertragliche Mindestgehalt ALT höher sein als das kollektivvertragliche Mindestgehalt der 5. Stufe (ab 13 Jahre) der neuen Gehaltstabelle, so ist trotzdem in diese Gehaltsstufe einzustufen. Die Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt NEU der 5. Stufe und des kollektivvertraglichen Mindestgehalts ALT wird als "Reformbetrag 1" ausgewiesen. Bestehende Überzahlungen bleiben in diesem Fall aufrecht. Günstigere Lösungen für die Arbeitnehmerinnen sind möglich.
- 3.2.3. Der "Reformbetrag 1" darf nicht zur Abgeltung von Mehr- und Überstunden, Prämien, Provisionen, Zulagen, Zuschläge und Reiseaufwandsentschädigungen herangezogen werden. Der "Reformbetrag 1" wird alljährlich wie die Kollektivvertragsgehälter erhöht.
- 3.2.4. Fällt der Umstiegsstichtag mit einem 01.01. eines Jahres zusammen, so ist die Basis für die Zuordnung in das Gehaltssystem NEU das erhöhte kollektivvertragliche Mindestgehalt ALT.

3.3. Altersteilzeit im Übergangszeitraum

Zum Umstiegsstichtag bestehende Vereinbarungen zur Altersteilzeit müssen entsprechend den Übergangsbestimmungen angepasst werden. Für Arbeitnehmerinnen, die sich zum Umstiegszeitpunkt bereits in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden, wird jene Tätigkeit für die Einstufung in das Beschäftigungsgruppenschema NEU zu Grunde gelegt, die vor Beginn der Altersteilzeit vereinbart war.

4. Vorrückungsstichtag

- 4.1. Bei dieser Einstufung NEU ist der laufende Vorrückungsstichtag weiter anzuwenden. Fällt die Einstufung NEU mit einer Vorrückung zusammen, so ist zuerst die Vorrückung vorzunehmen, und danach die Einstufung NEU.
- **4.2.** Die erste Vorrückung nach dem Übertrittsstichtag erfolgt im dritten Jahr (gerechnet vom Umstiegsstichtag) mit jenem Monatsersten, der dem Vorrückungsstichtagsmonat vor dem Übertritt in die Gehaltsordnung NEU entspricht.

5. Verfalls- und Verjährungsbestimmungen

Rechtsansprüche der Arbeitnehmerinnen, welche sich aufgrund der Einstufung NEU zum Umstiegsstichtag ergeben, verfallen mangels Geltendmachung mit Ablauf von drei Jahren. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des §1486 ABGB aufrecht.

6. Benachteiligungsverbot

- 6.1. Keine Arbeitnehmerin darf aufgrund der Einstufung NEU und unterschiedlicher Auffassung darüber, wie einzustufen ist, benachteiligt werden.
- 6.2. Im Zuge der Überführung der bestehenden Gehaltsansprüche in das Beschäftigungsgruppenschema NEU dürfen diese durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

D. SONDERBESTIMMUNG FÜR ARBEITNEHMERINNEN MIT PROVISION

In der folgenden Sonderbestimmung für Arbeitnehmerinnen mit Provision sind die Beschäftigungsgruppenbezeichnungen des Gehaltssystems NEU und Gehaltsordnung ALT angeführt. Abhängig davon, ob das Unternehmen sich noch in der Gehaltsordnung ALT befindet oder bereits in das Gehaltssystem NEU übergetreten ist, gilt die jeweilige Bezeichnung.

- 1. Arbeitnehmerinnen der Beschäftigungsgruppe C, die neben dem Fixum auch Provision beziehen, haben monatlich Anspruch auf mindestens 75 Prozent ihres kollektivvertraglichen Mindestgehalts als Fixum. Zusätzlich haben sie Anspruch auf ein Provisionsakonto in einer Höhe, die der Differenz zwischen dem Fixum und dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt entspricht.
- Die im jeweiligen Monat erworbenen Provisionsansprüche sind abzurechnen und mit der Gehaltsabrechnung des folgenden Monats unter Anrechnung auf das Provisionsakonto des Monates, in dem die Provisionsansprüche erworben wurden, auszubezahlen.
- Erreichen die Provisionsansprüche nicht die Höhe des Provisionsakontos, können die Akontozahlungen weder zurückgefordert noch auf Provisionsansprüche anderer Monate angerechnet werden.
- Übersteigen die Provisionsansprüche die Höhe des Provisionsakontos, jenes Monates, in dem die Provisionsansprüche erworben wurden, dürfen sie nicht auf Provisionsakonti anderer Monate angerechnet werden.
- 2. Arbeitnehmerinnen der Beschäftigungsgruppe D, die neben dem Fixum auch Provision beziehen, haben monatlich Anspruch auf mindestens 75 Prozent ihres kollektivvertraglichen Mindestgehalts als Fixum. Zusätzlich haben sie Anspruch auf ein Provisionsakonto in einer Höhe, die der Differenz zwischen dem Fixum und dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt entspricht.
- 3. Mit Arbeitnehmerinnen, die zumindest in die Beschäftigungsgruppe E oder höher eingestuft sind, kann entweder das für die Beschäftigungsgruppe D beschriebene Modell oder ein Gehaltsmodell, welches ein geringeres oder kein Fixum, aber Provisionen beinhaltet, vereinbart werden. Arbeitnehmerinnen in einem dieser Modelle haben am Monatsende Anspruch auf eine Zahlung von zumindest 100 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestgehalts. Bei dieser Zahlung kann es sich je nach Vereinbarung um ein Fixum, um Provisionen, um ein Provisionsakonto oder um eine Kombination aus diesen Bestandteilen handeln.
- 4. Für Arbeitnehmerinnen der Beschäftigungsgruppe D oder höher, mit welchen Provisionszahlungen in welcher Form oder Höhe auch immer, vereinbart sind, sind die im jeweiligen Monat erworbenen Provisionsansprüche abzurechnen und mit der Gehaltsabrechnung des folgenden Monats unter Anrechnung auf die Provisionsakonti des jeweiligen Kalenderhalbjahres auszubezahlen.
- Erreichen die Provisionsansprüche des jeweiligen Kalenderhalbjahres nicht die Höhe der für das jeweilige Kalenderhalbjahr gewährten Provisionsakonti, können die Akontozahlungen weder zurückgefordert noch auf Provisionsansprüche anderer Kalenderhalbjahre angerechnet werden.
- 5. Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe
- 5.1. Arbeitnehmerinnen, die in Beschäftigungsgruppe C oder D eingestuft sind und mit denen Provisionen vereinbart wurden, erhalten Sonderzahlungen in der Höhe des Fixums, mindestens jedoch in der Höhe des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.

- 5.2. Arbeitnehmerinnen, die mindestens in Beschäftigungsgruppe E einzustufen sind und mit denen nur Provisionen vereinbart sind, erhalten am 30. Juni und spätestens am 31. Dezember Sonderzahlungen in dem Ausmaß, als sie mit ihrem im abgelaufenen Kalenderhalbjahr ins Verdienen gebrachte Provisionseinkommen einschließlich Urlaubsentgelt und allfälligem Krankenentgelt, aber ausschließlich Überstundenentgelt, das 7-fache des kollektivvertraglich vorgesehenen Mindestgehaltes ihrer Beschäftigungsgruppe nicht erreicht haben.
- 5.3. Arbeitnehmerinnen, die mindestens in Beschäftigungsgruppe E einzustufen sind und die neben der Provision ein Fixum beziehen, welches unter dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt liegt, erhalten als Sonderzahlungen eine Weihnachtsremuneration in Höhe des Novemberfixums und eine Urlaubsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw spätestens aber am 30. Juni zustehenden Fixums, welche nicht mit Provisionen gegengerechnet werden dürfen.
- Die jeweilige, zunächst in der Höhe des Fixums gewährte Sonderzahlung erhöht sich in dem Ausmaß, als sie mit ihrem im abgelaufenen Kalenderhalbjahr ins Verdienen gebrachten Einkommen, bestehend aus Provisionen und aus dem monatlichen Fixum einschließlich Urlaubsentgelt und allfälligem Krankenentgelt, sowie der in Höhe des Fixums bestehenden Sonderzahlung, aber ausschließlich Überstundenentgelt, das 7-fache des kollektivvertraglich vorgesehenen Mindestgehaltes ihrer Beschäftigungsgruppe nicht erreicht haben.
- 5.4. Arbeitnehmerinnen, die mindestens in Beschäftigungsgruppe E einzustufen sind und die neben der Provision ein Fixum beziehen, welches zumindest dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt entspricht, erhalten als Sonderzahlungen eine Weihnachtsremuneration in Höhe des Novemberfixums und eine Urlaubsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw spätestens aber am 30. Juni zustehenden Fixums.
- 6. Für alle während des Kalenderjahres eintretenden und austretenden Arbeitnehmerinnen mit Provisionen sind die Aliquotierungsbestimmungen gemäß Urlaubsbeihilfe bzw Weihnachtsremuneration ergänzend und sinngemäß heranzuziehen.
- 7. Bei Krankheit, Urlaub und an Feiertagen gilt das Ausfallsprinzip für die Berechnung der Provision.
- 8. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind alle offenen Provisionsansprüche auszubezahlen.
- 9. Haben Arbeitnehmerinnen, unabhängig von der für sie vorzunehmenden Einstufung, laut Dienstvertrag Anspruch auf ein Ist-Gehalt, das der fiktiven (unter Anrechnung der Vordienstzeiten) Einstufung der Beschäftigungsgruppe D oder höher entspricht, können die für die jeweilige Beschäftigungsgruppe vorgesehenen Möglichkeiten, Fixum und Provision abzurechnen und auszubezahlen, genutzt werden. Für die Abrechnung aller Ansprüche, die sich auf das Entgelt beziehen, gilt die fiktive Einstufung in die jeweils höhere Beschäftigungsgruppe als Basis.
- 10. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen monatlich über die von ihr geführten Aufzeichnungen, die zur Berechnung der ihr zustehenden Provisionen geführt werden, unaufgefordert Einsicht zu gewähren bzw unaufgefordert eine entsprechende schriftliche Aufzeichnung auszuhändigen.
- 11. Ein allfälliger Reformbetrag 1 erhöht das kollektivvertragliche Mindestgehalt und ist für alle Berechnungen im Sinne dieser Bestimmung diesem hinzuzurechnen.

E. AUFRECHTERHALTUNG DER ÜBERZAHLUNGEN

- 1. Die am 31. Dezember 2021 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestgehälter sind in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber den ab 1. Jänner 2022 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestgehältern aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung der Überzahlung in der Stufe 1 der Beschäftigungsgruppe C bezieht sich auf die Erhöhung, welche sich aus der Anhebung von 2,55 % mit Aufrundung auf den nächsten vollen Euro ergibt. (Eine bestehende Überzahlung kann daher um maximal Euro 15,-- gekürzt werden. Die absolute Erhöhung muss daher mindestens Euro 45,-- betragen.)
- 2. Für Arbeitnehmerinnen mit Provision gemäß D. dieses Abschnittes gilt Punkt 1 nur hinsichtlich jener Fälle, in denen ein Fixum vereinbart wurde.
- 2.1. Liegt der Betrag dieses Fixums höher als das jeweils zustehende kollektivvertragliche Mindestgehalt, ist die euromäßige Differenz zwischen Fixum und kollektivvertraglichem Mindestgehalt aufrechtzuerhalten.
- 2.2. Liegt der Betrag dieses Fixums niedriger als das jeweils zustehende kollektivvertragliche Mindestgehalt, ist das Fixum so zu erhöhen, dass der prozentmäßige Anteil des Fixums am kollektivvertraglichen Mindestgehalt unverändert aufrecht bleibt.
- 3. Der sich aus einem Umstieg ergebende "Reformbetrag 1" und "Reformbetrag 2" wird alljährlich wie die kollektivvertraglichen Mindestgehälter erhöht.

ABSCHNITT 4) RAHMENBEDINGUNGEN UND ENTGELTBESTIMMUNGEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

A. DUALE UND INTEGRATIVE BERUFSAUSBILDUNG

- 1. Für Lehrlinge gelten hinsichtlich der Probezeit die Bestimmungen des BAG.
- 2. Lehrlingen ist ein monatliches Lehrlingseinkommen nach den angeführten Sätzen zu bezahlen. Der Betrag des 4. Lehrjahres gilt für Doppellehrverhältnisse.
- 3. Lehrlinge, die eine verlängerte Lehrzeit gemäß § 8b Abs 1 BAG absolvieren, ist das jeweilige (dem vereinbarten Lehrjahr entsprechende) monatliche Lehrlingseinkommen zu bezahlen.
- 4. Lehrlinge, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs 2 BAG absolvieren, ist ein monatliches Lehrlingseinkommen nach den angeführten Sätzen zu bezahlen.

Duale Berufsausbildung Reguläre Lehre und verlängerte Lehre gemäß§8b Abs 1BAG		Teilqua	ılifizierung gemäß§8b Abs 2 BAG
Lehrjahr	Lehrlingseinkommen ab 1.1.2022	Ausbildungsjahr	Lehrlingseinkommen
1. Lehrjahr	730,-	im 1. Jahr	90 % der für das erste Lehrjahr gebührende Lehrlingseinkommen
2. Lehrjahr	940,-	im 2. Jahr	115% der für das erste Lehrjahr gebührende Lehrlingseinkommen
3. Lehrjahr	1.200,-	im 3. Jahr	die für das zweite Lehrjahr gebührende Lehrlingseinkommen
4. Lehrjahr	1.250,-		

Die angeführten Bruttomonatslehrlingseinkommen sind Mindestsätze.

Lehrlinge, welche zum Stichtag 1.1.2022 in einem aufrechten Lehrverhältnis stehen, erhalten einmalig einen Digitalisierungsbonus in der Höhe von Euro 100,-- nach Vorlage einer Rechnung aus den Jahren 2021 oder 2022. Der Anspruch bezieht sich auf den Ankauf von technischer Ausstattung (Hard- und Software) bei einem österreichischen Händler. Ausgenommen davon sind Rechnungen von Smartphones. Betriebliche finanzielle Zuschüsse aus dem Jahr 2021 können gegengerechnet werden und/oder zur Verfügung gestellte technische Ausstattung jeder Art während der Lehrzeit ersetzt diesen Anspruch.

- 5. Erhält die Arbeitgeberin für einen Lehrling eine Förderung gemäß der Richtlinie zu § 19c BAG und absolviert der Lehrling beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie.
- Die einmalige Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 100,-- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 150,--. Bestehende betriebliche Prämienzahlungen können angerechnet werden.
- Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie des Bundes-Berufsbildungsbeirates zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG führt zum Entfall dieses Anspruches.
- 6. Hinsichtlich der Weiterbeschäftigung eines ausgelernten Lehrlings gilt § 18 BAG. Die Weiterbeschäftigung beträgt 5 Monate. Wurde die Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, beträgt die Weiterbeschäftigung 2,5 Monate. Endet die Weiterbeschäftigung nicht mit dem Letzten eines Kalendermonats, ist sie auf diesen zu erstrecken.

Für die Zeit der Weiterbeschäftigung kann Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbart werden. Wird gemäß § 18 Abs (3) BAG die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung erteilt, so schließt sich keine weitere kollektivvertragliche Weiterbeschäftigung an.

- 7. Will die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitnehmerin nicht über die Zeit der Weiterbeschäftigung hinaus fortsetzen, hat sie es mit vorhergehender sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende der Weiterbeschäftigung gemäß 6. zu kündigen.
- 8. Für die Fortzahlung des Lehrlingseinkommens bei Arbeitsverhinderung sind die Bestimmungen des Punktes G. im Abschnitt 1) anzuwenden.
- 9. Lehrlingen, die auf Grund nicht genügender Leistung (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauffolgenden Lehrjahr nur das Lehrlingseinkommen in Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt ab der auf den erfolgreichen Schulstufenabschluss folgenden Verrechnungsperiode wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingseinkommen.

B. VERGÜTUNG FÜR PFLICHTPRAKTIKANTINNEN

- 1. Pflichtpraktikantinnen sind Schülerinnen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren.
- 2. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem ersten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen des 1. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
- 3. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem zweiten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
- 4. Pflichtpraktikantinnen sind weiters Studentinnen, die auf Grund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens das Lehrlingseinkommen für das 3. Lehrjahr. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
- 5. Der Pflichtpraktikantin ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Praktikums auszuhändigen. (Weitere Informationen siehe Erlass zur Durchführung von Pflichtpraktika an kaufmännischen Lehranstalten vom Bundesministerium für Bildung.)

C. BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERUNG BERUFSBEGLEITENDER BILDUNG

- 1. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß ABSCHNITT 2), 2. ist als ein berücksichtigungswürdiges Interesse der Arbeiternehmerin die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung zu werten, auch wenn diese von der Arbeitnehmerin selbst finanziert wird, sofern die Arbeitnehmerin dieses Interesse mindestens 2 Monate vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich unter Nennung des Kurstitels, der Kursdauer sowie der Kurszeiten bekannt gibt und die zeitliche Lage der Bildungsmaßnahme am Beginn oder Ende der üblichen Arbeitszeit liegt. Die Ermöglichung der Teilnahme umfasst auch jene Zeit, die die Arbeitnehmerin braucht, um von der Arbeit zur Bildungsmaßnahme bzw. von der Bildungsmaßnahme zur Arbeit zu kommen.
- 2. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe kann die Arbeitgeberin aus folgenden Gründen die Berücksichtigung der Bildungsmaßnahme bei der Arbeitszeiteinteilung binnen zwei Wochen ablehnen:
- 2.1. wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- 2.2. die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann
- 3. Die Zustimmung der Arbeitgeberin bezieht sich auf die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme, dh es ist die Teilnahmemöglichkeit für die gesamte Dauer der Bildungsmaßnahme zu gewährleisten. In besonderen und nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen kann von der Ermöglichung der Teilnahme abgesehen werden, wenn eine Mindestteilnahme bei der Bildungsmaßnahme bzw. der Erfolg der Bildungsmaßnahme nicht gefährdet wird.
- 4. Das Zeitausmaß der Bildungsmaßnahme darf der Erbringung der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht entgegenstehen.
- 5. Die Arbeitnehmerin hat am Ende der Bildungsmaßnahme bzw. am Ende des Semesters eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.

- 6. Eine Ablehnung einer Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmerin aufgrund der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme darf nicht zu einer Benachteiligung der Arbeitnehmerin führen.
- 7. Die gesamte Regelung kann ab einer Mindestbetriebszugehörigkeit von 6 Monaten ab Beginn einer Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen werden.

C. BILDUNGSKARENZ

- 1. Die Arbeitgeberin hat einem Antrag auf Bildungskarenz der Arbeitnehmerin zuzustimmen, wenn
- 1.1. Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht.
- 1.2. die Antragsstellung mindestens 6 Monaten vor gewünschtem Antritt erfolgt.
- 1.3. eine Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr vor Bekanntgabe gegeben ist.
- 1.4. die Aus- oder Weiterbildung bzw. der Bildungsabschluss für die Arbeitgeberin von Bedeutung ist.
- 1.5. die erforderlichen Unterlagen zur Antragsstellung vorliegen.
- 2. Die Arbeitgeberin kann diesen Antrag ablehnen, wenn
- 2.1. die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- 2.2. die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 3. Eine Dienstgeberkündigung darf nicht wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz erfolgen. Dies entspricht dem allgemeinen Motivkündigungsschutz.

ABSCHNITT 5) REISEKOSTEN- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

A. BEGRIFF DER DIENSTREISE

- 1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn die Angestellte zur Ausführung eines ihr erteilten Auftrages den Dienstort gemäß 2. verlässt. Eine Dienstreise liegt auch vor, wenn die Angestellte zur Ausführung eines ihr erteilten Auftrages die Betriebsstätte der Arbeitgeberin verlässt, dabei jedoch am Dienstort (gemäß 2.) bleibt. In diesem Falle erhält sie nur dann ein Taggeld, wenn eine Betriebsvereinbarung dies vorsieht.
- 2. Als Dienstort im Sinne dieser Bestimmung gilt außerhalb von Wien ein Tätigkeitsgebiet im Umkreis von 12 Straßenkilometern von der Betriebsstätte, aber jedenfalls das Gemeindegebiet. Als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1 bis 23.
- 3. Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

B. REISEKOSTEN- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Bei Dienstreisen ist der Angestellten der durch die Dienstreise verursachte Aufwand zu entschädigen. Die Angestellte hat die jeweils kostengünstigste Variante der Reise zu wählen.

1. Reisekosten

- 1.1. Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse ersetzt.
- 1.2. Bei Benützung der 1. Klasse, von Luxuszügen und des Schlafwagens werden die jeweiligen Kosten nur dann ersetzt, wenn die Benützung auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Arbeitgeberin erfolgte. Liegt eine derartige Bewilligung nicht vor, werden die Fahrtkosten der 2. Klasse ersetzt.
- 1.3. Bei Dienstreisen mit dem Autobus werden die tatsächlich aufgelaufenen Fahrtkosten ersetzt.
- 1.4. Für die Benützung von Flugzeugen oder Schiffen ist eine ausdrückliche Bewilligung der Arbeitgeberin erforderlich. Bei Vorliegen einer derartigen Bewilligung werden die tatsächlich aufgelaufenen Kosten ersetzt.
- 1.5. Für die Verwendung des Privat-Pkw der Angestellten bei einer Dienstreise ist eine ausdrückliche Bewilligung der Arbeitgeberin erforderlich. Bei Vorliegen einer derartigen Bewilligung wird zur Abdeckung des durch die Haltung und Benützung des Pkw entstehenden Aufwandes ein Kilometergeld gewährt. Über das Kilometergeld hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche auf Reisekostenentschädigung.

1.6. Das Kilometergeld im Sinne des Punkt 1.5. beträgt bei

Personen- und Kombinationskraftwagen seit dem 01.01.2009

1.6.1. bis 10.000 gefahrene km pro Kalenderjahr € 0,42

1.6.2. von 10.001 bis 20.000 km € 0,34

1.6.3. darüber € 0,25

je Fahrtkilometer.

Das niedrigere Kilometergeld gebührt jeweils ab dem Überschreiten der obigen Kilometergrenzen im jeweils laufenden Kalenderjahr.

- 1.7. Wenn das innerbetriebliche Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, kann das Geschäftsjahr an Stelle des Kalenderjahres für die Berechnung des Kilometergeldes herangezogen werden. Innerbetrieblich können auch andere Jahreszeiträume für die Berechnung des Kilometergeldes vereinbart werden.
- 1.8. Das Kilometergeld ist entsprechend zu verringern, wenn ein Teil des Aufwandes (zB Treibstoff, Versicherungen, Reparatur) durch die Arbeitgeberin getragen wird.
- 1.9. Aus der Bewilligung gemäß Punkt 1.5. kann kein dienstlicher Auftrag zur Verwendung des Privat-Pkw abgeleitet werden. Die Gewährung von Kilometergeld bedingt daher keinerlei Haftung der Arbeitgeberin für Schäden, die aus der Benützung des Pkw durch die Angestellte entstehen.
- 1.10. Über die gefahrenen Kilometer ist ein Fahrtenbuch zu führen, das über Aufforderung, jedenfalls aber am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres bzw beim Ausscheiden der Angestellten, zur Abrechnung vorzulegen ist. Die Abrechnung hat entweder nach jeder Dienstreise, monatlich oder in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen.
- 1.11. Die Reisezeit ist in Punkt A. Abschnitt 2) dieses Kollektivvertrages geregelt.

2. Reiseaufwandsentschädigung

- 2.1. Für die Bestreitung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft erhält die Angestellte für jeden vollen Kalendertag eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese besteht aus dem Taggeld und dem Nächtigungsgeld.
- 2.2. Die Reiseaufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der geltenden Fassung beträgt:

Taggeld Nächtigungsgeld Tag- und Nächtigungsgeld

Euro 26,40 Euro 15,00 Euro 41,40

Wenn in einem Monat Dienstreisen an mehr als 12 Kalendertagen anfallen, so reduziert sich für jede Dienstreise ab dem 13. Kalendertag das Taggeld auf Euro 14,40 bzw auf ein Zwölftel von Euro 14,40 je angefangene Stunde. Bei der Ermittlung der 12 Kalendertage bleiben Dienstreisen, die insgesamt nicht mehr als 3 Stunden dauern, außer Ansatz.

- 2.3. Das Taggeld dient zur Deckung der Mehrausgaben für Verpflegung sowie aller mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Aufwendungen der Angestellten einschließlich der Trinkgelder. Ein von der Arbeitgeberin bezahltes Essen (außer dem Frühstück) führt zur Kürzung des Taggeldes um jeweils Euro 13,20.
- 2.4. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 des vollen Taggeldes berechnet werden.

Das Nächtigungsgeld dient zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft einschließlich der Kosten des Frühstücks.

Das Nächtigungsgeld entfällt, wenn mit der Dienstreise keine Nächtigung verbunden ist, Quartier beigestellt wird, die tatsächlichen Beherbergungskosten vergütet werden oder die Benützung des Schlafwagens bewilligt und die entsprechenden Kosten ersetzt werden.

Tatsächliche Beherbergungskosten werden gegen Vorlage des Beleges nach den Grundsätzen dieser Bestimmungen (B.) vergütet.

- 2.5. Ist gelegentlich bei einer Dienstreise ein mehr als 28-tägiger ununterbrochener Aufenthalt an einem Ort erforderlich, so vermindert sich ab dem 29. Tag die gebührende Reiseaufwandsentschädigung gemäß Punkt 2.2. um 25 %, wobei das Taggeld mindestens 14,40 Euro beträgt.
- 2.6. Am 30.6.2001 bestehende günstigere betriebliche oder individuelle Vereinbarungen über die Höhe des Reisekostenersatzes (Taggeld und Kilometergeld) werden durch die mit 1.7.2001 in Kraft getretene Neuregelung nicht berührt.

3. Teilnahme an Seminaren, Kursen, Informationsveranstaltungen und ähnlichem

Eine Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigung entfällt bei Entsendung der Angestellten zu Veranstaltungen (zB Seminaren, Kursen, Informationsveranstaltungen), sofern die mit der Teilnahme verbundenen Kosten im erforderlichen Ausmaß von der Arbeitgeberin getragen werden.

4. Dienstreisen außerhalb von Österreich

Dienstreisen außerhalb von Österreich bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der Arbeitgeberin. Die Entschädigung der Reisekosten und des Reiseaufwandes ist jeweils vor Antritt der Dienstreise besonders zu vereinbaren. Diese Regelung kann auch durch Betriebsvereinbarung getroffen werden. Es wird empfohlen, sich bei einer derartigen Vereinbarung an den Sätzen für Auslandsreisen des Einkommensteuergesetzes zu orientieren.

5. Messegeld

- 5.1. Angestellte, die zu einer mehr als dreistündigen Dienstleistung auf Messen oder Ausstellungen am Dienstort herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung (Messegeld) pro Kalendertag in Höhe von 20,36 Euro.
- 5.2. Für Angestellte, die ausdrücklich zur Dienstleistung auf der jeweiligen Messe oder Ausstellung aufgenommen wurden (zB Messeaushilfen) bzw dann, wenn von der Arbeitgeberin die Kosten für angemessene Verpflegung getragen werden, besteht kein Anspruch auf Messegeld.
- 5.3. Für Angestellte, die zu Dienstleistungen auf Messen oder Ausstellungen außerhalb ihres Dienstortes herangezogen werden, gelten die Bestimmungen des Punktes B.

6. Betriebliche Zusatzregelungen

In Betriebsvereinbarungen können über die Gewährung von Reisekosten- und Aufwandsentschädigungen Regelungen vereinbart werden, soweit günstigere kollektivvertragliche Regelungen nicht bestehen.

ABSCHNITT 6) BRANCHENSPEZIFISCHE SONDERBESTIMMUNGEN

A. PHARMAZEUTISCHER GROSSHANDEL

- 1. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen jener Betriebe die der Berufsgruppe des pharmazeutischen Großhandels im Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben laut aktualisierter Auflistung (wird im Kollektivvertrag angeführt) angehören.
- 2. Abweichend zu ABSCHNITT 2) B.1.1. wird entsprechend § 12a ARG die Beschäftigung in der Auslieferung am Samstag bis 15:00 Uhr und darüber hinaus für die Zustellung am Samstag bis 18.00 Uhr zugelassen. Ab 13.00 Uhr gebührt ein Zuschlag von $50\,\%$.
- 3. Der Anspruch auf das Dienstjubiläum anlässlich einer Dienstzeit von 30 Jahren in der Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern besteht für alle Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis vor dem Umstiegsstichtag begründet wurde.
- 4. Abweichend zu ABSCHNITT 4) A.6. beträgt die Weiterbeschäftigung für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis vor dem Umstiegsstichtag begründet wurde, 6 Monate.

B. VERSAND- UND ONLINEHANDEL

- 2. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen jener Betriebe, die im Wege des Fernabsatzes (Verwendung von ein oder mehreren Fernkommunikationsmittel, wie zB Katalog, Internet, Telefon, Fax) Waren gegenüber Verbrauchern anbieten und im Versandweg an diese zustellen oder über "Click and Collect" zur Abholung bereitstellen. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen von Unternehmen lt Abs 2.
- 6.1. Die Beschäftigung wird entsprechend des §12a ARG wie folgt zugelassen:
- 6.1.1. Samstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- 6.1.2. Sonn- und Feiertage von 08:00 bis 18:00 Uhr
- 6.2. Zugelassen sind Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Beratung von Kundinnen, allgemeinen Preisauskünften, der Annahme von Bestellungen, Geschäftsanbahnungen und Terminkoordinationen. Nicht zugelassen sind planerische und konzeptionelle Tätigkeiten und die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen.
- 6.3. Am Samstagnachmittag, sofern dies ein Werktag ist, gebührt für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %.

- 7. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen der Mitgliedsunternehmen des Bundesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels hinsichtlich jener Betriebe, die mehr als 50 % des Umsatzes mit Waren tätigen, die im Wege des Fernabsatzes (Verwendung von ein oder mehreren Fernkommunikationsmittel, wie zB Katalog, Internet, Telefon, Fax) gegenüber Verbrauchern angeboten und im Versandweg an diese zugestellt werden.
- 7.1. Die Beschäftigung wird entsprechend des § 12a ARG wie folgt zugelassen.
- 7.1.1. an Samstagen
- 7.1.2. an Sonn und Feiertagen
- 7.2. Zugelassen sind Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Beratung von Kundinnen, allgemeinen Preisauskünften, der Annahme von Bestellungen, Geschäftsanbahnungen und Terminkoordinationen. Nicht zugelassen sind planerische und konzeptionelle Tätigkeiten und die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen.
- 7.3. Am Samstagnachmittag, sofern dies ein Werktag ist, gebührt für die Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %. Darüber hinaus gebührt
- 7.3.1. von 20 22 Uhr ein Zuschlag von € 3,92 pro Stunde
- 7.3.2. von 22 6 Uhr ein Zuschlag von € 5,17 pro Stunde
- 7.3.3. Diese Beträge erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz wie das kollektivvertragliche Mindestgehalt der Beschäftigungsgruppe C Stufe 1.
- 8. Wird eine Arbeitnehmerin während der Wochenendruhe beschäftigt ist in der folgenden oder in derselben Kalenderwoche, die Normalarbeitszeit so zu verteilen, dass zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben.
- 9. Eine Trennung der beiden arbeitsfreien Tage kann vereinbart werden, wenn einer der freien Tage der Sonntag ist und in der folgenden Kalenderwoche der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.
- 10. Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung nach 20:00 Uhr hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, soweit, dies betrieblich möglich ist. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen an Abenden bzw an Sonn- und Feiertage ist auf unbedingt notwendige Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.
- 11. Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Ablehnung von Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen nicht benachteiligt werden.

C. VIDEOTHEKEN

- 1. Folgende Regelungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen der Mitgliedsunternehmen des Bundesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.
- 2. Gemäß § 12a des Arbeitsruhegesetzes, wird die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern in Videotheken an Samstagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr- 19.30 Uhr zugelassen.
- 3. Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern nach 20.00 Uhr hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, sofern dies betrieblich möglich ist. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen am Abend ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.
- 4. Wegen der speziellen Arbeitszeitregelung werden die in ABSCHNITT 3) A 4. festgelegten kollektivvertraglichen Mindestgehälter um jeweils zumindest 7% erhöht.
- 5. Wird eine Arbeitnehmerin an einem Samstag nach 13.00 Uhr mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben. In folgenden Fällen ist die Beschäftigung am folgenden Samstag nach 13.00 zulässig:
- 5.1. Vollzeitbeschäftige Arbeitnehmerinnen auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmerin, wenn vereinbart wird, dass innerhalb der entsprechenden Arbeitswoche zumindest zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben.
- 5.2. Arbeitnehmerinnen, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Arbeitsleistungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen und Sonntagen vereinbart ist.
- 6. Keine Anwendung finden sämtliche aufgrund der Lage der Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen gebührenden besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen dieses Kollektivvertrages für Arbeitsleistungen an Werktagen sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen (ABSCHNITT 2). Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. 4. pauschal abgegolten.
- 7. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen am 8. Dezember kommen die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gemäß ABSCHNITT 2) I zur Anwendung.

D. TABAKTRAFIKEN

Für alle Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1998 in eine Tabaktrafik eingetreten sind (auch Aushilfskräfte), auf welche das AngG Anwendung findet gilt abweichend zu ABSCHNITT 1) H. folgende Regelung: Für die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von je 10 Jahren in ein und demselben Betrieb erhält der Arbeitnehmer jeweils ein Jubiläumsgeld in der Höhe eines Monatsgehaltes, das anlässlich des Antrittes des Erholungsurlaubes auszuzahlen ist. Als Betriebszugehörigkeit gelten auch Unterbrechungen des Dienstverhältnisses, wenn sie die Gesamtdauer von 3 Monaten nicht überschreiten und die Lösung des Dienstverhältnisses nicht durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder durch vorzeitige Entlassung infolge eines wichtigen Grundes erfolgt ist.

ABSCHNITT 7) ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

A. VERFALLS- UND VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bestimmung

Soweit in diesem Kollektivvertrag nicht anders geregelt, sind Ansprüche der Arbeitgeberin sowie der Arbeitnehmerin bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich dem Grunde nach geltend zu machen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist gewahrt.

2. Arbeitszeitaufzeichnungen

- 2.1. Die Arbeitgeberin hat (außer in den Fällen gemäß § 26 Abs (2) bis (5) AZG, zB Gleitzeit, Reisende) laufend Aufzeichnungen über die von ihren Arbeitnehmerinnen geleisteten Arbeitszeiten zu führen, die der Arbeitnehmerin bis spätestens am Ende der folgenden Gehaltsperiode zur Bestätigung vorzulegen sind. Der Zeitraum der Vorlage kann über Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat über den Arbeitsvertrag (Dienstzettel) verlängert werden.
- 2.2. Verweigert die Arbeitnehmerin die Unterschrift mit begründetem Hinweis auf eine höhere Arbeitszeitleistung, so hat sie Ansprüche aufgrund einer höheren Arbeitszeitleistung innerhalb von 6 Monaten ab Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnung schriftlich geltend zu machen. Für die so geltend gemachten Ansprüche gelten die Verjährungsfristen des ABGB.
- 2.3. Etwaige seitens der Arbeitnehmerin nach dem Verfahren gemäß der Punkte 2.1. und 2.2. nicht geltend gemachte Arbeitszeiten verfallen nach Ablauf von 2 Monaten.
- 2.4. Werden von der Arbeitgeberin entgegen diesen Bestimmungen die laufenden Aufzeichnungen nicht geführt oder vorgelegt, so verfallen Ansprüche, sofern sie nicht dem Grunde nach schriftlich geltend gemacht wurden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Fälligkeit sofern gemäß Punkt 2.5. nichts anderes bestimmt ist.
- 2.5. Werden die Aufzeichnungen nicht geführt, in wesentlichen Teilen nicht geführt oder werden sie nicht vorgelegt, so beträgt diese Frist 12 Monate, sofern wegen des Umfanges des Betriebes diese Aufzeichnungen von der Arbeitgeberin üblicherweise nicht überwiegend persönlich geführt werden und die Arbeitnehmerinnen nicht in diese Aufzeichnungen Einsicht nehmen können.

3. Zeitguthaben, Zeitausgleich

Bei Abgeltung von Arbeitszeit, Mehrarbeit, Überstunden und Zuschlägen in Form von Zeitausgleich hat die Arbeitgeberin ein Zeitkonto zu führen. Das Zeitkonto muss mindestens einmal im Quartal der Arbeitnehmerin zur Bestätigung der Richtigkeit vorgelegt werden. Bestätigt die Arbeitnehmerin die Richtigkeit des Zeitkontos, sind weitere Ansprüche auf Zeitguthaben ausgeschlossen. Wird die Richtigkeit nicht bestätigt, gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.. Von der Arbeitgeberin anerkannte Zeitgutschriften verfallen nicht.

4. Gehaltsansprüche

Gehaltsansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels Geltendmachung mit Ablauf von einem Jahr. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

5. Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen

Ansprüche aus Reisekosten oder Reiseaufwandsentschädigungen müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw der vereinbarten oder aufgetragenen Vorlage des Fahrtenbuches bei sonstigem Verfall bei der Arbeitgeberin durch Rechnungslegung bzw Vorlage des Fahrtenbuches geltend gemacht werden.

B. BEGLEITGRUPPE UND SCHLICHTUNGSSTELLE

1. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieses Kollektivvertrages wird eine Schlichtungsstelle errichtet. Diese Schlichtungsstelle kann seitens der Arbeitgeberinnen von den zuständigen Kammerorganisationen, seitens der Angestellten von der Gewerkschaft GPA angerufen werden.

Diese Schlichtungsstelle hat bei Fragen zur Auslegung dieses Kollektivvertrages innerhalb von 3 Monaten zusammenzutreten. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und 3 Vertreterinnen der Angestellten. Betrifft der Spruch der Schlichtungsstelle eine besondere Branchengruppe, so ist dies bei der Zusammensetzung der Schlichtungsstelle sowohl von der Arbeitgeberinnen- als auch von der Angestelltenseite durch die Beiziehung je einer Vertreterin der betreffenden Branche entsprechend zu berücksichtigen.

Die Vorsitzende wird abwechselnd je Sitzung aus den Reihen der Arbeitgeberinnen und Angestellten gewählt und hat nur eine Stimme. Die Schlichtungsstelle ist nur bei Anwesenheit aller Beisitzer beschlussfähig; es entscheidet die Stimmenmehrheit. Kann keine Einigung erzielt werden, dann unterwerfen sich beide Vertragspartner dem Schiedsspruch des Bundeseinigungsamtes.

- 2. Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung am 8. Dezember sollen von einer in jedem Bundesland zu errichtenden, paritätisch besetzten Schlichtungsstelle geklärt werden. Diese Schlichtungsstelle besteht aus zwei Vertreterinnen der Arbeitgeberinnen und zwei Vertreterinnen der Angestellten.
- 3. Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Beobachtung und Evaluierung in das neue Beschäftigungsgruppenschema durch eine Begleitgruppe. Diese Begleitgruppe besteht aus je 2 4 Personen, die einerseits von der Bundessparte Handel und andererseits von der Gewerkschaft GPA genannt werden. Aufgabe dieser Begleitgruppe ist es, Anfragen zur Einstufung zu bearbeiten, bei Differenzen auf betrieblicher Ebenezu vermitteln, die praktische Handhabbarkeit und die Auswirkungen auf Betriebsabläufe und Arbeitnehmerinnen zu dokumentieren und daraus notwendige Änderungsmaßnahmen abzuleiten und zu vereinbaren.

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Evaluierung der Regelungen zur Viertagewoche, Altersteilzeit und Bildungskarenz bis Ende 2022. Dabei wird die praktische Handhabbarkeit und die Auswirkung auf Betriebsabläufe überprüft. Zur Optimierung der Regelungen werden darauf basierend notwendige Änderungsmaßnahmen entwickelt.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen (individuelle Regelungen oder betriebliche Übungen) werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.
- 2. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des bisher gültigen Kollektivvertrags vom 21. Oktober 2020 ihre Gültigkeit.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident: Dr. Harald Mahrer Der Generalsekretär: Abg.z.NR Karlheinz Kopf

SPARTE HANDEL der WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Obmann: Dr. Rainer Trefelik Die Spartengeschäftsführerin: Mag. Iris Thalbauer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA

Die gf. Vorsitzende: Barbara Teiber, MA Der Bundesgeschäftsführer: Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA Wirtschaftsbereich Handel

Der Vorsitzende: Martin Müllauer Die Wirtschaftsbereichssekretärin: Anita Palkovich

ANHÄNGE

Zur besseren Anwendung und Auslegung des Kollektivvertrages:

- 1. Muster: Dienstzettel Gehaltssystem NEU Allgemein
- 2. Muster: Dienstzettel Gehaltssystem NEU All-in
- 3. Muster: Vertrag für Ferialpraktikantinnen
- 4. Übersicht Referenzfunktionen (Tabelle)
- 5. Detailbeschreibungen der Referenzfunktionen
- 6. Ausbildungsverordnung zum/zur Einzelhandelskaufmann/-frau
- 7. relevante Lehrabschlussprüfungsersätze
- 8. Erlass des BMWFJ nach §34a BAG
- 9. Erlass BMB zur Durchführung von Pflichtpraktika an kaufmännischen Lehranstalten
- 10. Historische Entwicklung der Karenzzeitenanrechnung

ANHANG 1) MUSTER: DIENSTZETTEL GEHALTSSYSTEM NEU

	 <i>,</i> –	ΓΤFΙ

(* Nich	tzutreffe	endes s	treichen
ı	INICII	LZULICIIC	illucs s	

I.	b) Arbeitnel	per(in): nmer(in): Herr/Frau	J*					
II.	Beginn	des	Dien	stverhältnisses	•		•••••	•••••
gilt al		tnis ist unbefristet im Sinne des § 19 A rden kann.*						
	_	kasse (inkl. Anschri						•••••
Kolle	ktivvertrag für	estimmungen richt Angestellte und Le nstverhältnis jewei	ehrlinge im Ha	andel. Während	d der erste	n fünf Jahre de	r Angeste	lltentä-
Hande	el sowie de	tnis unterliegt den en jeweils für (Ort) zur E	den Betriel	b geltenden				
Gehal	tssystems NEL	ektivvertrag für An J, Beschäftigungsgr jeweils mit	uppe	, Stufe		eingestu	ft. Wobei	festge-
VII. M bunde		endung als			sind insbe	sondere folgen	de Aufgab	en ver-
Verwe		etrieblichen Ordnu denen Arbeiten we den.						
VIII. II	hr gewöhnliche	er Arbeitsort ist:						
		Tätigkeit				dienst ir	n	Bereich
IX. Di	e wöchentlich	e Normalarbeitszeit	t beträgt gem	äß Abschnitt 2)	des Kollek	tivvertrages 38	,5 Stunde	n.
Bei 		chäftigung: Die		arte wöche	entliche	Normalarbeit	szeit	beträgt
	ch nach den E	oer die Verteilung d Bestimmungen des						
bzw.		berechtigt, im Rah rbeit zu verlangen.						
X. Ihr	monatliches (Grundgehalt beträg	t	Euro	•			
Darüb	er hinaus hat	der/die* Angestellt	e Anspruch au	uf folgende Ent	geltbestand	dteile: *		
								• • • • • • • • •

Für die Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge im

Bei Fragen zum Dienstzettel oder der Einstufung wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung

für Unternehmen:

Gewerkschaft GPA Servicehotline: 050301-21000 E-Mail: handel@gpa.at www.gpa.at/handel

für ArbeitnehmerInnen:

W K O DER HANDEL

Wirtschaftskammer Österreich

Bitte wenden Sie sich direkt an die

Wirtschaftskammerorganisation Ihres Bundeslandes

Die Kontakte finden Sie unter

www.wko.at



ANHANG 2) MUSTER: DIENSTZETTEL GEHALTSSYSTEM NEU - ALL-IN

DIENSTZETTEL All-In-Vereinbarung

(* Nichtzutreffendes streichen)

l.	b) Arbeitneh	mer(in): Herr/Fr	au*				
II.	Beginn	des	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Dienstverhältnisses	·· ·		•••••
gilt als		m Sinne des § 19		befrist G, während dessen			
	_						
Kollek	tivvertrag für	Angestellte und l	_ehrlinge ii	ach den jeweils gel m Handel. Während 5. oder Letzten ein	l der ersten fünt	Jahre der Aı	ngestelltentä-
Hande	l sowie de		den Be	oungen des Kollekti etrieb geltenden ahme auf.			
Gehalt	ssystems NEU	, Beschäftigungs	gruppe	und Lehrlinge im I , Stufe eines jeden Jal		eingestuft.	. Wobei festge-
bunde Sie be Verwe	n: achten alle be	etrieblichen Ordn denen Arbeiten w	nungs- und	Sicherheitsvorschr mäß durch. Vorübe	iften und führer	alle mit der	r vorgesehenen
VIII. Ih	r gewöhnliche	r Arbeitsort ist:					
				regelmäßig verbunden	Außendiens .*	t im	Bereich
IX. Die	wöchentliche	Normalarbeitsze	eit beträgt	gemäß Abschnitt 2) des Kollektivve	ertrages 38,5	Stunden.
	h nach den B			entlichen Normalark tes 2) des Kollektiv			
bzw. Ü				gesetzlichen bzw. eltung der Mehrleis			
bart is der Hö der All	t jedoch ein A he von in-Pauschale	ll-In Gehalt in Hö orutto (Grundgeh in der Höhe von .	öhe von nalt für die brutt	llektivvertragliches brutto. Die D Normalarbeitszeit o zusammen. Die A lberstunden an Wer	oifferenz setzt si gemäß§2 Abs ll-in-Pauschale	ch aus einer (2) Z 9 iVm § gilt im Durch	Überzahlung in 2g AVRAG) und schnitt alle wie

 ${\tt Dar\"{u}ber\ hinaus\ hat\ der/die^*\ Angestellte\ Anspruch\ auf\ folgende\ Entgeltbestandteile:\ ^*}$

der erweiterten Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 2) F des Kollektivvertrages ab."

Kalenderjahr), Überstunden an Sonn- und Feiertagen, sowie alle Zuschläge für Arbeitsleistungen im Rahmen

Für die Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge im Handel.
Die Auszahlung der monatlichen Bezüge erfolgt gemäß § 15 AngG am Ende eines Monats.
Die Überweisung der laufenden Bezüge auf ein Gehaltskonto gilt als vereinbart.*
XI. Für Reisekosten und Reiseaufwandsentschädigungen gelten folgende Vereinbarungen: a) die kollektivvertraglichen Bestimmungen* b)*
XII. Ihr Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes. Für das Urlaubsausmaß werden gemäß § 3 UrlG
angerechnet.
XIII. Jede künftige Änderung der hier festgehaltenen Rechte und Pflichten, die nicht unmittelbar auf Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung beruht, bedarf der Schriftform.
(Ort)

Bei Fragen zum Dienstzettel oder der Einstufung wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung

für Unternehmen:

Wirtschaftskammer Österreich Bitte wenden Sie sich direkt an die Wirtschaftskammerorganisation Ihres Bundeslandes Die Kontakte finden Sie unter www.wko.at

W K O DER HANDEL

für ArbeitnehmerInnen:

Gewerkschaft GPA
Servicehotline: 050301-21000
E-Mail: handel@gpa.at
www.gpa.at/handel



ANHANG 3) MUSTER: VERTRAG FÜR PFLICHTPRAKTIKANTINNEN

(* Nichtzutreffendes streichen)

1. a) Arbeitgeber(in):	
b) Praktikant(in): Herr/Frau*	• • • • • •
Geburtsdatum	
wohnhaft in	•••••
besuchte Schule Jahrgang/Klasse Jahrgang/Klasse	
2. Gesetzliche(r) Vertreter(in):	
wohnhaft in	
 Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertra nern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertra die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichte geschriebenen Pflichtpraktikums. 	g regelt
Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unte gegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichk allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.	
4. Das Pflichtpraktikum beginnt am, und endet am	
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich Pausen Stunden und wird gemäß de plan der(Schule) in den Bereichen bzw. Abte geleistet. Es wird der/dem Praktikar	ilungen
ermöglicht, Einblick in die Organisation und Aufgaben dieser Bereiche/Abteilungen zu bekom	
Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Bu setzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sind einzuhalten.	ndesge-
5. Das Praktikantenverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im sowie den jeweils für den Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen und den sonstigen arbeitlichen Vorschriften. Diese liegenzur Einsichtnahme auf.	tsrecht-
Das monatliche Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen des ABSCHNITT 4), B. Vergüt Pflichtpraktikanten und beträgt €brutto.	ung für
Für die Sonderzahlungen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte un linge im Handel.	d Lehr-
Die Auszahlung der monatlichen Bezüge erfolgt gemäß § 15 AngG am Ende eines Monats. Die Ü sung der laufenden Bezüge auf ein Gehaltskonto gilt als vereinbart.	berwei-
6. Der gewöhnliche Arbeitsort ist:	
7. Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmunge wenden.	
8. Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung de	es Prak-

- tikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.
- 9. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen.

- 10. Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig gelöst werden. Weiters gelten die Kündigungsbestimmungen des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge im Handel.
- 11. Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

(Ort), am	
gelesen und ausdrücklich einverstanden	gelesen und ausdrücklich einverstanden
Der Arbeitgeber	Der Pflichtpraktikant/Die Pflichtpraktikantin

Bei Fragen zum Vertrag wenden Sie sich bitte an Ihre Interessenvertretung

für Unternehmen:

Wirtschaftskammer Österreich Bitte wenden Sie sich direkt an die Wirtschaftskammerorganisation Ihres Bundeslandes Die Kontakte finden Sie unter www.wko.at



für ArbeitnehmerInnen:

Gewerkschaft GPA Servicehotline: 050301-21000 E-Mail: handel@gpa.at www.gpa.at/handel



ANHANG 4) ÜBERSICHT REFERENZFUNKTIONEN (TABELLE)

Ŧ				Geschäftsführung bzw Vorstand			
9	Category Management bzw Einkauf	Gebietsleitung Niederlassungsleitung/ Hausleitung Key Account (Vertriebsleitung)	Marketingfachfrau Öffentlichkeitsarbeit Produktentwicklung	Abteilungsleitung Bereichsleitung Controlling Personalentwicklung Revision	Supply Chain Management bzw Warenflussleitung	Bautechnik/Planung Immobilienmanagement Qualitätsmanagement	Programmierung - Datenbank: und Softwareentwicklung Projektmanagement
F	Disponent (Beschaffung) Category Management bzw Einkauf	Fachbetreuung Marktleitung bzw Filialleitung Verkaufsaußendienst bzw Key Account Vertriebsberatung	Marketingfachfrau Kundenbeziehungs- management Produktentwicklung Social Media Betreuung	Abreilungsleitung Controlling Personalentvicklung Personalverrechnung Bilanzbuchhaltung Revision Team-/Gruppenleitung	Supply Chain Management bzw Warenflussleitung	Betriebsanlagentechnik	Programmierung - Datenbank- und Softwareentwicklung Systemadministration - Netzwerktechnik - Datenbankadministration
Е	• Junior Category Management	Verkauf Abteilungsleitung Marktleitung bzw Filialleitung	Social Media Betreuung Medienfachfrau Business Intelligence Teamleitung	Assistenz/Referent Fachbereich Personalverrechnung Buchhaltung Sicherheitsfachkraft	Betriebslogistik	Betriebsanlagentechnik Kundendiensttechnik Haustechnik	• EDV-Technik
D	• Einkaufsassistenz	• Verkauf	Supervisor Customer Care Center Data Analyst Onlinemarketing Management Onlineshop Management SEO Management	Assistenz (Sekretariat) Buchhaltung Personalverrechnung		Haustechnik	• Support-Helpdesk
C		• Verkauf	Customer Care Agent	Assistenz (Sekretariat) Rechnungskontrolle Debitorenbuchhaltung			
В		Regalbetreuerinnen im Angestelltenverhältnis, Angestellte im Verkauf, ohne abgeschlössene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf, sofern sie nicht höher einzustufen sind.			Warenübernahme (im Anlieferbereich)		
A					Lagerhilfsarbeit- nehmerinnen Helferinnen im Angestellten- verhältnis	Reinigungskräfte Parkplatzwächter	
Gruppe	Einkauf	Verkauf/ Vertrieb	Marketing/ Kommunikation	Kaufm./admin. Dienstleistungen	Logistik	Technischer Dienst	E

Stand 1.12.2017

Neues Gehaltssystem im Handel Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel

ANHANG 5) DETAILBESCHREIBUNGEN DER REFERENZFUNKTIONEN





Für die Entwicklung des neuen Gehaltssystems im Handel wurde im Auftrag der Kollektivvertragsparteien diese Beschreibung zur besseren Verständlichkeit und Anwendung des Beschäftigungsgruppenschemas erstellt.



Referenzfunktionen Handel

Endbericht

Wolfgang Bliem Alexander Petanovitsch Emanuel Van den Nest

Wien, Juli 2017

Übersicht der Arbeitswelten und Referenzfunktionen im Handel

Arbeitswelten	Referenzfunktionen
Einkauf	Einkaufsassistenz Junior Category Management Disponent (Beschaffung) Category Management / Einkauf
Verkauf / Vertrieb	Verkauf Abteilungsleitung Marktleitung / Filialleitung Fachbetreuung Verkaufsaußendienst / Key Account Vertriebsberatung Gebietsleitung
Marketing / Kommunikation	Customer Care Agent Supervisor Customer Care Center Data Analyst Onlinemarketing Management Onlineshop Management SEO Management Social Media Betreuung Medienfachfrau Business Intelligence Teamleitung Marketingfachfrau Kundenbeziehungsmanagement (CRM) Produktentwicklung Öffentlichkeitsarbeit
Kaufmännische/administrative Dienstleistungen	Assistenz (Sekretariat) Rechnungskontrolle Debitorenbuchhaltung Buchhaltung Personalverrechnung Assistenz / Referent Fachbereich Sicherheitsfachkraft Abteilungsleitung Controlling Personalentwicklung Bilanzbuchhaltung Revision Team-/Gruppenleitung Bereichsleitung
Logistik	Warenübernahme Betriebslogistik Supply Chain Management/ Warenflussleitung
Technischer Dienst	Haustechnik Betriebsanlagentechnik Kundendiensttechnik Bautechnik / Planung Immobilienmanagement (Anlagen-/Liegenschaftsmanagement) Qualitätsmanagement
IT	Support-Help-Desk EDV-Technik Programmierung - Datenbank-/Softwareentwicklung Systemadministration - Netzwerktechnik - Datenbankadministration Projektmanagement

Detailbeschreibung

Der Kollektivvertrag sieht vor, dass Arbeitnehmerinnen entsprechend Ihrer Tätigkeit im Beschäftigungsgruppenschema (A bis H) einzustufen sind. Bei der Einstufung der Arbeitnehmerin ist die Beschreibung der Beschäftigungsgruppe ausschlaggebend. Die dienen als zusätzliche Orientierung.

Scheint die Referenzfunktion in mehreren Beschäftigungsgruppen auf, erfolgt die Einstufung in jene Beschäftigungsgruppe, deren Beschreibung der Tätigkeit der Arbeitnehmerin entspricht. Dies gilt auch wenn die Tätigkeit der Beschreibung einer Beschäftigungsgruppe entspricht, in der die Referenzfunktion nicht angeführt ist.

Arbeitswelt 1: Einkauf

Referenzfunktion	Einkaufsassistenz	
Tätigkeiten	Einkaufsassistenten beobachten den Markt, insb. die Preisentwicklungen holen Angebote ein und vergleichen sie	
	erstellen Auswertungen und Analysen von Einkaufskennzahlen pflegen laufend die Stammdaten hinsichtlich Lieferanten und Artikeln	
Beschreibung Einkaufsassistenten beobachten den Markt und die Preisentwholen Angebote ein und bereiten die Entscheidungsgrundlage gebotsvergleiche vor. Sie verwalten die Stammdaten der Lief Artikel und bereiten Vertrags- und Preisverhandlungen vor.		
Ziel	bestmögliche Unterstützung der Einkäufer und Disponenten	

Referenzfunktion	Junior Category Management
Tätigkeiten	Junior Category Manager unterstützen den Category Manager bei der Planung und Steuerung des Sortiments und der Artikelauswahl unterstützen bei der Entwicklung von Verkaufskonzepten und der Weiter- entwicklung der Sortimentsstrategie nehmen an Verhandlungen mit Lieferanten sowie Lieferanten- und Messe- besuchen teil übernehmen teilweise eigenverantwortlich die strategische und opera- tive Planung eines Sortimentsteils
Beschreibung	Junior Category Manager unterstützen den Category Manager bei der Planung und Gestaltung des Sortiments in einer Warenkategorie. Sie arbeiten an der Sortimentszusammensetzung mit und nehmen an Verhandlungen mit Lieferanten teil. Sie sind an der Platzierung und Präsentation der Produkte ihrer Warenkategorie am Point of Sale beteiligt, kalkulieren die Preisgestaltung einschl. Aktionen und analysieren Absatz- und Verkaufszahlen. In Teilbereichen übernehmen sie eigenverantwortlich Monitoring, Analyse und Optimierung des Sortiments.
Ziel	Unterstützung des Category Managers bei der optimalen Gestaltung des Verkaufssortiments zur Erreichung von Absatz- und Marktanteilszielen in der jeweiligen Warenkategorie

Referenzfunktion	Disponent (Beschaffung)
Tätigkeiten	Disponenten ermitteln den Warenbedarf kontrollieren Lagerbestände vereinbaren Einzelheiten der Warenlieferung mit Lieferanten bestellen Waren analysieren Daten und werten sie aus (Warenumschlag, ABC-Analysen)
Überschneidungen	Logistik (Schwerpunkt), Verkauf
Beschreibung	Disponenten organisieren die Warenbeschaffung und die bedarfs- und zeitgerechte Verteilung im Unternehmen. Sie kontrollieren die Lagerbestände, ermitteln in Abstimmung mit dem Verkauf und dem Lager den Warenbedarf und bestellen zu den vereinbarten Lieferterminen die Ware. Als Entscheidungsgrundlage analysieren sie Kennzahlen aus dem Warenumschlag.
Ziel	zeit- und bedarfsgerechte Versorgung der Verkaufsabteilungen mit Waren zu optimalen Konditionen; sichern die Verfügbarkeit der Waren

Referenzfunktion	Category Management / Einkauf
Tätigkeiten	Category Manager /Einkäufer planen und optimieren das Sortiment in einer Warenkategorie und ent- scheiden über Sortimentsgestaltung und Produktaufnahmen analysieren Absatz- und Marktanteilszahlen der Category verhandeln mit Lieferanten (Industrie, Großhandel) und kaufen Waren ein, veranlassen gegebenenfalls Produktentwicklung kalkulieren die Verkaufspreise, planen und gestalten Aktionspreise und Verkaufsaktionen planen, organisieren und koordinieren die Produktpräsentation (Platzie- rung am PoS)
Beschreibung	Category Manager/Einkäufer planen und gestalten das Sortiment in einer Warenkategorie. Sie entscheiden über die Sortimentszusammensetzung, verhandeln mit Lieferanten, testen und beschaffen Produkte. Sie planen die Platzierung und Präsentation der Produkte ihrer Warenkategorie am Point of Sale, kalkulieren die Preisgestaltung einschl. Aktionen und analysieren Absatz- und Verkaufszahlen.
Ziel	optimale Gestaltung des Verkaufssortiments zur Erreichung von Absatz- und Marktanteilszielen in ihrer Warenkategorie

Arbeitswelt 2: Verkauf / Vertrieb

Referenzfunktion	Verkauf
Tätigkeiten	Verkäufer und Fachverkäufer führen (vertiefte) Verkaufs- und Beratungsgespräche mit Kunden, bis hin zur Erteilung von Praxistipps präsentieren Ware übersichtlich im Verkaufsraum, pflegen und gestalten Regale; passen Waren erforderlichenfalls auf Kundenwunsch an oder bereiten sie zu zeichnen Preise aus nehmen Reklamationen von Kunden entgegen und behandeln sie, tauschen Waren um ermitteln den Warenbedarf und melden ihn an Lager bzw. Einkauf kontrollieren Bestand- und Qualität der Waren
Beschreibung	Verkäufer und Fachverkäufer beraten und betreuen Kunden. Sie erfragen den Kundenwunsch, erklären den Kunden, wo sie die gewünschte Ware im Verkaufsraum finden, beraten über die Beschaffenheit und Verwendung der Artikel, über Qualitäts-, Funktions- und Preisunterschiede verschiedener Ausführungen und Marken. Sie betreuen die Regale im Verkaufsraum, legen und stellen die Waren aus und zeichnen die Preise aus. Außerdem melden sie den Warenbedarf an das Lager.

Ziel	stellen die Verkaufsfähigkeit des Betriebes sicher (Warenpräsentation, Qualitätskontrolle) und sorgen durch die Tätigkeit für Kundenzufriedenheit
	und Kundenbindung

Referenzfunktion	Abtoilungsloitung
Referenziunktion	Abteilungsleitung
Tätigkeiten	Abteilungsleiter wickeln die jeweiligen Abteilungsaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich ab planen, organisieren und koordinieren die Abteilungsaufgaben organisieren Teams/Gruppen für abgrenzbare Aufgabenbereiche Personalplanung, Mitarbeiterführung: teilen die Teamleiter und Mitarbeiter ein, weisen sie ein und leiten sie an arbeiten operative mit, u. a. bei komplexen und erfolgskritischen Aufgaben kommunizieren mit den Teamleitern, Bereichsleitern sowie ggf. mit der Ge- schäftsführung und mit Geschäftspartnern, Behörden usw. sind für Budgetierung, Controlling und Reporting verantwortlich; haben Ge- schäfts- und Ergebnisverantwortung für die Abteilung
Überschneidungen	kommt in allen Arbeitswelten vor, ist aber administrationstypisch
Beschreibung	Abteilungsleiter sind in ihrer jeweiligen Abteilung für die Planung, Organisation und Koordination der jeweiligen Abteilungsaufgaben verantwortlich. Sie planen und organisieren die Umsetzung der Aufgaben, teilen Teams ein und koordinieren die unterschiedlichen Teams. Sie weisen die Teamleiter und Mitarbeiter ein und arbeiten an verschiedenen Aufgaben selbst operativ mit. Sie kontrollieren die Umsetzung/Erfüllung der Aufgaben und die Zielerreichung und verantworten die Ergebnisse gegenüber ihren Vorgesetzen und der Geschäftsführung.

Referenzfunktion	Marktleitung / Filialleitung
Tätigkeiten	Marktleiter / Filialleiter führen die Mitarbeiter in fachlicher, disziplinärer und organisatorischer Hinsicht; arbeiten bei der Personaleinstellung und Beendigung von Ar- beitsverhältnissen mit Warenbewirtschaftung: bestellen termingerecht und in richtiger Menge und stellen die Ware in der Filiale bereit; kontrollieren die Warenwirt- schaft/Bestellvorschläge; bearbeiten Bestellvorschläge sind für die Warenpräsentation in der Filiale/im Markt und für die Filial- gestaltung im Rahmen der Vorgaben verantwortlich sind für die wirtschaftliche Gebarung der Filiale verantwortlich stellen die Einhaltung aller Vorschriften und Vorgaben und die Zielerrei- chung sicher
Beschreibung	Marktleiter / Filialleiter sind in die Personaleinstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitern - je nach Vorgabe des Unternehmens - eingebunden. Sie schulen Mitarbeiter ein und leiten sie fachlich an. Sie behalten einen Überblick über den Umsatz, kontrollieren die Warenbewirtschaftung und die Umsetzung der Vorgaben und Richtlinien des Unternehmens. Sie sind für die Arbeitsplanung verantwortlich und stehen als zentrale Ansprechpartner insbesondere für Mitarbeiter und Kunden zur Verfügung.
Ziel	Sicherstellung der Verkaufsfähigkeit der Filiale/des Marktes, der Einhaltung der Vorgaben durch die Zentrale und der Erreichung der Zielvorgaben

Referenzfunktion	Fachbetreuung
Tätigkeiten	Fachbetreuer schulen und betreuen standortübergreifend das Verkaufspersonal über die Produkte und Produktgruppen eines bestimmten Fachbereiches informieren das Verkaufspersonal über Besonderheiten, Neuerungen der jeweiligen Produkte und Produktgruppen

	setzen gemeinsam mit dem Verkaufspersonal verkaufsfördernde Maßnahmen im jeweiligen Fachbereich um bzw. kontrollieren die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen entwickeln ggf. verkaufsfördernde Maßnahmen im Fachbereich kontrolliert die Einhaltung von Vorgaben zur Warenpräsentation
Beschreibung	Fachbetreuer schulen das Verkaufspersonal in bestimmten Produkten und Produktgruppen. Sie informieren die Verkäufer über Besonderheiten ihrer Produktgruppe und besprechen, wie diese Produkte und Produktgruppen den Kunden präsentiert werden können. Sie entwickeln ggf. verkaufsfördernde Maßnahmen und kontrollieren die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen.
Ziel	Sicherstellung des produktbezogenen Fach-Know-hows beim Verkaufspersonal

Referenzfunktion	Verkaufsaußendienst / Key Account
Tätigkeiten	Verkaufsaußendienstmitarbeiter / Key Accounts betreuen Geschäftskunden insbesondere im Außendienst, planen und organisieren Kundenbesuche und führen sie durch verkaufen Produkte an (Schlüssel-)Kunden bahnen die Geschäftsbeziehung mit neuen Kunden an und pflegen die Beziehung zu bestehenden Kunden durch laufende Kontakte und Informationen repräsentieren das Unternehmen insgesamt beim Kunden informieren die Kunden über neue Produkte und Angebote, über Bestellmöglichkeiten, Konditionen usw. fungieren als erste Ansprechperson bei allen Anfragen von Geschäftskunden
Beschreibung	Verkaufsaußendienstmitarbeiter / Key Accounts betreuen Geschäftskunden in allen Belangen. Sie bahnen die Geschäftsbeziehung an, pflegen den Kundenkontakt und informieren die Kunden über neue Produkte und Angebote, aber auch über alle Veränderungen in der Geschäftsbeziehung, wie z. B. neue Konditionen, neue Bestellsysteme und verkaufen Produkte an (Schlüssel-)Kunden. Sie fungieren als erste Anlaufstelle für alle Kundenfragen und leiten diese an die zuständigen Abteilungen weiter.
Ziel	Erhöhung und Sicherung der Kundenbindung durch gezielten und regelmäßigen Kundenkontakt und Informationsfluss

Referenzfunktion	Vertriebsberatung
Tätigkeiten	Vertriebsberater beraten das Verkaufspersonal oder Wiederverkäufer über verkaufsfördernde Maßnahmen verkaufen im Großhandel ggf. an den Wiederverkäufer planen verkaufsfördernde Maßnahmen und unterstützen das Verkaufspersonal (Wiederverkäufer) bei der Umsetzung schulen das Verkaufspersonal (Wiederverkäufer) in Verkaufstechniken, Kundenbetreuung und Reklamationsmanagement
Beschreibung	Vertriebsberater unterstützen das Verkaufspersonal oder Wiederverkäufer bei der Entwicklung ihres "Verkaufs-Know-hows". Sie schulen in Verkaufstechniken und Kundenbetreuung, geben Tipps zur Umsetzung verkaufsfördernder Maßnahmen und unterstützen das Verkaufspersonal oder Wiederverkäufer bei der Umsetzung verkaufsfördernder Maßnahmen. Weiters verkaufen sie Waren an Wiederverkäufer.
Ziel	Förderung und Weiterentwicklung des "Verkaufs-Know-hows" beim Verkaufspersonal / Wiederverkäufer

Referenzfunktion	Gebietsleitung
Tätigkeiten	Gebietsleiter sind für die Aufrechterhaltung des Filialbetriebes innerhalb einer ihnen zugewiesenen Region verantwortlich kontrollieren und unterstützen die Filialen innerhalb eines ihnen zugewiesenen Gebietes tragen die Endverantwortung für die Personalbesetzung sind für die Einhaltung aller Vorschriften und Vorgaben und für die Zielerreichung verantwortlich
Beschreibung	Gebietsleiter kontrollieren und unterstützen die Filialen eines Gebietes und sichern so die Aufrechterhaltung des Filialbetriebes. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorschriften und Vorgaben des Unternehmens und sind für die Personalbesetzung endverantwortlich.
Ziel	als verantwortlich Beauftragte sind sie für die Sicherstellung des reibungslosen Filialbetriebes innerhalb einer Region zuständig

Arbeitswelt 3: Marketing/Kommunikation

Referenzfunktion	Customer Care Agent
Tätigkeiten	Customer Care Agents übernehmen den 1st-Level-Kundensupport am Telefon bzw. über E-Mail, Briefe, Fax etc. und dokumentieren ihre Tätigkeiten (bspw. über CRM- Systeme) beantworten Kundenanfragen, geben Auskünfte und nehmen Reklamatio- nen entgegen leiten Kundenanfragen bei Bedarf an die jeweils zuständigen Stellen wei- ter arbeiten in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Supervisor
Beschreibung	Customer Care Agents bieten den Kunden Unterstützung bei Problemlagen, geben Auskünfte und nehmen Reklamationen in Form von telefonischer und/oder schriftlicher (E-Mail) Korrespondenz entgegen und dokumentieren diese Beratungsprozesse. Bei Bedarf leiten sie die Anfragen an die jeweils zuständigen, in der Frage kompetenten Stellen im Unternehmen weiter.
Ziel	Problemlösung bei Kundenanfragen und Sicherstellung der Kundenzufriedenheit

Referenzfunktion	Supervisor Customer Care Center
Tätigkeiten	Supervisor Customer Care Center sind für ihr Support-Team bzw. ihre Abteilung verantwortlich steuern eigenständig die Abwicklung der laufenden Tätigkeiten im Kundensupport evaluieren und optimieren die Beratungsprozesse der Customer Care Agents u.a. über Zielvorgaben sind zuständig für die Rekrutierungs- und Aus- und Weiterbildungsprozesse innerhalb ihrer Abteilung sind für die kontinuierliche Verbesserung der Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung verantwortlich arbeiten mit Kunden (Geschäftspartner, Außendienstmitarbeiter etc.) zu- sammen, um die Kundenwünsche besser bearbeiten zu können
Beschreibung	Supervisor Customer Care Center sind für den möglichst reibungslosen Ablauf des Kundensupports durch das ihnen unterstellte Team verantwortlich. Sie kontrollieren, bewerten und optimieren dieses Angebot laufend, indem bspw. bestimmte Zielvorgaben erstellt werden. Sie sind außerdem für die Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung in ihrer Abteilung zuständig. Zu ihren Aufgaben zählt auch eine enge Zusammenarbeit mit ihren Kunden, um das Beratungs- und Supportangebot laufend an die Kundenwünsche anzupassen.

	Steuerung, laufende Kontrolle und Optimierung der Support-Tätigkeit des
	unterstellten Teams, um die Kundenzufriedenheit zu gewährleisten

Referenzfunktion	Data Analyst
Referenziumktion	Data Analyst
Tätigkeiten	Data Analysts sammeln und erfassen Daten verschiedenster Herkunft (insb. Kundendaten, Verkaufszahlen, aus den Bereichen Marketing- und Social-Media, Logistik und Transport, Verkehr etc.) werten mit informationstechnischen, statistischen und mathematischen Methoden und Instrumenten diese Daten aus und analysieren sie hinsichtlich bestimmter Zielvorgaben oder Problemstellungen prüfen die Daten in Hinblick auf Qualität und Konsistenz bereiten ihre Analysen in Form von Berichten auf präsentieren die Analyseergebnisse den betroffenen Unternehmensabteilungen und leiten Handlungsempfehlungen, Trends, Prognosen etc. daraus ab warten bestehende und entwickeln und implementieren neue Datener-
	fassungs- und -analysesysteme
Überschneidungen	IT
Beschreibung	Der Data Analyst sammelt und erfasst Daten aus unterschiedlichen Quellen (insb. Kundendaten) und bewertet und analysiert diese unter Berücksichtigung bestimmter Zielvorgaben oder Fragestellungen. Zu diesem Zweck setzt er verschiedenste statistische und mathematische Modelle und Werkzeuge ein. Seine Analyseergebnisse bereitet er in Berichtsform auf, leitet daraus Handlungsempfehlungen, Trends und Prognosen ab und präsentiert sie den betroffenen Unternehmensabteilungen.
Ziel	Reduktion der Komplexität großer Datenmengen und Ableitung von Hand- lungsempfehlungen für die Fachabteilungen, damit diese in der Lage sind, wichtige geschäftliche Entscheidungen zu treffen

Referenzfunktion	Onlinemarketing Management
Tätigkeiten	Onlinemarketing Manager entwickeln und bewerten Online-Marketingkonzepte und -strategien (bspw. E-Mail-, Social-Media- und Suchmaschinenmarketing, Newsletter, Onsite-Aktionen, Content-Marketing) und steuern und koordinieren deren Umsetzung kontrollieren und analysieren die laufenden Online-Marketing Maßnahmen in ihrem Bereich und informieren die Unternehmens- bzw. Abteilungsver- antwortlichen beobachten und analysieren permanent Trends, Markt- und Konjunkturda- ten sowie Mitbewerber optimieren die Onlineauftritte hinsichtlich Funktionalität, Usability und Datenqualität (bspw. über SEO - Suchmaschinenoptimierung) ermitteln die Wünsche der Kunden (bspw. über Befragungen)
Überschneidungen	IT
Beschreibung	Onlinemarketing Manager sind für die Entwicklung und Umsetzung von Online-Marketingkonzepten etwa über soziale Medien oder Suchmaschinen verantwortlich. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Analyse und Optimierung der laufenden Online-Marketing Maßnahmen und die permanente Beobachtung von Trends, Markt- und Konjunkturdaten und Mitbewerbern. Sie arbeiten eng mit den betroffenen Fachabteilungen im Unternehmen und mit internen und externen Entwicklern (bspw. Web- und Grafik-Designer, Software- oder App-Entwickler etc.) zusammen.
Ziel	Steigerung der Umsätze und Marktanteile, Kundenbindung sowie Neukundenakquisition

Referenzfunktion	Onlineshop Management
Tätigkeiten	Onlineshop Manager steuern und entwickeln den Onlineshop anhand von Umsatz- und Ertragszielen wählen das Artikelsortiment für den Onlineshop aus, gestalten die Warenpräsentation und sind für die Preiskalkulation verantwortlich kontrollieren und optimieren das Service im Bereich der Logistik arbeiten mit Onlinemarketing Manager bei der Entwickelung von Online-Vertriebs- und Marketingstrategien zusammen sind für den Onlineauftritt hinsichtlich Funktionalität, Usability und Datenqualität verantwortlich vermitteln den technischen Dienstleistern (Entwicklern) die Anforderungen an den Onlineshop erfassen und analysieren die Verkaufsprozesse, das Kaufverhalten der Kunden und deren Bedürfnisse beobachten und analysieren den Wettbewerb und Markttrends
Überschneidungen	IT
Beschreibung	Onlineshop Manager steuern und entwickeln den Onlineshop, indem sie etwa anhand von analysierten Kundenbedürfnissen das Artikelsortiment aussuchen und die Waren präsentieren, sich um den Einkauf neuer Produkte kümmern, Online-Vertriebs- und Marketingstrategien entwickeln und den Onlineauftritt kontrollieren und dessen Funktionalität sicherstellen. Dazu arbeiten sie auch eng mit technischen Dienstleistern (Entwicklern) zusammen. Außerdem beobachten und analysieren sie den Mitbewerb und Markttrends.
Ziel	Sicherstellung der Verkaufsfähigkeit des Onlineshops und der Kundenzufriedenheit sowie Neukundenakquisition

Referenzfunktion	SEO Management
Tätigkeiten	SEO Manager analysieren laufend die Suchalgorithmen der großen Suchmaschinen betreuen die technischen Aspekte von Websites, bspw. durch Analyse und Optimierung von Quelltexten erstellen Leitfäden, welche Themen auf einer neuen Seite enthalten sein müssen und legen das Wording zu dem Thema und die inhaltliche Gestal- tung der Seite fest erstellen "Backlinks", d.h. Links auf die eigene Webseite von Webseiten Dritter (bspw. durch Linkpartnerschaften) optimieren den Auftritt in sozialen Medien, um die Ergebnisse von Suchma- schinen zu beeinflussen beobachten Märkte und Trends und erstellen Rankingberichte und Reports
Überschneidungen	IT
Beschreibung	SEO-Manager analysieren Struktur und Inhalt von Webseiten, deren Suchmaschinenergebnisse sowie Suchmaschinenalgorithmen und Suchbegriffe. Dazu verwenden sie verschiedene Methoden und Instrumente (bspw. Keyword-Analyse, Webcrawling, Site Clinics etc.). Aus diesen Analysen leiten sie Verbesserungsmöglichkeiten für die Suchpositionierung der Seiten ab. SEO-Manager sorgen auch dafür, dass von externen Webseiten auf die eigene Seite verlinkt wird (bspw. durch Linkpartnerschaften) und optimieren den Auftritt in sozialen Medien.
Ziel	SEO-Manager sorgen dafür, dass Internetinhalte in Suchmaschinenergebnissen in den vorderen Rängen erscheinen und so von Nutzern im World Wide Web gefunden werden

Referenzfunktion	Social Media Betreuung
Tätigkeiten	Social Media Betreuer konzipieren die Social Media Auftritte des Unternehmens, einschließlich Online-Verkaufsportale und Marktplätze betreuen die eigenen Social Media Auftritte redaktionell und beobachten das Unternehmensbild in der Online-Diskussion (z. B. auf Bewertungs- plattformen) reagieren zeitnah auf unternehmensbezogene Userbeiträge koordinieren die Umsetzungsarbeiten zwischen IT, Marketing und Ver- trieb stellen die laufende Betreuung von Verkaufsportalen durch den Vertrieb sicher
Beschreibung	Social Media Betreuer entwickeln Strategien, um das Unternehmen im Internet präsentieren zu können. Sie erstellen und betreuen Unternehmensprofile auf Onlineplattformen (z. B. Facebook) und beobachten das öffentliche Bild des Unternehmens und die Reaktionen auf die eigene Präsenz im Internet, um die medialen Strategien nach diesem Bild auszurichten. Sie organisieren und betreuen Foren, Communities und E-Commerce-Portale (Verkaufsportale und Marktplätze) und analysieren Zugriffswerte.
Ziel	Sicherstellung einer aktuellen und positiven Onlinepräsenz des Unternehmens

Referenzfunktion	Medienfachfrau
Tätigkeiten	Medienfachmänner betreuen die Medienkanäle des Unternehmens, sowohl Print- als auch Online-Medien bereiten die Inhalte für Printpublikationen (Folder, Flyer, Broschüren) grafisch auf betreuen, gestalten und warten Online-Plattformen gestalten Mitarbeiter- und Kundenzeitungen gestalten die Unternehmenskommunikation redaktionell (recherchieren und schreiben die Inhalte)
Beschreibung	Medienfachmänner betreuen die Medienkanäle des Unternehmens im Online- und im Printbereich. Sie bereiten mediale Inhalte grafisch auf und recherchieren und schreiben die Inhalte für die interne und externe Kommunikation. Sie gestalten Mitarbeiter- und Kundenzeitungen, betreuen und warten die Online-Plattformen sowohl grafisch als auch inhaltlich.
Ziel	optimale redaktionelle und grafische Darstellung der Unternehmenskom- munikation

Referenzfunktion	Business Intelligence
Tätigkeiten	Business Intelligence entwickeln und konzipieren Modelle zur betrieblichen Datenanalyse identifiziere relevante Datenbestände in den einzelnen Fachabteilungen erfassen, konsolidieren und analysieren Daten über das eigene Unterneh- men, die Kunden oder die Marktentwicklung hinsichtlich bestimmter Ziel- vorgaben oder Fragestellungen verknüpfen Daten aus unterschiedlichen Quellen (bspw. Kunden-Feed- backs, Rechnungen, Reklamationen, Customer Touch Points, Online-Surf- und Kaufverhalten, CRM etc.) und erstellen und betreuen Business Intelli- gence-Plattformen leiten aus ihren Analysen Strategien und Handlungsempfehlungen ab (bspw. zu Geschäfts- oder Arbeitsabläufen, Kunden- und Lieferantenbezie- hungen, Produkteinführungen, Kostensenkung und Risikominimierung etc.) erstellen Kennzahlen, verfassen Berichte präsentieren die Ergebnisse ihrer Analysen den Abteilungs- und Unterneh- mensverantwortlichen
Überschneidungen	IT

Beschreibung	Intelligence erfassen und analysieren Daten, um diese für Entscheidungsprozesse nutzbar zu machen. Hierzu verwenden sie verschiedenste IT-Technologien und Anwendungen und verknüpfen dabei auch Daten aus unterschiedlichen Quellen. Sie berichten laufend über ihre Tätigkeiten und leiten aus ihren Analysen Strategien und Handlungsempfehlungen für die Entscheidungsträger im Unternehmen ab. Sie arbeiten eng mit Data Analysts zusammen.
Ziel	Reduktion der Datenkomplexität, um für die Verantwortlichen im Unter- nehmen Entscheidungsprozesse zu erleichtern

Referenzfunktion	Teamleitung
Tätigkeiten	Teamleiter sind verantwortlich für Teamaufbau und -steuerung und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter anhand der unternehmensspezifischen Managementprinzipien entwickeln strategische Marketingplanung und -maßnahmen weiter und setzen diese in Abstimmung mit der Geschäftsführung im Team um definieren Ziele und Akquisitionspläne zusammen mit dem Team erstellen Kunden-, Markt- und Wettbewerbsanalysen und liefern regelmäßig Reports an das Management überprüfen den Erfolg der Maßnahmen im Rahmen des Marketingcontrollings koordinieren die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Agenturen
Überschneidungen	kommt in allen Arbeitswelten vor, ist aber administrationstypisch
Beschreibung	Teamleiter im Bereich des Marketings entwickeln strategische Marketing- planung und -maßnahmen und setzen diese gemeinsam mit ihrem Team um. Dabei sind sie für verschiedenste Marketingmaßnahmen zuständig (Broschüren, Flyer, Newsletter, Social Media Auftritte, Homepages etc.) und geben anderen Unternehmensabteilungen Feedback über Kundener- wartungen- und Marktbedürfnisse, Produkterfolg etc. Sie definieren Ziele und Akquisitionspläne, erstellen Kunden-, Markt- und Wettbewerbsanaly- sen und berichten darüber. Des Weiteren sind sie für Teamaufbau und -steuerung und die Weiterentwicklung der Mitarbeiter verantwortlich.
Ziel	erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung von Marketingmaßnahmen

Referenzfunktion	Marketingfachfrau
Tätigkeiten	Marketingfachmänner führen Markt- und Meinungsanalysen durch bzw. beauftragen diese planen und entwickeln Werbemaßnahmen und Marketingkonzepte wählen Werbemittel und Werbeträger aus buchen und kaufen Anzeigenplätze für Werbeeinschaltungen bilden die Schnittstelle zu externen Marketingagenturen
Beschreibung	Marketingfachmänner entwickeln Marketingkonzepte, planen Werbemaßnahmen und Werbekampagnen sowie Messen, Firmenevents und andere Marketing-Veranstaltungen. Sie führen Markt- und Meinungsanalysen durch und verfolgen, wie die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens in der Öffentlichkeit bzw. am Markt aufgenommen werden. Sie wählen geeignete Werbemittel und Werbeträger aus, buchen und verkaufen Anzeigeplätze und bilden die Schnittstelle zu externen Marketingagenturen.
Ziel	Entwicklung einer attraktiven Werbestrategie, um Neukunden zu gewinne und bestehende Kunden an das Unternehmen zu binden

Referenzfunktion	Kundenbeziehungsmanagement (CRM)
Tätigkeiten	Kundenbeziehungsmanager (CRM) pflegen Kundenkontakte präsentieren das Unternehmen gegenüber den Kunden initiieren kundenspezifische Verkaufsförderungsmaßnahmen aufgrund per- manenter Marktbeobachtung und Analyse des Kundenverhaltens und der Kundenstruktur führen potenzielle und bestehende Kunden in einen Dialog mit dem Unter- nehmen
Überschneidungen	mit Verkauf
Beschreibung	Kundenbeziehungsmanager (CRM) gewinnen Kunden und binden sie durch laufende Kontakte an das Unternehmen. Sie repräsentieren das Unternehmen gegenüber den Kunden, stehen für Anfragen aller Art zur Verfügung und bilden die Schnittstelle zwischen den Kunden und den Unternehmensabteilungen. Sie erheben und analysieren die Kenndaten der Kunden und die Marktlage. Auf Grundlage dieser Analysen entwickeln sie Programme, die zur Bindung und Erweiterung des Kundenstocks und zur kundenspezifischen Förderung des Verkaufs dienen.
Ziel	Verstärkte und nachhaltige Kundenbindung zum Unternehmen

Referenzfunktion	Produktentwicklung
	Produktentwickler führen Bedarfs- und Marktanalysen, Marktforschung durch und veranlassen diese
Tätigkeiten	kreieren Eigenmarken und entwickeln Werbelinien akquirieren Hersteller für Eigenmarken entwickeln die Promotion der Produkte stimmen die Position des Produktes im Sortiment ab
Überschneidungen	gewisse Überschneidung mit Category Management, arbeitswelttypisch
Beschreibung	Produktentwickler entwickeln Ideen und Konzepte für Produkte, etwa Eigenmarken, und sind für die Umsetzung der Prototypen verantwortlich. Dafür analysieren sie Produkte am Markt, ihren Bedarf, und optimieren bereits bestehende Produkte. Sie präsentieren ihre Produkte und akquirieren Hersteller für Eigenmarken.
Ziel	Schaffung von Wettbewerbsvorteilen durch eigene Handelsmarken

Referenzfunktion	Öffentlichkeitsarbeit
Tätigkeiten	Öffentlichkeitsarbeiter gestalten die Unternehmenskommunikation nach Innen und Außen konzipieren, planen, organisieren Presseauftritte, Kunden- und Mitarbeiterevents initiieren Imagekampagnen und begleiten deren Umsetzung kommunizieren mit den Medienfachleuten über die Aufbereitung der Inhalte beraten die Unternehmensführung in ihren Medienkontakten informieren die Medien über Entwicklungen und Neuigkeiten des Unternehmens nehmen Medienanfragen entgegen und bearbeiten sie planen Krisenkommunikation und führen sie durch
Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeiter gestalten die Unternehmenskommunikation nach innen und außen. Sie verfassen und veröffentlichen Pressetexte, planen und organisieren Presseauftritte, Kunden- und Mitarbeiterevents und halten laufend Kontakt zu Medienvertretern. Sie nehmen Medienanfragen entgegen und informieren von sich aus über Entwicklungen und Neuigkeiten im Unternehmen. Sie beraten die Unternehmensführung in ihren Medienkontakten und initiieren Imagekampagnen. Erforderlichenfalls führen sie auch die Krisenkommunikation durch.
Ziel	positive Darstellung des Unternehmens nach außen

Arbeitswelt 4: Kaufmännische/administrative Dienstleistungen

Referenzfunktion	Assistenz (Sekretariat)
Tätigkeiten	Assistenten (Sekretariat) führen Sekretariatsarbeiten durch: bearbeiten ein- und ausgehende Post, teilen Termine ein und koordinieren sie, überwachen Fristen usw. bereiten interne Besprechungen und Besprechungen mit Geschäftspartnern vor und koordinieren Termine planen und organisieren Ablage- und Ordnungssysteme (Büroorganisation) schreiben Berichte/Protokolle über den Verlauf von Verhandlungen und Besprechungen (protokollieren) planen, begleiten und organisieren z. B. Veranstaltungen, Besprechungen, ggf. Dienstreisen
Überschneidungen	keine, arbeitswelttypisch
Beschreibung	Assistenten (Sekretariat) unterstützen Vorgesetzte bei ihren Aufgaben, indem sie Tagesabläufe und Termine planen, Besprechungen vorbereiten und dokumentieren und Unterlagen aufbereiten. Sie organisieren und begleiten ggf. Dienstreisen, empfangen Kunden und führen Telefongespräche, E-Mail- und Schriftverkehr mit Kunden und Mitarbeitern.
Ziel	Entlastung der Managementebenen von alltäglichen administrativen Tätig- keiten

Referenzfunktion	Rechnungskontrolle
Tätigkeiten	Beschäftigte in der Rechnungskontrolle erfassen und überprüfen Eingangsrechnungen und Belege auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit klären Differenzen ab bzw. veranlassen Berichtigungen kontieren und buchen die Eingangsrechnungen, stimmen die Konten ab legen Belege (elektronisch) ab veranlassen und prüfen fristgerechte Überweisung der offenen Rechnungen pflegen und verwalten die Lieferanten-Stammdaten
Überschneidungen	Einkauf
Beschreibung	Beschäftigte in der Rechnungskontrolle erfassen die eingehenden Rechnungen und überprüfen sie auf rechnerische und inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei Abweichungen und Fehlern klären sie die Differenzen auf und veranlassen die Richtigstellung. Sie kontieren die Belege, erfassen sie in der Kreditorenbuchhaltung und legen die Belege ab (zunehmend elektronisch). Häufig führen sie auch die Pflege der Lieferanten-Stammdaten durch.
Ziel	sorgt für die Richtigkeit der Zahlungsflüsse und nachträglichen Rech- nungskorrekturen

Referenzfunktion	Debitorenbuchhaltung
Tätigkeiten	Debitorenbuchhalter erfassen und verwalten offene Forderungen an Kunden und erstellen und prüfen zu diesem Zweck Ausgangsrechnungen und Zahlungseingänge legen Debitorenkonten an und verwalten diese (digital) wirken bei der Prüfung und Bewertung die Kundenbonität mit ermitteln Zahlungsverzüge und kümmern sich um das Mahnungswesen (Mahnungen verfassen und versenden, Mahngebühren einheben etc.) bei komplett ausbleibender Zahlung veranlassen sie die Einleitung recht- licher Schritte dokumentieren Reklamationen und Gutschriften wirken bei Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen mit erstellen Statistiken für das Management
Überschneidungen	Kreditorenbuchhaltung
Beschreibung	Debitorenbuchhalter erfassen und verwalten offene Forderungen an Kunden in Form von Debitorenkonten und prüfen die Kundenbonität. Sie er-

	mitteln Zahlungsverzüge, kümmern sich um das Mahnungswesen und ver- anlassen bei ausbleibenden Zahlungen die Einleitung rechtlicher Schritte. Die Mitwirkung bei Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen und die Er- stellung von Statistiken für das Management gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.
Ziel	Sicherstellung der Liguidität des Unternehmens

Referenzfunktion	Buchhaltung
Tätigkeiten	Buchhalter führen diverse Buchhaltungen (Debitoren-, Kreditoren-, Anlagenbuchhaltung usw.) inkl. Mahnwesen und Zahlungsverkehr überprüfen, kontieren (Festlegen des Buchungssatzes) und erfassen Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Bankauszügen usw. arbeiten bei Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen mit nehmen monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen vor
Beschreibung	Buchhalter sammeln und ordnen Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Bankauszüge), überprüfen die Richtigkeit der Belege, vergeben laufende Nummern und kontieren die Belege. Anschließend werden die Buchungen in das verwendete EDV-Programm übertragen. Am Monatsende bereiten Buchhalter die Formulare (meist nur noch elektronisch) und Listen für die Entrichtung von Steuern und Abgaben vor (z. B. Umsatzsteuer) und führen die Meldungen an die Behörden über Onlinemeldesysteme durch.
Ziel	laufende und korrekte Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge

Referenzfunktion	Personalverrechnung
Tätigkeiten	Personalverrechner nehmen die Lohn- und Gehaltsabrechnungen vor führen Lohn- und Gehaltskonten, Personaldaten; verwalten Dienst- und Werkverträge etc. berechnen Arbeitszeiten und berücksichtigen Überstunden, Urlaube, Ausfallszeiten, Krankenstände etc. kontrollieren Zeiterfassungssysteme und rechnen sie ab berechnen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge und andere lohnabhängige Abgaben, berücksichtigen Sonderzahlungen etc. weisen Löhne und Gehälter an stehen ggf. als arbeitsrechtliche Ansprechpartner zur Verfügung
Überschneidungen	keine, arbeitswelttypisch
Beschreibung	Personalverrechner berechnen und verrechnen die Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungs- und Lohnabgaben für die Mitarbeiter eines Unternehmens. Sie führen Buch über Krankenstände und Urlaubszeiten, Dienstreisen und Überstunden und berechnen aufgrund dieser Aufzeichnungen die monatlichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter. Sie rechnen die Abgaben mit der Krankenkasse (Sozialversicherung) und dem Finanzamt (Lohnsteuer und Lohnnebenkosten) ab.
Ziel	fristgerechte Abwicklung der Lohn- und Gehaltsverrechnung

Referenzfunktion	Assistenz (Fachbereich)
Tätigkeiten	Assistenten (Fachbereich) erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für operative und strategische Entscheidungen und bereiten diese vor sammeln fachspezifische Daten, Kennzahlen und Statistiken und werten diese aus nehmen Soll-Ist-Vergleiche vor beobachten die Einhaltung betrieblicher Kennzahlen (z. B. Absatz- und Umsatzzahlen) bereiten das Reporting des jeweiligen Fachbereiches vor erarbeiten Grundlagen für Budgetierung und Kostenrechnung erarbeiten Konzepte/Entwürfe für Verträge und Angebote

	halten Kontakte zu Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern, Kreditinstituten und Behörden
Überschneidungen	kommt praktisch in allen Arbeitswelten vor
Beschreibung	Assistenten unterstützen im Fachbereich z. B. Vorgesetzte in der inhaltlichen Arbeit und führen auch Projektteile selbstständig durch. Sie sammeln, recherchieren Informationen, Daten, Kennzahlen und Statistiken und werten sie aus. Sie erarbeiten Vorschläge und Konzepte, die ihren Vorgesetzten als Entscheidungsgrundlage dienen und erarbeiten Grundlagen für Budget und Kostenrechnung.
Ziel	Entlastung von Entscheidungsträgern des Fachbereiches von fachlichen Routinetätigkeiten

Referenzfunktion	Sicherheitsfachkraft
Tätigkeiten	Sicherheitsfachkräfte informieren und beraten Führungskräfte/Personalverantwortliche, Mitarbeiter, Personalvertreter über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung analysieren den Betrieb und ermitteln und schätzen Gefahrenquellen ein sorgen für die Installation und Wartung von sicherheitstechnischen Einrichtungen (bspw. Alarmsysteme, Brandmeldeanlagen etc.) organisieren und führen Unterweisungen durch (bspw. Erste-Hilfe-Kurse, Brandschutzübungen etc.) führen technische Messungen durch (bspw. Lärm, Beleuchtung, Staubbelastung etc.) erstellen interne Sicherheitsanweisungen und arbeiten Brandschutzpläne und Evakuierungsmaßnahmen aus planen Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Arbeitsergonomie und wirken bei der Planung von Arbeitsstätten mit
Überschneidungen	Technischer Dienst
Beschreibung	Sicherheitsfachkräfte beraten die einzelnen Unternehmensabteilungen, Personalvertreter und Mitarbeiter über Arbeitssicherheit und Arbeitsgestaltung und unterstützen die Fachabteilungen - beispielsweise auf der Verkaufsfläche, im Backoffice oder im Lager - bei der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Sie überprüfen die Sicherheitseinrichtungen und Arbeitsbedingungen, veranlassen gemeinsam mit den Fachabteilungen erforderliche Maßnahmen in allen Unternehmensbereichen und berichten ihre Erkenntnisse und Vorschläge regelmäßig der Geschäftsleitung.
Ziel	Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz für Mitarbeiter und Kunden

Referenzfunktion	Abteilungsleitung
Tätigkeiten	Abteilungsleiter wickeln die jeweiligen Abteilungsaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich ab planen, organisieren und koordinieren die Abteilungsaufgaben organisieren Teams/Gruppen für abgrenzbare Aufgabenbereiche Personalplanung, Mitarbeiterführung: teilen die Teamleiter und Mitarbeiter ein, weisen sie ein und leiten sie an arbeiten operative mit, u. a. bei komplexen und erfolgskritischen Aufgaben kommunizieren mit den Teamleitern, Bereichsleitern sowie ggf. mit der Geschäftsführung und mit Geschäftspartnern, Behörden usw. sind für Budgetierung, Controlling und Reporting verantwortlich; haben Geschäfts- und Ergebnisverantwortung für die Abteilung
Überschneidungen	kommt in allen Arbeitswelten vor, ist aber administrationstypisch
Beschreibung	Abteilungsleiter sind in ihrer jeweiligen Abteilung für die Planung, Organisation und Koordination der jeweiligen Abteilungsaufgaben verantwortlich. Sie planen und organisieren die Umsetzung der Aufgaben, teilen Teams ein und koordinieren die unterschiedlichen Teams. Sie weisen die Teamleiter und Mitarbeiter ein und arbeiten an verschiedenen Aufgaben

selbst operativ mit. Sie kontrollieren die Umsetzung/Erfüllung der Aufga-
ben und die Zielerreichung und verantworten die Ergebnisse gegenüber
ihren Vorgesetzen und der Geschäftsführung.

Referenzfunktion	Controlling
Tätigkeiten	Controller entwickeln ein Informations- und Kontrollsystems zu den geplanten und tatsächlichen Unternehmensentwicklungen und führen es durch führen ggf. Kostenrechnungen durch und erstellen gemeinsam mit den Bereichs- und Abteilungsleitern Budgets und Vorausrechnungen kontrollieren die Budgeteinhaltung erstellen Soll-Ist-Vergleiche und führen Abweichungsanalysen durch berechnen Unternehmenskennzahlen, führen Benchmarking durch bereiten Unternehmensdaten für operative und strategische Entscheidungen auf führen unternehmensinternes Reporting durch
Beschreibung	Controller erfassen und analysieren wirtschaftliche Kennzahlen des Unternehmens und führen ggf. Kostenrechnungen durch. Sie beraten die Unternehmensleitung bei operativen und strategischen Entscheidungen, bereiten Führungsentscheidungen vor und erstellen Budgets und Vorausrechnungen. Sie kontrollieren die Einhaltung des Budgets und führen Sollst-Vergleiche und darauf aufbauend Abweichungsanalysen durch.
Ziel	optimale Information der Entscheidungsträger über die Unternehmens- entwicklung

Referenzfunktion	Personalentwicklung
Tätigkeiten	Personalentwickler eruieren gemeinsam mit den Fachabteilungen den Personalbedarf und entwickeln Maßnahmen zur Deckung des Personalbedarfs führen Maßnahmen zur Potenzialerkennung und Potenzialentwicklung der Mitarbeiter durch entwickeln, organisieren und evaluieren inner- und außerbetriebliche Aus-, Weiterbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Mitarbeiter und Lehrlinge entwickeln Konzepte zur Mitarbeitermotivation und Arbeitgeberattrakti- vität erarbeiten Konzepte zur Führungskräfteentwicklung und Nachfolgepla- nung und setzen sie um moderieren Workshops, begleiten Veränderungsprozesse in den Fachab- teilungen und organisieren Auswahlprozesse
Beschreibung	Personalentwickler erarbeiten Qualifikations- und Kompetenzprofile und planen und organisieren innerbetriebliche und außerbetriebliche Weiterbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Gemeinsam mit den Fachabteilungen planen sie den Personalbedarf entsprechend der Unternehmensentwicklung und der vorhandenen Personalressourcen. Sie führen Gespräche mit Mitarbeitern zur Erhebung der Entwicklungspotenziale und -möglichkeiten, entwickeln Konzepte und Methoden zur Mitarbeitermotivation, Arbeitgeberattraktivität sowie geeignete Aus- und Weiterbildungsprogramme und organisieren Auswahlprozesse.
Ziel	optimale Nutzung der Entwicklungspotenziale der Mitarbeiter im Unter- nehmen und Professionalisierung des Personalmarketings

Referenzfunktion	Bilanzbuchhaltung
Tätigkeiten	Bilanzbuchhalter erstellen Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse und Bilanzen basierend auf nationalen und internationalen Standards im Rechnungswesen erstellen gemeinsam mit der Steuerberatung betriebliche Steuererklärun- gen bspw. für Umsatzsteuer, Einkommens- und Körperschaftssteuer etc. arbeiten aktiv an der Aufstellung von Budgets für die einzelnen Kosten- stellen mit ermitteln Kennzahlen aus den Bilanzen, die für die Fachabteilungen und Geschäftsführung als Entscheidungsgrundlage dienen arbeiten mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und den Finanzbehörden zusammen sind für das Reporting der geschäftlichen Zahlen an Banken und Investo- ren verantwortlich
Beschreibung	Bilanzbuchhalter wirken bei der laufenden Buchführung von Unternehmen mit und erstellen die Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse sowie betriebliche Steuererklärungen. Sie ermitteln den Gewinn oder Verlust des Unternehmens, nehmen Auswertungen vor, errechnen betriebswirtschaftliche Kennzahlen und berichten der Unternehmensführung. Zu ihren Aufgaben gehört auch eine enge Kooperation mit Kreditinstituten, Investoren, Wirtschaftsprüfung/Steuerberatungen und Finanzbehörden.
Ziel	laufende und korrekte Aufzeichnung der Unternehmensgebarung insbe- sondere zum Bilanzstichtag und Unterstützung der Geschäftsführung

Referenzfunktion	Revision
Tätigkeiten	Revisoren überprüfen, ob die Prozesse in den einzelnen Abteilungen durchgängig und lückenlos ablaufen kontrollieren die Einhaltung aller vorhandenen Vorgaben, Richtlinien, Betriebsvereinbarungen usw. analysieren und bewerten die Abläufe in den Fachabteilungen und beurteilen die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Abläufe und Prozesse dokumentieren die Revisionsergebnisse und besprechen Optimierungsund Verbesserungsvorschläge mit den betroffenen Abteilungen und mit der Geschäftsführung
Beschreibung	Beschäftigte in der Revision kontrollieren die Einhaltung von internen und externen Vorgaben und Richtlinien. Sie planen die Prüfung von betrieblichen Abläufen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz, führen sie durch, analysieren und dokumentieren sie. Auf Grundlage dieser Prüfung liefern sie der Unternehmensleitung und den Abteilungen Vorschläge, um die Abläufe zu verbessern.
Ziel	Optimierungs- bzw. Risikopotenziale für betriebliche Abläufe identifizieren

Referenzfunktion	Team- / Gruppenleitung
Tätigkeiten	Team- / Gruppenleiter wickeln die jeweiligen Teamaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich ab planen, organisieren und koordinieren die Teamaufgaben teilen Mitarbeiter ein, weisen sie ein und leiten sie an bzw. führen die Mitarbeiter; wirken bei der Auswahl der Mitarbeiter mit arbeiten operativ bei den jeweiligen Teamaufgaben mit kontrollieren die Zielerreichung, haben Geschäfts- und Ergebnisverant- wortung für die Teamaufgaben kommunizieren mit den Abteilungs- und Bereichsleitern sowie ggf. der Geschäftsführung und mit Geschäftspartnern, Behörden usw.
Überschneidungen	kommt in allen Arbeitswelten vor, ist aber administrationstypisch
Beschreibung	Team- bzw. Gruppenleiter sind innerhalb einer Abteilung für die selbst- ständige Abwicklung eines definierten Aufgabenbündels verantwortlich.

Sie planen und organisieren die Umsetzung der Aufgaben, teilen die ihnen zugeordneten Mitarbeiter ein, weisen sie an bzw. führen sie und arbeiten selbst an der Umsetzung der Aufgaben mit. Sie kontrollieren die
Umsetzung/Erfüllung der Aufgaben und verantworten die Ergebnisse ge-
genüber ihren Vorgesetzen und ggf. der Geschäftsführung.

Deferentunktion	Paraichelaitung
Referenzfunktion	Bereichsleitung
Tätigkeiten	Bereichsleiter führen ihren jeweiligen Fachbereich selbstständig und eigenverantwortlich planen, organisieren und koordinieren die Bereichsaufgaben organisieren Abteilungen und Teams/Gruppen für abgrenzbare Aufgabenbereiche innerhalb des Fachbereiches führen die Personalplanung, Mitarbeiterauswahl durch und führen die Mitarbeiter führen Besprechungen mit Abteilungsleitern, Teamleitern sowie mit der Geschäftsführung und mit Geschäftspartnern, Behörden usw. durch koordinieren den eigenen mit anderen Fachbereichen und Abteilungen anderer Fachbereiche sind für Budgetierung, Controlling und Reporting des Fachbereiches ver- antwortlich haben die Geschäfts- und Ergebnisverantwortung für den Fachbereich
Überschneidungen	kommt in allen Arbeitswelten vor, ist aber administrationstypisch
Beschreibung	Bereichsleiter führen und verantworten einen Fachbereich innerhalb eines Unternehmens. Sie organisieren die Abteilungen innerhalb ihres Fachbereiches, sind für die Personalplanung, Mitarbeiterauswahl und -führung verantwortlich und koordinieren die Aufgabenerfüllung zwischen den eigenen Abteilungen und Abteilungen anderer Fachbereiche. Sie planen und budgetieren die Aufgaben des Bereiches und kontrollieren und verantworten die Zielerreichung.

Arbeitswelt 5: Logistik

Referenzfunktion	Warenübernahme
Tätigkeiten	Warenübernehmer übernehmen Waren und kontrollieren den Eingang übernehmen und kontrollieren Lieferpapiere führen die Erstkontrolle (Qualität) durch, stellen oberflächliche Schäden, Verpackungsschäden fest und reklamieren die Mängel nehmen die Zubuchungen im Warenwirtschaftssystem vor lagern die Ware ein bzw. veranlassen die Einlagerung etikettieren die Ware
Beschreibung	Warenübernehmer übernehmen Waren, kontrollieren sie am Eingang auf Vollständigkeit, Qualität und oberflächliche Schäden und reklamieren gegebenenfalls die Waren. Sie übernehmen und kontrollieren Lieferpapiere und nehmen die Zubuchungen im Warenwirtschaftssystem vor. Sie etikettieren ggf. die Ware und veranlassen die Einlagerung oder nehmen sie selbst vor.
Ziel	Einlagerung ordnungsgemäßer (bestellkonformer) Ware ins Warenlager

Referenzfunktion	Betriebslogistikkauffrau
Tätigkeiten	Betriebslogistikkaufmänner organisieren und überwachen die Logistikkette und steuern automatisierte Abläufe organisieren und überwachen die Kommissionierungsvorgänge organisieren die Einlagerung, Umlagerung, Auslagerung der Waren kontrolliert die erforderlichen Lagerbedingungen
Überschneidungen	keine, arbeitswelttypisch - enger Kontakt zu Einkauf und Verkauf

Beschreibung	Betriebslogistikkaufmänner planen und steuern die logistischen Abläufe im Unternehmen. Sie organisieren die Ein-, Um- und Auslagerung der Waren und kontrollieren die notwendigen Bedingungen für Lagerung und Transport. Weiters prüfen sie die Qualität der Waren, überwachen den Lagerbestand und veranlassen erforderlichenfalls Bestellvorgänge.
Ziel	ordnungsgemäße Lagerung und Bereitstellung der Waren im Unternehmen

Referenzfunktion	Supply Chain Management / Warenflussleitung
Tätigkeiten	Supply Chain Manager / Warenflussleiter führen die logistische Planung und Kontrolle des gesamten Warenflusses von der Anlieferung über die innerbetriebliche Disposition bis zur Vertei- lung durch werten regelmäßig Lieferfähigkeitsdaten, Fehlmengen, Lagerkennzahlen aus und bereiten die Daten auf prüfen die Bestell- und Lieferrhythmen bewerten die Lieferanten und wählen sie aus, führen Lieferantengesprä- che zur Verbesserung der Anliefersituation
Überschneidungen	keine, arbeitswelttypisch - enger Kontakt zu Einkauf und Verkauf
Beschreibung	Supply Chain Manager planen, gestalten und kontrollieren den Waren- und Materialfluss ins und im Unternehmen, sodass dieser sowohl kostengünstig als auch zeitlich optimal erfolgt. Sie überwachen Lieferzeiten, berechnen die optimalen Lagerbestände und tauschen sich dafür sowohl mit den Mitarbeitern in Einkauf (Disponenten), Verkauf und in der Logistik aus. Sie berechnen Lagerkennzahlen und besprechen mit Lieferanten Möglichkeiten zur Optimierung der Liefersituation.
Ziel	bildet die Schnittstelle zwischen Einkauf, Lieferanten, Logistik und Ver- trieb und gewährleistet Bereitstellung der richtigen Menge an Waren zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort

Arbeitswelt 6: Technischer Dienst

Referenzfunktion	Haustechnik
Tätigkeiten	Haustechniker stellen haustechnische Einrichtungen wie Heizungs-, Lüftungs- und Klima- anlagen, Aufzugsanlagen, Alarm- und Sicherheitsanlagen ein und kontrollieren sie führen einfache Wartungs- und Reparaturarbeiten durch beauftragen Wartungs-, Reparatur- sowie Reinigungsdienste organisieren und koordinieren größere Servicearbeiten ggf. Alarmbereitschaft
Beschreibung	Haustechniker führen kleinere Wartungs- und Reparaturarbeiten selbst durch und organisieren und koordinieren größer angelegte Servicearbeiten. Sie beauftragen Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsdienste und führen alltägliche Arbeiten an der Betriebs- und Büroausstattung durch.
Ziel	Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes durch alltägliche handwerkliche und einfache technische Serviceleistungen

Referenzfunktion	Betriebsanlagentechnik
Tätigkeiten	Betriebsanlagentechniker stellen komplexe technische Betriebsanlagen ein und sichern den laufenden Betrieb, insb. automatisierter Lager- und Kommissionierungssysteme führen elektronische Fehlersuche und -analyse durch beheben Fehler und Defekte selbstständig
Beschreibung	Betriebsanlagentechniker stellen elektrische, elektronische und logistische Anlagen im Betrieb ein und halten sie instand. Sie kontrollieren die Anlagen auf Störungen und Defekte. Dabei kalkulieren sie Zeit- und Kostenaufwand von Reparaturen und führen diese dann entweder selbstständig durch oder veranlassen sie.
Ziel	reibungsloser Betrieb komplexer technischer Betriebsanlagen

Referenzfunktion	Kundendienst/-technik
Tätigkeiten	Kundendienst/-techniker montieren insb. technische Geräte beim Kunden und schließen die Geräte an (z. B. Strom-, Wasser-, Satellitenanschlüsse) und prüfen die ordnungsgemäße Funktionsweise nehmen Kundenreklamationen und -anfragen entgegen, stellen Ursachen für Fehler fest, beheben die Fehler und tauschen schadhafte Teile aus beraten die Kunden über den richtigen Betrieb, die richtige Pflege und Wartung insb. technischer Geräte stellen den Kunden passende Zusatzprodukte vor, informieren über die Anwendungsmöglichkeiten und verkaufen diese Produkte
Beschreibung	Kundendienst/-techniker schließen vor allem technische Geräte beim Kunden an, führen Funktionskontrollen durch und beheben Fehler und Störungen. Den Kundenkontakt nutzen sie, um die Kunden auf geeignete Zusatzprodukte aufmerksam zu machen und diese zu verkaufen. Sie beraten die Kunden über den korrekten Betrieb und die richtige Pflege und Wartung von Produkten.
Ziel	Sicherung der Kundenbindung und Kundenzufriedenheit und Ermöglichung von Zusatzverkäufen

Referenzfunktion	Bautechnik / Planung
Tätigkeiten	Bautechniker / Planer planen und entwickeln Projekte kalkulieren Projekte, koordinieren Baustellen schreiben Projekte aus, vergeben Aufträge und überwachen Auftragnehmer und Professionisten betreuen die Ausführungsarbeiten führen Abrechnungen und Nachkalkulationen durch
Beschreibung	Bautechniker sind für den Neu- und Umbau von Filialen und/oder Innen- raumgestaltung verantwortlich. Sie vergeben Aufträge an Professionis- ten. Sie planen und kalkulieren solche Bauprojekte, anschließend koordi- nieren und steuern sie die Ausführung auf der Baustelle. Nach Fertigstel- lung des Baus, rechnen sie die Kosten ab und kalkulieren sie nach. Sie planen und koordinieren die nachträgliche Einrichtung insbesondere von Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Aufzugs-, Alarm- und Sicherheitsanlagen. Dafür erstellen sie Zeit- und Kostenpläne und wählen Angebote techni- scher Anbieterfirmen aus.
Ziel	bautechnische Projektentwicklung zur optimalen Gestaltung der bauli- chen Infrastruktur

Referenzfunktion	Immobilienmanagement (Anlagen-/ Liegenschafts-management)
Tätigkeiten	Immobilienmanager (Anlagen-/Liegenschaftsmanager) kontrollieren und überwachen Mietzinsabrechnungen, verhandeln Mietverträge und schließen sie ab, führen Vergebührungen durch suchen neue Bestandsobjekte, besichtigen mögliche neue Liegenschaften stellen eventuelle Schäden an den Bestandsobjekten fest, beauftragen Professionisten mit der Instandsetzung, kontrollieren die Arbeiten der Professionisten ermitteln laufend die Betriebskosten, kontrollieren sie und rechnen sie ab überprüfen die Einhaltung der vereinbarten Leistungen aus den Mietverträge (z. B. Müllentsorgung, Schneeräumung)
Beschreibung	Immobilienmanager suchen neue Immobilien für das Unternehmen und besichtigen sie. Sie verhandeln Mietverträge und schließen sie ab. Sie kontrollieren und überwachen die Abrechnungen des Mietzinses sowie der Betriebskosten und zahlen diese. Sie verwalten die Immobilien, begutachten sie auf Schäden und überprüft die Einhaltung der vereinbarten Leistungen aus den Mietverträgen.

Ziel	kunden- und mitarbeiteradäquate Gebrauchsfähigkeit der Bestandsob-
	jekte

Referenzfunktion	Qualitätsmanagement
Tätigkeiten	Qualitätsmanager kontrollieren laufend die Qualität kritischer Waren insb. im Frische-, Gesundheits- und Gefahrgutbereich und die damit verbundenen Prozesse auf Basis von Vorschriften und festgelegten Standards prüfen Frische, Zusammensetzung, Herkunft stellen Liefer-, Lager- und Verkaufsbedingungen im Hinblick auf Qualitätsstandards sicher legen Manipulationsabläufe für "kritische" Waren fest und definieren diese
Überschneidungen	schulen Mitarbeiter, die mit diesen Waren zu tun haben Qualitätsmanger können grundsätzlich in allen Arbeitswelten in unter- schiedlichen Zusammenhängen vorkommen.
Beschreibung	Qualitätsmanager kontrollieren und prüfen die Qualität von Produkten - besonders im Frische-, Gesundheits- und Gefahrengutbereich - auf die erforderliche und erwartete Qualität. Sie werten die gewonnen Daten aus, entwickeln Qualitätsstandards und Maßnahmen, damit die Waren diese Standards nachhaltig erfüllen können. Außerdem schulen sie Mitarbeiter im Umgang mit den betreffenden Produkten.
Ziel	Gewährleistung der erforderlichen und vom Kunden erwarteten Produkt- qualität und Vermeidung von Qualitätsverlusten

Arbeitswelt 7: IT

Referenzfunktion	Support-Help-Desk
Tätigkeiten	Beschäftigte im Support-Help-Desk bieten vorwiegend internen Support bei Anwendungsfragen oder Hard- und Softwareproblemen an nehmen Anfragen von Mitarbeitern zu EDV-Problemen telefonisch, per E- Mail oder online entgegennehmen bieten Lösungen innerhalb des eigenen Kompetenzbereiches an bzw. be- auftragen Experten mit der Problembehandlung führen erforderliche Schulungen durch
Beschreibung	Beschäftigte im Support-Help-Desk unterstützen die Mitarbeiter des Unternehmens bei Fragen und Problemen mit Software und Hardware online und vor Ort. Sie beheben das Problem selbst, leiten die Kollegen an, wie diese das Problem beheben können oder beauftragen Experten mit der Problembehandlung. Weiters besteht ihre Aufgabe darin, Mitarbeiter in der Anwendung von IT zu schulen.
Ziel	Lösung von EDV-Anwenderproblemen in allen laufenden Tätigkeiten

Referenzfunktion	EDV-Technik
Tätigkeiten	EDV-Techniker planen die erforderliche Hardware-Ausstattung und wählen sie gemäß den Vorgaben aus besorgen, verteilen und installieren die Geräte richten die Arbeitsplätze ein und verkabeln sie installieren die benötigte Software und geben den Mitarbeitern eine Ersteinschulung führen Reparaturen und Anpassungen an der Hardware durch
Beschreibung	EDV-Techniker planen die Ausstattung der Hardware und wählen sie aus. Sie beschaffen die Hardware, richten sie am Arbeitsplatz ein, verkabeln sie und installieren die notwendige Software, etwa Betriebssysteme. Außerdem führen sie Reparaturen und Anpassungen der Hardware vor.
Ziel	Bereitstellung der erforderlichen funktionierenden EDV-Arbeitsplätze

Referenzfunktion	Programmierung - Datenbank-/Softwareentwicklung
Tätigkeiten	Programmierer - Datenbank-/Softwareentwickler entwickeln und programmieren unternehmensspezifische Anwendungen für die einzelnen Fachabteilungen entlang der betrieblichen Prozessab- läufe passen Standardprogramme an den Unternehmensbedarf an - stellen vor- handene Lösungen ein und passen sie an programmieren (bauen) Zugriffsberechtigungen erstellen Programmbeschreibungen und Userguides und schulen Support und Help-Desk-Angestellte
Beschreibung	Programmierer - Datenbank-/Softwareentwickler entwickeln und programmieren Software, die das Unternehmen benötigt. Entweder erstellen sie dabei neue Programme, oder sie passen bereits bestehende dem Bedarf des Unternehmens an. Sie testen die von ihnen entwickelten und adaptierten Programme und geben diese für den regulären Betrieb frei. Sie erstellen Programmbeschreibungen und Arbeitsanweisungen und schulen den Support.
Ziel	Bereitstellung und Anpassung unternehmensspezifischer Softwarelösungen

Referenzfunktion	Systemadministration - Netzwerktechnik - Datenbankadmi- nistration
Tätigkeiten	Systemadministratoren - Netzwerktechniker - Datenbankadministratoren planen Netzwerke und Serverkapazitäten und richten sie ein, konfigurieren Server und Großrechner und stellen sie ein führen laufende Datenverwaltung und Datensicherung durch, betreuen Datenbanksysteme spielen Softwareprogramme ein spielen Updates ein richten Datensicherheits- und Datenschutzvorkehrungen ein richten Internetverbindungen, gesicherte Fernzugriffe ein (home office) analysieren und beheben Fehlermeldungen und Betriebsstörungen
Beschreibung	Systemadministratoren - Netzwerktechniker - Datenbankadministratoren richten Computersysteme und Computernetzwerke ein und betreuen sie laufend. Sie planen die erforderlichen Serverkapazitäten, die Netzwerkstrukturen und legen Berechtigungen fest. Sie beraten das Management in der Anschaffung von neuen Systemen, führen Wartungsarbeiten durch und beheben Fehler. Sie gewährleisten die laufende Datensicherung, stellen Internetzugänge her und treffen Sicherheits- und Datenschutzvorkehrungen.
Ziel	störungsfreie, vernetzte Zusammenarbeit im Unternehmen und Sicherung aller digitaler Unternehmensdaten

Referenzfunktion	Projektmanagement
Tätigkeiten	Projektmanager planen, organisieren Projekte (z. B. IT), führen sie durch und koordinieren sie verhandeln Projektziele, gestalten den Projektablauf, einzelne Projekt- schritte, Projektetappen und Teilleistungsziele usw., definieren und erläutern sie stellen Projektteams zusammen, teilen Projektmitarbeiter ein und koordinieren sie erarbeiten Terminpläne, Ablaufpläne, Kostenpläne, Meilensteine usw. und kontrollieren sie laufend bereiten Projekt-Kennzahlen für die Geschäftsleitung auf und präsentieren sie
Überschneidungen	kann grundsätzlich in allen Arbeitswelten vorkommen
Beschreibung	Projektmanager wirken angefangen von der Planung und Konzeption bis zur organisatorischen Durchführung der Projekte mit und beachten dabei

	die von der Geschäftsleitung vorgelegten Vorgaben und Ziele. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählen die Projektplanung, die laufende Kontrolle des Projektfortschritts und der Zielerreichung, die Einsatzplanung und Dokumentation sowie die Führung des Projektteams.	
Ziel	Abwicklung von (IT-)Projekten im Rahmen der Zielsetzung sowie der geplanten Fristen und Kosten	

Impressum

ibw-Endbericht

Unter Mitarbeit von:

Mag. Wolfgang Bliem Alexander Petanovitsch Emanuel Van den Nest (MA) Projektabschluss: September, 2014

Nachtrag: Juli 2017

Medieninhaber und Herausgeber: ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (Geschäftsführer: Mag. Thomas Mayr) Rainergasse 38 | 1050 Wien T: +43 1 545 16 71-0, F: +43 1 545 16 71-22

info@ibw.at, www.ibw.at

ZVR-Nr.: 863473670

Kontakt: bliem@ibw.at

Auftraggeber:

Bundessparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich

Gewerkschaft GPA

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen gelten in der Regel sinngemäß für beide Geschlechter.

ANHANG 6) AUSBILDUNGSORDNUNG ZUM/ZUR EINZELHANDELSKAUFMANN/-FRAU

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015	Ausgegeben am 26. Mai 2015	Teil II
113. Verordnung:	Einzelhandel-Ausbildungsordnung	

113. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Berufsausbildung im Lehrberuf Einzelhandel (Einzelhandel-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Lehrberuf Einzelhandel

- § 1. (1) Der Lehrberuf Einzelhandel ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:
- 1. Allgemeiner Einzelhandel,
- 2. Baustoffhandel,
- 3. Einrichtungsberatung,
- 4. Eisen- und Hartwaren.
- 5. Elektro-Elektronikberatung,
- 6. Feinkostfachverkauf,
- 7. Gartencenter,
- 8. Kraftfahrzeuge und Ersatzteile,
- 9. Lebensmittelhandel,
- 10. Parfümerie.
- 11. Schuhe,
- 12. Sportartikel,
- 13. Telekommunikation,
- 14. Textilhandel,
- 15. Uhren- und Juwelenberatung.
- (2) Aufbauend auf die Inhalte des Schwerpunktes Allgemeiner Einzelhandel ist maximal die Ausbildung in einem der Schwerpunkte gemäß Z 2 bis Z 15 möglich.
- (3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Einzelhandelskaufmann oder Einzelhandelskauffrau) zu bezeichnen.
- (4) Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Arbeitsgebiet

- § 2. Das Arbeitsgebiet des/der Einzelhandelskaufmanns/frau umfasst insbesondere:
- 1. fachkräftebezogene Tätigkeiten in Handelsunternehmen oder anderen selbstständigen Unternehmen mit unterschiedlichen Größen, Betriebsformen und Sortimenten, wobei
- 2. die Verkaufstätigkeit der Mittelpunkt des kaufmännischen Aufgabenfeldes ist.
- 3. Darüber hinaus steuern sie den Waren- und Datenfluss in beratungs- und selbstbedienungsorientierten Betrieben und
- 4. unterstützen Unternehmensprozesse aus betriebswirtschaftlicher und kundenorientierter Sicht von der Beschaffung bis zum Verkauf.

Berufliche Handlungskompetenzen

§ 3. (1) Mit dem positiven Abschluss der Lehrabschlussprüfung und der Berufsschule unter Berücksichtigung von § 23 und § 27 Berufsausbildungsgesetz (BAG) verfügt der/die Einzelhandelskaufmann/frau über folgende zentrale berufliche Handlungskompetenzen. Diese umfassen jeweils eine fachliche, methodische, personale und soziale Dimension. Sie befähigen den/die Einzelhandelskaufmann/frau in seinem/ihrem Beruf selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln.

1. Allgemeiner Einzelhandel:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Allgemeiner Einzelhandel

- a) plant im Bewusstsein für die Wichtigkeit von lebensbegleitendem Lernen seine/ihre (weitere) Aus- und Weiterbildung für seinen/ihren individuellen beruflichen und persönlichen Erfolg,
- b) entwickelt durch Selbstreflexion persönliche Stärke,
- c) bildet sich anhand der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorgänge eine eigene Meinung und Position,
- d) kann die Bedeutung eines gepflegten Erscheinungsbildes des Verkäufers oder der Verkäuferin erklären,
- e) kann mit Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung einschlägiger Kommunikations- und Feedbackregeln in Dialog treten, sie informieren und beraten,
- f) verkauft Waren und Dienstleistungen unter Einsatz seiner/ihrer Warenkenntnisse und bietet Serviceleistungen an,
- g) nimmt Bestellungen und Kundenaufträge entgegen und wickelt diese ab,
- h) kann die Grundlagen von Garantie und Gewährleistung erklären,
- i) nimmt Reklamationen entgegen und behandelt diese,
- j) kennt die Bedeutung einer nachhaltigen, ökologischen Produktion und die Auswirkungen der Globalisierung,
- k) ermittelt den Warenbedarf und wirkt bei der Warenbeschaffung mit,
- l) wirkt bei der Warenannahme und Warenkontrolle mit, kontrolliert und pflegt Warenbestände, zeichnet Ware aus und lagert diese,
- m) platziert und präsentiert Waren im Verkaufsraum und wirkt bei Maßnahmen der Verkaufsförderung mit,
- n) bedient die Kassa und führt Kassaabrechnungen durch,
- o) wertet Kennziffern und Statistiken für die Erfolgskontrolle aus und leitet Maßnahmen daraus ab,
- p) wirkt bei der Planung und Organisation von Arbeitsprozessen mit,
- q) setzt Informations- und Kommunikationstechniken ein,
- r) arbeitet team-, kunden- und prozessorientiert und setzt dabei seine/ihre Service- und Dienstleistungskompetenz ein.
- (2) Wird der Lehrling in einem der folgenden Schwerpunkte ausgebildet, verfügt der/die Einzelhandelskaufmann/frau über nachstehende zusätzliche berufliche Handlungskompetenzen:

2. Baustoffhandel:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Baustoffhandel

- a) liest Baupläne in Hinblick auf die fachgerechte Mengenübermittlung und Verwendung von Baustoffen,
- b) informiert über die Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Baustoffen, Bauhilfsstoffen sowie über die zur Be- und Verarbeitung erforderlichen Werkzeuge und Kleinmaschinen,
- c) informiert über die bei der Verwendung von Baustoffen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- d) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich der technischen Eigenschaften und der Anwendungsmöglichkeiten.
- e) holt Angebote auf Grund spezieller Kundenwünsche und Baupläne ein.
- 3. Einrichtungsberatung:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Einrichtungsberatung

- a) liest Baupläne hinsichtlich einer möglichen Einrichtungsgestaltung und gestaltet Skizzen und Einrichtungspläne gemäß Kundenwünschen,
- b) wirkt bei der Planung der Warenbeschaffung unter Berücksichtigung aktueller Wohntrends und Messeneuheiten, saisonaler und regionaler Erfordernisse mit,
- c) wirkt bei der Einholung von Angeboten auf Grund spezieller Kundenwünsche und Einrichtungspläne mit,
- d) präsentiert das betriebliche Warensortiment verkaufsgerecht und wirkt bei der Gestaltung von Kojen und Musterensembles mit Einrichtungsgegenständen mit,
- e) entwickelt Einrichtungsideen unter Berücksichtigung von Funktion, Form und Farbe.
- 4. Eisen- und Hartwaren:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Eisen- und Hartwaren

- a) informiert über die fachgerechte Anwendung und Verwendung der einzelnen Produkte der Produktgruppen Beschläge, Werkzeuge, Kleinmaschinen, Schlösser und Materialien zur Befestigungstechnik,
- b) berät Heimwerker/innen sowie gewerbliche Abnehmer/innen und bietet fachliche Hilfestellung an,
- c) informiert über den Brandschutz, die Brandschutzklassen sowie über Versicherungswerte,
- d) übernimmt Service- und Reparaturaufträge und wickelt diese ab,
- e) wirkt bei der Vermietung von Arbeitsmaschinen und Geräten mit.
- 5. Elektro-Elektronikberatung:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Elektro-Elektronikberatung

- a) kann Gebrauchsanweisungen und Anleitungen für die Montage und Inbetriebnahme umsetzen,
- b) wirkt bei der Beschaffungsplanung unter Berücksichtigung neuer Technologien und Trends sowie der Produktzyklen und der Preisentwicklung mit,

- c) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich der technischen Eigenschaften, der Einstellungen, der Anwendungsmöglichkeiten und der Inbetriebnahme,
- d) informiert über die bei der Produktverwendung einzuhaltende Sicherheitsvorschriften vor dem Hintergrund der Regelungen der Produkthaftung,
- e) informiert über Wirtschaftlichkeit, Energiebedarf und Energieeffizienz der Produkte unter Berücksichtigung von Kundenverhalten und Produktlebenszyklus.

6. Feinkostfachverkauf:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Feinkostfachverkauf

- a) kontrolliert Wareneingänge unter Berücksichtigung der Qualität, Haltbarkeit und Frische sowie des Aussehens der Feinkostwaren (Brot und Backwaren, Käse, Wurst und Fleisch sowie spezielle Feinkostwaren),
- b) beurteilt Fleischteile und Nebenprodukte nach ihrer Art und Qualität, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeit.
- c) lagert, kühlt und pflegt das Feinkostsortiment fach- und produktgerecht,
- d) bereitet das betriebliche Feinkostsortiment vor, stellt es bereit und präsentiert es verkaufsgerecht,
- e) berät bei der Auswahl und Zusammenstellung sowie über die Zubereitung und informiert über den Verzehr von Fleisch, Fleischwaren und Wurstwaren,
- f) garniert und stellt kalte und warme Imbissartikel her,
- g) wirkt bei Maßnahmen der Lebensmittelhygiene mit.

7. Gartencenter:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Gartencenter

- a) wirkt bei der Beschaffungsplanung unter Berücksichtigung des Kundenkreises, saisonaler und regionaler Erfordernisse, der Verkaufsschwerpunkte und des Marktsegments des Lehrbetriebs mit,
- b) kontrolliert Wareneingänge unter Berücksichtigung der Qualität und des Aussehens der Pflanzen,
- c) informiert über Eigenschaften, Standortansprüche, Pflegemaßnahmen der Pflanzen sowie über gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten,
- d) bereitet das betriebliche Warensortiment vor, stellt es bereit und präsentiert es verkaufsgerecht,
- e) behandelt, pflegt und lagert Blumen und Pflanzen.
- 8. Kraftfahrzeuge und Ersatzteile:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau - Schwerpunkt Kraftfahrzeuge und Ersatzteile

- a) wirkt bei der Beschaffungsplanung von Automobilen, deren Ersatzteilen und Zubehör mit,
- b) informiert über Fahrzeugtechnologien, insbesondere deren Umwelt- und Sicherheitsaspekte und Betriebskosten bzw. Restwert.
- c) erstellt Angebote auf Grund spezieller Kundenwünsche,
- d) wirkt bei der Beratung hinsichtlich der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (zB Leasing) und Versicherungsmöglichkeiten mit,
- e) informiert über die produktbezogenen rechtlichen Bestimmungen (zB Gewährleistung, kraftfahrrechtliche Bestimmungen usw.).

9. Lebensmittelhandel:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Lebensmittelhandel

- a) kontrolliert Wareneingänge unter Berücksichtigung der Qualität, Haltbarkeit und Frische sowie des Aussehens der Nahrungs- und Genussmittel,
- b) berät über die Aufbewahrung, Zusammenstellung, Zubereitung und informiert über den Verzehr von Nahrungsund Genussmitteln,
- c) berät bei der Produktauswahl und bietet Serviceleistungen an,
- d) präsentiert das betriebliche Warensortiment verkaufsgerecht und informiert über Aktionen und Ergänzungsartikel.
- e) stellt Waren zusammen und verpackt diese gemäß Kundenwünschen,
- f) wirkt bei Maßnahmen der Lebensmittelhygiene mit.

10. Parfümerie:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Parfümerie

- a) wirkt bei der Beschaffungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Trends, Designerlinien und saisonaler und regionaler Erfordernisse mit,
- b) präsentiert das betriebliche Warensortiment verkaufsgerecht nach saisonalen und modischen Aspekten und Warengruppen,
- c) berät bei der Produktauswahl hinsichtlich Parfums, Gesichts- und Körperpflegeprodukte und informiert über deren Zusammensetzung und Wirkungsweise,
- d) berät über Make-Up hinsichtlich Stil, Farbe, Modetrends, Zusammensetzung und Verträglichkeit,
- e) informiert über die Sonneneinwirkung auf der Haut sowie über Sonnenfilter und Hautpflege.

11. Schuhe:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Schuhe

- a) wirkt bei der Beschaffungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Modetrends, Designerlinien und saisonaler und regionaler Erfordernisse mit,
- b) bereitet das betriebliche Warensortiment vor, stellt es bereit, präsentiert es verkaufsgerecht und gestaltet modische Ensembles,
- c) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich Farbe, Stil und Funktion unter Berücksichtigung modischer Einflüsse und Trends und informiert über Materialien, Verträglichkeit und Pflege der Schuhe,
- d) informiert über Schuhtypen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte und der Anatomie des Fußes,
- e) bietet modische Kombinationen, Accessoires und Zubehör an,
- f) führt Mehrkundenberatung durch.

12. Sportartikel:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Sportartikel

- a) präsentiert Sportartikel und Sportbekleidung verkaufsgerecht und gestaltet modische Ensembles,
- b) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich Farbe, Stil und Funktion unter Berücksichtigung modischer Einflüsse und Trends und informiert über Materialien, Verträglichkeit und Pflege der Textilien,
- c) informiert über die richtige Verwendung von Sportgeräten sowie über die dazu notwendigen gesundheitlichen sowie physiotherapeutischen und orthopädischen Voraussetzungen,
- d) bietet Kombinationen, Accessoires und Zusatzartikel an,
- e) bietet Serviceleistungen des Sportartikelhandels an und führt diese aus,
- f) berät über die für die verschiedenen Sportarten adäquaten Schutzausrüstungen.

13. Telekommunikation:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Telekommunikation

- a) wendet Gebrauchsanleitungen sowie andere technische Unterlagen an,
- b) bearbeitet branchenübliche Kundenanliegen (zB SIM-Karten tauschen, Sperren, Reparaturannahmen, Auskunft über Tarife und Einzelgesprächsnachweise usw.),
- c) berät bei der Produktauswahl und informiert über grundlegende technische Entwicklungen und die Trends der angebotenen Warengruppen sowie über das entsprechende Zubehör,
- d) informiert über Verbindungselemente unter Berücksichtigung der Anschlussmöglichkeiten,
- e) bietet Zusatzverkäufe an und führt Folgeverkäufe zur besseren Nutzung der technischen Möglichkeiten und zur Anpassung an den technischen Fortschritt durch.

14. Textilhandel:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Textilhandel

- a) wirkt bei der Planung der Warenbeschaffung unter Berücksichtigung aktueller Modetrends, Designerlinien, saisonaler und regionaler Erfordernisse mit,
- b) präsentiert das betriebliche Warensortiment verkaufsgerecht und gestaltet modische Ensembles,
- c) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich Farbe und Stil unter Berücksichtigung modischer Einflüsse und Trends sowie über die Zusammensetzung, die Verträglichkeit und die Pflege der Textilien und Accessoires,
- d) schätzt Kunden und Kundinnen hinsichtlich der Konfektionsgröße und des persönlichen Kleidungstils richtig ein,
- e) führt Mehrkundenberatung durch.

15. Uhren- und Juwelenberatung:

Der/die Einzelhandelskaufmann/frau – Schwerpunkt Uhren- und Juwelenberatung

- a) berät bei der Produktauswahl vor allem hinsichtlich Stil und Funktion unter Berücksichtigung modischer Einflüsse und Trends,
- b) informiert über die Pflege und Aufbewahrung von Schmuck, Edelsteinen und Perlen/Kulturperlen,
- c) informiert über die Pflege und Handhabung von Uhren und Uhrbändern,
- d) reinigt und pflegt Schmuck, Edelsteine und Perlen/Kulturperlen,
- e) bietet uhren- und schmuckspezifische Serviceleistungen an.

Berufsbild

- § 4. (1) Der Erwerb der angeführten beruflichen Handlungskompetenzen ist Ziel der Lehrlingsausbildung. Für die Ausbildung im Lehrberuf Einzelhandel wird das nachstehende Berufsbild, gegliedert in folgende Ausbildungsbereiche, festgelegt:
 - 1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1. Bedeutung und Struktur des Einzelhandels
 - 1.2. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.3. Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt
 - 1.4. Arbeitsorganisation und Ausbildung im dualen System
 - 1.5. Information und Kommunikation
 - 1.6. Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit

- 2. Persönliche und soziale Kompetenz
- 2.1. Persönlichkeitsentwicklung
- 2.2. Teamarbeit, Kooperation und Konfliktlösungskompetenz
- 2.3. Selbstverantwortung und Motivation
- 2.4. Meinungsbildung in gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Sachverhalten
- 3. Warensortiment
- 4. Beratung und Verkauf
- 4.1. Grundlagen
- 4.2. Kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten
- 4.3. Beratungs- und Verkaufsgespräche
- 4.4. Umtausch, Beschwerden und Reklamationen
- 4.5. Verhalten in schwierigen Situationen
- 5. Servicebereich Kassa
- 5.1. Kassensysteme und Kassieren
- 5.2. Kassaabrechnung
- 6. Marketing-Grundlagen
- 6.1. Verkaufsvorbereitung
- 6.2. Warenpräsentation
- 6.3. Werbemaßnahmen und Verkaufsförderung
- 6.4. Preisbildung
- 7. Warenwirtschaft
- 7.1. Grundlagen
- 7.2. Warenbestellung
- 7.3. Wareneingang
- 7.4. Warenlagerung
- 7.5. Bestandskontrolle und Inventur
- 8. Rechnungswesen
- 8.1. Grundlagen

Die angeführten Berufsbildpositionen sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne der beruflichen Handlungskompetenzen befähigt wird.

1. Allgemeiner Einzelhandel:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Der Ausbildungsbetrieb		
1.1	Bedeutung und Struktur des Einzelhandels		
1.1.1	Kenntnis der Bedeutung und	_	_
	der Struktur des Einzelhandels		
1.1.2	Kenntnis der	Trends und Entwicklungen in	der Branche
1.2		Der Ausbildungsbetrieb	
1.2.1		htsform und der Betriebsform o	
1.2.2	Kenntnis des organisatorischen		
		ige der einzelnen Betriebsbereic	che
1.2.3	Kenntnis der jeweiligen betrieb		_
	des betrieblichen Qualitä	itsmanagementsystems	
1.2.4	_	_	Anwenden der betrieblichen
			Qualitätsvorgaben bzw. des
			betrieblichen Qualitätsmana-
1 2 5	D 12 1 17 1		gementsystems
1.2.5	Funktionsgerechtes Verwenden der betrieblichen Einrichtungen, Geräte und technischen Hilfsmittel des Verkaufs		
1.3	Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt		
1.3.1	Kenntnis der Werte und Visionen des Ausbildungsbetriebes, der Ziele und der Marktposition		
1.5.1	des Lehrbetriebes sowie der Standorteinflüsse		
1.3.2	Kenntnis des betrieblichen Umfeldes samt der Geschäftsbeziehungen des Lehrbetriebs		
1.3.3	Kenntnis der Waren bzw. Warengruppen und Dienstleistungen des Lehrbetriebes		
1.4	Arbeitsorganisation und Ausbildung im dualen System		
1.4.1	Kenntnis der behördlichen Aufsichtsorgane, Sozialversicherungen und Interessenvertretungen		
	inklusive ihrer Aufgaben und Befugnisse im Betrieb		
1.4.2	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
1.4.3		nrvertrag und aus dem Berufsau	
	und Jugendlichen-Be	schäftigungsgesetz ergebenden	Rechte und Pflichten

D	1 T -11	2 I shaisha	
Pos. 1.4.4	1. Lehrjahr Rechtliches und rechnerisches	2. Lehrjahr 3. Lehrjahr Kontrollieren des Gehaltszettels, der Lehrlingsentschädigung	
		bzw. des Gehaltes	
1.4.5	Kenntnis der Inhalte und Ziele der Ausbildung sowie der einschlägigen Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten		
1.4.6	Kenntnis der Wichtigkeit der Lehrabschlussprüfung und der damit verbundenen rechtlichen Aspekte		
1.5	It	nformation und Kommunikation	
1.5.1	Kenntnis der Grundlage des		
	Datenschutzes		
1.5.2		eller Informations- und Kommunikationsmittel	
1.5.3	situationsgerechtes I	ehen mit sozialen Netzwerken und neuen digitalen Medien und Einsetzen zur Kommunikation im Geschäftsbereich	
1.6		esundheits- und Umweltschutz bei der Arbeit	
1.6.1		nwendung der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw.)	
1.6.2	schriften, ökologischen Aspekte der einschlä	en um Unfälle zu vermeiden. Beachtung der rechtlichen Vor- und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie igigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften	
1.6.3	Kenntnis der entsprechenden Vorschriften des Umweltschut- zes und der Entsorgung		
1.6.4	_	Mitwirken bei der rechtlich-betriebskonformen Abfallentsorgung	
2.	Pe	rsönliche und soziale Kompetenz	
2.1		Persönlichkeitsentwicklung	
2.1.1	_	Finden von Lösungen und darauf aufbauend Fällen von be-	
2.1.2		rufstypischen Entscheidungen im Kompetenzbereich	
2.1.2	-	Beurteilen der Qualität der durchgeführten Arbeiten und Ab- leiten von möglichen Verbesserungen	
2.1.3		Allgemeinbildung zu vertiefen und fachspezifisch einzusetzen	
2.2		Kooperation und Konfliktlösungskompetenz	
2.2.1	Eigenstandiges Arbeiten im	Team und Identifizieren mit der Aufgabe im Unternehmen	
2.2.2	_	Zielgruppengerechtes und lösungsorientiertes Kommunizieren mit Kunden und Kundinnen, Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen und anderen Personengruppen	
2.2.3	Selbst motiviertes Arbeiten, Fähigkeiten zur Selbstreflexion und Annehmen und Geben von Feedback		
2.3	Selbstverantwortung und Motivation		
2.3.1	Kenntnis	s des eigenen Verantwortungsbereiches	
2.3.2		andelns, Erkennen von Konsequenzen und Einbeziehen dieser lie persönliche Weiterentwicklung	
2.3.3	Kenntnis der Bedeutung des le	ebensbegleitenden Lernens für die berufliche und persönliche und Planen der eigenen beruflichen Aufstiegs- und Weiterent- wicklungsmöglichkeiten	
2.4		esellschafts- und wirtschaftspolitischen Sachverhalten	
2.4.1		die Wirkungsweise des demokratischen Systems in Österreich, nenhang mit demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten	
2.4.2	_	Kenntnis der Mitgliedschaften Österreichs in europäischen	
		und internationalen Organisationen und der sozial-, wirt- schafts- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen	
2.4.3	Kenntnis der grundlegenden mar politischen Zus	rktwirtschaftlichen und sozial-	
2.4.4		Verstehen von Medienberichten zu gesellschafts-, sozial- und	
		wirtschaftspolitischen Themen	
3.		Warensortiment	
3.1	Tiefe und Herkunft, Eigenschaf	timents hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, ten, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie	
3.2		smöglichkeiten und Umweltverträglichkeit	
4.	Kennuns der branchenspezins	chen Warenkennzeichnung, Normen und Produktdeklaration Beratung und Verkauf	
4.1		Grundlagen	
4.1.1	Kenntnis der verkaufsbezogene		
	und der rechtlichen Grundlagen	für das Zustandekommen von	
	Kaufverträgen und	ihrer Bestandteile	

D.	1 7 1 1 1	2 1 1 1 1 1	2 1 1 1 1
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1.2	Kenntnis des Ablaufes und der	_	_
	Gestaltung des Verkaufsge-		
4.1.2	spräches	6	
4.1.3	Kenntnis der Regeln der verka	_	_
4 1 4	run	8	1 F 4 1 - 1 C C
4.1.4	_		d Ersatzartikeln sowie Service-
415	T 1 1 1 1 1	leist	ungen
4.1.5	Fachgerechtes Verpacken und	_	_
416	Ausfolgen der Ware	W (1 D 1)	11 1/2
4.1.6	_		er nachhaltigen, ökologischen
4.2	77 1	Produktion und der Ausw	irkungen der Globalisierung
4.2.1	Kunden- Kenntnis des betriebsinternen	und dienstleistungsorientiertes	v ernaiten
4.2.1		_	_
	Erscheinungsbildes und der Bedeutung des gepflegten Er-		
	scheinungsbildes eines Ver-		
	käufers oder einer Verkäuferin		
4.2.2	Freundliches und zuvorkom-		
7.2.2	mendes Begrüßen und Verab-	_	_
	schieden von Kunden/innen		
4.2.3	Kenntnis der Bedeutung von k	ı Kundenhindungsprogrammen	_
4.2.4	Anwenden und Erläutern des N		_
	programms für Betrie		
4.3		eratungs- und Verkaufsgespräcl	1 1e
4.3.1		nen, Ermitteln des Bedarfs und	
1.5.1	Kundinnen und Ableiten von V		
		den der Kundinnen und Kunder	
4.3.2	Beraten in Verkaufssituationen	entsprechend der Produktkennt	nis in sprachlich richtiger Form:
		he Kundentypen, Kundenwünsc	
4.3.3	Informieren und Beraten über W		
	Warenqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede sowie bedarfs- und wunschgemäße Warenvor-		
		rund der Waren- und Verkaufsl	kenntnisse
4.3.4	_	Verwenden und Verstehen der	für den Beruf relevanten Fach-
			chen Bezeichnungen
4.3.5	Mitwirken bei der Erstellung von Angeboten und/oder Informationen über die betriebliche		
		Leistung	
4.3.6	_	_	Führen einfacher Beratungs-
			und Verkaufsgespräche in
			englischer Sprache
4.3.7	_		gen Gesprächssituationen
4.4	Umtau	sch, Beschwerden und Reklama	
4.4.1	_		er Grundlagen von Garantie und
4.4.2	TZ		rleistung
4.4.2		enrelevanten Regelungen zum	
4.4.3	Bearbeiten von Beschwerden, I		
15		chtung der branchenüblichen Vo	
4.5		rhalten in schwierigen Situation	
4.5.1		Maßnahmen zur Vorbeugung v	
5	komormes und betriebss	pezifisch angemessenes Verhal Servicebereich Kassa	ten in diesen Situationen
5. 5.1		Kassensysteme und Kassieren	
5.1.1			r mit dem Geldverkehr verbun-
3.1.1	_		hmen; Bedienen der Kassa
5.1.2	_		immungen zur Ausstellung von
2.1.2			nungen
5.1.3	_		keln des Zahlungsvorganges mit
٥.1.٥			erkassa) des Lehrbetriebs unter
			etrieb vorgegebenen Regeln im
			numgang
5.1.4	_		zeptierten Zahlungsmittel und
			Merkmale auf ihre Echtheit und
			tigkeit
	·		=

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
5.1.5	-		Bearbeiten besonderer Situati-	
3.1.5			onen an der Kassa (zB eine	
			Wechselgeldreklamation, Re-	
			touren)	
5.1.6	_	Erstellen von Belegen im Ral	nmen des betrieblichen Kassen-	
			nd Ausweisen der Umsatzsteuer	
5.2		Kassaabrechnung		
5.2.1	_	_	Durchführen des Kassaab-	
			schlusses	
6.		Marketing-Grundlagen		
6.1		Verkaufsvorbereitung		
6.1.1	Kenntnis ur	nd Durchführung der Verkaufsv	orbereitung	
6.2		Warenpräsentation		
6.2.1	Kenntnis der Grundregeln der V		_	
	rücksichtigung der betrieblicher	Regelungen und Anforderun-		
	ge.	n		
6.2.2	_		n- und anlassbezogenen Umset-	
			inter Berücksichtigung der Kun-	
6.2.3	Betreuen der Regale und sonst		/artungen	
0.2.3	kaufsflächen entsprechend den		_	
	fachgerechtes Platzieren der W			
	onsarb			
6.2.4		nwendung der Preisauszeichnu	ngsvorschriften	
6.3		emaßnahmen und Verkaufsförd		
6.3.1	Kenntnis der Grundlagen der w		_	
0.5.1	Maßna			
6.3.2	_		ion und Durchführung von be-	
		triebsspezifischen verka	ufsfördernden Maßnahmen	
6.3.3	_	Kenntnis der werbe- und verk	aufsfördernden Maßnahmen der	
		Bra	anche	
6.4		Preisbildung		
6.4.1	_		len Einzelhandelsbetrieb gelten-	
			die Preisgestaltung	
6.4.2	_		osten, ihrer Zusammensetzung	
6.4.2			entabilität und Preisgestaltung	
6.4.3	_		dteile der Kalkulation	
7.		Warenwirtschaft		
7.1		Grundlagen	Kenntnis des branchen- und	
7.1.1	_	_	betriebsüblichen Beschaf-	
			fungswesens	
7.1.2	_	Durchführen der Arbeiten im	Rahmen des betrieblichen Wa-	
			naftssystems	
7.1.3	_		en Bezugsquellen und Einkaufs-	
			chkeiten	
7.1.4	_	Kenntnis über die relevanten	Bedingungen und Regelungen	
		des War	enbezuges	
7.2		Warenbestellung		
7.2.1	_		sholen und Vergleichen von An-	
			ooten	
7.2.2	_		des Bedarfs unter Verwendung	
7.2.2		betriebsublicher Aufzeichnun	gen und Kommunikationsmittel	
7.2.3	_	_	Mitwirken bei der Festlegung	
			von Bestellmengen und Be-	
			stellzeitpunkte unter Beachtung der Einkaufsgewohnhei-	
			ten der Kunden/innen	
7.2.4	_	_	Vornehmen von Bestellungen	
, .2.7	_		in verschiedenen Kommunika-	
			tionsformen unter Berücksich-	
			tigung von Menge, Preis und	
			Qualität	
	ł — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	!		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
7.2.5	1. Lenijani	2. Lenijani	Grundkenntnisse über die be-
1.2.3	_	_	triebswirtschaftlichen Auswir-
			kungen einer falschen Bestel-
			lung
7.3		Wareneingang	rung
7.3.1		warenemgang	Überwachen von Liefertermi-
7.5.1	_	_	nen und Setzen von Maßnah-
			men bei Lieferverzug
7.3.2	_	Annehmen von Waren und I	Überprüfen der Wareneingänge
7.3.2			der Lieferpapiere
7.3.3			Ergreifen von Maßnahmen unter
7.5.5			er schriftlicher Arbeiten
7.4		Warenlagerung	
7.4.1	Kenntnis der Lagerungsvorschr		
	Arbeitsabläu		
7.4.2	_	Mitwirken bei der produktge	rechten Lagerung unter Beach-
		tung von Ordnung, Wirts	chaftlichkeit und Sicherheit
7.4.3	_		den Bereichen Warenwirtschaft
		und Lagerung eingesetzten Vo	orrichtungen und Geräte, für die
		keine formalen Ausbil	dungen erforderlich sind
7.5		Bestandskontrolle und Inventur	
7.5.1	Prüfen der Warenbestände auf Menge und Qualität		
7.5.2	Einleiten von entsprechenden Maßnahmen bei Bestandsab-		
			hungen
7.5.3	Kenntnis der Bedeutung	und Mitarbeit bei notwendigen	Arbeiten bei der Inventur
8.	Rechnungswesen		
8.1	Grundlagen		
8.1.1	_		und die Funktion sowie wichti-
			Rechnungswesens und der ver-
0.1.0		schieder	nen Belege
8.1.2	_	Grundkenntnisse über betri	ebliche Steuern und Abgaben
8.1.3	_	_	Kenntnis der verschiedenen
			betriebswirtschaftlichen Kenn-
			zahlen und den daraus abzulei-
0.1.4		Dank sitan und Intarretiere	tenden Maßnahmen
8.1.4	Durch führen von ein	schlägigen Schriftverkehrsarbei	en von Dateien und Statistiken
8.1.6	Durchlungen von ein	schlagigen schrittverkenrsarbei -	Grundkenntnisse über den
0.1.0	_	_	Zahlungsverkehr mit Lieferan-
			ten/innen, Kunden/innen, Be-
			hörden, Post, Geld- und Kre-
			ditinstituten
8.1.7	_	_	Grundkenntnisse des Verfah-
0.1./	_		rens bei Zahlungsverzug
8.1.8	_	Grundkenntnisse des hetri	ieblichen Rechnungswesens
8.1.9	- Kenntnis		Č
0.1.7	Kenntnis des Kaufvertrages und seiner Bestandteile		

(2) Für die zusätzliche Ausbildung in einem der Schwerpunkte werden folgende ergänzende und konkretisierende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Berufsbildpositionen sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne der beruflichen Handlungskompetenzen befähigt wird.

2. Baustoffhandel:

Daustom	austormander.				
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
3.		Warensortiment			
3.3	Kenntnis des Sortiments nach	dem Warenschlüssel für Baust	offe (Grundbaustoffe für den		
	Hoch- und Tiefba	u sowie Baustoffe und Element	e für den Ausbau)		
3.4	Kenntnis der für die Ver- und F	Bearbeitung der Baustoffe notwo	endigen Werkzeuge und Klein-		
	maschinen				
3.5	 Kenntnis über Bauchemie, Baubiologie und Ökologie 				
4.	Beratung und Verkauf				
4.1	Grundlagen				
4.1.7	Grundkenntnisse über die ver-	_	_		
	schiedenen Bauverfahren so-				
	wie spezifischer Begriffe				
	(Tiefbau, Hochbau)				

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
4.1.8	Grundkenntnisse über Baukonstruktionen und ihrer Merkmale			
4.1.9	-	-	Kenntnis über Feuchtigkeits-	
			und Brandschutz, Wärme- und	
			Schalldämmung	
4.1.10	Grundkenntnisse über das Lese		_	
	auf die fachgerechte Verwendu	ng bzw. den Einsatz von Bau-		
	materi	alien		
4.1.11	_	_	Kenntnis der für den Einsatz	
			der Baustoffe wesentlichen	
			baurechtlichen Bestimmungen	
4.1.12	Grundkenntnisse über die EU-Bauprodukte-Verordnung			
4.3	В	eratungs- und Verkaufsgespräcl		
4.3.8	-	-	Informieren über Finanzie-	
			rungs- und Fördermöglichkei-	
			ten	
7.	Warenwirtschaft			
7.2	Warenbestellung			
7.2.6	_	Einholen von Angeboten auf Grund spezieller Kundenwün-		
		sche und	Baupläne	

3. Einrichtungsberatung:

Einrichtu	Einrichtungsberatung:				
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
1.	Der Ausbildungsbetrieb				
1.5	Information und Kommunikation				
1.5.4	Durchführen der für den Einrich	ntungsfachhandel spezifischen	Schriftverkehrsarbeiten, insbe-		
	sondere Auftragsbestätigun	gen, Bestellungen, Lieferauski	ünfte, Ablage und Evidenz		
4.		Beratung und Verkauf			
4.1		Grundlagen			
4.1.7	-		n Skizzen und Einrichtungsplä-		
			ndenwünschen		
4.1.8	_	Lesen und Verste	ehen von Bauplänen		
4.3	Be	ratungs- und Verkaufsgespräch			
4.3.8	-		sideen unter Berücksichtigung		
			Form und Farbe		
6.	Marketing-Grundlagen				
6.2	Warenpräsentation				
6.2.5	Mitwirken bei der Gestaltung von Kojen und Musterensembles				
7.	Warenwirtschaft				
7.1	Grundlagen				
7.1.5	 Mitwirken bei der Einkaufsplanung unter Berücksichtigung 				
			nd Messeneuheiten sowie saiso-		
		naler und regionaler Erford	lernisse und Verkaufsschwer-		
	punkte				
7.2	Warenbestellung				
7.2.6	 Mitwirken bei der Einholung von Angeboten auf Grund spe- 				
	zieller Kundenwünsche und Einrichtungspläne				
7.4	Warenlagerung				
7.4.4	Kenntnis und Beachtung der produktspezifischen Lagervoraussetzungen (zB Sonneneinstrah-				
	lung, Feuchtig	gkeit) und Überwachung des La	agerbestandes		
7.4.4					

4. Eisen- und Hartwaren:

Discii Gi	Jison and Hartwaren.					
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
3.	Warensortiment					
3.3	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments (insbesondere Beschläge, Werkzeuge, Kleinmaschinen, Schlösser, Materialien zur Befestigungstechnik) hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung, Breite, Tiefe, Eigenschaften, Form, Ausführung, Sorten, Qualität, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten und Umweltverträglichkeit					
4.		Beratung und Verkauf				
4.1		Grundlagen				
4.1.7	Grundkenntnisse über die produktbezogenen Normen und rechtlichen Bestimmungen zB über					
	die Entsorgung und die damit verbundenen Kosten von für den Eisen- und Hartwarenhandel					
	typischen Produkten und über die den Handel treffenden Rücknahmeverpflichtungen (Batterie-					
	und Lampenverordnung)					
4.1.8	Grundkenntnisse über Anleitungen für die Montage und die Inbetriebnahme von Arbeitsma-					
	schinen und Geräte					
4.1.9	Grundkenntnisse über die no	twendigen Anschlusswerte	_			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.1.10	Kenntnis der Ver- und Bearbe	itung von Holz, Metall und Bet	on und die dafür notwendigen
		Werkzeuge und Maschinen	
4.1.11	Kenntnis der für die Anwendung der Maschinen und Geräte notwendigen Bedienungs- und Si-		
1110	cherheitseinrichtungen - Kenntnis über Energiebedarf, Anschlusswerte und Leistung		
4.1.12	_		
4 1 12	77 1 . 1 . 1 . 1		omaschinen
4.1.13	Kenntnis der produktbezogene	n Normen und Bestimmungen	
4.1.14	-		zwerte und Schalldämmung
4.1.13	V anntnia iih an a	lie Möglichkeiten der Zustellun	tellen von Schließplänen
4.1.17		erechten Einbaus von Beschläge	
4.1.17	Kennuns des facinge	rechten Embaus von Beschlage	Kenntnis und Beratung über
4.1.10	_	_	Brandschutzklassen und die
			Versicherungswerte von Tre-
			soren und anderen feuerfesten
			Schränken
4.1.19	Kenntnis über die Wirtschaftlich	hkeit und den Energiebedarf de	
	ode	r der Kundin vorgesehenen Ein	satz
4.1.20	_	Grundkenntnisse über Finanz	zierungs- und Förderungsmög-
			keiten
4.3	В	eratungs- und Verkaufsgespräcl	ne
4.3.8	_	_	Informieren über Brandschutz-
			klassen und Versicherungs-
			werte von Tresoren und ande-
			ren feuerfesten Schränken
4.3.9		nen und Abwickeln von Service	
4.3.10	Infor	mieren über Ersatzteile und Zul	
4.3.11	_	_	Informieren über Brandschutz
4.3.12	Beraten von Heimwerker/inner	n bzw. gewerblichen Abnehmer Hilfestellungen	/innen und Anbieten fachlicher
4.3.13	Informieren über die fachgered		ing der einzelnen Produkte der
	Informieren über die fachgerechte Anwendung und Verwendung der einzelnen Produkte der Produktgruppen Beschläge, Werkzeuge, Kleinmaschinen, Schlösser, Materialien zur Befesti-		
	gungstechnik		
4.3.14	Informieren über den Energiebe		ie Leistung von Elektromaschi-
	nen und Geräten		
4.3.15	Mitwirken bei der Vermietung von Arbeitsmaschinen und Geräten		
4.3.16	_		angaben hinsichtlich der techni-
			betriebnahme eines technischen
			rom laut Typenschild bzw. Ge-
	brauchsanleitung und/oder Schaltplan		
4.4	Umtau	sch, Beschwerden und Reklama	
4.4.4	_		von Reparaturaufträgen unter
			e- und Gewährleistungsbestim-
		mu	ngen

5. Elektro-Elektronikberatung:

		neutonikoetatang.					
I	Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
	1.	Der Ausbildungsbetrieb					
	1.5	I	nformation und Kommunikation	n			
1	.5.4	 Durchführen der für den Elektro- und Elektronikhandel spezi- 					
			fischen Schriftverkehrsarbeiter	n, insbesondere Auftragsbestäti-			
			gungen, Bestellungen, Liefer	auskünfte, Ablage und Eviden-			
			Z	en			
	3.		Warensortiment				
	3.3	Kenntnis der im Elektro- und Elektronikhandel üblichen generellen und markenspezifischen					
		Warenbezeichnungen und Fachausdrücke					
	3.4	 Grundkenntnisse über produktspezifische physikalische 					
		Kennwerte und Leistungsmerkmale (zB Leistung, Spannung)					
		und die Berücksichtigung dieser hinsichtlich der Produktver-					
		wendung					
	3.5	Kenntnis über notwendige Kennzeichnung betreffend Energieeffizienz und fachgerechte Ent-					
		sorgung					
	4.	Beratung und Verkauf					
	4.1	Grundlagen					
-							

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
4.1.7	Lesen von Gebrauchsanweisung		_	
	tage und Inbetriebnahme			
4.1.8	Grundkenntnisse über die Anschlusswerte und die Energiebe-			
	ratung			
4.1.9	_		, Anschlusswerte und Leistung	
			l Elektronikgeräte	
4.1.10		che Installation und elektronisc		
4.1.11		n Normen und rechtlichen Besti		
		el typischen Produkten (Kühl- u		
		denen Kosten und über den Ha		
		nd Lampenverordnung) und Ele		
4.1.12		ichkeiten der Zustellung und M		
4.3		eratungs- und Verkaufsgespräcl		
4.3.8	Informieren über die bei der Pro		Sicherheitstechnik im Hinblick	
		auf Produkthaftung		
4.3.9	_		die Wirtschaftlichkeit und den	
			eeffizienz der Produkte für den	
			Einsatz unter Berücksichtigung	
		des gesamten Pro	oduktlebenszyklus	
4.3.10	_		rastruktur beim Kunden für die	
			hen Gerätes: zB Anschlüsse für	
		Strom und Wasser laut Typenschild bzw. Gebrauchsanleitung		
	und/oder Schaltplan, Einbaumöglichkeiten, Absicherung			
4.3.11	Abklären der räumlichen Voraussetzungen beim Kunden für			
		Abmessungen, Abstand, La	utstärke bzw. Klangvolumen	
4.3.12	Informieren über die Richtung	der technischen Entwicklung u	nd die Trends der angebotenen	
		Warengruppe		
4.3.13		ie Verwendung der technischen		
4.3.14	Informieren über Verbindungs	elemente unter Berücksichtigun	g der Anschlussmöglichkeiten	
		beim Kunden oder der Kundin		
4.3.15	_		d Folgeverkäufen zur besseren	
			lichkeiten und zur Adaptierung	
			tt im Bereich der Elektro- und	
			nikgeräte	
7.	Warenwirtschaft			
7.1		Grundlagen		
7.1.5	_	Mitwirken bei der Einkaufsp	lanung unter Berücksichtigung	
			ds sowie der Produktzyklen und	
	2 1 1 0	der Preise	ntwicklung	

6. Feinkostfachverkauf:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
4.	Beratung und Verkauf			
4.1	Grundlagen			
4.1.7	Handhaben und hygienisches	Warten der zu verwendenden W	Verkzeuge, Maschinen, Geräte,	
	1	Arbeitsbehelfe und Kühlanlager		
4.1.8	_		arten, deren Fleischteile, deren	
			and Verwendung	
4.1.9	_		Verwendbarkeit und Zuberei-	
			nkostprodukten	
4.1.10	Kenntnis der Vorschriften der L		bei Maßnahmen in der Lebens-	
		mittelhygiene		
4.3	Beratungs- und Verkaufsgespräche			
4.3.8	Beraten über die praxisgerechte Verwendung von Feinkostprodukten (Zusammenstellung,			
	Mengenbedarf, Aufbewahrung und Verzehr)			
4.3.9	Beraten über die Aufbewahrung, Zusammenstellung, Zubereitung und Informieren über den			
		Verzehr von Feinkostprodukter		
4.3.10	_		keln von Kundenbestellungen	
6.		Marketing-Grundlagen		
6.1	Verkaufsvorbereitung			
6.1.2	Auspacken, Sortieren, Auszeichnen und fachgerechtes, kundenorientiertes Präsentieren von			
		Feinkostprodukten		
6.2		Warenpräsentation		
6.2.5	Fachgerechtes Platzieren der W			
	sche	, der Haltbarkeit und des Ausse	hens	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
6.2.6	ı	Laden- und küchenfertiges He	rrichten von Feinkostprodukten
6.2.7	Aufschneiden von Wurstware	n und Käse, einfache Garnie-	_
	rungsarbeiten; Grundz	üge des Plattenlegens	
6.2.8	_		räsentieren von Aufschnittplat-
		ten; Herstellen von kalten	und warmen Imbissartikeln
6.2.9			on und Thekengestaltung
7.		Warenwirtschaft	
7.1	Grundlagen		
7.1.5	Mitwirken bei der Einkaufsplanung unter Berücksichtigung saisonaler und regionaler Erforder-		
	nisse sowie für Feinkostprodukte spezifischer Vorlaufzeiten		
7.3	Wareneingang		
7.3.4	Kontrollieren der Wareneingänge unter Berücksichtigung der Qualität insbesondere der Halt-		
	barkeit, der Frische und des Aussehens der Feinkostprodukte (Brot und Backwaren, Käse,		
	Wurst und Fleisch sowie spezieller Feinkostwaren)		
7.4	Warenlagerung		
7.4.4	Kenntnis und fachgerechte Lagerung von Feinkostprodukten –		
7.4.5	_	Beurteilen von Feinkostprod	ukten nach ihrer Art, Qualität
		und Lage	erfähigkeit

7. Gartencenter:

Gartence	10011		
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.		Warensortiment	
3.3	_		as betriebliche Warensortiment
		bestimmen, wie Jahreszeit, Pro	eisgestaltung, Einkaufsmöglich-
		keiten und Verk	aufsmöglichkeiten
3.4	Kenntnis o	der branchenspezifischen Zertif	izierungen
4.		Beratung und Verkauf	
4.1		Grundlagen	
4.1.7	Kenntnis der handelsüblichen B		ezifischen Standort- und Pflege-
		maßnahmen	
4.1.8	Kenntnis der artspezifischen	Maßnahmen zu Pflanzenschutz	
4.1.9	_		ungen, Krankheiten und Schäd-
		lingsbefall bei Pflanzen und d	er zu treffenden Gegenmaßnah-
		II.	nen
4.1.10	Kenntnis über die Möglich		_
4.3		eratungs- und Verkaufsgespräcl	
4.3.8	Informieren über Eigenschaften, Standortansprüche, Pflegemaßnahmen der Pflanzen sowie		
	über gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten		
6.	Marketing-Grundlagen		
6.2	Warenpräsentation		
6.2.5	Kenntnis der Bedeutung von	on Visual Merchandising	_
6.2.6	Gestalten, Platzieren und Präs	entieren von besonderen Angel	ooten; Blickfang, Beleuchtung
7.		Warenwirtschaft	
7.1		Grundlagen	
7.1.5	_	Mitwirken bei der Einkaufsp	lanung unter Berücksichtigung
			r und regionaler Erfordernisse,
	der Verkaufsschwerpunkte und des Marktsegments des Lehr-		
		I .	riebs
7.3		Wareneingang	
7.3.4	_		chlägiger Mängel, Krankheiten
L			gen bei Pflanzen
7.4		Warenlagerung	
7.4.4	Behandeln	und Pflegen der Pflanzen im La	agerbestand

8. Kraftfahrzeuge und Ersatzteile:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.		Der Ausbildungsbetrieb	
1.5	I	nformation und Kommunikation	n
1.5.4		betriebs- und fahrzeughandelss	
	Kommunikationssysteme zur Bearbeitung unterschiedlicher Geschäftsvorgänge, insbesondere		
	in den Bereichen Neuwagen un	d Gebrauchtwagen, Kundendier	nst, Ersatzteile, Zubehör, Finan-
	_	zierung und Versicherung	
3.		Warensortiment	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
3.3	_	Kenntnis über die Fahrzeugtechnologien, insbesondere deren			
			Umwelt- und Sicherheitsaspekte und Betriebskosten bzw.		
		Restwert			
3.4	_	Kenntnis der produktbezoger	nen rechtlichen Bestimmungen		
			ntsorgung von Produkten, Pro-		
			en, Fernabsatz, kraftfahrrechtli-		
			nungen usw.)		
4.		Beratung und Verkauf			
4.1		Grundlagen	1		
4.1.7	_	Kenntnis der betriebs- und ma	rkentypischen Sortimentspolitik		
4.1.8	_	_	Kenntnis über die Erstellung		
			von Kundeninformationen (zB		
1.2	D		im Internet)		
4.3.8		eratungs- und Verkaufsgespräcl			
4.3.8		betriebs- und fahrzeughandelss			
		earbeitung unterschiedlicher Geschäftsvorgänge, insbesondere			
	in den Bereichen Neuwagen un	und Gebrauchtwagen, Kundendienst, Ersatzteile, Zubehör, Finan- zierung und Versicherung			
4.3.9	_	_	Erstellen von Angeboten auf		
1.5.5			Grund spezieller Kundenwün-		
			sche		
4.3.10	_	Feststellen des Produl	ktions- und Lieferstatus		
4.3.11	_		tungsprogramme unterschiedli-		
		cher Anbieter (Kredit,	Leasing, Versicherung)		
4.3.12	_	_	Mitwirken bei der Beratung		
			hinsichtlich der verschiedenen		
			Finanzdienstleistungs-ange-		
			bote; Vorbereiten von Finan-		
			zierungs- und Leasingverträ-		
			gen bzw. Versicherungsanträ-		
			gen		
6.		Marketing-Grundlagen			
6.4		Preisbildung			
6.4.4	Grundkenntnisse üb	per den Marktpreis	_		

9. Lebensmittelhandel:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
3.	Warensortiment			
3.3	Kenntnis der Vorschriften der Lebensmittelhygiene			
3.4	Mitwirken b	ei Maßnahmen in der Lebensm	ittelhygiene	
4.		Beratung und Verkauf		
4.3		eratungs- und Verkaufsgespräc		
4.3.8		ig, Zusammenstellung, Zuberei		
		hr von Nahrungs- und Genussn		
4.3.9	Zusammenstellen und gesch	nenkmäßiges Verpacken der W	aren nach Kundenwünschen	
6.		Marketing-Grundlagen		
6.2		Warenpräsentation		
6.2.5	_		Waren unter Berücksichtigung	
			er Frische, der Haltbarkeit und	
		### T T T	ıssehens	
6.2.6	Kenntnis der Qualitätsklassen	und der Lebensmittelkennzeich	nnung (insbesondere von Obst	
	und Gemüse)			
6.2.7	_	Platzieren von Aktione	n und Ergänzungsartikeln	
6.2.8	Mitwirken bei der Organisation			
	den Maßnahmen wi	e Verkostungen und Betreuung	yon Stammkunden	
7.		Warenwirtschaft		
7.1		Grundlagen		
7.1.5	_		lanung unter Berücksichtigung	
			fordernisse sowie der für Nah-	
			spezifischen Vorlaufzeiten	
7.3		Wareneingang		
7.3.4	Kontrollieren der Wareneingänge unter Berücksichtigung der Qualität, insbesondere der Halt-			
	barkeit, der Frische i	und des Aussehens der Nahrung	gs- und Genussmittel	
7.4		Warenlagerung		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
7.4.4	Kenntnis der produkt- und bet	riebsspezifischen Lagerungs-	_
	vorschriften unter Berücksichti	gung von Hygiene, Licht und	
	Tempe	ratur	
7.4.5	_	Produktgerechtes Lagern unter	Beachtung der Haltbarkeit und
		Fri	sche

10. Parfümerie:

	3. Lehrjahr	2. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Pos.
		Der Ausbildungsbetrieb		1.
	Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt			1.3
	_	_	Kenntnis über die Besonder-	1.3.4
			heiten des Depotsystems	
		Warensortiment		3.
n und	gen Warenbezeichnungen und	en deutschen und fremdsprachig	Kenntnis der branchenübliche	3.3
		Fachausdrücke		
		is der Duftstoffe und der Duftg		3.4
	esichtspflege und Rasur	rrenkosmetik in Hinblick auf G	Grundkenntnisse der He	3.5
		Beratung und Verkauf		4.
		Grundlagen		4.1
:haften,				4.1.7
n und -	ı; Kenntnis der Hauttypen un		Grundkenntnisse der Gesichtsh	4.1.8
				110
inger-	wie Veränderungen der Finge		Grundkenntnisse über Hautver	4.1.9
			4 1 10	
Kenntnis der Bedürfnisse der Körperpflege sowie Anforderungen (Reinigung, spezielle Pflege, Deodorant) und Beratung unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Bestimmungen, ins-			4.1.10	
			1111	
Grundkenntnisse der Gesichtsformen, Brauen, Lippen und			4.1.11	
ore.				1112
gc				
en auf				
				4.5.0
inscrict				
cksich-			_	4.3.9
				1.5.7
		Anbieten von Accesso	=	4.3.10
		Marketing-Grundlagen		6.
		Warenpräsentation		6.2
aisona-	ntiaran dar Waran nach saisa	Anwendungsbezogenes Präser	_	6.2.5
n	mueren der waren nach saiso			1
Pfin Pfen, ege	ten n; Kenntnis der Hauttypen u wie Veränderungen der Fin gen (Reinigung, spezielle Pf rechtlichen Bestimmungen, oflege) n, Lippen und e-Up onnenfilter und Hautpflege he - und Stilberatung bezogen er Berücksichtigung modisc und Trends Schminken unter Berücks tigung der gewerberechtli Bestimmungen oires und Zusatzartikeln	- und Verwendungsmöglichkeit aut, ihrer Struktur und Funktion zustände änderungen, Hautanomalien sow nägel örperpflege sowie Anforderunge Berücksichtigung der gewerber dere der Kosmetik (Schönheitsp isse der Gesichtsformen, Brauer schläge für ein optimales Makerkung auf die Haut sowie der Sc eratungs- und Verkaufsgespräch Durchführen der Farb-, Duft- die dekorative Kosmetik unte Einflüsse Anbieten von Accesse Marketing-Grundlagen Warenpräsentation	Grundkenntnisse der Gesichtsh Grundkenntnisse über Hautver Kenntnis der Bedürfnisse der K Deodorant) und Beratung unter beson Grundkenntn Vor Kenntnis der Sonneneinwi	6. 6.2

11. Schuhe:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	Warensortiment		
3.3	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung,		
	Breite, Tiefe und Herkunft, Eige		
	Größen sowie Verwendungs-	und Tragemöglichkeiten, Sohl	enbeschaffenheit (Mode und
		Trends, Farben)	
3.4	_		nen rechtlichen Bestimmungen
			odukthaftung, Gewährleistung
4.	Beratung und Verkauf		
4.1	Grundlagen		
4.1.7	Grundkenntnisse der Anatomie	_	_
	des Fußes		
4.1.8	Kenntnis über die richtige	_	_
	Schuhpflege und Schuhpflege-		
	mittel		
4.1.9	Kenntnis über die untersc	hiedlichen Schuhweiten	_
4.1.10	Kenntnis über die gesundheit	tlichen Aspekte bestimmter	_
	Schuhm		
4.2	Kunden-	und dienstleistungsorientiertes	Verhalten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.2.5	Kenntnis der Bedeutung des	-	_
	modischen Erscheinungsbildes		
	eines Verkäufers oder einer		
	Verkäuferin		
4.3	В	eratungs- und Verkaufsgespräcl	ne
4.3.8	_		tionen und Accessoires (zB Ta-
			Tücher, Fußbekleidung)
4.3.9	_		(Strecker, Pflegemittel)
4.3.10	_		tilberatung unter Berücksichti-
			inflüsse und Trends
4.3.11	_		ındheitliche Probleme der Füße
4.3.12	Informieren über sach		_
4.3.13	Informieren über die richtige		_
4.3.14	_		huhe als Bestandteil des modi-
			scheinungsbildes
4.3.15	_		pen unter Berücksichtigung der
			und der Anatomie des Fußes
4.3.16		er die Gefahr eventuellen Abfär	
4.3.17	Informieren üb	er mögliche Veränderungen des	
4.3.18	_	Übernehmen und Weiterleiter	n von Reparaturaufträgen unter
			währleistung und Garantie
6.	Marketing-Grundlagen		
6.2	Warenpräsentation		
6.2.5	_		odischer Sets (Schuh/Tasche),
			rchandising
7.		Warenwirtschaft	
7.1		Grundlagen	
7.1.5	_		lanung unter Berücksichtigung
			erlinien, saisonaler und regiona-
			e Verkaufsschwerpunkte
7.1.6	_		lanung unter Berücksichtigung
			und des Marktsegmentes des
			etriebes
7.4		Warenlagerung	
7.4.4	_		n des Lagers, Feststellen und
		Überwachen des Warenbestan	des (per Hand oder EDV-unter-
			itzt)
7.5		Bestandskontrolle und Inventur	
7.5.4	_	Mitwirken bei der B	ewertung der Inventur
0 4 41			

12. Sportartikel:

D		2 1 1 1 1 1	2 1 1 1 1 1	
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
1.1	Beder	utung und Struktur des Einzelha		
1.1.3		Kenntnis über das	Sportartikelangebot	
1.1.4	П	Mitwirken bei der Marktbe	obachtung und Marktanalyse	
3.		Warensortiment		
3.3	Kenntnis des betrieblichen W	arensortiments hinsichtlich Ma	terialien, Trends und Marken	
3.4	Kenntnis der branchenüblichen	Warenbezeichnungen und Fach	nausdrücke, Maße und Normen	
		von Sportgeräten		
4.		Beratung und Verkauf		
4.1		Grundlagen		
4.1.7	Lesen von Gebrauchsanleitungen und Aufbauanleitungen			
4.1.8	Kenntnis der für die Sportausübung notwendigen Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaf-			
	ten, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
4.1.9	Grundkenntnisse über		_	
4.1.10	П	Kenntnis über die für den I	Betrieb relevanten Sportarten	
4.1.13		nntnis der Textilpflegekennzeic		
4.1.14	Kenntnis der Zusammensetzung, Funktion und Verträglichkeit der Materialien			
4.1.15	 Kenntnis der produktbezogenen rechtlichen Bestimmungen 			
4.3	Beratungs- und Verkaufsgespräche			
4.3.8	Bedarfs- und wunschgemäße Warenvorlage; Informieren über Wareneigenschaften, Verwen-			
	dungsmöglichkeiten, Pflege, Qualitäts- und Preisunterschiede			
4.3.9	Informieren über	die der Sportart adäquaten Sch	utzausrüstungen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
4.3.10	_	Durchführen der Farb- und S	Durchführen der Farb- und Stilberatung unter Berücksichti-		
		gung modischer Einflüsse und Trends			
4.3.11	Informieren über das Verwend	len von Sportgeräten und der da	für notwendigen gesundheitli-		
	chen sowie physioth	erapeutischen und orthopädisch			
4.3.12	_	Anbieten von Kombinationen,	Accessoires und Zusatzartikeln		
4.3.13	Beraten über di	e gesundheitlichen Vorteile der	Sportausübung		
4.6		Serviceleistungen			
4.6.1	Kenntnis über die Montage und				
	Rad, Rackets, Fitnessgeräte, T	rendsportartikel im Sinne der R	echte der Händler laut der Ge-		
		werbeordnung			
4.6.2	_		eparatur von Sportartikeln, wie		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		Fitnessgeräte, Trendsportartikel		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		n von einfachem Zubehör und		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		ne der Rechte der Händler laut		
			rbeordnung		
4.6.3			ınktionsgerechte Wartung, Prü-		
		fung und Einstellung von	Geräte- und Anlagenteilen		
4.6.4	_	_	Kenntnis über die Fehlersuche		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		und Fehlerbehebung an Sport-		
4.6.5			geräten		
4.6.5	_	_	Handhaben und Instandhalten		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		der zu verwendenden Werk-		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		zeuge, Arbeitsbehelfe, Ma-		
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		schinen, Geräte und Vorrich-		
6.		Marketing-Grundlagen	tungen		
6.2		Warenpräsentation			
6.2.5			n und Sporthaldeidung (Vigual		
0.2.3	_		n und Sportbekleidung (Visual		
	Merchandising)				

13. Telekommunikation:

1 0101101111	Cickoniniumkation.			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
1.1	Bedeutung und Struktur des Einzelhandels			
1.1.3	Grundkenntnisse der der Tele		_	
	Grunde liegende			
1.5		nformation und Kommunikation		
1.5.4		Schriftverkehrsarbeiten (Anme		
	onsunternel	nmen) für die Telekommunikati	onsbranche	
3.		Warensortiment		
3.3	Kenntnis der in der Telekomm			
		ezeichnungen und Fachausdrücl		
3.4		spezifische Kennwerte und Leis		
		gung hinsichtlich der Produktve		
3.5		n Betrieb angebotenen Warengr		
	und Maßnahmen betreffend Sicherheit, Entsorgung und Umweltschutz			
3.6	Kenntnis über notwendige Kennzeichnung betreffend Energieeffizienz und fachgerechte Ent-			
	sorgung			
4.	Beratung und Verkauf			
4.1	Grundlagen			
4.1.7	Kenntnis der Medien für die Informationsgewinnung über			
	neue Produkte und Services			
4.1.8		sebrauchsanweisungen und and		
4.1.9	Kenntnis über Voraussetzungen			
4.2		ommunikationsgeräten, -zubehö		
4.3	Beratungs- und Verkaufsgespräche			
4.3.8	Anwendungsbezogenes Vorführen der Ware			
4.3.9	Bearbeiten der branchenüblichen Kundenanliegen (zB SIM-			
	Karten tauschen, Sperren, Reparaturannahmen, Auskunft über			
4.2.10	Tarife und Einzelgesprächsnachweise usw.)		prachsnachweise usw.)	
4.3.10	Informieren über die Richtung der technischen Entwicklung und die Trends der angebotenen			
4211	Warengruppe			
4.3.11	Informieren über für die Verwendung der technischen Geräte benötigtem Zubehör Informieren über Verbindungselemente unter Berücksichtigung der Anschlussmöglichkeiten			
4.3.12	Informieren über Verbindungs	elemente unter Berucksichtigun	g der Anschlussmoglichkeiten	

I	Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
ĺ	4.3.13	Durchführen von Zusatz- und F	olgeverkäufen zur besseren Nu	tzung der technischen Möglich-
		keiten und zur Adaptierung an den technischen Fortschritt		

14. Textilhandel:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	Beratung und Verkauf		
4.1	Grundlagen		
4.1.7	Kenntnis der Textil	oflegekennzeichen	_
4.1.8	Kenntnis der Zusa	mmensetzung und Verträglichk	eit der Materialien
4.2	Kunden-	und dienstleistungsorientiertes	Verhalten
4.2.5	Kenntnis der Bedeutung des	_	_
	modischen Erscheinungsbildes		
	eines Verkäufers oder einer		
	Verkäuferin		
4.3	Beratungs- und Verkaufsgespräche		
4.3.8	_		tilberatung unter Berücksichti-
	gung modischer Einflüsse und Trends		
4.3.9	Anbieten modischer Kombinationen, Accessoires und Zusatzartikel		
6.	Marketing-Grundlagen		
6.2	Warenpräsentation		
6.2.5	 Gestalten und Präsentieren modischer Ensembles (Visual 		
	Merchandising)		
7.		Warenwirtschaft	
7.1		Grundlagen	
7.1.5	_		lanung unter Berücksichtigung
			erlinien und saisonaler und regi-
	onaler Erfordernisse sowie Verkaufsschwerpunkte		vie Verkaufsschwerpunkte
7.1.6		Mitwirken bei der Einkaufsp	lanung unter Berücksichtigung
		der spezifischen Zielgruppe	(insbesondere deren Alter und
			larktsegmentes des Lehrbetrie-
		ŀ	oes

15. Uhren- und Juwelenberatung:

Unren- u	Jhren- und Juwelenberatung:			
Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
1.5	Information und Kommunikation			
1.5.4	Durchführen der betriebsbezogen	Durchführen der betriebsbezogenen einschlägigen Schriftverkehrsarbeiten, wie zB Meldungen		
	an die Punzierungskontrollbehör	rde, Dokumentation der Repar	aturannahme, Ablage und Evi-	
	_	denz		
3.		Warensortiment		
3.3	Kenntnis der Edelmetalle, deren	Legierungen, der gesetzlicher	n Feingehalte, Oberflächenver-	
	edelungen, deren Ei	genschaften und Unterscheidu	ıngsmöglichkeiten	
3.4	Kenntnis der branchenspezifisch	verwendeten unedlen Metalle	e, deren Legierungen, deren Ei-	
	genschat	ften und Verwendungsmöglich	nkeiten	
3.5		ierungsgesetzes und der EU-N		
3.6	Kenntnis der Perlen, Kulturperle	en, Korallen, Bernstein und ih	rer Imitationen und des Arten-	
	schutzes			
3.7		Kenntnis der wichtigsten Edel- und Schmucksteine, ihrer Bezeichnungen, Schliffarten, Farben,		
	Vorkommen, Synthesen und Imitationen			
3.8	Kenntnis der Diamanten, Vorkom			
		d Gewicht, Synthesen und Imi		
3.9	Kenntnis der Funktionsweise de			
	zB Quartz, Handaufzug, Automa		Wasserdichte, Ganggenauigkeit	
4.	Beratung und Verkauf			
4.1	Grundlagen			
4.1.7	Reinigen und Pflegen von Schmi			
	teln und Gerät	en unter Vermeidung von Bes		
4.1.8	_		sen von Leder- und Metalluhr-	
			owie Ersetzen von Federstegen	
4.1.9	Öffnen und Schließen von Groß			
		owie Kontrolle auf Funktionsf		
4.1.10	Messen der Ringweite unter Berücksichtigung der Tages- und Jahreszeit (Temperaturverhält-			
		Verschiedenartigkeit der Ringi		
4.1.11			viceleistungen (zB Reparaturen	
			smöglichkeiten)	
4.3	Ber	ratungs- und Verkaufsgespräcl	ne	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
4.3.8		Erläutern der Möglichkeit von Hautunverträglichkeiten der		
		verschiedenen Edelmetalle u	verschiedenen Edelmetalle und der branchenspezifisch ver-	
		wendeten ur	edlen Metalle	
4.3.9	_		ge und Aufbewahrung von	
			d Perlen/Kulturperlen usw.	
4.3.10	_		nd Handhabung von Uhren und	
			ice und Batteriewechsel	
4.3.11	_	Durchführen der Stilberatung	Durchführen der Stilberatung unter Berücksichtigung modi-	
		scher Einflüsse und Trends		
4.4	Umtau	Umtausch, Beschwerden und Reklamationen		
4.4.4	_	Kenntnis der Gewährleistung und der markenspezifischen		
		Fristen für die Garantie		
4.5	Ve	Verhalten in schwierigen Situationen		
4.5.2	_	_	Kenntnis der Geldwäschebe-	
			stimmungen und der daraus	
		abzuleitenden Maßnahmen		
4.5.3	Kenntnis des richtigen	chtigen Verhaltens bei Überfällen, Raub, Diebstahl und Betrug		
4.5.4	_	Kenntnis grundlegender für den Betrieb relevanter Vorschrif-		
		ten und Maßnahmen betreff	end den Versicherungsschutz	

(3) Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, zu entsprechen.

Lehrabschlussprüfung Gliederung

- § 5. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung umfasst den Gegenstand Geschäftsfall.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
 - (4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Präsentation und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 6. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
 - (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/innen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Geschäftsfall

- § 7. (1) Die Prüfung umfasst einen dem Schwerpunkt entsprechenden Geschäftsfall, einschließlich des dazugehörigen Schrift- und Zahlungsverkehrs und hat sich auf sämtliche nachstehende Bereiche zu erstrecken:
 - 1. Leistungsbereich Beschaffung einschließlich Schriftverkehr,
 - 2. Leistungsbereich Absatz.
- (2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis sowie unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 150 Minuten ausgearbeitet werden kann.
- (3) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je zehn Aufgaben zu stellen.
 - (4) Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Präsentation

- § 8. (1) Die Prüfung erfolgt mündlich vor der gesamten Prüfungskommission. Der/die Prüfungskandidat/in hat sämtliche nachstehende Themenbereiche aus seiner/ihrer praktischen Tätigkeit zu präsentieren:
 - 1. Der Ausbildungsbetrieb,
 - 2. Persönliche und soziale Kompetenz,

- 3. Marketing-Grundlagen,
- 4. Warenwirtschaft.
- (2) Zur Vorbereitung auf diese Präsentation muss der/die Prüfungskandidat/in anhand von Vorgaben ein schriftliches Konzept (von Hand oder rechnergestützt) erstellen. Dazu steht dem/der Prüfungskandidaten/in eine Vorbereitungszeit von zumindest 45 Minuten, jedoch längstens 60 Minuten, zur Verfügung.
- (3) Die Prüfung hat basierend auf dem schriftlichen Konzept die Präsentation der erarbeiteten Inhalte der Themenbereiche zu umfassen. Im Anschluss daran hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, Fragen zur weitergehenden Bearbeitung der erarbeiten Inhalte zu stellen.
- (4) Die Präsentation samt Fragestellung soll zumindest 15 Minuten zu dauern. Sie ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Fachgespräch

- § 9. (1) Die Prüfung erfolgt mündlich vor der gesamten Prüfungskommission. Es ist eine Situation aus der praktischen Tätigkeit der/des Prüfungskandidatin/en anhand von ein bis drei Warengruppen (gemäß dem Schwerpunkt des/der Prüfungskandidaten/in) des Lehrbetriebes der/des Prüfungs-kandidatin/en zu simulieren. Diese Warengruppen werden nach Wahl der/des Prüfungskandidatin/en festgelegt. Im Mittelpunkt hat die Überprüfung der fachlichen Qualifikation sowie der kunden- und serviceorientierten Handlungsfähigkeit des/der Prüfungskandidaten/in zu stehen. Dies hat durch die Führung eines Verkaufs- oder Beratungsgesprächs in möglichst lebendiger Form zu erfolgen.
 - (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung sind sämtliche nachstehende Kenntnisse und Fähigkeiten integriert zu überprüfen:
 - 1. Warensortiment,
 - 2. Beratung und Verkauf,
 - 3. Servicebereich Kassa.
- (3) Das Fachgespräch soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in zumindest 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

- § 10. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit "Nicht genügend" bewerteten Prüfungs-gegenstände zu prüfen.

Verhältniszahlen

- § 11. (1) Gemäß § 8 Abs. 12 BAG werden abweichend vom § 8 Abs. 5 BAG folgende Regelungen betreffend der Verhältniszahlen festgelegt.
- (2) Folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen werden festgelegt:
 - 1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person...... ein Lehrling,
 - 2. zwei bis drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen ... zwei Lehrlinge,
 - 3. vier fachlich einschlägig ausgebildete Personen drei Lehrlinge,
 - 4. fünf bis sechs fachlich einschlägig ausgebildete Personen... vier Lehrlinge,
 - 5. sieben bis acht fachlich einschlägig ausgebildete Personen . fünf Lehrlinge,
 - 6. neun bis elf fachlich einschlägig ausgebildete Personen sechs Lehrlinge,
 - 7. ab zwölf fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je drei Personen ein weiterer Lehrling.
- (3) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten sechs Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder § 29 BAG mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.
- (4) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.
- (5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.
- (6) Ein/eine Ausbilder/in ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 5 BAG als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er/sie jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er/sie als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er/sie Lehrlinge ausbildet.
- (7) Folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder/innen sind einzuhalten:
 - 1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein/eine Ausbilder/in, der/die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.
 - 2. Auf je fünfzehn Lehrlinge zumindest ein/eine Ausbilder/in, der/die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 2 darf jedoch nicht überschritten werden.

(8) Ein/eine Ausbilder/in, der/die mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b BAG – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b BAG der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- § 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Berufsausbildung im Lehrberuf Einzelhandel, BGBl. II Nr. 429/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2011, tritt unbeschadet des Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.
- (3) Lehrlinge, die am 31. Mai 2015 im Lehrberuf Einzelhandel ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Verordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Verordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten.
- (4) Die Lehrzeit, die im Lehrberuf Einzelhandel gemäß der in Abs. 2 angeführten Verordnung zurückgelegt wurde, ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf Einzelhandel gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.

Mitterlehner

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 16. Mai 2017	Teil II
130. Verordnung:	Änderung der Einzelhandel-Ausbildungsordnung	

130. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einzelhandel-Ausbildungsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8, 8a, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2015, wird verordnet:

Die Einzelhandel-Ausbildungsordnung, BGBl II Nr. 113/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 1 Abs. 1 Z 15 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt: "16. Digitaler Verkauf."
- 2. § 1 Abs. 2 lautet:
- "(2) Aufbauend auf die Inhalte des Schwerpunktes Allgemeiner Einzelhandel ist unbeschadet Abs. 2a maximal die Ausbildung in einem der Schwerpunkte gemäß Abs. 1 Z 2 bis Z 15 möglich."
- 3. Nach dem § 1 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:
- "(2a) Nur der Schwerpunkt gemäß Abs. 1 Z 16 kann ergänzend zu den Schwerpunkten gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 15 gewählt werden.
- (2b) Der Schwerpunkt "Digitaler Verkauf" ist als Ausbildungsversuch eingerichtet. In die Ausbildung in diesem Schwerpunkt kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 eingetreten werden."
- 4. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Z 16 angefügt:

"16. Digitaler Verkauf:

Der/Die Einzelhandelskaufmann/frau mit dem zusätzlichen Schwerpunkt Digitaler Verkauf

- a) kann die Einsatzmöglichkeiten von mobilen Endgeräten im Rahmen der Verkaufstätigkeit abschätzen, ist sich aber auch der Risiken der digitalen Welt bewusst,
- b) kann mobile Endgeräte bei seinen/ihren Verkaufs- und Beratungsgesprächen kunden- und bedarfsgerecht einsetzen,
- c) nutzt mobile Endgeräte beim Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln und anderer betrieblicher Serviceleistungen,
- d) weiß mit Retouren aus dem Multi-Channel-Selling (Online kaufen Offline retournieren) umzugehen,
- e) wirkt beim Beantworten von online-Anfragen im Rahmen seines/ihres Tätigkeitsbereiches mit."
- 5. Dem § 4 Abs. 2 wird folgende Z 16 angefügt:

"16. Digitaler Verkauf

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Der Ausbildungsbetrieb		
1.1	Bedeut	ung und Struktur des Einzelh	andels
1.1.3	Kenntnis der Möglichkeiten	der Verbindung des stationärer	n mit dem digitalen Handel
1.1.4	-	Kenntnis des Aufbaus und	Mitarbeiten beim Aufbau und
		des Wertes einer aktuellen	Aktualisieren einer Kunden-
		Kundendatei	datei
1.2	Der Ausbildungsbetrieb		
1.2.6	 Funktionsgerechtes Verwenden und Aktualisieren (Aufla- 		
	dung, Updates usw.) von mobilen Endgeräten (Tablets,		
	Smartphones usw.) sowie Kenntnis über das Zusammenwir-		
	ken mit weiterer Unternehmenssoftware (zB Zusammenwir-		
	ken Onlineshop mit Enterprise Resource Planning (ERP) und		
		Customer Relationship Management (CRM))	
1.5	Information und Kommunikation		
1.5.4	– Einschätzen der möglichen Gefahren der digitalen Welt (wie		
		zB Mobbing, Missbr	auch von Daten usw.)

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	,	Beratung und Verkauf	and a give
4.1	Grundlagen		
4.1.7	_	Grundkenntnisse der gesetz-	Kenntnis der wesentlichen ge-
		lichen Grundlagen für Multi-	setzlichen Grundlagen für
		Channel-Sellings	Multi-Channel-Sellings
4.1.8	_		nobilen Endgerätes (zB Einsatz
			nen, Zusatzinformationen usw.)
			les Ablaufs und der Gestaltung nter Verwendung von mobilen
			geräten
4.2	Kunden- u	nd dienstleistungsorientiertes	
4.2.5	_		Kenntnis der Bedeutung von
			Kundenbindungsprogrammen
			speziell im Bereich des Multi-
			Channel-Sellings
4.3	Ber	atungs- und Verkaufsgespräc	
4.3.8	_		-Sellings (Shop, online-Shop,
420			satz neuer Medien
4.3.9	_	Kenntnis der Recherchemög- lichkeiten im Internet (zB	Recherchieren im Internet (zB über Online-Artikelange-
		über Online-Artikelangebot,	bot, Vergleichspreise, Ver-
		Vergleichspreise, Verfügbar-	fügbarkeit, technische Unter-
		keit, technische Unterlagen	lagen usw.) sowie Erkennen
		usw.) sowie der Möglichkei-	von seriösen und fundierten
		ten des Erkennens von seriö-	Internet-Quellen
		sen und fundierten Internet-	
1210		Quellen	
4.3.10	_		hen sowie Beraten von Kunden
			endung mobiler Endgeräte (zB Emotionen, Zusatzinformatio-
			usw.)
4.3.11	 Anbieten von Ergänzungs- und Ersatzartikeln und anderer be 		
			ı (wie zB Wartung, Reparatur,
			iche und Fehlerbehebung) unter
			obiler Endgeräte
4.4	Umtaus	ch, Beschwerden und Reklam	
4.4.4	_		idlagen in Bezug auf Rückgabe, eferverzug, AGB, Kostenvoran-
			vice- und Reparaturabwicklun-
			line-Bereich
4.4.5	_	_	Bearbeiten und Abwickeln
			von Retouren aus dem Multi-
			Channel-Selling (Online kau-
		Commission and all IV	fen – Offline retournieren)
5. 5.1		Servicebereich Kassa Kassensysteme und Kassieren	
5.1.7	_	zassensysteme unu Kassiefen –	Kenntnis der Zahlungsmög-
5.1./			lichkeiten und Zahlungsab-
			wicklung bei E-Commerce
6.		Marketing-Grundlagen	
6.2		Warenpräsentation	
6.2.5	_		Waren im Multi-Channel-Sel-
	ling (zB Umgang mit digitalen Inhalten wie Bildern, Videos		
6.3	usw. und Usability) Werbemaßnahmen und Verkaufsförderung		
6.3.4		— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	Kenntnis der betriebsspezifi-
0.5.7			schen verkaufsfördernden
			Maßnahmen im E-Commerce-
			Bereich (wie zB Newsletter,
			soziale Medien, Online-Be-
			wertungssysteme, Suchma-
		***	schinenmarketing usw.)
7.		Warenwirtschaft	
7.1		Grundlagen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
	_	Kenntnis der Abläufe im On	line-Bereich wie Warenbewe-
		gungen und Logistik samt de	er daraus sich ergebenden Digi-
		talbelege und Ve	erwaltungssysteme

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- "(5) Wurde der/die Prüfungskandidat/in auch im Schwerpunkt Digitaler Verkauf ausgebildet, ist diese Ausbildung bei der praktischen Prüfung zu berücksichtigen."
- 7. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:
- "§ 7. (1) Die Prüfung umfasst einen dem Schwerpunkt (ausgenommen der Schwerpunkt Digitaler Verkauf) entsprechenden Geschäftsfall, einschließlich des dazugehörigen Schrift- und Zahlungsverkehrs und hat sich auf sämtliche nachstehende Bereiche zu erstrecken:"
- 8. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung "13."; folgender neuer § 12 samt Überschrift wird eingefügt:

"Evaluierung

- § 12. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Schwerpunkt Digitaler Verkauf ist unter Heranziehung eines Berufsforschungsinstitutes zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 30. Juni 2021 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung des Schwerpunktes Digitaler Verkauf in die Regelausbildung an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen."
- 9. Im neuen § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) § 1 Abs. 1 Z 16, 2, 2a und 2b, § 3 Abs. 2 Z 16, § 4 Abs. 2 Z 16, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2017 treten mit 1. Juni 2017 in Kraft."

Mitterlehner

ANHANG 7) RELEVANTE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNGSERSÄTZE

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im	Ersetzte Lehrabschlussprüfung
Lehrberuf	im Lehrberuf bzw in den Lehrberufen
Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn	Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Musikalienhandel Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Pressegroßhandel Buch- und Me- dienwirtschaft- Verlag
	Bürokaufmann/-frau
Bankkaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Betriebsdienstleistung	Bürokaufmann/-frau
Betriebslogistikkaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
	Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn
Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Musikalien-	Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Pressegroßhandel Buch- und Medienwirtschaft- Verlag
handel	Bürokaufmann/-frau
	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
	Großhandelskaufmann/-frau
	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentln
Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Pressegroß-	Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Musikalienhandel Buch- und Medienwirtschaft- Verlag
handel	Bürokaufmann/-frau
	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
	Großhandelskaufmann/-frau
	Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn
Buch- und Medienwirtschaft- Verlag	Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Musikalienhandel Buch- und Medienwirtschaft- Buch- und Pressegroßhandel Bürokauf- mann/-frau
	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
	Großhandelskaufmann/-frau
Drogistin	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
E-Commerce-Kaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
EDV-Kaufmann/-frau	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
	Betriebslogistikkaufmann/-frau
EinkäuferIn	Bürokaufmann/-frau
	Großhandelskaufmann/-frau
Einzelhandel - Allgemeiner Einzelhandel	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Baustoffhandel	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Digitaler Verkauf (AV)	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Einrichtungsberatung	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Eisen- und Hartwaren	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Elektro-Elektronikberatung	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Feinkostfachverkauf	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Gartencenter	

	Ersetzte Lehrabschlussprüfung
Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf bzw in den Lehrberufen
Einzelhandel - Kraftfahrzeuge und Ersatzteile	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Lebensmittelhandel	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Schwerpunkt Parfümerie	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Schwerpunkt Schuhe	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Schwerpunkt Sportartikel	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Telekommunikation	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Textilhandel	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Einzelhandel - Uhren- und Juwelenberatung	Foto- und Multimediakaufmann/-frau
Finanz- und Rechnungswesenassistenz	Bürokaufmann/-frau
Finanzdienstleistungskaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Foto- und Multimediakaufmann/-frau	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
Großhandelskaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Hotel- und GastgewerbeassistentIn	Bürokaufmann/-frau
Hotelkaufmann/-frau (AV)	Bürokaufmann/-frau
Hotelkaamamii Haa (AV)	Hotel- und GastgewerbeassistentIn
Immobilienkaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Industriekaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Medizinproduktekaufmann/-frau	Einzelhandel - alle Schwerpunkte
Mobilitätsservice	Bürokaufmann/-frau
Personaldienstleistung	Bürokaufmann/-frau
RechtskanzleiassistentIn	Bürokaufmann/-frau
ReisebüroassistentIn	Bürokaufmann/-frau
Speditionskaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
Speditionslogistik	Bürokaufmann/-frau
Sportadministration	Bürokaufmann/-frau
Steuerassistenz	Bürokaufmann/-frau
Versicherungskaufmann/-frau	Bürokaufmann/-frau
VerwaltungsassistentIn	Bürokaufmann/-frau
Waffen- und MunitionshändlerIn	Einzelhandel - alle Schwerpunkte

Stand: 1.1.2022

ANHANG 8) ERLASS DES BMWFJ NACH §34A BAG



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

An die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern

> Name/Durchwahl: Dr. Karl Wieczorek/5812 Geschäftszahl: BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse karl.wieczorek@bmwfj.gv.at richten.

Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a BAG

Sehr geehrte Frau Lehrlingsstellenleiterin, sehr geehrte Lehrlingsstellenleiter,

§ 34a BAG legt hinsichtlich der in der Bestimmung genannten Rechtsgebiete bei erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden (mind. dreijährigen) mittleren oder höheren Schule dieselben Rechtswirkungen wie bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem facheinschlägigen Lehrberuf fest:

"Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung."

Aus Wortlaut und Intention dieser Regelung ergibt sich somit die rechtliche Wirkung, dass die Vereinbarung einer (Rest)Lehrzeit für Absolventen einer der genannten berufsbildenden Schulen in einem in den Ausbildungsinhalten gleichartigen Lehrberuf nicht zulässig ist.

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung (auf freiwilliger Basis) bleibt allerdings möglich, um den Nachweis der beruflichen Qualifikationen auch auf diese Weise



1011 Wen | Stubenring 1 | Tel.: +43 (0)1 711 00 - 5812 | Fex: +43 (0)1 711 00 93 - 5812 | DVR 0037257 E-Mail: kerl-wieczonsk@bmwfj.gv.at | www.bmwfj.gv.at

Seite 1 von 4

erbringen und ein Lehrabschlussprüfungszeugnis erhalten zu können. Diese Auslegung wird durch den Bericht des Handelsausschusses in Zusammenhang mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 23/1993 (877 der Beil. zu den Sten. Prot. des NR XVIII. GP) bestätigt, demgemäß § 34a BAG einen Schulabsolventen nicht daran hindert, sich einer Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

Die nachstehende Liste gleichwertiger Schul- und Lehrabschlüsse dient den Lehrlingsstellen zur Rechtsklarheit bei der Anwendung des § 34a BAG. Sie bezieht sich auf technisch-gewerbliche, kaufmännische und humanberufliche und Schulen.

Die Lehrlingsstellen haben daher im Falle der Anmeldung eines Lehrvertrages mit einem Absolventen einer der in der Liste angeführten Schulen über einen entsprechenden Lehrberuf die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 Abs. 3 lit. a BAG zu verweigern.

1. Technische und gewerbliche Schulen

5-jährige Höhere Lehranstalt für	Lehrberuf
Elektronik u. technische Informatik	Elektronik - Angewandte Elektronik
Informatik	Informationstechnologie - Informatik
Informationstechnologie	EDV-Systemtechnik
Bautechnik	Maurer/in
Gebäudetechnik	Installations- und Gebäudetechnik
Elektrotechnik	Elektrotechnik
Innenraumgestaltung u. Holztechnik	Tischlerei
Maschinenbau	Metalltechnik - Maschinenbautechnik
Grafik- und Kommunikationsdesign	Medienfachmann/frau - Mediendesign
Textildesign	Bekleidungsgestaltung
Mechatronik	Mechatronik
Chemie/Chemieingenieurwesen	Chemielabortechnik
Werkstofftechnik	Werkstofftechnik
Kunststofftechnik	Kunststofftechnik
EDV- und Organisation	EDV-Systemtechnik

Fachschule für	Lehrberuf
Bautechnik und Bauwirtschaft	Maurer/in
Tischlerei	Tischlerei
Elektrotechnik	Elektrotechnik
Elektronik	Elektronik - Angewandte Elektronik
Maschinenbau-Fertigungstechnik	Metalltechnik - Maschinenbautechnik
Maschinen- und Anlagentechnik	Metalltechnik - Maschinenbautechnik
Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugtechnik
Chemische Technologie und Umwelt-	Chemielabortechnik

BMWF3-33.800/0005-1/4/2012

technik	
Mechatronik	Mechatronik
Computer- und Kommunikations-	Informationstechnologie - Technik
technik	
Malerei und Gestaltung	Maler/in und Anstreicher/in
Chemische Betriebstechnik	Chemielabortechnik

2. Kaufmännische Schulen

Schule	Lehrberuf
5-jährige Handelsakademie (ein- schließlich Schulversuche und Fach- richtungen)	Bürokaufmann/frau Buchhaltung
3-jährige Handelsschule	Bürokaufmann/frau *)

mit Praktikum "praktische Bürotätigkeit"

3. Humanberufliche Schulen

5-jährige Höhere Lehranstalt für	Lehrberuf
wirtschaftliche Berufe einschließlich	 Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
Sonderformen und Ausbildungs-	 Restaurantfachmann/frau
schwerpunkte	 Koch/Köchin
Tourismus (einschließlich Sonderfor-	 Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
men und Ausbildungsschwerpunkte)	 Restaurantfachmann/frau
	 Koch/Köchin
	 Reisebüroassistent/in
Mode und Bekleidungstechnik ein-	Bekleidungsgestaltung Hauptmodul
schließlich Sonderformen und Ausbil-	Damenbekleidung
dungsschwerpunkte	
Mode einschließlich Sonderformen und	Bekleidungsgestaltung Hauptmodul
Ausbildungsschwerpunkte	Damenbekleidung

Fachschule für	Lehrberuf
Fachschule für wirtschaftliche Berufe	Restaurantfachmann/frau
	 Bürokaufmann/frau
Hotelfachschule	 Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
	 Restaurantfachmann/frau
	Koch/Köchin
Tourismusfachschule	Hotel- und Gastgewerbeassistent/in
Gastgewerbefachschule	 Restaurantfachmann/frau
	Koch/Köchin
	Bürokaufmann/frau
Fachschule für Mode	Bekleidungsgestaltung Hauptmodul
	Damenbekleidung
Fachschule für Sozialberufe	Betriebsdienstleistungskaufmann/frau

Das BMWFJ ersucht um Einhaltung bei der Vollziehung und geeignete organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Eintragungsverfahrens zur Eruierung des Vorliegens facheinschlägiger Schulabschlüsse.

Das BMWFJ weist darauf hin, dass bei Vorliegen einer Gleichhaltung gemäß § 34a BAG die Anrechnungsbestimmung für verwandte Lehrberufe gemäß § 13 Abs. 2 lit. b BAG anzuwenden ist.

Dieses Schreiben ist beginnend auf Lehrverträge mit Absolventen einer der angeführten berufsbildenden Schulen in einem entsprechenden Lehrberuf, die ab Einlangen dieses Schreibens abgeschlossen werden, anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen Wien, am 28.02.2013 Für den Bundesminister: Mag.iur. Alexander Hölbl, LLM

Signaturwert	LiLyFSty8A6h0QsmUmG363XtU79XUn8sqsvmK48K(trgfh48uXVs7188gBq3m994)5 zdU0PXk0QQ8rmyKtUER1shf4MUqvdj3Blom1Xg0RtOJ11dzsCOCxA49FUYF4vFCQt H6H5uVAlndm+bARLziK/5Y30M3Ahdzs+BMc+zm3XY=		
IN OTTE	Unterzeichner Bundesministerlum für Wirtschaft, Familie und Jugend		
(2)	Detum/Zeit-UTC	2013-02-28T12:00:59+01:00	
(🐞 :)	Aussteller-Zertifikat	CN=s-sign-corporate-light-02,OU=s-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Class. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
18.2 831	Serien-Nr.	513089	
Tamate St	Methode	um:pdfkigfiter:bka.gv.atbinaerv1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signetur finden Sie unter: https://www.signeturpruefung.gv.at/. Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignetur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		

BMWF3-33.800/0005-1/4/2012

Seite 4 von 4

ANHANG 9) ERLASS BMB ZUR DURCHFÜHRUNG VON PFLICHTPRAKTIKA AN KAUFMÄNNISCHEN LEHRANSTALTEN



An alle LSR/SSR für Wien

Durchführung des Pflichtpraktikums an kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademie, Handelsschule, Aufbaulehrgang an Handelsakademien)

Die Schülerinnen und Schüler der mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademie, Handelsschule, Aufbaulehrgang an Handelsakademien) haben nach den Bestimmungen der Lehrpläne für die Handelsakademie, die Handelsschule sowie dem Aufbaulehrgang an Handelsakademien (BGBI. II Nr. 209/2014, vom 27. August 2014) ein als Arbeitsverhältnis ausgestaltetes Pflichtpraktikum in einem Untermehmen oder in einer Organisation
während ihrer schulischen Ausbildung, in der unterrichtsfreien Zeit, zu absolvieren. Dieses dient
der Ergänzung und Vertiefung der in den Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und
Fertigkeiten.

Das Pflichtpraktikum soll weiters Einsicht in soziale Beziehungen sowie betrieblichorganisatorische Zusammenhänge fördern und den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die Arbeitsweit ermöglichen. Neben fachlichen sollen außerdem soziale und personale Kompetenzen erworben werden.

Das Pflichtpraktikum dient auch dazu, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse im Bereich des Arbeitsrechts weiter zu vertiefen.

Mit dem Pflichtpraktikum sammein die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen, die helfen, die Unterrichtsinhalte besser zu verstehen und die auch bei späteren Bewerbungen von Vorteil sind. Auch suchen Unternehmen und Organisationen Absolventinnen und Absolventen mit einer guten Ausbildung und praktischer Erfahrung. Die Praktikumszeit kann für den Aufbau von beruflichen Netzwerken genutzt werden und erleichtert damit den späteren Berufseinstieg.

Praktika können im in- und Ausland absolviert werden. Auslandspraktika werden über das EU-Bildungsförderungsprogramm Erasmus+ (Berufsbildung und Mobilität, www.bildung.erasmusplus.at) finanziell unterstützt.

Geschäftszehl: BMBF-23.025/0003-1/3/2015 Sachbearbeiterin: MR Mag. Katharina Kies

Abtellung: I/3

E-Mail: katharina klas@bmbf.gv.at Telebn/Fax: +43 1 531 20-4404531 20-014404

Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Mnortenplatz 5 1014 Wien Tel.: +43 1 531 20-0 Fax: +43 1 531 20-3099 ministerium@bmbf.gv.at www.bmbf.gv.at DVR 0054301

1 Erstinformation

Die Schülerinnen und Schüler sind über das Pflichtpraktikum möglichst frühzeitig, zB im Rahmen der Erstinformation in den Vorschulen durch die Bildungsberatung, bei der Anmeldung an der Schule, beim Aufnahmegespräch, im Rahmen des Elternabends sowie in der Unterrichtsarbeit im I. Jahrgang bzw. in der 1. Klasse zu informieren.

2. Finden eines Praktikumsplatzes, Einbindung in den Unterricht, Betreuung

Grundsätzlich obliegt das Finden eines entsprechenden Praktikumsplatzes der Schülerin bzw. dem Schüler in Eigenverantwortung, unter Nutzung der eigenen Netzwerke, zB Eitern, Verwandte, Bekannte, Freunde.

Die Schule wird jedoch angehalten, der Schülerin bzw. dem Schüler bei der Suche nach Praktikumsplätzen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Unterstützung anbieten. Dies kann zB durch Nutzen von Kontakten zu Unternehmen, mit denen die Schule in Kooperation steht, zu Wirtschaftsbetrieben in der näheren Umgebung, zu Lieferanten der Schule, zum Eitern- und Absolventenverein erfolgen. Offizielle Anlässe (zB Unternehmertag, Girls Day) sowie die Netzwerke mit Wirtschafts- und Arbeiterkammer bilden weitere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme.

Das Erstellen eines "Praktikums-Pools" in Form einer Datenbank, in denen Unternehmen bzw. Organisationen, die über Praktikumsplätze verfügen, erfasst werden, wird angeregt, wobei die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Die Vor- und Nachbereitung des Pflichtpraktikums hat im Besonderen im Unterrichtsgegenstand "Business Behaviour" (Handelsakademie, Aufbaulehrgang an Handelsakademien), "Kundenorientierung und Verkauf" sowie "Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Übungsfirma,
Projektmanagement und Projektarbeit" (Handelsschule), unter dem Gesichtspunkt der Karriereplanung, zu erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Beginn des Pflichtpraktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikantin bzw. Praktikant zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Problemen auch an die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wenden können.

Kontaktdaten/Links:1

Arbeiterkammer:

Pflichtpraktikumsbroschüre über Rechte & Pflichten der Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten, Muster-Arbeitsvertrag, Arbeitszeitkalender, Tipps:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/schule/Praktikum.html

Bewerbungstipps Link zur Broschüre "Bewerbungstipps - Einfach überzeugend":

http://www.arbelterkammer.at/serv/ce/broschueren/Bildung/bewerbungstipps_einfach_ueberzeugend.html

Kontakt für Rechtsberatung: www.arbeiterkammer.at > links oben "Bundesland" auswählen > rechts oben "Kontakt" > Bezirksstelle auswählen

¹ Stand; Jänner 2015

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier:

Toolbox mit Infomationsvideos, Powerpointpräsentationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bereich der Pflichtpraktika, Ferialarbeitsverhältnisse und Volontariate:

www.lugend.gpa-dlp.at

Meldestelle für problematische Praktika, Informationen über problematische Arbeits- bzw. Praktika-Verträge:

www.watchlist-praktikum.at

Die Rechtsberatung der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier ist unter 050301-21510 bzw. <u>jugend@qpa-djp.at</u> erreichbar

Wirtschaftskammer: www.wko.at

www.wko.at/Ausbildungsverhaeltnisse

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

www.sozialministerium.at/ > Arbeit > Arbeitsrecht > Praktikantinnen

Jugendinfostellen: <u>www.lugendinfos.at</u>

Es wird empfohlen, die administrative Verwaltung des Praktikums im Klassenverband durch die Klassenvorständin bzw. den Klassenvorstand durchführen zu lassen. Die Schülerverwaltungssoftware "Sokrates BUND" hat eine möglichst einfache Eingabeform vorzusehen. Das Führen einer Übersicht über die bereits absolvierten Praxiszeiten, Erinnerung bzw. Motivation bei fehlenden Zeiten gehören in den Zuständigkeitsbereich der Lehreinnen und Lehrer von "Business Behavlour" bzw. "Kundenorientierung und Verkauf".

Die Lehrerinnen und Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände sollen mit den Unternehmen (Praxisstätten), in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Praxis ableisten, Kontakt halten

Nach § 11 Abs. 9 SchUG ist die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet das Pflichtpraktikum außerhalb des schulischen Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Das Pflichtpraktikum ist jedenfalls vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zurückzulegen.

Erweist sich das Finden eines Praktikumsplatzes als schwierig, sind unter Einbeziehung der Schulleitung, der Schülerin bzw. des Schülers, gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten, der betreuende Lehrperson, auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers die Schülervertretung und gegebenenfalls der Schulbehörde 1. Instanz in einem Gespräch Lösungen suchen. Der Zeitpunkt des Gespräches ist so anzusetzen, dass die Schülerin bzw. der Schüler in Folge in der Lage ist, das Pflichtpraktikum vollständig zu absolvieren.

Zelfdauer

Das Pflichtpraktikum hat für Schülerinnen und Schüler an einer Handelsakademie 300 Arbeitsstunden², an einer Handelsakademie sowie an einem Aufbaulehrgang an Handelsakademien jeweils 150 Arbeitsstunden³ zu umfassen. Es ist in der unterrichtsfreien Zeit, sinnvollerweise nach dem II. Jahrgang bzw. der 2. Klasse, im Aufbaulehrgang an Handelsakademien nach dem I. Jahrgang, und möglichst vor Eintritt in den letzten Jahrgang bzw. Klasse zu absolvieren.⁴ Ausnahmen im Einzelfall prüft die Schulleitung.

² Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.

³ Im Schulversuch Handeisschule umfasst das Pflichtpraktikum 160 Arbeitsstunden.

⁴ § 25 Abs. 8 SchUG - in berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nachsthöhere.

Das Pflichtpraktikum soll in den Hauptferlen abgelegt werden. Bei Bedarf kann dieses auch in mehreren Tranchen von zumindest einwöchiger Dauer gegliedert werden. Schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 76/2013, sind im Ausmaß der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums anzurechnen, wenn sie die Zielsetzungen des Pflichtpraktikums erfüllen.

4. Facheinschlägigkeit

Das Pflichtpraktikum der Schülerinnen und Schülern hat facheinschlägig zu sein.

Die Bewertung des Praktikumsplatzes in Bezug auf Facheinschlägigkeit richtet sich nach dem Bildungsziel der Jeweiligen Schulform und liegt im Aufgabenbereich und in der Verantwortung der Schulleitung. Der Dokumentation des Pflichtpraktikums im Praktikumsportfolio zum Nachweis der Facheinschlägigkeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Die Facheinschlägigkeit ist beim Pflichtpraktikum von Schülerinnen und Schülern der Handelsschule weiter zu fassen. So sind z.B. Tätigkeiten im Handelsbereich durchwegs facheinschlägig.

Arbeitsverhältnis und Versicherungsschutz

Das Pflichtpraktikum ist in der Regel in Form eines Arbeitsverhältnisses mit einer Entichnung nach den kollektivvertraglichen Entgeltregelungen absolviert werden. Arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBI. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 138/2013, und das Arbeitszeltgesetz, BGBI. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 71/2013 sind zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren gelten dazu besondere Bestimmungen, zB beträgt die tägliche, maximale Arbeitszelt acht Stunden. Welters sind die jeweiligen kollektivvertraglichen Vorschriften zu beachten.

Sind die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses - Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, Eingliederung in den Arbeitsprozess, vorgegebene Aufgaben und Zeiten – überwiegend erfüllt, so besteht für die Schülerinnen und Schüler das Recht auf entsprechendes Entgelt, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaubsanspruch und es gelten die Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Rechtsvorschriften (insbesondere Angestelltengesetz, Kollektivverträgen usw.). Insbesondere entsteht durch das Arbeitsverhältnis die Sozialversicherungspflicht (Anmeidung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse) und gegebenenfalls auch die Lohnsteuerpflicht. Gewerkschaft als auch Arbeiterkammer bieten ihre Unterstützung, zur Überprüfung ob ein Arbeitsverhältnisses gegeben ist, an.

Schülerinnen und Schüler, die in Österreich nicht arbeiten dürfen, benötigen für ein Pflichtpraktikum keine Beschäftigungsbewilligung. Die entsprechenden Meldeverpflichtungen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBI. Nr. 218/1975 idgF), sind zu beachten.

ist kein Arbeitsverhältnis gegeben (nur in Ausnahmefällen denkbar und von der Schulleitung genau zu prüfen), d.h. es erfolgt keine Entlohnung, sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schülerunfallversicherung versichert.

Stehen Schülerinnen und Schüler während ihres Schulbesuches in einem Arbeitsverhältnis, zB in einer (geringfügigen) Nebenbeschäftigung in Handelsunternehmen oder anderen Unternehmen bzw. Organisationen, wird dieses, wenn es den Erfordernissen des Pflichtpraktikums ent-

Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

spricht, auf das Pflichtpraktikum angerechnet. Zusammenhängenden Tranchen bei einem Arbeitgeber von mindestens einer Arbeitswoche werden als zusammenhängende mehrwöchige Beschäftigung beim selben Arbeitsgeber verstanden. Um Rechtsunsicherheiten bei der Anrechnung von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden, ist es erforderlich die entsprechenden Nachweise über das Arbeitsverhältnis/die Arbeitsverhältnisse möglichst frühzeitig, in jedem Fall aber vor Eintritt in die letzte Schulstufe der betreuenden Lehrperson bzw. der Schulleitung zur Anerkennung vorlegen. Ein entsprechender Anerkennungsvermerk ist Teil des Praktikumsportfolios.

6. Aufzeichnungen

Die Schülerinnen und Schüler haben in geeigneter Weise Aufzeichnungen in Form eines Praxisportfolios zu führen; dieses ist in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen auszuwerten. Firmenbestätigungen, Zeugnisse, Zertifikate usw. mit denen das Absolvieren des Pflichtpraktikums nachgewiesen wird, sind Tell des Praxisportfolios. Entsprechende Vorlagen eines Praxisportfolios stehen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

Das Praxisportfolio ist bis zum Ende des Wintersemesters der letzten Schulstufe fertigzustellen. Ist dieses in der Handelsschule der Ausgangspunkt der Projektarbeit, so ist das Praxisportfolio bis zum Beginn der Arbeiten an der Projektarbeit abzuschließen.

Es wird empfohlen, diejenigen Teile des Praxisportfolios, welche die Art des Praktikums im Rahmen des Pflichtpraktikums an Handelsschulen nachweisen, in Anlehnung an die Bestimmung des § 1 Z a der Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen (BGBI. Nr. 449/1978), sechzig Jahre nach dem Schuljahr der Fertigstellung des Praxisportfolios aufzubewahren.

7. Beurteilung, Entfall, Abschließende Prüfungen, Übergangsregelungen

Eine Beurtellung des Pflichtpraktikums, das außerhalb des schulischen Unterrichts zurückzulegen ist, ist nicht vorzunehmen (§ 18 Abs. 13 SchUG).

Macht eine Schülerin bzw. ein Schüler glaubhaft, dass sie bzw. er, trotz persönlichen Bemühens sowie der inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen der Schule,⁵ ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum nicht absolvieren kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand⁶, oder weist sie bzw. er nach, dass sie bzw. er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für sie bzw. Ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums (§ 11 Abs. 10 SchUG).

Zur Ablegung der Hauptprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen (sRDP, Abschlussprüfung) sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten berechtigt, die sämtliche im Lehrplan vorgesehene Pflichtpraktika zurückgelegt haben (§ 36a Abs. 1 Z 3, SchUG)). Die Bestimmungen des 6 11 Abs. 10 SchUG finden Anwendung.⁷

Die Bestimmung des § 36a Abs. 1 Z 3 SchUG tritt hinsichtlich dreijähriger mittlerer Schulen mit 1. September 2018 und hinsichtlich fünfjähriger höherer Schulen mit 1. September 2020 in Kraft. Sie sind damit auf die Schülerinnen und Schüler erstmalig anzuwenden, die ab dem Schuljahr 2016/17 in die kaufmännischen Schulen eintreten.

Siehe unter Zeitdauer

⁵ zB inanspruchnahme des "Praktikums-Pools"; Gespräch der Schülleitung mit der Schüllerin bzw. dem Schüler, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, betreuender Lehrperson, auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers die Schülervertretung, gegebenenfalls der Schülerbörde 1. Instanz mit dem Ziel die Absolvierung des Pflichtpraktikums zu ermöglichen (siehe Seite 3, 2. Absatz)

Aufgrund der regionalen Arbeitsmarktsitustion besteht keine Praxismöglichkeit. Die Absolvierung des Pflichtpraktikums in anderen Begionen des Bundeslandes bzw. des benachbarten Bundeslandes ist zeitlich und naumlich nicht zumutbar.

Folgende Übergangsregelungen gelten für Repetentinnen und Repetenten, die durch eine Klassen- bzw. Jahrgangswiederholung von den Lehrplänen HAS 2003, HAK 2004, AUL 2006 in die Lehrplangeneration 2014 wechseln. Folgende Praxiszelten sind zu erbringen:

	Handelsachule (150h Pflichtpraktikum)		Handelsakademie (300h Pflichtpraktikum)		Aufbaulehrgang an Handelsakademien (150h Pflichtpraktikum)	
Schuljahr	Eintritt als Repetentin bzw. Repetent In die	zu erbringende Praxiszeiten	Eintritt als Repetentin bzw. Repetent In den	zu erbringende Praxiszeiten	Eintritt als Repetentin bzw. Repetent In den	zu erbringende Praxiszeiten
2014/15	1. Klasse	150 h	I. Jahrgang	300 h	I. Jahrgang	150 h
2015/16	2. Klasse	150 h	II. Jahrgang	300 h	II. Jahrgang	150 h
2016/17	3. Masse	-	III. Jahrgang	300 h	III. Jahrgang	1000
2017/18			IV. Jahrgang	150 h		
2018/19			V. Jahrgang	-		

Gleichhaltung von schullschen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen

Entsprechend dem Erlass zur Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a BAG (BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012, vom 28. Februar 2013) sind Absolventinnen und Absolventen der Handelsschule, die ein Praktikum "praktische Bürotätigkeit" absolviert haben, einer ausgelemten Bürokauffrau bzw. einem ausgelemten Bürokauffmann gleichgestellt.

Weitere Informationen[®]

Arbeiterkammer: Arbeitnehmerveranlagung:

www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/Index.ht

m

Gewerkschaft: www.ferlenlob.or.at und www.lugend.gpa-dlp.at

Praktikums-Checklisten: www.oesterreichisches-jugendportal.at

Bundesministerium für Familien und Jugend:

www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Praktika-Check.html

Praxisportfolio: www.hak.cc/Ausbildung/Praktikum

Die Schulstandorte werden ersucht, informationen zum Pflichtpraktikum auf ihren Websites zu veröffentlichen.

Mit gleicher Eriedigung ergeht seibiger Eriass auch an alle kaufmännischen Schulen sowie als Kopie an die zuständige Schulaufsicht.

> Wien, 15. Jänner 2015 Für die Bundesministerin: OStR Mag. Katharina Kiss

Elektronisch gefertigt

Stand: Janner 2015

Selte 7 von 7 zu Geschäftszahl BMBF-23.025/0002-II/3/2015

Signatureet	Validation of the Post formation with the Company of the Post of t		
OK OSTER	Unterseichner	Bundesninisterium für Bildung und Freuen	
PRIN OF LEADING	Deturn/Dett	2015-01-19712-02:54-01:00	
Quality 0.5 7 F. P. P. P. C. S. Controlled Controlled Australia Controlled Co	Ausdeler Zettflot	Chive eign-composes (pht-C) OLive-eign-composes (ight-C) OvA. Trust Gell, f. Sicherheitingsteine in elektr. (bitterverkehr Gritz-(CvAT	
BUNDESAMISTERIJAARUS BILDLAIGUND FORUSN	Serien-Nr. 1179000		
@AMTSSIGNATUR	Hiteels	Dieses Dolument wurde amtssigniert.	
Profinformation	Informationen zur Proting der eiektronischen Rignatur finden (lie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Proting des Ausdrucks finden (lie unter: http://www.bmid.gv.at/veritzrening.		

ANHANG 10) HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER KARENZZEITENANRECHNUNG

	Karenzbeginn vor dem 01.01.2012	Karenzbeginn ab dem 01.01.2012	Karenzbeginn ab dem 01.12.2017	Karenzbeginn ab dem 01.01.2019
Vorrückungen Altes System	keine Anrechnung	1	10 Monate für das 1. Kind	
Vorrückungen Neues System			bis zum 2. Geburtstag jedes Kindes (max. 22 Monate je Kind)	stag jedes Kindes nate je Kind)
Kündigungsfrist				
Dauer der Entgeltfortzahlung bei Krankheit		10 Monato film 1 Karanzurun hunda dah aita wahiltair	+ + + + + + + + + + + + + + + + + + +	bis zum 2. Geburtstag
Urlaubsausmaß	וס איסוומנפ וחו	I. Nalelizultaub IIII Albe	eltsverilattiiis	Monate je Kind)
Jubiläumsgeld				
Vordienstzeiten Altes System	keine Anrechnung	1	10 Monate für das 1. Kind	
Vordienstzeiten Neues System		max. 24 Monate (Kinderbetreuungszeiten)	derbetreuungszeiten)	

Für Geburten ab dem 1. August 2019 werden, gemäss der gesetzlichen Bestimmungen, Zeiten der Elternkarenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche angerechnet. Die Anrechnung gilt zudem für jedes Kind.

STICHWORTVERZEICHNIS

A	
Abfertigung 19	Kilometergeld 66
All-In Verträge 40, 41	Kündigung 18
Altersteilzeit 61 Anstellung 15	
Arbeitnehmerinnen mit Provision 62	L
arbeitsfreien Samstage 24	Lehrlinge 64
arbeitsfreier Samstag 23	M
Arbeitsverhinderung 17	
Arbeitsvertrag 16 Arbeitszeit 19, 65	Mehrarbeit 27 Messegeld 68
Arbeitszeit im Einzelhandel 23	-
Arbeitszeit im Großhandel 22	N
Arbeitszeitaufzeichnungen 70 Aufrechterhaltung der Überzahlungen 63	Nächtigungsgeld 67 Normalarbeitszeit 19
В	0
Begleitgruppe 71	Öffnungszeiten, erweiterte 27
Behaltefrist 64	Öffnungszeitenzuschläge 27
berufsbegleitender Bildung 65	Р
D	Pflichten des Angestellten 16
Dezember 8. 30	Pflichtpraktikantinnen 15, 65
Diäten (Reise) 66 Dienstort 66	Probezeit 16
Dienstreise, Ausland 68	Provision 62
Dienstreise, Begriff 66	R
Dienstzettel 16, 74, 76	Reformbetrag 1 38, 61, 63
Е	Reisekosten 66 Reisezeiten 20
Einstufung 45	Ruhetage 30
Entgeltfortzahlung 17	S
F	Samstag 26
Fahrtenbuch 67, 71	Samstag, Samstagnachmittag 23
Feiertage 20, 30	Schlichtungsstelle 71
Fixum 62	Schwarz-Weiß-Regelung 23
Flexible Arbeitszeit 20	Sonntage 28, 30
G	Т
Gehaltsabrechnung 37, 40, 62	Taggeld 67
Geltungsbeginn und -dauer 15	Teilzeit 39
Geltungsbereich 15 Gleichbehandlung 16	Teilzeitbeschäftigte 24, 28
Gleitende Arbeitszeit 20	Trainees 15, 38
I	U Überstunden 28
Integrative Berufsausbildung 64	Überstundenpauschale 29
Inventur 29	Überstundenvergütung 29
Ist-Gehalt 63	Überzahlung 63
J	Umreihung 38
Jubiläumsgeld 17	Unfall 17 Urlaub 17
Jugendliche 26	Urlaubsbeihilfe 39
K	V
Karenz 18, 19, 31, 38	Verfall / Verjährung 70, 71

Verfalls- und Verjährungsbestimmungen 62, 70 Viertagewoche 20 Vordienstzeiten 16, 17, 31 Vorrückung 38, 62

W

Weihnachtsremuneration 39

Z

Zeitausgleich 20, 27, 70 Zeitguthaben 21, 70 Zeitgutschriften 22, 27, 29, 70 Zuschläge 29

KOMMENTAR Z	UM KOLLE	KTIVVERT	RAG

INHALTSVERZEICHNIS

ZU ABSCHNITT 1) A. GELTUNGSBEREICH	149
ZU ABSCHNITT 1	B. GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER	151
ZU ABSCHNITT 1	C. ANSTELLUNG	151
ZU ABSCHNITT 1) D. GLEICHBEHANDLUNG	152
ZU ABSCHNITT 1) E. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	153
ZU ABSCHNITT 1) F. URLAUB	155
ZU ABSCHNITT 1) G. FORTZAHLUNG DES ENTGELTS BEI ARBEITSVERHINDERUNG	155
ZU ABSCHNITT 1) H. JUBILÄUMSGELD	155
ZU ABSCHNITT 1) I. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES UND HOSPIZKARENZ BEI DIENSTZEITABHÄNGIGEN ANSPRÜCHEN	156
ZU ABSCHNITT 1) J. KÜNDIGUNG; BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	159
ZU ABSCHNITT 1) K. ABFERTIGUNG, MITARBEITERVORSORGE	167
ZU ABSCHNITT 2) ARBEITSZEIT	170
ZU ABSCHNITT 2) E. MEHRARBEIT; MEHRARBEITSZUSCHLAG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN	183
ZU ABSCHNITT 2) F. NORMALARBEITSZEIT UND MEHRARBEIT WÄHREND DER	
	ERWEITERTEN ÖFFNUNGSZEITEN	185
ZU ABSCHNITT 2) G. ÜBERSTUNDEN	187
ZU ABSCHNITT 2) H. INVENTURARBEITEN	189
ZU ABSCHNITT 2) I. RUHETAGE (FEIERTAGE UND SONNTAGE)	189
ZU ABSCHNITT 3) ENTGELT	191
ZU ABSCHNITT 5	,	222
ZU ABSCHNITT 6) ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN A. VERFALLS- UND VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN	223
	TTEN 1) E., J. UND K., 2) UND 4) A. RAHMENBEDINGUNGEN UND MUNGEN FÜR LEHRLINGE UND JUGENDLICHE	224
MUSTER - ANLAG	SEN SEN	
ANLAGE 1	MUSTERFORMULARE ZUM ANGESTELLTENDIENSTVERTRAG UND ANGESTELLTENDIENSTVERTRAG MIT ALL-IN-VEREINBARUNG FINDEN	224
	SICH IN DEN ANHÄNGEN 1 UND 2 DES KOLLEKTIVVERTRAGES	231
ANLAGE 2	VEREINBARUNG EINER PAUSCHALE FÜR ÜBERSTUNDEN UND ZUSCHLÄGE	231
ANLAGE 3	IST-LOHN-ANRECHNUNGSKLAUSEL	231
ANLAGE 4	KONKURRENZKLAUSEL	231
ANLAGE 5	DIENSTZEUGNIS, DAS DEN GESETZLICHEN MINDESTERFORDERNISSEN	231
ANLAGE J	ENTSPRICHT	232
ANLAGE 6	DIENSTZEUGNIS ALS VERWENDUNGSZEUGNIS	232
ANLAGE 7	URLAUBSVEREINBARUNG	232
ANLAGE 8	ARBEITSZEITVEREINBARUNG	233
ANLAGE 9	VEREINBARUNG ZUM ZEITAUSGLEICH BEI MEHRARBEIT	233
ANLAGE 10	ABGELTUNG VON ARBEITSLEISTUNGEN WÄHREND ERWEITERTER	
	ÖFFNUNGSZEITEN	234
ANLAGE 11	EINZELVERTRAGLICHE FESTLEGUNG EINES 26-WÖCHIGEN	
	DURCHRECHNUNGSZEITRAUMS	234
ANLAGE 12	VORBEHALT BEI FREIWILLIGEN ZUWENDUNGEN	235

ANLAGE 13	ANTRAG AUF SONDERKONTROLLE EINES FRAGWÜRDIGEN	
	KRANKENSTANDES	235
ANLAGE 14	MUSTERSCHREIBEN BEI NACHRICHTENLOSER ABWESENHEIT	235
ANLAGE 15	MITTEILUNG GEM. § 3 ABS. 6 MUTTERSCHUTZGESETZ	236
ANLAGE 16	ERGEBNISAUFZEICHNUNG ÜBER DIE ERSTMALIGE INANSPRUCHN. VON ELTERNTEILZEIT	AHME 236
ANLAGE 17:	AUSZUG AUS DEN AUSLANDSREISEKOSTENSÄTZEN	237
ANLAGE 18	EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG	238
ANLAGE 19	KÜNDIGUNGSSCHREIBEN	238
ANLAGE 20	ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG	238
ANLAGE 21	ÜBERTRITTSVERTRAG (VOLLÜBERTRITT, "ÜBERTRAGUNG")	239
ANLAGE 22	ÜBERTRITTSVERTRAG (TEILÜBERTRITT, "EINFRIEREN")	240
ANLAGE 23	BILDUNGSKARENZ	241
ANLAGE 24	EINZELVEREINBARUNG	242
ANLAGE 25	BETRIEBSVEREINBARUNG	243
IHRE ANSPREC	HPARTNER BEI DEN WIRTSCHAFTSKAMMERN	245

KOMMENTAR ZUM KOLLEKTIVVERTRAG -DAS ARBEITSRECHT FÜR HANDELSUNTERNEHMEN (ANGESTELLTE)

Achtung:

Der Kommentar kann in dem Umfang nur einen Überblick über das Arbeitsrecht im Handel bieten und nicht alle Gesetze und relevanten Entscheidungen abdecken.

Aus dem neue Gehaltssystem ABSCHNITT 3) A. GEHALTSSYSTEM NEU wurden in diesem Kommentar die neuen Beschäftigungsgruppen sowie die Systematik zur Einstufung in die Beschäftigungsgruppen beleuchtet.

Das gesamte neue Gehaltssystem Neu inklusive aller Übergangsbestimmungen und die Umstiegsmodalitäten wurden von den Sozialpartnern gemeinsam erläutert und sind in Form des Praxisleitfadens "Der neue Kollektivvertrag im Handel, richtig eingestuft - richtig umgereiht" erschienen. Die dritte und neue Auflage ist auf webshopwko.at bestellbar.

ZU ABSCHNITT 1) A. GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich

Der KV ist zwischen der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Handel anderseits abgeschlossen. Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst das ganze Bundesgebiet.

2. Fachlich

Diesem KV unterliegen sämtliche Dienstverhältnisse zu AG, die zur Zeit seines Abschlusses oder später der Sparte Handel, dem Fachverband Versicherungsmakler oder dem Fachverband Buch- und Medienwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich angehören, abgesehen von den im KV angeführten Ausnahmen.

Beschäftigt ein AG ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist, einen AN mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser AN zwingend Anspruch zumindest auf jenes kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren AN von vergleichbaren AG gebührt (§ 7 AVRAG). Auch kollektivvertragliche Regelungen zu Sonderzahlungen, Überstunden sowie das gesetzliche Arbeitsrecht gelten.

Bei mehrfacher KV-Zugehörigkeit des AG zufolge mehrerer Gewerbeberechtigungen klärt § 9 ArbVG, welcher KV auf welches Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Ist das Unternehmen in zwei oder mehrere Betriebe oder Betriebsteile oder sonst organisatorisch und fachlich in Betriebsabteilungen abgegrenzt, ist der KV anzuwenden, der dem jeweiligen Betrieb bzw. Betriebsteil fachlich und örtlich entspricht. Liegt eine solche Abgrenzung nicht vor, ist jener KV anzuwenden, der dem Wirtschaftszweig entspricht, der für den Betrieb die maßgebliche Bedeutung hat.

Führen die ersten Methoden zu keinem Ergebnis, gilt der KV jenes fachlichen Wirtschaftsbereiches, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Betriebsverhältnisse die größere Zahl von AN erfasst (also der KV für Handelsangestellte).

KV für Handelsangestellte: Neben dem KV für Handelsangestellte sind im Handel in einzelnen Bereichen folgende Angestellten-KV zu beachten:

KV für Trafikangestellte	Dieser Stamm-KV für vor dem 1. 1. 1998 in eine Trafik eingetretene AN wurde mich 31.12.2021 aufgelassen. Einige Regelungen wurden in den ABSCHNITT 6) dieses Kollektivvertrages als Branchenspezifische Sonderbestimmung aufgenommen. Für danach Eingetretene gilt der Handelsangestellten-KV, Gehaltstafel A
KV für Angestellte im Pharmagroßhandel	Dieser Kollektivvertrag wird ab 31.12.2020 in den Allgemeinen Kollektivvertrag überführt. Der letzt mögliche Umstieg muss mit 01.01.2022 erfolgen. Ab dem 02.01.2022.wird dieser Kollektivvertrag aufgelassen. Der Allgemeine Kollektivvertrag enthält bereits jetzt im neuen ABSCHNITT 6) BRANCHENSPEZIFISCHE SONDERBESTIMMUNGEN diverse Regelungen für den Pharmagroßhandel.

Zusatz-KV für Angestellte in	Dieser Zusatzkollektivvertrag ist mit 31.12.2019 entfallen. Die
Videotheken	Bestimmungen wurden in den neuen ABSCHNITT 6) BRANCHENSPEZIFISCHE
	SONDERBESTIMMUNGEN aufgenommen
Zusatz-KV für Angestellte im	Dieser Zusatzkollektivvertrag ist mit 31.12.2019 entfallen. Die
Versandhandel	Bestimmungen wurden in den neuen ABSCHNITT 6) BRANCHENSPEZIFISCHE
	SONDERBESTIMMUNGEN aufgenommen
KV für Arbeitnehmer im Markthandel	Ermöglichung der Wochenend- und Feiertagsarbeit; keine
ab 1.6.2015	Öffnungszeitenzuschläge und Bestimmungen zum 8. Dezember mit
	zusätzlicher Freizeit gilt nicht; an Sonn- und Feiertag nur Überstunden,
	wenn Normalarbeitszeit bereits überschritten wurde; 5-Tagewoche;

Arbeitskräfteüberlassung: Für Leiharbeitskräfte, die von Handelsunternehmen beschäftigt werden, gelten der KV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe sowie der KV für Arbeiter der Arbeitskräfteüberlasser. Die Mindestgehälter des KV für Handelsangestellte dürfen aber nicht unterschritten werden. Zwischen Arbeitskräfteüberlasser und AN besteht das Dienstverhältnis, zwischen dem Beschäftiger (Handelsunternehmen) und dem Überlasser ein Überlassungsvertrag, zwischen Beschäftiger und AN nur ein faktisches Beschäftigungsverhältnis. Leiharbeit bringt dem Beschäftiger mehr Flexibilität im Einsatz, hingegen ist die oft fehlende Integration in den Betrieb ein Nachteil.

3. Persönlich

a) Angestellte:

Die Bestimmungen dieses KV finden nur auf die dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstverhältnisse Anwendung. Das Angestelltengesetz gilt für Dienstverhältnisse jener Mitarbeiter, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind.

Seit dem 1.1.2018 gilt auch für "echte" Ferialpraktikanten, das sind Studierende, die zum Zweck einer beruflichen Ausbildung vorübergehend beschäftigt werden, dieser KV. Die Vergütung ist im ABSCHNITT 4) B. VERGÜTUNG FÜR PFLICHTPRAKTIKANTEN geregelt. Ferialarbeitnehmer sind hingegen vom KV voll erfasst. Die Regelung gemäß GEHALTSORDNUNG ALT (Beschäftigungsgruppe 1a) wurde mit 1.1.2019 ersatzlos gestrichen. Diese Arbeitnehmer sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Gehaltsordnungen Alt oder Neu einzustufen.

Vorstandsmitglieder unterliegen nicht dem KV (OGH 16. 9. 1992, 9 ObA 134/92). Geschäftsführer unterliegen nur dann dem KV, wenn sie einen Dienstvertrag haben (OGH 17. 12. 2003, 9 ObA 81/03g).

Achtung

OGH: 25.09.2014, 90bA81/14y: Die Angestellte war in einer Selbstbedienungstankstelle samt Waschanlage, Shop und Bistro im Schichtdienst tätig, den sie grundsätzlich alleine verrichtete. Sie war überwiegend an der Scanner-Kasse mit dem Kassieren der Tankrechnungs- und Warenbeträge beschäftigt. Unstrittig erfolgten die Zahlungen durch die Kunden nicht nur bar, sondern auch mit Bankomat-, Kredit- und Routex-Karte. Die Gesamtabrechnung wurde täglich vom Stationsleiter durchgeführt; die Schichtabrechnung wurde jedoch von der Klägerin nach ihrer Schicht gemacht. Abends verwahrte sie die selbständig abgerechneten Einnahmen im Tresor. Bei Frühschichten backte sie das Gebäck auf, bereitete die Kaffeemaschine vor, kontrollierte das Wechselgeld in der Kassa, den Stand der Tabakwaren und der im Shop angebotenen Gutscheine, las den Zählerstand der Waschstraße ab und sperrte den Shop auf. Die Klägerin hatte auch die Regalbetreuung und die Reinigung des Innen- wie Außenbereichs über. Sie hatte zwar keinen Einfluss auf die Preisbildung, die Auswahl der Lieferanten oder die Zusammenstellung des Warensortiments, konnte aber nach Bedarf und eigenem Ermessen Waren selbständig bestellen und hatte den Wareneingang anhand der Lieferscheine zu prüfen. Alle drei Monate machte sie gemeinsam mit dem Stationsleiter und einer weiteren Mitarbeiterin Inventur. Darüber hinaus betreute sie die im Shop befindliche Paketannahmestelle einschließlich der Abrechnung der Paketlieferungen für den Paketzusteller. Ist auch für die Tätigkeit der Klägerin keine besondere Ausbildung oder längere Einschulungsphase notwendig, so kann diese - entgegen der Rechtsansicht der Beklagten - nicht mit der bloßen einfachen Tätigkeit eines Sitzkassiers in einem Selbstbedienungsrestaurant (10 ObS 95/10h) verglichen werden, der ausschließlich mit dem Kassieren betraut ist. Die Angestellte verrichtete Tätigkeiten, die eine Anpassung an die konkrete Marktsituation zur Hebung des Umsatzes erforderte, dass insbesondere die Warenbestellung in ihren selbständigen Tätigkeitsbereich fiel und ferner auch die Wareneingangsüberprüfung als durchaus verantwortungsvolle kaufmännische Tätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Betrieb der Beklagten stark einem üblichen Handelsbetrieb (Shop-Konzept) entspricht. Die Arbeitnehmerin ist daher eine Angestellte laut §1 AngG und ist in den Kollektivvertrag für Handelsangestellte einzustufen.

Achtung

Für regelmäßige Tätigkeiten im Geschäft (z.B. Verkauf, Regalschlichten) gilt meist der KV. Freie Dienstverträge oder Werkverträge kommen nicht in Frage, wenn es sich bei Gesamtbetrachtung um AN mit allen Pflichten für den AG handelt.

Achtung

Bei unterschiedlicher Verwendung des AN entscheidet im Allgemeinen das zeitliche Überwiegen; haben jedoch die höher qualifizierten Tätigkeiten für den AG die ausschlaggebende Bedeutung, kommt es nicht auf das zeitliche Überwiegen an (OGH 9 Ob A 242/93 v.22.9.1993).

Achtung

Ab dem 1.1.2016 gilt ein Kollektivvertrag für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (OGH 9 ObA81/14 y v.25.9.2014).

b) Lehrlinge:

Der KV gilt auch für alle Lehrlinge in Handelsunternehmen unabhängig davon, ob eine Arbeiter- (z.B. Koch, Kraftfahrer, KFZ-Mechaniker) oder Angestelltentätigkeit ausgebildet wird. Allerdings berechtigt nur die abgeschlossene Lehrzeit folgender kaufmännischer Lehrberufe zur automatischen Einstufung in die Beschäftigungsgruppen 2 bis 6:

Einzelhandel (mit den Schwerpunkten Baustoffhandel, Einrichtungsberatung, Eisen- und Hartwaren, Elektro- und Elektronikberatung, Feinkostfachverkauf, Gartencenter, Kraftfahrzeuge und Ersatzteile, Lebensmittelhandel, Parfümerie, Schuhe, Sportartikel, Telekommunikation, Textilhandel, Uhren- und Juwelenberatung sowie dem allgemeinen Schwerpunkt), Großhandelskaufmann, Drogist, Foto- und Multimediakaumann, Bürokaufmann, Einkäufer, Betriebslogistikkaufmann, E-Commerce-Kaufmann, Medizinproduktekaufmann, EDV-Kaufmann, Sportgerätefachkraft, Buchhändler, Musikalienhändler, Kunsthändler, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Waffen- und Munitionshändler, Bürokaufmann.

Das Angestelltengesetz gilt für Lehrlinge nicht, sondern das BAG und das KJBG (siehe Kommentar zu den Sonderbestimmungen für Lehrlinge und Jugendliche unten).

4. Auflegen des KV im Betrieb

Jeder AG hat den KV im Betrieb in einem für alle AN zugänglichen Raum aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen (§ 15 ArbVG).

Darüber hinaus muss der dem AN auszuhändigende Dienstzettel (bzw. Dienstvertrag) einen Hinweis darauf enthalten, wo im Betrieb der KV zur Einsichtnahme aufliegt (§ 2 Abs 2 Z 12 AVRAG).

Achtung

Obwohl der KV nach dem Gesetzeswortlaut in Filialbetrieben nur an einem Standort zur Einsicht aufzulegen ist, empfiehlt es sich zur Konfliktvermeidung, den KV an jedem Filialstandort aufzulegen.

ZU ABSCHNITT 1) B. GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser KV wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 abgeschlossen.

Die Bestimmung zum Blockfreizeitmodell ("Superwochenende") ist in eine unbefristete Regelung übergegangen. Für die Umstellung von Dienstverträgen mit Fixum und Provisionen setzte der Kollektivvertrag eine Frist bis zum 30.6.2017. Mit 1.4.2017 mussten auch diese Dienstverträge an die neue Regelung mit einem Fixum in Höhe von 75% des kollektivvertraglichen Mindestgehalts angepasst werden.

ZU ABSCHNITT 1) C. ANSTELLUNG

Vorstellungskosten:

Hat sich ein Arbeitsuchender bei einer Stellenausschreibung gemeldet und wird vom AG zur persönlichen Vorstellung aufgefordert, muss der AG (auf Verlangen) die Vorstellungskosten ersetzen. Das gilt nicht, wenn der AG bei der Aufforderung den Kostenersatz ausschließt (vgl. OGH 12. 7. 1989, 9 ObA 111/89).

1. Anmeldung

Noch vor Arbeitsantritt ist der AN bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Sobald der AG Lohnsteuer für den AN (mit Erlagschein) abführt, erlangt das Finanzamt am Betriebssitz Kenntnis von der Beschäftigung. Der AG muss weiters die zuständige Stadt/ Gemeindekasse um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Schließlich hat der AG ein Lohnkonto und einen Personalakt (mit Dienstvertrag, SV-Auszug, Dienstzeugnissen, konsumierten/vereinbarten Urlauben, Arbeitszeitaufzeichnungen und Krankenständen) einzurichten.

2. Personelles Informationsrecht des Betriebsrates (§ 98 und 99 ArbVG)

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an AN und die damit zusammenhängenden geplanten personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Jedenfalls ist jede erfolgte Einstellung eines AN dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des AN, das Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Arbeitsverhältnisses zu enthalten.

3. Informationspflicht des AG (§ 12 ASchG)

AG sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der AN über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit in verständlicher Sprache, also u.U. in der nicht-deutschen Muttersprache des AN erfolgen und regelmäßig wiederholt werden.

4. Probedienstverhältnis

Eine Probezeit von 1 Monat gilt im Bereich des KV für Handelsangestellte stets als vereinbart (ABSCHNITT 1) C. ANSTELLUNG KV). In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis täglich fristlos gelöst werden. Ein allgemeiner oder besonderer Kündigungsschutz besteht nicht. Bei Lehrlingen dauert die Probezeit 3 Monate.

5. Aushändigung eines Dienstzettels

Dem AN ist unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstzettel) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag auszuhändigen (§ 2 AVRAG).

6. Musterdienstvertrag

Wir empfehlen einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Muster für Angestellten-Dienstverträge finden Sie in den Anhängen dieses KV's.

ZU ABSCHNITT 1) D. GLEICHBEHANDLUNG

ABSCHNITT 1) D. wiederholt, was gesetzlich vorgesehen ist: Eine Person darf nicht aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden (§ 16 GlBG). Neben den im KV genannten Fällen sind Personen auch bei der Berufsaus- und -weiterbildung, der Mitgliedschaft und den Leistungen von AN- und AG-Organisationen und beim Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich zu behandeln.

Diskriminierung bedeutet nicht nur Benachteiligung in einer vergleichbaren Situation. Diskriminierend ist auch eine neutrale Regelung, die im Ergebnis einen Personenkreis benachteiligt (indirekte Diskriminierung). Auch eine Belästigung aufgrund eines der genannten Merkmale (z.B. sexuell) gilt als Diskriminierung und ist verboten.

Eine Diskriminierung kann sachlich gerechtfertigt sein.

Beispiel

Der AG gewährt nur AN mit einer bestimmten Betriebszugehörigkeit eine Betriebspension. Die Benachteiligung jüngerer AN ist hier gerechtfertigt, da die Regelung Betriebstreue honoriert.

AG müssen ihre Arbeitsplätze diskriminierungsfrei ausschreiben. Bei einem Verstoß droht eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Strafe von bis zu 360 Euro (§ 9, 23 GlBG). Auch in der Bewerbungsphase sind diskriminierende Aussagen bzw. Verhaltensweisen unzulässig (OGH 23. 4. 2009, 8 ObA 11/09i).

Wird eine Person diskriminiert, kann sie Schadenersatz oder die Beseitigung der Diskriminierung fordern. Auch die Anfechtung einer Kündigung/Auflösung aufgrund einer Diskriminierung (z.B. wegen Schwangerschaft, siehe Kommentar ABSCHNITT 1) J. KÜNDIGUNG) ist möglich.

Auch bei vorzeitiger Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses oder der Beendigung in der Probezeit darf nicht diskriminiert werden (z.B. Beendigung wegen Schwangerschaft). AN können eine diskriminierende Beendigung anfechten, aber stattdessen auch Schadenersatz fordern. Die Strafen für diskriminierende Handlungen wurden erhöht.

Die Ansprüche sind vor Gericht durchzusetzen, wobei auch Fristen zu beachten sind. Betroffene können sich auch an die Gleichbehandlungskommission oder die Anwaltschaft für Gleichbehandlung wenden.

ZU ABSCHNITT 1) E. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

Pflichten des Angestellten

Arbeitspflicht

Der AN ist verpflichtet, die vereinbarte bzw. den Umständen nach angemessene Arbeit persönlich nach den Weisungen des AG zur vereinbarten Arbeitszeit zu leisten. Die Weisungen des AG dürfen sich nur auf die Arbeitsleistung beziehen (Gegenstand, Ausführung, Umfang, Ort, Zeit, Ordnung im Betriebe, persönliches betriebsgebundenes Verhalten), nicht aber auf ein bestimmtes Verhalten des AN außerhalb des Arbeitsverhältnisses.

Tipp

Die vom AN durchzuführenden Arbeiten sollten im Dienstvertrag möglichst allgemein formuliert sein, da sich sonst ein AN weigern kann, eine im Dienstvertrag nicht gedeckte Arbeit zu leisten.

Dienstort:

Zum Inhalt der Arbeitspflicht zählt auch der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Der Arbeitsvertrag sollte den Ort der Arbeitsleistung bestimmen. Im Zweifel ist der Erfüllungsort aus der Natur und dem Zweck des Arbeitsverhältnisses abzuleiten (§ 905 ABGB; z.B. Betreuungsgebiet für Außendienstmitarbeiter). In der Regel sind die Dienste am Orte der Niederlassung des Unternehmens zu leisten.

Tipp

Eine solche Zustimmung zum Einsatz an mehreren Orten kann auch im Dienstvertrag vorweggenommen werden.

Die Versetzung von einer Filiale des Unternehmens in eine andere innerhalb des Gemeindegebiets (z.B. von einer Filiale in Linz in eine andere Filiale in Linz) ist in der Regel möglich, es sei denn, der AN wäre im Vertrag ausdrücklich und ausschließlich für eine bestimmte Filiale aufgenommen worden oder diese Versetzung wäre aus besonderen Gründen nicht zumutbar. In diesem Fall ist eine Zustimmung des AN zur Versetzung notwendig, da der Arbeitsvertrag geändert wird. Der AN darf allerdings nicht engherzig ihm zumutbare, kurzfristige auswärtige Dienstleistungen ablehnen.

Wenn mit diesem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Entgelt- und sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist, ist die Versetzung nur rechtswirksam, wenn auch - sofern vorhanden - der Betriebsrat zustimmt (§ 101 ArbVG). Eine Zustimmung ist aber nur notwendig, wenn die Versetzung für länger als 13 Wochen erfolgt. Die fehlende Zustimmung des Betriebsrates kann durch Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes ersetzt werden.

Treuepflicht:

Der AN ist verpflichtet, die Interessen des AG nach besten Kräften wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was dessen Interessen schädigt.

Hierzu zählen

- die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses
- das Verbot, ohne Bewilligung des AG ein Unternehmen zu betreiben oder diesen durch Handelsgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung zu konkurrenzieren (Konkurrenzverbot; § 7 AngG),
- das Verbot der Annahme von Geschenken und Provisionen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen u. a. m.

Internet, Telefon:

Der AN ist nicht berechtigt, in der Arbeitszeit Internet und Telefon zu privaten Zwecken zu nutzen. Toleriert der AG die private Nutzung, entsteht eine betriebliche Übung. Um das zu verhindern, sollte der AG die private Nutzung ausdrücklich untersagen. In jedem Fall darf der AN aber kurze, unbedingt notwendige Privattelefonate führen.

Pflichten des AG

Entgeltpflicht:

Sie ist die zentrale Pflicht des AG. Leistet der Angestellte die vereinbarte Arbeit nicht, hat er grundsätzlich auch keinen Entgeltanspruch. Von diesem Grundsatz bestehen wichtige Ausnahmen bei Krankheit, Urlaub, Pflegefreistellung oder Abwesenheit wegen wichtiger persönlicher Gründe (dazu siehe Kommentar zu Abschnitt XIII. Fortzahlung des Entgelts).

Zahlt der AG irrtümlich Beträge an den Angestellten, kann er diese nur zurückfordern, wenn

- der AN "unredlich" war, also wusste oder wissen musste, dass er zuviel erhalten hat oder
- der AN zwar gutgläubig war, aber noch über den erhaltenen Betrag verfügt.

Im ersteren Fall reicht bereits, dass der AN an der Rechtmäßigkeit des überwiesenen Betrags zweifeln musste (OGH 4 Ob 108/81).

Das Monatsgehalt ist spätestens am 15. und am Letzten des Monats in zwei annähernd gleichen Beträgen zu bezahlen (§ 15 AngG). Eine Bezahlung zum Monatsletzten kann vereinbart werden (siehe Anlage 2 Angestelltendienstvertrag). Zu den genannten Zeitpunkten muss der AN bereits über das Gehalt verfügen können (Kontogutschrift). Das Vorenthalten von Lohn als Druckmittel auf den AN ist unzulässig und berechtigt den AN zum vorzeitigen Austritt (OGH 11. 4. 2001, 9 ObA 16/01w).

Tipp

Bei freiwilligen Zuwendungen sollte die Unverbindlichkeit oder zumindest die jederzeitige Widerrufbarkeit betont werden. Bei wiederholter Auszahlung entsteht ansonsten ein zwingender Anspruch des Angestellten auf die Zuwendung (Muster siehe Anlage 13). Unverbindliche Zuwendungen können ohne Widerruf eingestellt werden (OGH 24. 2. 2009, 9 ObA 113/08w).

Fürsorgepflicht:

Bei der Zuweisung der Arbeit muss der AG beachten, dass die Arbeit die Gesundheit und bestimmte Interessen des AN nicht gefährdet. Ausdruck der Fürsorgepflicht sind Arbeitnehmerschutzvorschriften, die Entgeltfortzahlung, die Urlaubsgewährung, etc.

Aushangpflichten:

Der AG muss die aushangpflichtigen Vorschriften (zusammengefasst in einem Buch z.B. des Linde-Verlags) im Betrieb auflegen, weiters Beginn und Ende der Normalarbeitszeit, Ruhepausen, den KV sowie Betriebsvereinbarungen. Ein bloßes Auflegen von Betriebsvereinbarungen im Personalbüro reicht nicht. Die Betriebsvereinbarung muss allen AN leicht zugänglich sein etwa durch Anschlag an sichtbarer Stelle (OGH 28. 1. 2009, 9 ObA 168/07g).

Ausstellung eines Dienstzeugnisses:

Ein Dienstzeugnis darf keine Angaben enthalten, die dem Angestellten die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes erschweren (OGH 8 Ob A 217/00w; Muster siehe Anlagen 6 und 7). Die Tätigkeitsumschreibung sollte umso ausführlicher sein, je qualifizierter die Beschäftigung und je länger das Dienstverhältnis war. Negative schriftliche oder mündliche Auskünfte über AN auch durch Führungskräfte sind zu vermeiden (OGH 7. 2. 2008, 9 ObA 104/07w).

Exkurs Betriebsrat:

Die Arbeitnehmerschaft hat einen Betriebsrat zu wählen, falls im Betrieb dauerhaft mindestens 5 AN beschäftigt sind (§ 50 ArbVG). Die AN müssen dabei zunächst eine Betriebsversammlung einberufen, die dann den Wahlvorstand wählt. Die einzige Pflicht des AG bei der Betriebsratswahl besteht darin, dem Wahlvorstand ein AN-Verzeichnis (mit AN, Name, Datum von Geburt und Eintritt, Staatsbürgerschaft und Information über Abwesenheit wegen Präsenzdienst, Urlaub, Karenz, etc.) zu übermitteln (§ 55 Abs 3 ArbVG). Letztlich besteht weder für AG noch für die Belegschaft die Verpflichtung, einen Betriebsrat zu wählen.

Aktivitäten des Betriebsrats und damit auch Betriebsversammlungen sind tunlichst ohne Störung des Betriebes durchzuführen (§ 39 Abs 3 ArbVG). Während der Arbeitszeit bzw. in Betriebsräumen dürfen sie nur abgehalten werden (und zwar bei Entgeltfortzahlung), wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist (§ 47 Abs 2 ArbVG).

Weitere Pflichten:

Der AG muss jeden AN vor Arbeitsbeginn bei der Gebietskrankenkasse anmelden sowie binnen 7 Tagen nach Ende der Pflichtversicherung die Abmeldung durchführen (§ 33 ASVG). Daneben bestehen weitere Pflichten z.B. zur Aufzeichnung von Urlaubszeiten, zur Aushändigung des Monatslohnzettels.

ZU ABSCHNITT 1) F. URLAUB

Das Urlaubsausmaß für Angestellte und Lehrlinge beträgt

- 5 Wochen (30 Werktage) bei einer Dienstzeit bis zu 25 Jahren,
- 6 Wochen (36 Werktage) bei einer Dienstzeit ab Vollendung des 25. Dienstjahres (§ 2 Abs 1 UrlG). Als Werktage gelten die Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Im Falle einer 5 Tage-Woche gebühren nur 25 bzw. 30 Arbeitstage (5 bzw. 6 Wochen x 5 Tage), im Falle einer 4, 3, 2 oder 1 Tages-Woche entsprechend weniger.

Personen mit einer um 50% geminderten Erwerbsfähigkeit, die auf einer Berufskrankheit oder einem Arbeitsunfall beruht, gebührt nach dem KV ein Zusatzurlaub von 3 Tagen.

ZU ABSCHNITT 1) G. FORTZAHLUNG DES ENTGELTS BEI ARBEITSVERHINDERUNG

Der Angestellte behält den Anspruch auf Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismässig kurzen Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist. Der KV zählt Beispiele von besonderen Verhinderungsfällen auf. Die dort angeführten Zeiten sind dem Angestellten auf Verlangen unter Weiterzahlung des Entgelts freizugeben. Daneben kommen auch andere Fälle wie Behördenvorladung oder Arztbesuch in Frage, nicht hingegen z.B. Fahrprüfung, Bauverhandlung, Sponsion, Rechtsanwaltsbesuch.

Die Freizeit ist grundsätzlich am Tag der Verhinderung (Anspruch ja nur "bei Teilnahme an…") zu gewähren, fällt das Ereignis z.B. auf einen Sonn- oder Feiertag, besteht kein Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag (sehr wohl aber etwa bei eigener Hochzeit oder Tod naher Verwandter, hier gebührt quasi ein Sonderurlaub).

Der Angestellte muss sich bemühen, die Dienstverhinderung zu vermeiden. Er ist verpflichtet, Arztbesuche soweit möglich außerhalb der Dienstzeit durchzuführen. Allerdings muss der AN nicht bei mit der Arbeitszeit kollidierender Ordinationszeit den Arzt wechseln. Stets ist der AN verpflichtet, die einzelnen Fälle entsprechend nachzuweisen.

Dem AN gebührt auch das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des AG liegen, daran verhindert wurde (§ 1155 ABGB). Dabei muss sich der AN aber anrechnen lassen, was er durch die Dienstverhinderung gespart oder anderweitig erworben (verdient) hat. Als Gründe, die auf Seiten des AG liegen, kommen z.B. Erkrankung des AG, Auftragsmangel oder allgemeine Betriebssperre wegen Urlaubs in Frage. Im letzteren Fall wird, sofern Urlaub vereinbart ist, die Dienstverhinderung als Urlaub gezählt. Die Entgeltfortzahlungspflicht nach § 1155 ABGB kann abbedungen werden (VwGH 23. 2. 2000, 97/08/0012; siehe Muster-Anlage Angestelltendienstvertrag).

ZU ABSCHNITT 1) H. JUBILÄUMSGELD

Der Angestellte erhält nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren jeweils ein Jubiläumsgeld und/oder eine Dienstbefreiung bei Entgeltfortzahlung von 1 oder 2 Tagen. Der finanzielle Anspruch bezieht sich auf Bruttomonatsgehälter, dh Überstundenzahlungen und -pauschalen sind nicht einzubeziehen.

Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit schaden dem Anspruch nicht. Für die Betriebszugehörigkeit zählen auch Zeiten als Arbeiter oder Lehrling. Weiters werden 10 Monate der ersten Karenz im Dienstverhältnis, dies gilt für Karenzen, die vor dem 1.1.2019 begonnen haben, und maximal 6 bzw. 9 Monate der Hospizkarenz (siehe ABSCHNITT 1) I.) angerechnet. Diese Anrechnung von Karenzen und Hospizkarenz für die Anwartschaft auf das Jubiläumsgeld ist ab dem 1.1.2012 durchzuführen und bezieht sich auch auf bereits vor dem 1.1.2012 in Anspruch genommene Karenzen.

Karenzen, die ab dem 01.01.2019 begonnen haben, werden bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes angerechnet.

Sämtliche Karenzanrechnungen sind auch für das, ab dem 01.01.2020 neu im Kollektivvertrag aufgenommenen 10- und 15jährigen Dienstjubiläum, welches aus jeweils einem freien Tag besteht, anzuwenden.

Für Jubiläumsgelder, die nach dem 01.01.2020 entstehen, besteht die Möglichkeit der Umwandlung des Jubiläumsgeldanspruches in Freizeit. Die Umwandlung als auch die Rahmenbedingungen zum Zeitkonsum können nur im beidseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Es besteht kein einseitiger Rechtsanspruch.

ZU ABSCHNITT 1) I. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES UND HOSPIZKARENZ BEI DIENSTZEITABHÄNGIGEN ANSPRÜCHEN

Der Schutz von Schwangeren, Müttern und zT Vätern bezieht sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (dazu siehe Punkt 8 Kommentar zu ABSCHNITT 1) J. KÜNDIGUNG), das Beschäftigungsverbot während der Schutzfrist, Arbeitsbeschränkungen, das Mehr- und Nachtarbeitsverbot, Karenz und Teilzeitbeschäftigung. Bei der Mutterschaft sind folgende typischen Phasen zu unterscheiden:

Phase	Folge	Entgelt
Schwangerschaft:	Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz setzt ein	Volles Entgelt
Schutzfrist 1: 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung	Beschäftigungsverbot	Wochengeld von Krankenkasse, kein Entgelt
Schutzfrist 2: 8 Wochen nach Geburt	Beschäftigungsverbot	Wochengeld von Krankenkasse, kein Entgelt
Karenzurlaub: dauert bis maximal 2 Jahre nach Geburt;	Arbeitsverhältnis dauert fort, keine Arbeits-, keine Entgeltpflicht	Kindergeld, kein Entgelt
5. Woche nach Ende der Karenzzeit	Ende des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes	Volles Entgelt

Schutzfrist (§ 3 MSchG):

Schwangere dürfen 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden. Die Frist verlängert oder verkürzt sich je nach dem tatsächlichen Entbindungstermin. Wenn nach einem ärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kinder durch die Beschäftigung gefährdet wäre, kann die Frist auch früher einsetzen. Gleichfalls dürfen AN 8 Wochen, bei Frühgeburten (Geburtsgewicht unter 2,5 kg), Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. In der Schutzfrist besteht kein Entgeltanspruch, die Krankenkasse zahlt stattdessen Wochengeld. Ansonsten gilt die Schutzfrist als Dienstzeit, in der ein Urlaubsanspruch entsteht und die für dienstzeitabhängige Ansprüche (z.B. Abfertigung) voll zählt.

Tipp

Besteht das Beschäftigungsverbot aufgrund einer ärztlichen Bestätigung schon vor der 8 Wochen-Frist, ist der AG auch schon vorher von der Pflicht zur Entgeltfortzahlung befreit. Die AN hat Anspruch auf Wochengeld bzw. Teilwochengeld (§ 162 ASVG).

Mitteilungspflichten:

Werdende Mütter haben, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist, die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin dem AG mitzuteilen (§ 3 Abs 4 MSchG). Auf Verlangen des AG müssen sie auch eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Der AG muss seinerseits unverzüglich das Arbeitsinspektorat schriftlich verständigen (§ 3 Abs 6 MSchG, Mustertext siehe Anlage 16).

Arbeitsbeschränkungen (§ 4 MSchG):

Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind. Dazu zählen insbesondere

- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden;
- Arbeiten, die überwiegend im Stehen zu verrichten sind, es sei denn, es bestehen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen; auch im Falle von Sitzgelegenheiten sind solche Arbeiten nach der 20. Schwangerschaftswoche unzulässig, wenn sie länger als 4 Stunden dauern;
- Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen zu verrichten sind (z.B. Kassiertätigkeit), es sei denn, sie haben Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit;
- Arbeiten, bei denen mit Rücksicht auf die Schwangerschaft eine besondere Unfallgefahr besteht;

Nichtrauchende Schwangere dürfen, soweit es die Art des Betriebs gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie Tabakrauch ausgesetzt sind (§ 4 Abs 6 MSchG). Ist eine räumliche Trennung nicht möglich, muss der AG dafür sorgen, dass andere AN, die im selben Raum wie die Schwangere arbeiten, diese nicht dem Tabakrauch aussetzen.

Wird durch die Arbeitsbeschränkungen die Beschäftigung der Schwangeren geändert, so hat sie weiterhin Anspruch auf das Entgelt, das sie im Durchschnitt während der 13 Wochen vor der Änderung bezogen hat (§ 14 MSchG; z.B. Zuschlag für regelmäßige Sonntagsbeschäftigung, nicht jedoch Zuschläge für dauernd geleistete Überstunden; OGH 18. 8. 1995, 8 Ob A 233/95).

Nacht- und Mehrarbeitsverbot:

Werdende oder stillende Mütter dürfen - abgesehen von zugelassenen Ausnahmen - nicht

- zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigt werden (§ 6 MSchG),
- an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (§ 7 MSchG),
- Überstunden leisten (§ 8 MSchG).

Achtung

Die gesetzliche Karenz währt nur bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Der Kinderbetreuungsgeldbezug dauert aber meist länger. Der AG kann, muss aber nicht Karenz bis zum Ende des Kindergeldbezugs gewähren.

Karenz

Anspruch und Dauer:

Im Gegensatz zum restlichen "Mutterschutz" kommen Karenz (früher Karenzurlaub) und Teilzeitbeschäftigung auch für Väter in Frage und sind neben dem Mutterschutzgesetz im Väterkarenzgesetz geregelt. Danach haben Mütter - im Anschluss an die Schutzfrist - oder Väter das Recht auf eine Karenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und das Kind überwiegend selbst betreuen. Der Wegfall einer dieser Voraussetzungen ist dem AG zu melden, der dann den vorzeitigen Wiederantritt zum Dienst verlangen kann. Die Karenz muss mindestens 2 Monate dauern (§ 15 MSchG, § 2 VKG).

Anrechnung von Karenzzeiten (siehe dazu auch Anhang 15):

In der Karenz läuft das Arbeitsverhältnis fort, allerdings ohne Arbeits- und Entgeltpflicht.

Nach dem KV werden Karenzurlaube, die nach dem 01.01.2019 beginnen, bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Urlaubsausmaß und das Jubiläumsgeld angerechnet. Für Karenzurlaube die vor dem 01.01.2019 begonnen haben, wird der erste Karenzurlaub im Arbeitsverhältnis für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Urlaubsausmaß sowie ab dem 1.1.2012 das Jubiläumsgeld bis zum Höchstausmaß von 10 Monaten angerechnet.

Für Karenzen, die ab dem 1.1.2012 beginnen, zählen 10 Monate Karenzzeit für das erstgeborene Kind seit dem 1.1.2012 auch für die Einstufung in die Berufsjahreskala. Karenzen, die ab dem 01.08.2019 beginnen, werden entsprechend dem MSchG und VKG bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes für die Einstufung in die Berufsjahresskala angerechnet. Für den Fall, dass sowohl zeitgleich Karenz als auch (geringfügige) Beschäftigung vereinbart wurden, zählt für die Anrechnung als Berufsjahre dieser Zeitraum nur einmal.

Im neuen Gehaltssystem werden Karenzen, bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes für die Anrechnung der Berufsjahre in der Gehaltstabelle berücksichtigt. Diese Regelung gilt erst, wenn das Unternehmen ins neue Gehaltssystem umgestiegen ist.

Ansonsten wirken sich Karenzen insbesondere nicht auf die Bemessung der Abfertigung aus. In der Karenz entstehen auch keine Urlaubsansprüche (in der Schutzfrist hingegen schon; § 15e Abs 3 MSchG). Allerdings

verhindern dazwischenliegende Karenzen nicht das Zusammenrechnen von anspruchsbegründenden Beschäftigungszeiten und Schutzfristen - etwa auch für die Abfertigung bei Austritt wegen Mutterschaft (OGH 23. 3. 2010, 8 ObA 9/10x).

Melde- und Informationspflichten:

Dem AG ist bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer der Karenz mitzuteilen. Die AN kann bis spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate spätestens zwei Monate vor dem Ende der Karenz, deren Verlängerung bis zum 2. Geburtstag des Kinds mitteilen (§ 15 Abs 3 MSchG). Eine noch längere Karenz kann vereinbart werden, für die Zeit danach besteht aber kein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 15 Abs 4 MSchG). Der Karenzurlauber hat das Recht auf Information während des Karenzurlaubs über wichtige Betriebsgeschehnisse, die seine Interessen berühren (§ 15f MSchG).

Varianten:

Vater und Mutter können die Karenz teilen, wobei jeder Teil mindestens 2 Monate dauern muss. Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Karenz einen Monat lang von Vater und Mutter gleichzeitig konsumiert werden (§ 15a MSchG). Mit dem AG kann vereinbart werden, dass 3 Monate der Karenz aufgeschoben und, spätestens bis das Kind 7 Jahre alt ist, verbraucht werden (§ 15b MSchG). Ist der Elternteil, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, so kann der andere Elternteil für die Dauer der Verhinderung, längstens bis 2 Jahre nach Geburt des Kindes Karenz beanspruchen (§ 15d MSchG bzw. § 6 VKG).

Die Mutter (der Vater) kann neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben (§ 15e Abs 1 MSchG). Zudem ist auch eine Vollzeitbeschäftigung von bis zu 13 Wochen (z.B. Urlaubsvertretung) allerdings nur beim selben AG möglich, ohne dass die Karenzdauer davon berührt ist oder das Kindergeld verloren geht (Achtung Zuverdienstgrenze). Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt diesfalls nur für das karenzierte Arbeitsverhältnis.

Tipp

Nach Rückkehr von der Karenz gebührt das Gehalt, das aufgrund der Einstufung vor der Geburt des Kindes und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindestgehälter sowie beim erstgeborenen Kind unter Anrechnung von 10 Monaten Karenz in der Gehaltsordnung Alt, für Karenzen, die nach dem 01.01.2012 bis zum 31.07.2019 begonnen haben. Karenzen, die ab dem 01.08.2019 beginnen, werden entsprechend MSchG und VKG im alten Gehaltssystem bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes angerechnet. Im Neuen Gehaltssystem werden Karenzen ab dem Umstieg des Unternehmens ins neue Gehaltssystem bis zum zweiten Geburtstag jedes Kindes angerechnet.

Beispiel 1

Gehaltsordnung Alt: Bruttomonatsgehalt vor Karenz am 1. 7. 2010 1.600 Euro (Beschäftigungsgruppe 2 10. Berufsjahr Gebiet A); bei der Rückkehr von der Karenz am 1. 7. 2012 gebühren 1.684 Euro (Erhöhung 2010/11 um 34 Euro + Erhöhung 2011/12 um 50 Euro = 84 Euro), die AN ist immer noch im 10. Berufsjahr. Karenzzeit wird keine angerechnet, da diese vor dem 1.1.2012 begonnen hat.

Beispiel 2

Gehaltsordnung Alt: Antritt der Karenz am 1.3.2012 (Beschäftigungsgruppe 2, 11 Berufsjahre und 6 Monate, Gebiet A); bei der Rückkehr aus der Karenz am 1.3.2013 sind der AN 10 Monate der Karenz anzurechnen d.h. sie ist nun im 12. Berufsjahr.

Beispiel 3

Gehaltsordnung Alt: AN tritt ihre Karenz für das <u>zweite</u> Kind am 1.6.2012 an. Bei der Rückkehr aus der Karenz am 1.6.2014 wird ihr keine Karenzzeit für Berufsjahre angerechnet.

Beispiel 4

AN tritt ihre Karenz mit 15.01.2019 an, diese dauert bis 15.11.2020. Bei der Rückkehr aus der Karenz am 15.11.2020 wird ihr die gesamte Karenz für die Kündigungsfrist, die Entgeltfortzahlung, den Urlaubsanspruch und das Jubiläumsgeld angerechnet. Die Karenz hat 22 Monate gedauert. Für die Berufsjahre werden in der Gehaltsordnung alt 10 Monate angerechnet. Befindet sich das Unternehmen bereits im Gehaltssystem Neu, werden die vollen 22 Monate Karenz zur Gänze für die Berufsjahre angerechnet.

ZU ABSCHNITT 1) J. KÜNDIGUNG; BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

1. Befristung

Arbeitsverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, enden mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit; eine Kündigung ist nicht erforderlich. Eine zweite Befristung nach der ersten ist sachlich zu rechtfertigen. Grundsätzlich kann ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig durch Kündigung gelöst werden, es sei denn die Kündigungsmöglichkeit wäre vereinbart und es ist zumindest für 3 Monate befristet.

Achtung

Eine Nichtverlängerung aus diskriminierenden Gründen kann angefochten werden.

Tipp

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsräte, Behinderte und Präsenzdiener steht dem Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses nicht entgegen, bei Schwangeren gilt dies eingeschränkt (siehe Punkt 8).

2. Lösung während der Probezeit

Eine Probezeit von einem Monat gilt stets als vereinbart (ABSCHNITT 1) C. Z 1.2). In dieser Zeit kann ein Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos gelöst werden. Weder der allgemeine noch der besondere Kündigungsschutz für bestimmte Personengruppen (siehe unten) gilt. Die Probezeit kann nicht länger als einen Monat dauern, zur längeren Erprobung des AN kommt danach nur eine Befristung in Frage.

Achtung

Die Auflösung ist trotzdem nicht ganz frei. Eine AN focht eine Auflösung, die der AG mit ihrer Schwangerschaft begründet hatte, mit Erfolg an. Das Gericht erkannte darin eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (OGH 31. 8. 2005, 9 ObA 4/05m). Der AG hätte beweisen müssen, dass ein anderes Motiv entscheidend war.

3. Einvernehmliche Auflösung

Jederzeit können AN und AG die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren, ohne dass die für die Kündigung geltenden Beschränkungen, Fristen und Termine anzuwenden sind. Nur bei Präsenz- und Zivildienern sowie bei minderjährigen Schwangeren erfordert die Auflösung 2 Voraussetzungen:

- 1. schriftliche Vereinbarung (gilt auch für volljährige Schwangere),
- 2. Bescheinigung eines Arbeits- und Sozialgerichts oder der Arbeiterkammer, dass der AN über den Kündigungsschutz belehrt wurde (§ 10 Abs 7 MSchG, § 16 APSG).

Tipp

Die einvernehmliche Auflösung sollte stets schriftlich vereinbart werden (siehe Muster-Anlage).

4. Kündigung

4.1. Form

Die Kündigung ist die eindeutige und bestimmte Erklärung, wonach das Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Mindestfrist (Kündigungsfrist) zu einem bestimmten Zeitpunkt als aufgelöst gilt (siehe Muster-Anlage). Eine Kündigung ist an keine bestimmte Form gebunden; eine Begründung ist nicht notwendig; wenn die Kündigung mündlich (auch telefonisch) erfolgt, sollten Zeugen hinzugezogen werden. Ansonsten empfiehlt sich zur Beweissicherung die Schriftlichkeit und im Postweg die Einschreibung (besser noch eigener Bote). Eine Kündigung kann grundsätzlich ohne Zustimmung des Vertragspartners nicht zurückgenommen werden. Zu beurteilen ist, ob eine Willenserklärung vorliegt.

Die Erklärung muss jedenfalls klar und bestimmt sein und dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebracht werden. Die Verweigerung der Kenntnisnahme ("Ich nehme die Kündigung nicht an") hat auf die Wirkung der Kündigung keinen Einfluss. Entscheidend ist die Kenntnisnahme bzw. der Zugang vor Beginn der Kündigungsfrist. Wird die Annahme der schriftlichen Kündigung verweigert, so gilt die Kündigung dennoch an dem Tage ihrer Zustellung als ausgesprochen. Eine Kündigung kann auch während der Krankheit des Angestellten bzw. im Urlaub erfolgen.

Achtung

Entscheidend ist, dass die Kündigungserklärung dem AN bekannt wird. Ist der AN im Urlaub, ist eine Kündigung aufgrund der Schwierigkeit des ordnungsgemäßen Zugangs der Kündigungserklärung riskant.

Achtung

Durch Betriebsstilllegung endet das Arbeitsverhältnis nicht automatisch. Die AN sind auch hier rechtzeitig zu kündigen (ergibt sich aus § 1155 ABGB).

4.2. Kündigungsfristen und -termine

Das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten endet nicht mit dem Ausspruch der Kündigung, sondern erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zum gesetzlichen oder vereinbarten Endigungszeitpunkt (= Kündigungstermin).

AG:

Bei Kündigung durch den AG sind die gesetzlichen Endigungstermine der 31. 3., der 30. 6., der 30. 9. und der 31. 12. (Quartalsende; § 20 Abs 2 AngG). Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis - unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist - am 15. oder Letzten eines jeden Kalendermonates enden kann (§ 20 Abs 3 AngG).

Nach einer OGH-Entscheidung (OGH 18. 2. 2010, 8 ObA 74/09d) kann der monatliche Kündigungstermin bei nichtkaufmännischer Tätigkeit unbefristet, also auch nach den ersten 5 Dienstjahren vereinbart werden.

Für die meisten schon bestehenden Dienstverhältnisse mit nichtkaufmännischer Tätigkeit bleibt es bei der Quartalskündigung nach 5 Dienstjahren, weil diese in der Regel vereinbart ist. Für neu begründete Dienstverhältnisse mit nichtkaufmännischen Angestellten kann aber wirksam <u>unbefristet</u> (insbesondere im Arbeitsvertrag) der monatliche Kündigungstermin vereinbart werden.

Bei tatsächlicher kaufmännischer Tätigkeit bleibt es dabei, dass ein monatlicher Kündigungstermin nur für die ersten 5 Dienstjahre wirksam vereinbart werden kann. Danach gelten nur mehr die 4 Quartalsendtermine (ABSCHNITT 1) J. Z 1). Tatsächliche kaufm. Tätigkeiten sind Dienstleistungen, die ihrer Art nach zu den typischen Tätigkeiten eines Kaufmanns gehören, also Tätigkeiten, die mit dem Ein- und Verkauf zusammenhängen wie Kundenberatungen, Preisfestsetzungen, Kundenwerbung, Bestellung, Buchhaltung, Kassa. Nicht kaufmännisch sind z.B. Tätigkeiten in der Datenverarbeitung und im technischen Dienst (lit. d, e der Beschäftigungsgruppen unter ABSCHNITT 3) ENTGELT B. Z 5.).

Die Beschränkung auf die ersten 5 Jahre gilt nur für kaufm. Angestellte "ex lege" und nicht für Angestellte "ex contractu", die trotz der Vereinbarung über die Anwendung des Angestelltengesetzes weiterhin Tätigkeiten eines Arbeiters ausüben. (ASG Wien 8. 6. 1993, 16 Cga 41/93b)

Bei der Kündigung muss der AG folgende Kündigungsfristen einhalten (eine Verkürzung ist nicht zulässig; § 20 Abs 2 AngG):

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsfrist
weniger als 2 Jahre	6 Wochen
ab vollendetem 2. Dienstjahr	2 Monate
ab vollendetem 5. Dienstjahr	3 Monate
ab vollendetem 15. Dienstjahr	4 Monate
ab vollendetem 25. Dienstjahr	5 Monate

Maßgeblich für die Dauer der Kündigungsfrist ist die Dauer des Dienstverhältnisses an jenem Tag, an dem - unter Anwendung der kürzeren Kündigungsfrist - spätestens die Kündigung ausgesprochen werden kann (OGH 21.4. 1953, 4 Ob 81/53).

Beispiel

Ein Angestellter ist am 21.01.2016 eingetreten. Vollendung des 5. Dienstjahres daher mit Ablauf 20.01.2021. Am 15.01.2021 spricht der Arbeitgeber die Kündigung zum 31.03.2021 aus. Liegt eine ordnungsgemäße Kündigung vor?

Letzter Tag des Dienstverhältnisses: 31.03.2021. Von diesem Tag wird mittels 2-monatiger Frist zurück gerechnet - maßgeblicher Stichtag ist 31.01.2021. Zu diesem Zeitpunkt ist das 5. Dienstjahr bereits vollendet. Daher gilt bereits eine 3-monatige Kündigungsfrist.

Die Kündigung ist somit fristwidrig.

Beispiel

Eine Angestellte ist am 15.06.2016 eingetreten. Vollendung des 5. Dienstjahres daher mit Ablauf 14.06.2021. Am 25.04.2021 spricht der Arbeitgeber die Kündigung zum 30.06.2021 aus. Liegt eine ordnungsgemäße Kündigung vor?

Letzter Tag des Dienstverhältnisses: 30.06.2021. Von diesem Tag wird mittels 2-monatiger Frist zurückgerechnet - maßgeblicher Stichtag ist 30.04.2021. Zu diesem Zeitpunkt ist das 5. Dienstjahr noch nicht vollendet. Daher reicht noch eine 2-monatige Kündigungsfrist. Die Kündigung erfolgt somit fristgemäß.

Lehrzeiten zählen für die Kündigungsfristen nicht als Dienstjahr (OGH 16. 9. 1987, 9 Ob A 72/87). Für die Beurteilung des Ausmaßes der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Kündigung spätestens hätte erfolgen können. Bei fristwidriger Kündigung endet das Dienstverhältnis zum genannten Termin, das Entgelt ist jedoch bis zum richtigen Termin fortzuzahlen (Kündigungsentschädigung; OGH 25. 2. 2004, 9 ObA 147/03p).

Bei Arbeitgeberkündigung sind dem Angestellten während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen pro Woche der Kündigungsfrist ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben (Postensuchtag; § 22 AngG).

Angestellter:

Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Angestellte sein Arbeitsverhältnis mit jedem Monatsletzten lösen und hat davor eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten (§ 20 Abs 4 AngG). Die Vereinbarung längerer Kündigungsfristen ist zulässig, doch darf die Kündigungsfreiheit des Angestellten nicht stärker beschränkt werden als jene des AG. Ein Anspruch auf einen Postensuchtag besteht im Fall der Kündigung durch den Angestellten nicht.

4.3. Sonderfälle

Änderungskündigung:

Eine Änderungskündigung ist eine Kündigung unter der Bedingung, dass der AN nicht einer bestimmten Änderung des Arbeitsvertrags zustimmt (siehe Muster-Anlage). Im Falle der Zustimmung des AN zur Vertragsänderung läuft das Arbeitsverhältnis unter den geänderten Bedingungen weiter. Eine Änderungskündigung ist dann zulässig und in der Praxis kaum anfechtbar (siehe) unten, sofern keine zwingenden Ansprüche (z.B. KV-Gehalt) eingeschränkt werden und die angebotene Änderung dem AN zumutbar ist (Prüfung der Sozialwidrigkeit; z.B. OGH 26. 1. 2000, 9 Ob A 16/00v).

Kündigung mehrerer AN (Frühwarnsystem):

Wird die Auflösung mehrerer Arbeitsverhältnisse innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen beabsichtigt, ist das örtlich zuständige Arbeitsamt schriftlich zu verständigen, wenn folgende Gruppen betroffen sind (§ 45a AMFG):

- a) mindestens 5 AN in Betrieben mit 21 bis 99 Beschäftigten oder
- b) mindestens 5% der AN in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
- c) mindestens 30 AN in Betrieben mit mehr als 600 Beschäftigten oder
- d) mindestens 5 AN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Verpflichtung besteht auch bei Insolvenz und im Konkursfall, nicht aber hinsichtlich der Ziffer d) bei Saisonbetrieben bei Beendigung der Saison.

Die Anzeige ist mindestens 30 Tage vor der ersten Auflösungserklärung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten und hat bestimmte Angaben zu enthalten.

Achtung

Bei verspäteter Anzeige sind Kündigungen rechtsunwirksam (§ 45a Abs 5 AMFG).

Kündigung / Auflösung mit Wiedereinstellungszusage:

Diese Form kommt in Saisonbranchen und Fremdenverkehrsgebieten häufig vor. Das Dienstverhältnis wird einvernehmlich oder durch AG-Kündigung beendet. Endfällige Ansprüche (Abfertigung) werden abgerechnet oder eine Aussetzung der Ansprüche vereinbart. Der AN bezieht Arbeitslosengeld und kehrt nach der Unterbrechung zurück. Er kann aber auch während der Unterbrechung vermittelt werden bzw. seinen Arbeitslosengeldanspruch verlieren, wenn er eine zumutbare Tätigkeit wegen der Wiedereinstellungszusage

ablehnt. Der arbeitslose AN kann sanktionslos eine andere Beschäftigung antreten (OGH 12. April 1995 9 Ob A 27/95). Nicht abgerechnete Ansprüche (z.B. auf Abfertigung) werden in dem Fall spätestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Wiedereinstellung vereinbart war (§ 9 Abs 5, 6 AlVG).

5. Der vorzeitige Austritt des Angestellten (§ 26 AngG)

Beim vorzeitigen Austritt beendet der Angestellte das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfrist und -termin. Folgende Gründe berechtigen unter anderem zum vorzeitigen Austritt:

- Der Angestellte ist zur Fortsetzung der Arbeitsleistung unfähig oder kann diese nicht ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit fortsetzen.
- Der AG enthält das dem Angestellten zukommende Entgelt ungebührlich vor oder schmälert es.
- Der AG weigert sich, seiner Pflicht zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit nachzukommen.
- Der AG lässt sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder Ehre gegen den Angestellten oder dessen Angehörige zuschulden kommen oder weigert sich, den Angestellten gegen solche Handlungen seiner Kollegen zu schützen.

Letztlich berechtigt jede wesentliche Vertragsverletzung durch den AG, die die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht, den AN zum vorzeitigen Austritt, wobei ihm eine allfällige Abfertigung sowie eine Kündigungsentschädigung (§ 29 AngG; siehe unten) zustehen.

Unbegründeter Austritt (§ 28 AngG):

Tritt der AN ohne Austrittsgrund vorzeitig aus, hat der AG Anspruch auf Ersatz des konkret entstandenen, nachweisbaren Schadens. Da der Nachweis häufig schwierig ist, empfiehlt sich dafür die Vereinbarung einer pauschalen Konventionalstrafe, die aber nicht mehr als 3 Monatsgehälter betragen sollte (siehe Anlage 2 Muster Angestelltendienstvertrag).

6. Die Entlassung durch den AG

Auch der AG ist zu einer sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung von Kündigungsfrist und -termin berechtigt, wenn der AN gegen wesentliche Pflichten verstößt und eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist.

6.1. Entlassungsgründe

§ 27 Angestelltengesetz führt beispielsweise folgende Entlassungsgründe an:

- Der Angestellte ist im Dienst untreu, lässt sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des AG von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden, nimmt insbesondere eine Provision oder eine sonstige Belohnung an. (§ 27 Z 1 AngG)
- Der Angestellte macht sich einer Handlung schuldig, die ihn des Vertrauens des AG unwürdig erscheinen lässt. (Z 1)
- Der Angestellte ist unfähig, die versprochenen oder den Umständen nach angemessenen Diensten zu leisten. (Z 2)
- Der Angestellte betreibt ohne Einwilligung des AG ein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen oder macht im Geschäftszweig des AG für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte. (Z 3)
- Der Angestellte übernimmt ohne Einwilligung des AG auf eigene oder fremde Rechnung Aufträge, die in das Gebiet der geschäftlichen Tätigkeit des AG fallen, sofern dadurch dessen geschäftliches Interesse beeinträchtigt wird. (Z 3)
- Der Angestellte unterlässt ungerechtfertigt während einer den Umständen nach erheblicher Zeit die Dienstleistung oder weigert sich beharrlich, seine Dienste zu leisten oder sich gerechtfertigten Anordnungen des AG zu fügen. (Z 4)
- Der Angestellte sucht andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den AG zu verleiten. (Z 4)
- Der Angestellte ist durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblicher Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfall, an der Verrichtung seiner Dienste gehindert. (Z 5)
- Der Angestellte lässt sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den AG, dessen Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen. (Z 6)

Aber auch andere wichtige Gründe, die an Schwere und Bedeutung den angeführten Entlassungsgründen gleichkommen, rechtfertigen die fristlose Lösung eines Arbeitsverhältnisses. Wichtig ist ein Grund dann,

wenn er nach Lage des Falles sofortige Abhilfe verlangt. Die Gründe müssen mit den persönlichen Verhältnissen des AG und AN zueinander oder mit der Dienstleistung zusammenhängen. Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der in Betracht kommenden Kündigungsfrist muss für den AG unzumutbar sein.

6.2. Vorgangsweise bei einer Entlassung

Bei manchen Entlassungsgründen ist es notwendig, den AN vorher ein- oder gar mehrmals zu verwarnen bzw. die Entlassung anzudrohen (z.B. bei unerlaubter Abwesenheit vom Dienst). Oft begründen auch erst mehrere Verstöße des AN gegen die Treuepflicht eine Vertrauensunwürdigkeit.

Ist ein Entlassungsgrund bekannt, muss die Entlassung *unverzüglich* ausgesprochen werden. Ein kurzer Aufschub zur Klärung der Sach- und Rechtslage bzw. zur Rücksprache mit der Unternehmensleitung - in der Praxis nicht mehr als ein Arbeitstag - ist möglich (z.B. OGH 29. 9. 1999, 9 Ob A 247/99k). Wird die Entlassungserklärung unbegründet verzögert, so kann der Entlassungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden, da dann angenommen wird, die weitere Beschäftigung sei zumutbar, der AG habe dem AN "verziehen". Als Verzicht auf die Entlassung gelten auch der Ausspruch der Kündigung sowie eine bloße Verwarnung (OLG Wien 30. 4. 1999, 7 Ra 103/99i).

Tipp

Falls ein unklarer Sachverhalt einen längeren Aufschub zur Klärung erfordert, empfiehlt sich eine Dienstfreistellung. Solange diese dauert, kann der AN nicht auf ein Verzeihen des AG schließen, die Unverzüglichkeit bleibt gewahrt. Während einer Dienstfreistellung wird das Entgelt fortgezahlt, auf die Arbeitsleistung aber verzichtet.

Tipp

Auch nach erfolgter Kündigung ist noch während der Kündigungsfrist eine Entlassung möglich, wenn ein Entlassungsgrund zutage tritt, der beim Ausspruch der Kündigung noch nicht bekannt war.

6.3. Unbegründete Entlassung, Kündigungsentschädigung (§ 29 AngG)

Ist die Entlassung unbegründet, weil kein Entlassungsgrund vorliegt oder die Entlassung nicht unverzüglich ausgesprochen wurde, so wird dennoch das Arbeitsverhältnis sofort beendet. Der AN ist aber so zu stellen, als ob am Tag der Entlassung die Kündigung ausgesprochen worden wäre. Er erhält daher die Kündigungsentschädigung, dh das Entgelt, das er unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin erhalten hätte. Dies gilt auch, wenn der AG den vorzeitigen Austritt des Angestellten verschuldet hat. Zudem erhält er, soweit nicht das BMSVG anzuwenden ist, eine Abfertigung Alt (§ 23 AngG).

7. Allgemeiner Kündigungs- und Entlassungsschutz (Arbeitsverfassungsgesetz)

Der allgemeine Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt nur für Betriebe, in denen ein Betriebsrat zu errichten ist, dh für Betriebe mit mindestens 5 wahlberechtigten AN (§ 40 Abs 1 ArbVG). Der Schutz gilt nicht für leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zukommt (z.B. Geschäftsführer, zT Prokuristen; § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG; OLG Wien 19. 11. 2004, 9 Ra 96/04k). Neben dem allgemeinen Bestandschutz besteht ein besonderer Schutz für Schwangere, Mütter und Väter in Karenz, Betriebsratsmitglieder, Behinderte, Präsenz- und Zivildiener (siehe unten).

7.1. Einvernehmliche Auflösung (§ 104a ArbVG):

Achtung

Wenn der AN eine Beratung mit dem Betriebsrat verlangt, darf eine einvernehmliche Auflösung innerhalb von 2 Arbeitstagen danach nicht vereinbart werden.

7.2. Die Anfechtung von Kündigungen (§ 105 ArbVG)

Vor jeder Kündigung ist der Betriebsrat zu verständigen. Innerhalb von einer Woche kann der Betriebsrat zur Kündigungsabsicht Stellung nehmen und vom Betriebsinhaber eine Beratung verlangen. Eine Kündigung vor Ablauf der einwöchigen Frist ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat bereits eine Stellungnahme abgegeben hat (§ 105 Abs 1, 2 ArbVG).

Achtung

Der AN kann die Kündigung binnen 2 Wochen nach Zugang anfechten (§ 105 Abs 4, § 107 ArbVG).

Anfechtungsgründe (§ 105 Abs 3 ArbVG)

1. Motivkündigung:

Ein Anfechtungsgrund ist die Kündigung aus bestimmten Motiven, z.B. wegen des Beitrittes, der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit des AN in Gewerkschaften, wegen Tätigwerden des AN im Zuge einer Betriebsratswahl oder früherer Tätigkeit im Betriebsrat.

2. Sozialwidrigkeit:

Weiters ist eine Kündigungsanfechtung möglich, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, dh wesentliche Interessen des AN beeinträchtigt sind und das Arbeitsverhältnis bereits 6 Monate (inkl. Karenzzeiten) gedauert hat. Als Faustregel ist bei mittleren Einkommen eine Minderung um 10% noch nicht erheblich.

Das Gericht nimmt eine Interessenabwägung vor, wenn der AG nachweisen kann, dass eine solche Kündigung begründet ist

- durch Umstände, die in der Person des gekündigten AN gelegen sind und die betriebliche Interessen erheblich nachteilig berühren, oder
- durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des gekündigten AN entgegenstehen.

Tipp

Der AG sollte jeden Anschein eines verpönten Motivs vermeiden und eine Kündigung, die sozialwidrig sein könnte, z.B. erst dann aussprechen, wenn entsprechende Vorschläge vom AN abgelehnt werden (z.B. Vereinbarung einer Gehaltsreduktion, Umschulung, Versetzung).

Ältere AN:

Die Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit kommt bei älteren AN in Frage, deren Dienstverhältnis vor dem 01.07.2017 begründet wurde. Ist jedoch ein Arbeitnehmer vor dem 01.07.2017 eingestellt worden und hatte zum Zeitpunkt seiner Einstellung ein Mindestalter von 50 Jahren, so kann er binnen zwei Jahre ab seinem Eintritt gekündigt werden, ohne dass eine Anfechtung wegen Sozialwidrigkeit möglich ist. Für Einstellungen älterer AN nach dem 01.07.2017 ist eine Anfechtung der Kündigung wegen Sozialwidrigkeit nicht mehr möglich.

Achtung

Hat der AN einen Anspruch auf Regelpension, ist eine Kündigung meist nicht sozialwidrig. Allerdings ist die Kündigung einer Frau <u>wegen</u> Erreichung des Regelpensionsalters gleichheitswidrig (EuGH 18. 11. 2010, C-356/09). Der AG muss wohl nachweisen, dass andere personen- oder betriebsbedingte Gründe für die Kündigung ausschlaggebend waren.

Anfechtungsberechtigte (§ 105 Abs 4 ArbVG):

Der Betriebsrat kann die Kündigung anfechten, wenn er der Kündigung widersprochen hat. Der einzelne AN kann seine erfolgte Kündigung anfechten, wenn

- der Betriebsrat innerhalb der Wochenfrist keine Stellungnahme abgegeben hat,
- der Betriebsrat dem Verlangen des AN nach Anfechtung der Kündigung nicht nachkommt oder
- eine vom Betriebsrat eingeleitete Kündigungsanfechtung später ohne Zustimmung des AN zurückgezogen wird.

Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung ausdrücklich zugestimmt, so kann sie nur der AN innerhalb einer Woche anfechten und zwar nur wegen des Grunds der Motivkündigung.

Betriebe ohne Betriebsrat:

In Betrieben mit bis zu 4 AN ist eine Kündigung nicht anfechtbar. In Betrieben mit mindestens 5 wahlberechtigten AN, in denen keine Betriebsräte bestehen, kann der betroffene AN eine Kündigung binnen zwei Wochen nach Zugang beim Arbeits- und Sozialgericht selbst wegen Motivkündigung oder Sozialwidrigkeit anfechten (§ 107 ArbVG).

7.3. Anfechtung von Entlassungen (§ 106 ArbVG)

Von jeder Entlassung ist der Betriebsrat unverzüglich zu verständigen. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Verständigung kann der Betriebsrat eine Beratung vom Betriebsinhaber verlangen. Damit der Kündigungsschutz nicht durch eine Entlassung unterlaufen wird, besteht hier sinngemäß die gleiche Anfechtungsberechtigung aus den gleichen Anfechtungsgründen wie bei der Kündigung. Dementsprechend hat der AN in Betrieben ohne Betriebsrat die gleichen Anfechtungsrechte wie bei der Kündigung.

8. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz für Schwangere, Mütter und Väter (MSchG, VKG)

AN können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, dass dem AG die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht bekannt ist. Selbst in dem Fall ist die Kündigung rechtsunwirksam, wenn die AN binnen 5 Tagen nach Ausspruch der Kündigung dem AG die Schwangerschaft mitteilt (§ 10 Abs 1, 2 MSchG).

Der Kündigungsschutz besteht bei Inanspruchnahme einer Karenz bis 4 Wochen nach deren Ende, ohne Karenz bis 4 Monate nach der Geburt. Danach darf die Kündigung ausgesprochen werden (§ 15 Abs 4 MSchG) und zwar auch dann, wenn eine längere Karenz vereinbart ist. Der Kündigungsschutz wird dadurch nämlich nicht verlängert (OGH 23. 2. 2009, 8 ObA 2/09s).

Auch der Vater ist, wenn er eine Karenz in Anspruch nimmt, bis zu diesem Zeitpunkt geschützt (§ 7 VKG). Bei ihm beginnt der Kündigungsschutz mit der Bekanntgabe, die Karenz in Anspruch zu nehmen, allerdings nicht vor der Geburt des Kindes. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz gilt der Kündigungsschutz bis 4 Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung (§ 15g Abs 10 MSchG).

Zustimmung des Gerichts (§ 10 Abs 3 MSchG):

Der Kündigungsschutz besteht darin, dass eine Kündigung nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes wirksam ist. Dazu muss der AG auf Zustimmung zur Kündigung klagen und dies dem Betriebsrat (wenn vorhanden) mitteilen. Im 1. Lebensjahr des Kindes kann das Arbeits- und Sozialgericht einer Kündigung nur zustimmen, wenn der AG das Arbeitsverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb aufrechterhalten kann.

Im 2. Lebensjahr des Kindes reicht dazu der Nachweis des AG aus,

- dass die Kündigung durch Umstände, die in der Person der AN (des AN) gelegen sind und die betrieblichen Verhältnisse nachteilig berühren, oder
- durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der AN (des AN) entgegenstehen, begründet ist und
- die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses dem AG unzumutbar ist.

Nur nach erfolgter Stilllegung ist die Kündigung auch ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes möglich.

Einvernehmliche Auflösung (§ 10 Abs 7 MSchG):

Diese muss schriftlich vereinbart werden. Bei minderjährigen AN (bis 18 Jahren) ist zusätzlich eine Bescheinigung des Arbeits- und Sozialgerichtes oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der AN (Arbeiterkammer) notwendig, nach der die AN über den Kündigungsschutz belehrt wurde.

Entlassung (§ 12 MSchG):

Während der Zeit des Kündigungs- und Entlassungsschutzes darf der AG die AN nur mit Zustimmung des Gerichts und aus bestimmten Gründen entlassen, z.B. bei beharrlicher Vernachlässigung der Dienstpflichten, Untreue im Dienst, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den AG, dessen Familienangehörige usw. In diesen Fällen ist allerdings der durch Schwangerschaft und Entbindung bedingte außerordentliche Gemütszustand der AN zu berücksichtigen (§ 12 Abs 3 MSchG).

Befristung (§ 10a MSchG):

Die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer Schwangeren ist zulässig. Ist die Befristung gesetzlich vorgesehen oder sachlich gerechtfertigt, so endet das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Termin. Ist hingegen die vereinbarte Befristung sachlich nicht gerechtfertigt, läuft das Arbeitsverhältnis bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes, das meist 8 Wochen vor dem Entbindungstermin einsetzt, weiter.

Als sachlich gerechtfertigt gelten Befristungen

- 1. im Interesse der AN,
- 2. zu Ausbildungszwecken,
- 3. für die Zeit der Saison,
- 4. wenn das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Vertretung von verhinderten AN abgeschlossen wurde,

5. zur Erprobung, wenn auf Grund der für die Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche Probezeit von einem Monat notwendig ist.

Achtung

Für die Erprobung einer Regalbetreuerin oder einer Kassierin reicht ein Probemonat (OGH 9 Ob A 326/00 g).

9. Kündigungs- und Entlassungsschutz für Präsenz- und Zivildiener (Arbeitsplatzsicherungsgesetz)

Ein AN, der zum Präsenzdienst einberufen ist, kann von dem Zeitpunkt an, an dem der Einberufungsbefehl zugestellt wurde, bis zum Ablauf eines Monates nach Beendigung des Präsenzdienstes nicht gekündigt werden (§ 12 Abs 1 APSG). Dauert der Präsenzdienst weniger als 2 Monate, gilt statt dem einen Monat die Hälfte der Dauer dieses Präsenzdienstes (§ 13 Abs 1 APSG). Der AN hat innerhalb von 6 Werktagen nach Beendigung des Präsenzdienstes seinen Dienst wieder anzutreten. Tut er dies nicht, kann er einen Entlassungsgrund setzen (§ 7 APSG).

Eine Kündigung, die wegen der bevorstehenden Einberufung des AN zum Präsenzdienst vor der Zustellung des Einberufungsbefehles erfolgte, ist rechtsunwirksam (§ 12 Abs 2 APSG) und kann vom AN beim Arbeitsund Sozialgericht angefochten werden. Befristete Arbeitsverhältnisse laufen unabhängig vom Präsenzdienst mit dem Zeitablauf ab.

Wenn der AG die Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles ausspricht, weil er davon nichts wusste, so ist sie rechtswirksam, außer der AN teilt dem AG die Einberufung binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung mit (§ 12 Abs 2 APSG). Der Kündigungsschutz bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 Wehrgesetz, der ununterbrochen länger als 4 Jahre dauert, endet jedenfalls nach 4 Jahren ab dessen Antritt.

Entlassung, einvernehmliche Auflösung, Zustimmung des Gerichts zu Entlassung und Kündigung: Hier gilt Gleiches wie beim Kündigungs- und Entlassungsschutz nach Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz (siehe oben).

Zivildiener:

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Zivildiener ist analog dem für Präsenzdiener.

10. Kündigungs- und Entlassungsschutz von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern

Betriebsratsmitglieder unterliegen von der Annahme der Wahl bis 3 Monate nach Erlöschen des Betriebsratsmandates einem besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz: Kündigung und Entlassung eines Betriebsrates sind nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes möglich (§ 120 Abs 1 ArbVG).

Das Gericht darf einer Kündigung nur zustimmen, wenn

- der Betrieb dauerhaft eingeschränkt oder eingestellt oder eine Abteilung stillgelegt wird,
- das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die vereinbarte Arbeit zu leisten, oder
- das Betriebsratsmitglied seine Pflichten beharrlich verletzt (§ 121 ArbVG).

Einer Entlassung darf das Gericht zustimmen, wenn Gründe vorliegen wie dienstliche Untreue, Verrat eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, gewisse Verurteilungen sowie Tätlichkeiten und erhebliche Ehrverletzungen gegen Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige und andere AN des Betriebes, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist (§ 122 ArbVG).

Ein Kündigungs- und Entlassungschutz gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerbern (Kandidaten eines Wahlvorschlages) vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis Ablauf der Wahlanfechtungsfrist (§ 120 Abs 4 ArbVG).

Jugendvertreter:

In Betrieben, in denen dauernd mindestens 5 Jugendliche (bis 18 Jahre) beschäftigt werden, sind besondere Jugendvertretungen zu bilden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Jugendvertreter entspricht dem für Betriebsratsmitglieder (§ 130 Abs 1 ArbVG).

11. Kündigungsschutz von Behinderten (Behinderteneinstellungsgesetz)

Bei den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50%) kann eine Kündigung vom AG erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss beim Landesinvalidenamt (= Sozialamt) zugestimmt hat (§ 8 Abs 2 BEinstG). Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam.

Die Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist dann wirksam, wenn der AG die Behinderteneigenschaft nicht kannte. Der Behindertenausschuss muss aber im Nachhinein dennoch die sachliche Rechtfertigung prüfen und der Kündigung zustimmen. Stimmt er nicht zu, lebt das beendete Dienstverhältnis wieder auf.

Der besondere Kündigungsschutz gilt nicht in den ersten 48 Monaten von Dienstverhältnissen, die ab 1. 1. 2011 begründet wurden. Für vorher begründete Dienstverhältnisse galt eine Probezeit von 6 Monaten (§8- Abs 6 lit b BEinstG). Der besondere Kündigungsschutz entsteht allerdings sofort

- in den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht:
- in den nächsten 42 Monaten des Dienstverhältnisses, wenn die Behinderung durch welchen Grund immer entsteht:
- wie bisher werden die Fristen bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Konzerns nicht neu ausgelöst.

Behinderte genießen keinen besonderen Entlassungsschutz, die normalen Regeln (siehe oben) gelten hier.

Der AN muss seinen Behindertenstatus zwar dem AG bekannt geben. Tut er es nicht, wird er aber nur in seltenen Fällen schadenersatzpflichtig und der Kündigungsschutz gilt trotzdem (OGH 28.9.2007, 90bA 46/07s).

ZU ABSCHNITT 1) K. ABFERTIGUNG, MITARBEITERVORSORGE

I. Abfertigung "Alt"

Geltung:

Das System der Abfertigung "Alt" gilt nur für Arbeitsverhältnisse (Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge), die vor dem 1. 1. 2003 begründet werden und für die kein Übertritt (dazu siehe unten) ins System der Mitarbeitervorsorge ("Abfertigung neu") vereinbart wurde (§ 46 Abs 1 BMSVG bzw. § 47 Abs 1 BMSVG). Das alte System gilt auch für Wiedereintritte weiter, z.B. nach Karenz, Präsenzdienst, bei Wiedereinstellungszusage mit Vordienstzeitenanrechnung oder bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Konzern (§ 46 Abs 3 BMSVG). Hat die Lehrzeit vor dem 1. 1. 2003 begonnen, gilt die Abfertigung "Alt". Der Übergang von der Lehrzeit in die Weiterbeschäftigung (Behaltefrist) ist kein Neubeginn.

Unter zwei Voraussetzungen gebührt dem Angestellten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung (§ 23 AngG):

- Das Arbeitsverhältnis dauerte ununterbrochen mindestens 3 Jahre.
- Das Arbeitsverhältnis endet.

Bei den folgenden 3 Endigungsarten entfällt der Anspruch (§ 23 Abs 7 AngG):

- 1. bei Kündigung durch den Angestellten (Ausnahme: Pensionsantritt; siehe unten),
- 2. bei Austritt des Angestellten ohne wichtigen Grund und
- 3. bei Entlassung aus Verschulden des AN.

Die Abfertigung beträgt (§ 23 Abs 1 AngG):

nach 3 Dienstjahren das 2fache des monatlichen Entgeltes,

nach 5 Dienstjahren das 3fache des monatlichen Entgeltes,

nach 10 Dienstjahren das 4fache des monatlichen Entgeltes,

nach 15 Dienstjahren das 6fache des monatlichen Entgeltes,

nach 20 Dienstjahren das 9fache des monatlichen Entgeltes,

nach 25 Dienstjahren das 12fache des monatlichen Entgeltes.

Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Monatsgehalt des letzten Monats,
- 2. zuzüglich 1/12 Weihnachtsremuneration und 1/12 Urlaubsbeihilfe,
- 3. zuzüglich des auf den letzten Monat entfallenden Anteils allfälliger sonstiger im Jahr ausbezahlter Zuwendungen, Renumerationen, Provisionen, Anschaffungsbeiträge, Zulagen, Bilanzgelder, Aushilfen usw. sowie der ständig geleisteten Überstundenentgelte (bzw. Überstundenpauschale).

Pensionskassenbeiträge zählen nicht zur Abfertigung ((OGH 22. 12. 2010, 9 ObA 3/10x).

Achtung

Stieg der AN vor der Beendigung von einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung um *oder umgekehrt*, gilt ebenso das Monatsgehalt des letzten Monats für die Bemessung der Abfertigung (OGH 29. 6. 2005, 9 ObA 6/05f).

Anrechenbare Zeiten (§ 23 Abs 1 AngG):

Für die Berechnung des Abfertigungsanspruches werden *nur ununterbrochene* Dienstzeiten (auch Krankenstandszeiten ohne Entgeltfortzahlung) *beim selben AG* berücksichtigt. Neben Angestelltendienstzeiten werden auch alle Zeiten, die der Angestellte in unmittelbar vorausgegangenen Arbeitsverhältnissen *als Arbeiter oder Lehrling* beim selben AG zurückgelegt hat, für die Abfertigung berücksichtigt.

Wird ein Arbeiter in das Angestelltenverhältnis übernommen, sind die Dienstzeiten als Arbeiter und Angestellter beim selben AG gleichfalls zusammenzurechnen. Lehrzeiten werden aber nur dann berücksichtigt, wenn das Arbeitsverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens 7 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Lehrzeiten für sich allein begründen daher keinen Abfertigungsanspruch.

Fälligkeit (§ 23 Abs 4 AngG):

Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Dreifachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Der Rest kann vom vierten Monat an in monatlichen im Voraus zahlbaren Beträgen jeweils in Höhe eines Monatsentgelts abgestattet werden.

Sonderfälle

Einvernehmliche Auflösung:

Dem AN steht die Abfertigung zu. Falls der AN (z.B. statt der AN-Kündigung) die einvernehmliche Auflösung wünscht, sollte der AG dennoch auf einer AN-Kündigung bestehen. Ein Verzicht des AN auf die Abfertigung ist fast immer unwirksam.

Betriebsauflösung und -übergang (§ 23 Abs 2 AngG):

Bei Unternehmensauflösung entfällt die Pflicht zur Leistung der Abfertigung, wenn die persönliche wirtschaftliche Lage des AG so schlecht ist, dass die (vollständige) Zahlung nicht zugemutet werden kann. Das gilt aber nur, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Auflösung endet. Bei Übergang eines Unternehmens an einen anderen Inhaber besteht der Anspruch auf Abfertigung fort, die beim alten Unternehmen zurückgelegten Dienstzeiten gehen nicht verloren.

Mutterschaft (Abschnitt XVIII Z 2 KV):

Einer Frau, die mindestens 5 Jahre im selben Betrieb (5 Jahre inkl. Lehrzeit, darin enthalten mindestens 3 Jahre als AN, OGH 4 Ob 64/64 vom 13. Juli 1964), beschäftigt war, gebührt die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes, wenn sie

- nach der Geburt eines lebenden Kindes
- innerhalb der Schutzfrist, also bis 8 Wochen nach der Entbindung, oder spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz
- ihren vorzeitigen Austritt erklärt.

Das gleiche gilt für den Vater, wenn er eine Karenz in Anspruch nimmt.

Elternteilzeit:

Der bei Mutterschaft erwähnte Anspruch gilt auch bei Selbstkündigung in der Elternteilzeit (§ 23a Abs 4a AngG). Hierbei ist die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (ohne Karenz) der Berechnung zugrunde zu legen. In den anderen Fällen (AG-Kündigung, einvernehmliche Auflösung, begründeter Austritt, unverschuldete Entlassung) ist hingegen die Normalarbeitszeit vor Reduktion der Arbeitszeit heranzuziehen (§ 23 Abs 8 AngG).

Tod (Abschnitt XVIII Z 3 KV):

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Angestellten, so beträgt die Abfertigung die *Hälfte* des ansonsten zu dem Zeitpunkt gebührenden Anspruchs (z.B. nach 5 Jahren 1,5 statt 3 Monatsentgelte). Die Abfertigung gebührt dann den Erben, zu deren Erhalt der Erblasser gesetzlich verpflichtet war (v.a. unterhaltsberechtigte Kinder und Gatte/Gattin).

Der KV begründet für Arbeitsverhältnisse im System der "Abfertigung Alt" einen abfertigungsähnlichen Anspruch schon nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit: Im Falle des Todes eines solchen AN ist das Gehalt für den Sterbemonat und den nächstfolgenden Monat weiterzuzahlen. Nach 5jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses ist das Gehalt für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen. Berechtigt sind auch hier nur die gesetzlichen unterhaltsberechtigten Erben; wenn diese fehlen, die Person, die das Begräbnis zahlt. Besteht daneben noch ein Abfertigungsanspruch aufgrund des Angestelltengesetzes (siehe oben), so gilt nur der günstigere von beiden Ansprüchen.

Pensionsantritt (§ 23a Abs 1-2 AngG):

Trotz Eigenkündigung besteht in den unteren Fällen des Pensionsantritts ein Anspruch auf Abfertigung. In den ersten zwei Fällen muss dazu das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Beendigung mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert haben.

- 1. Der Angestellte kündigt nach Erreichung seines 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Erreichung des 60. Lebensjahres, das Arbeitsverhältnis auf.
- 2. Der Angestellte kündigt wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer das Arbeitsverhältnis auf. Im Beendigungszeitpunkt muss das relevante Pensionsantrittsalter erreicht sein.
- 3. Trotz Eigenkündigung besteht ein Abfertigungsanspruch weiters bei Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Für die Auszahlung der Abfertigungsansprüche im Falle der Kündigung durch den Angestellten wegen Pensionsantritt besteht eine Erleichterung: Die Abfertigung kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden, wobei eine Rate mindestens die Hälfte eines Monatsentgelts betragen muss. Die Zahlung beginnt mit dem Monatsersten, der auf das Ende des Arbeitsverhältnisses folgt (§ 23a Abs 2 AngG). Daher ist es für den AG jedenfalls von Vorteil, wenn der AN und nicht der AG kündigt.

II. Mitarbeitervorsorge ("Abfertigung neu"; BMSVG)

Geltung:

Das System der Mitarbeitervorsorge gilt

- für Arbeitsverhältnisse (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge), die ab dem 1. 1. 2003 begründet werden,
- für früher begründete Arbeitsverhältnisse, für die ein Übertritt ins neue System vereinbart wurde (§ 46 Abs 1 bzw. § 47 Abs 1 BMSVG)und
- seit 1. 1. 2008 auch für freie Dienstnehmer.

Abschnitt XVIII Z 1 bis 3 des KV gilt nicht mehr für AN im neuen System, es sei denn anderes wird vereinbart.

Die Beitragszahlung:

Beginn (§ 6 BMSVG): In der Mitarbeitervorsorge muss der AG nicht mehr größere Beträge am Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern grundsätzlich während des gesamten Arbeitsverhältnisses monatlich kleinere Beiträge in die Mitarbeitervorsorgekasse einzahlen. Der erste Monat ist stets beitragsfrei. Wird innerhalb von 12 Monaten ab Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem demselben AN erneut ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen, beginnt die Beitragspflicht bereits im ersten Monat.

Beispiel

Ein Arbeitsverhältnis beginnt am 10. 6., das laufende Entgelt ist 2.000 Euro. Die Beitragspflicht beginnt nach einem Monat, dh am 10. 7. Für den Juli sind die 1,53% nur für den Teil, der den 22 Tagen im Juli entspricht, zu zahlen, dh von 2.000 Euro / $30 \times 22 = 1466,67$ Euro. Am 15. 8. wird daher der erste Beitrag in Höhe von 22,44 Euro (= 1,53% von 1466,67) fällig.

Tipp

Wegen der Beitragsfreiheit im ersten Monat sollte der AG prüfen, ob z.B. ein Ferialarbeitsverhältnis länger als einen Monat dauern soll.

Höhe:

Der Monatsbeitrag beträgt 1,53% des laufenden Entgeltes und der Sonderzahlungen (= das nach § 49 ASVG sozialversicherungspflichtige Entgelt). Erfasst sind auch Entgelte unter der Geringfügigkeitsgrenze und über der Höchstbeitragsgrundlage sowie z.B. lohnsteuerpflichtige Sachbezüge. Beitragsfrei sind sozialversicherungsfreie Entgelte wie z.B. Auslagenersätze (z.B. Tag- und Kilometergeld), lohnsteuerfreie Zulagen, das Mankogeld (bis 14,53 Euro pro Monat) oder das Jubiläumsgeld. Bei Altersteilzeit ist die Basis das vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührende Entgelt.

Abwicklung:

Die Mitarbeitervorsorgebeiträge sind gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Beide Beitragsarten werden zur gleichen Zeit fällig (15 Tagesfrist + 3 Tage Respiro) und beide werden von den Krankenkassen geprüft. Die Krankenkassen leiten die Mitarbeitervorsorgebeiträge an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiter. Die von der Kasse verrechneten Verwaltungskosten trägt der AN. Beiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen können auch jährlich bezahlt werden.

Entgeltfreie Zeiten (§ 7 BMSVG):

In entgeltfreien Zeiten zahlt der AG die 1,53% von anderen Bemessungsgrundlagen:

- Präsenz- und Zivildienst: Basis Kinderbetreuungsgeld
- Zeiten des Wochengeldbezuges (= Zeit der Schutzfrist für Mütter, siehe Kommentar zu Abschnitt XV): Basis letztes volles Entgelt vor der Schutzfrist; Ausnahme: keine Beitragspflicht, wenn das Dienstverhältnis vor der Schutzfrist endet.
- Zeiten des Krankengeldbezugs von der Krankenkasse: Basis die Hälfte des letzten vollen Entgelts vor dem Krankenstand; in der Zeit der vollen Entgeltfortzahlung durch den AG ist die Basis natürlich das volle Entgelt.
- Alle sonstigen entgeltfreien Zeiten (Bildungskarenz, Mutter-, Vaterkarenz, Familienhospizkarenz) werden nicht vom AG bezahlt.

Die Auszahlung (§ 14 ff. BMSVG):

Nach der Zahlung der Beiträge an die Kasse hat der AN keine Abfertigungsansprüche mehr gegen den AG (außer beim Teilübertritt siehe unten). Die Auszahlung der eingezahlten Beiträge samt Veranlagungserträgen an den AN ist erst nach 3 Einzahlungsjahren und nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich. Will der AN die Auszahlung, muss er dies binnen 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Kasse schriftlich mitteilen. In den Fällen der Selbstkündigung (Ausnahme Pensionsantritt), der begründeten Entlassung und des unberechtigten vorzeitigen Austritts des AN gehen der in der Kasse angesammelte Betrag nicht verloren, doch hat der AN keinen Auszahlungsanspruch. Im Fall des Todes des AN fällt der angesammelte Betrag in die Verlassenschaft.

ZU ABSCHNITT 2) ARBEITSZEIT

Arbeitszeit liegt vor, wenn der AN seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag nachkommt. Arbeit zu Hause ist Arbeitszeit, wenn sie im Auftrag verrichtet wird, nicht hingegen bei Eigeninitiative. Wegzeiten von zu Hause zum Arbeitsplatz sind nicht Arbeitszeit. Nur wenn eine Dienstreise von zu Hause aus angetreten wird, dann beginnt die Arbeitszeit mit Verlassen der Wohnung. Arbeitszeit ist nicht mit der Öffnungszeit gleichzusetzen, sondern umfasst natürlich auch Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, nicht jedoch das Umkleiden und Waschen vor und nach der Arbeit.

Während einer Dienstreise sind die Reisezeit und die Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung Arbeitszeit. Die Zeit im Hotel ist in der Regel Freizeit, auch wenn dafür Taggelder anfallen.

Ist eine Schulung oder Ausbildung angeordnet, ist sie Arbeitszeit (auch wenn sie außerhalb der Normalarbeitszeit stattfindet). Auf Initiative des AN absolvierte Kurse sind keine Arbeitszeit, außer der AG hätte dem zugestimmt. Keine Arbeitszeit liegt auch vor, wenn der AN ohne Arbeitsverpflichtung sich im Betrieb aufhält, um auf ein öffentliches Verkehrsmittel zu warten.

Bei Arbeitsbereitschaft muss sich der AN an einem vom AG vorgegebenen Aufenthaltsort zum jederzeitigen Arbeitsantritt bereithalten. Bei Rufbereitschaft kann der AN seinen Aufenthaltsort wählen, muss sich aber zum Arbeitsantritt binnen kurzer Zeit bereithalten. Arbeitsbereitschaft ist daher Arbeitszeit, Rufbereitschaft nicht.

Leitende Angestellte:

bis zum 31.08.2018 waren leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, vom Arbeitszeitgesetz und vom Arbeitsruhegesetz ausgenommen. Ab 1.9.2018 gilt die Ausnahme für leitende Angestellte und sonstige Personen, denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit

- nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
- von diesen Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer fallen unter die Ausnahme die bisher schon ausgenommenen leitenden Angestellten. Das sind AN, die wesentliche (Teil-)Bereiche eines Betriebs eigenverantwortlich oder eine maßgebliche Anzahl von Mitarbeitern leiten. Dazu zählen vor allem auch AN, die Arbeitsverhältnisse eigenständig begründen und beenden können (Personalhoheit). Die Personalhoheit ist aber nicht notwendig. Ein All-In-Entgelt in erheblicher Höhe kann in diesem Zusammenhang nur ein Indiz darstellen.

Die Kriterien hinsichtlich der Arbeitszeit sind unklar, geben aber wieder, dass die Personen aufgrund ihrer Tätigkeit zeitlich weitgehend autonom sein müssen, also ihre Arbeitszeit selbst einteilen können. Die Vereinbarung von Gleitzeit kann auch hier nur als Indiz gewertet werden.

Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:

Ab 1.9.2018 sind vom Arbeitszeitgesetz und vom Arbeitsruhegesetz auch "sonstige Personen" ausgenommen, "denen maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist", unter der Voraussetzung, dass die gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit

- nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
- von diesen Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

Zu den Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis zählt die Europäische Kommission "bestimmte Experten, erfahrene angestellte Anwälte oder Wissenschaftler, die ihre Arbeitszeit weitgehend selbst festlegen". Nach den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage erfasst der Personenkreis im Gegensatz zu den leitenden Angestellten auch die 3. Führungsebene. Das sind z.B. Abteilungsleiter, die mit ausführenden Tätigkeiten befasst sind.

Die Kriterien hinsichtlich der Arbeitszeit sind unklar, geben aber wieder, dass die Personen aufgrund ihrer Tätigkeit zeitlich weitgehend autonom sein müssen, also ihre Arbeitszeit selbst einteilen können. Die Vereinbarung von Gleitzeit ist ein Indiz dafür, aber keineswegs ausreichend.

Filialleiter:

Hier ist zu unterscheiden: Leiter kleinerer Filialen, die nur in begrenztem Rahmen disponieren können, sind vom Arbeitszeitgesetz erfasst. Leiter größerer Filialen oder Leiter von Filialen, die wesentliche Entscheidungen in der Filialführung selbst treffen können, können unter die Ausnahme fallen.

Außendienstmitarbeiter

Außendienstmitarbeiter können oft ihre Arbeitszeit selbst einteilen. Dennoch werden sie in der Regel vom Arbeitszeitgesetz erfasst sein, weil sie nicht so unabhängig in ihrer Tätigkeit und Zeiteinteilung sind wie leitende Angestellte bzw., wie es für Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gefordert wird. Für AN, die die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können, kann die Arbeitszeit vereinfacht aufgezeichnet werden (Salden reichen).

Vollzeitbeschäftigung:

Seit 1. Jänner 1989 beträgt die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden pro Woche.

Die Wochenarbeitszeit:

	Vollzeit	Teilzeit
Wöchentliche Normalarbeitszeit	38,5 Stunden	z.B. 25 Stunden
Mehrarbeit	1,5 Stunden	15 Stunden
Summe	40 Stunden	40 Stunden
Maximal zulässige Überstundenarbeit	20 Stunden	20 Stunden
Höchstarbeitszeit pro Woche	60 Stunden	60 Stunden

1. Teilzeit

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit das kollektivvertraglich festgelegte Ausmaß von 38,5 Stunden pro Woche unterschreitet. Für die Teilzeitbeschäftigung von Handelsangestellten gelten die gleichen arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen (Vollversicherung in der Kranken-, Pensions-, Unfall- sowie Arbeitslosenversicherung) Bestimmungen wie für Vollzeitbeschäftigte. Ein Unterschied besteht beim Mehrarbeitszuschlag (siehe Kommentar zu ABSCHNITT 2) E. MEHRARBEIT).

Geringfügige Beschäftigung:

Geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der AN pro Monat im Jahr 2021 nicht mehr als 475,86 Euro an Bruttomonatsgehalt verdient. Bei geringfügig Beschäftigten fällt für den AG nur die Unfallversicherung in Höhe von 1,2 % an. Wenn der AG aber mehr als 1,5 "Geringfügige" beschäftigt, fallen der Unfallversicherungsbeitrag und ein Beitrag von 16,4% an (§ 53a Abs 1 ASVG).

Mit 1.1.2017 entfällt die tägliche Geringfügigkeitsgrenze. Für fallweise Beschäftigungen oder Beschäftigungen, die weniger als einen Monat andauern, gilt daher nur noch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze, eine wichtige Entlastung bei kurzen Einsätzen!

Tipp

Geringfügige Beschäftigung hat für AN und AG finanzielle Vorteile, die sich aber ins Gegenteil verkehren, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Um dies zu vermeiden, sollte das Gehalt entweder ausdrücklich sämtliche Mehrleistungen und Zuschläge (z.B. Überstunden, Mehrarbeit) abdecken oder unter der Grenze liegen, sodass für zusätzliche Leistungen Spielraum verbleibt.

Ermittlung des richtigen KV-Gehaltes für Teilzeitbeschäftigte:

- Feststellung des KV-Gehaltes für vergleichbare Vollzeitbeschäftigte
- Division durch 38,5 Stunden
- Multiplikation mit der wöchentlichen Normalarbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten, z.B. 20 Stunden

Achtung

Im Lehrverhältnis (von Ausnahmen abgesehen) und für die Zeit der Weiterbeschäftigungsverpflichtung ist die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung nicht möglich.

Mehrarbeit: siehe Kommentar zu ABSCHNITT 2) E. MEHRARBEIT

2. Verteilung der Normalarbeitszeit

Die Aufteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, der tägliche Beginn und das tägliche Ende der Arbeitszeit und die Dauer und zeitliche Lage der Pausen sind zwischen dem AG und dem AN zu vereinbaren (§ 19c AZG).

Der AN hat einen Anspruch auf vertragliche Festsetzung des Ausmaßes der Arbeitszeit. Das Modell einer tageweisen Vereinbarung von Arbeitszeit im Rahmen eines dauerhaften Dienstverhältnisses ist daher unzulässig (OGH 22. 12. 2004, 8 ObA 116/04y). Im Dienstvertrag muss daher eine wöchentliche Normalarbeitszeit fixiert werden, die durch Mehr- und Überstundenarbeit überschritten werden kann. Die regelmäßige Lage der Arbeitszeit ist dauerhaft und nicht ad hoc zu vereinbaren. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Arbeitszeit (nicht die erstmalige Vereinbarung) ist schriftlich zu vereinbaren (§ 19d Abs 2 AZG).

Wird an einem Werktag weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden, doch darf die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten (§ 4 Abs 1 AZG). Die Normalarbeitszeit dauert bis zu 10 Stunden bei Gleitzeit, 4 Tage-Woche und der Einarbeitung von "Fenstertagen" (siehe unten). Bei der Verteilung der Normalarbeitszeit sind weiters die Mindestruhezeit (§ 12 AZG), die Ruhepausen (§ 11 AZG), die Wochenendruhe (§ 3 ARG) sowie unter Umständen Sonderbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Schwangere (KJBG, § 6 ff MSchG) zu beachten.

Pausen, Ruhezeiten:

Dauert die Tagesarbeit länger als 6 Stunden, so ist die Arbeit nach längstens 6 Stunden durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen (§ 11 Abs. 1 AZG). In der Ruhepause kann der AN frei über seine Zeit verfügen. Sie ist keine Arbeitszeit und daher nicht zu bezahlen. Kürzere, nicht genau fixierte Arbeitsunterbrechungen zählen hingegen als Arbeitszeit.

Nach der Tagesarbeitszeit hat der AN Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden (§12 Abs. 1 AZG), in Einzelfällen kann diese auf 8 Stunden verkürzt werden (ABSCHNITT 2) A. 8.). Weiters hat der AN Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fallen muss (§ 3 ARG). Die Wochenendruhe beginnt grundsätzlich am Samstag um 13 Uhr, bzw. nach den erweiterten Öffnungszeiten (dh nach 18 Uhr).

Nachtarbeit (§ 12a-12d AZG) und Nachtarbeitszuschlag:

Der KV kennt - neben den Zuschlägen für die erweiterten Öffnungszeiten und für Verkaufsstellen des Großhandels - seit dem 01.01.2022 Zuschläge für Normalarbeitszeit in der Nacht. Arbeitsleistungen, die zur Vorbereitung von Verkaufstätigkeiten in einer Verkaufsstelle in der Zeit zwischen 21:00 und 05:00 Uhr von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 05:00 Uhr stattfinden, gebührt bei Normal oder Mehrarbeit ein Zuschlag von 50 %. Der KV regelt hier auch ganz klar, dass bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge keine Kumulation erfolgt, sondern der jeweils Höhere zu gewähren ist.

Die Beschäftigung von Jugendlichen und Schwangeren zwischen 20 und 6 Uhr ist unzulässig (§ 17 Abs 1 KJBG, § 6 Abs 1 MSchG). Bei häufiger Arbeitsbereitschaft bei Nacht (als Nacht gilt die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr) und bei Nachtschwerarbeitern verlängern sich die nach AZG und ARG vorgesehenen täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten - wobei die zusätzlichen Ruhezeiten nicht als Arbeitszeit zählen, also keine Zeitzuschläge sind.

3. Zeitguthaben / Zeitausgleich

Bei Abgeltung von Arbeitsleistungen mit Zeitausgleich ist ein Zeitkonto zu führen und dem AN einmal im Quartal zur Bestätigung vorzulegen. Bestätigt der AN das Zeitkonto, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen. Vom AG anerkannte Guthaben verfallen nicht (ABSCHNITT 6) A. 3.).

Abbau von Zeitguthaben:

Wird der Zeitausgleich binnen bestimmter Fristen nicht gewährt oder fixiert, kann der AN die Vergütung des Zeitguthabens in Geld verlangen oder den Zeitpunkt des Zeitausgleichs unter bestimmten Bedingungen selbst bestimmen (§ 19f AZG).

Ende des Dienstverhältnisses:

Zeitguthaben am Ende des Dienstverhältnisses sind grundsätzlich mit 50% Zuschlag zu vergüten (§ 19e Abs 2 AZG). Das gilt auch für Zeitguthaben, die im Rahmen von Altersteilzeit entstehen (z.B. wenn das Dienstverhältnis in der Arbeitsphase bzw. vor Ende der Freizeitphase endet; OGH 6. 4. 2005, 9 ObA 96/04i). Der Zuschlag entfällt, wenn das Dienstverhältnis wegen Entlassung aus Verschulden des AN, Kündigung durch den AN oder Austritt des AN ohne wichtigen Grund endet (ABSCHNITT 2) A. 9.).

4. Gleitende Arbeitszeit

Gleitende Arbeitszeit liegt dann vor, wenn der AN innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann. Die Gleitzeit muss durch Betriebsvereinbarung - in Betrieben ohne gewählten Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung - geregelt werden (§ 4b AZG).

In der Gleitzeitvereinbarung sind jedenfalls

- die Dauer der Gleitzeitperiode,
- der Gleitzeitrahmen,
- das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und
- die Dauer und die Lage der fiktiven Normalarbeitszeit

festzulegen.

In der schriftlichen Gleitzeitregelung kann eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf mindestens 10 Stunden vereinbart werden. Eine Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf 12 Stunden (§ 4 b ABs 4 AZG) ist aus Sicht der WKÖ trotz Hinweis im Kollektivvertrag (ABSCHNITT 2) A.3.) zulässig. Die AN-Vertretung hat hierzu eine gegenteilige Rechtsansicht. Die Sozialpartner versuchen, diesen Dissens im Verhandlungsweg zu klären. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass die Gleitzeitvereinbarung einen Zeitausgleich in ganzen Tagen ermöglicht und dieser auch in Zusammenhang mit einem Wochenende konsumierbar sein muss.

Hinweis

Bei Gleitzeit ist die 11. und 12. Stunde zulässig, jedoch hat der AN gemäß AZG ein Ablehnungsrecht. Dies auch ohne Angabe von Gründen.

5. Andere Verteilung der Normalarbeitszeit (max. Viertagewoche)

Mit 01.01.2019 kann die Möglichkeit der regelmäßigen 4-Tage-Woche mit Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden (§ 4 Abs 7 Z 1 AZG) auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tage nicht zusammenhängend sind.

Diese Möglichkeit besteht auch bei Teilzeitbeschäftigten (ausgenommen Jugendliche), wenn der AN an jedem Tag, an dem er tatsächlich zum Einsatz kommt, mindestens 4 Stunden zusammenhängend beschäftigt wird.

Die Arbeitstage, der jeweilige Beginn und das Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer und Lage der Pausen sind wie bisher mindestens zwei Wochen im Vorhinein zu vereinbaren. Alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen gelten weiterhin.

Beispiel

Wochenarbeitszeit 25 Stunden; Mo 10 Stunden, Di 10 Stunden, Mi 0 Stunden, Do 5 Stunden; nicht aber z.B.:

Mo 10 Stunden, Di 10 Stunden, Mi 3 Stunden, Fr 2 Stunden

Überstunden:

Im Rahmen einer vereinbarten regelmäßigen Viertagewoche können selbstverständlich auch Überstunden geleistet werden. Überstunden sind die 11. und 12. Stunde am Tage und auch Stunden die an einem 5. Arbeitstag in der Woche geleistet werden. Die Leistung einer 11. und 12. Stunde am Tag kann der AN ohne Angabe von Gründen laut AZG ablehnen (§ 7 Abs 6 AZG).

Die andere Verteilung der Normalarbeitszeit (max. 4-Tage-Woche) ist ein weiteres Arbeitszeitmodell im Kollektivvertrag und existiert neben dem Modell der durchrechenbaren Arbeitszeit oder der Gleitzeit.

- So ist bei der Durchrechenbaren Arbeitszeit die Ausdehnung auf 44 Stunden Normalarbeitszeit in der Woche verbunden mit einer maximalen täglichen Normalarbeitszeit von 9 Stunden. Das Modell der 4-Tage-Woche mit der Ausdehnung auf täglich 10 Stunden Normalarbeitszeit, steht diesem Modell entgegen.
- Bei der Gleitzeit ist die Ausdehnung auf 10 Stunden Normalarbeitszeit bereits zulässig. Über festgelegte Kernzeiten oder Gleitzeitrahmen sind betriebliche Notwendigkeiten abgebildet.

Antrag:

Die AN stellt einen Antrag an den AG. Der Antrag unterliegt keinen Formvorschriften, sollte jedoch schriftlich und mit Anführung des Datums der Antragstellung erfolgen. Gerichtet wird der Antrag an den direkten Vorgesetzten oder die Personalabteilung. Dem AG wird empfohlen, die AN über die Zuständigkeit in ihrem Betrieb zu informieren.

Zur Bearbeitung des Antrags hat der AG zwei Wochen nach Zugang des Antrags Zeit. Der AG prüft die Möglichkeit der Umsetzung. Grundsätzlich ist diese Frist einzuhalten. Geht es jedoch um die genaue Planung zur Umsetzung (zB Änderung Einsatzplanung, organisatorische Anpassungen, Gespräche, etc.) ist dem AN mitzuteilen, bis wann eine finale Entscheidung erfolgen wird. Diese muss jedoch so zeitnah wie möglich stattfinden. Wird der Antrag des AN nicht beantwortet und erhält der AN auch keine Information, dass die Bearbeitung seines Antrages längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kann der AN davon ausgehen, dass dem Antrag zugestimmt wurde.

Je nach betrieblicher Übung ist bei Zustimmung des AG bzw. bei Nichtbeantwortung die neue Verteilung mit dem nächstmöglichen Zeitpunkt einzuplanen. Bereits festgelegte Personaleinsatzpläne müssen nicht abgeändert werden.

Ablehnung:

Der AG kann den Antrag ablehnen, wenn

- die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Ablehnung muss sachlich begründet sein. Die Betrachtung der Ablehnungsgründe ist auf die Organisationseinheit (zB Filiale, Abteilung, Standort, etc.) bezogen. In der jeweiligen Organisationseinheit dürfen die Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise müssen Kundenberatung oder

andere wichtige Tätigkeiten mit qualifiziertem Personal in jeder Organisationseinheit gewährleistet bleiben.

Trotz dieser Betrachtung ist die andere Verteilung der Normalarbeitszeit eine Einzelvereinbarung und daher ist jeder Antrag individuell zu prüfen. Jedenfalls wird empfohlen, die Beantwortung des Antrages in Schriftform vorzunehmen.

Die Begründung, die zukünftige Personaleinsatzplanung nicht ändern zu wollen, reicht als Ablehnungsgrund nicht aus. Ebenso ist eine pauschale Ablehnung aller Anträge eines Betriebes kein sachlich gerechtfertigter Ablehnungsgrund.

Der AG ist nicht verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen wie die Einstellung von Ersatzpersonal oder Einsatz von Springern aus anderen Filialen oder Abteilungen zu setzen.

Ebenso liegt die Festsetzung von Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Filialbesetzungen, Abteilungsbesetzungen im Entscheidungsbereich des AG. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sind in der Arbeitsverfassung geregelt und dabei zu berücksichtigen.

Tipp

Da die Regelung zur anderen Verteilung der Normalarbeitszeit im Kollektivvertrag keine Vorgaben über die Laufzeit vorgibt, kann eine befristete Anwendung der Regelung vereinbart werden. Wenn die Auswirkung der 4-Tage-Woche auf Betriebsabläufe noch nicht genau eingeschätzt werden kann, ist eine befristete Anwendung z.B. ein Quartal lang sinnvoll. Jedenfalls sollte eine Befristung begründet sowie die weitere Vorgehensweise nach Ende der Befristung vereinbart werden. Eine erneute Befristung ist zulässig, muss jedoch erneut sachlich begründet werden.

Tipp

Die Zusage des Arbeitgebers kann sich auf einen gewissen Zeitraum beziehen, der auch wiederkehrend sein kann. Die Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ist dann nur in diesen Zeiträumen zulässig. Beispielsweise können Zeiten mit erhöhtem Arbeitsbedarf (zB Saisonen, Jahresabschluss, etc.) ausgenommen werden. Eine Zusage könnte beispielsweise lauten: Die Vier-Tage-Woche gilt für die Zeit vom 01.01. bis 31.03. und 01.06. bis 31.12. jeden Jahres. Die Frühjahrssaison in der Zeit von 01.04. bis 31.05. jeden Jahres ist davon ausgenommen.

Tipp

Eine zugesagte Vier-Tage-Woche kann widerrufen werden, wenn die im Kollektivvertrag festgehaltenen Ablehnungsgründe durch betriebliche oder personelle Veränderungen eintreffen. Dies könnten zB Umstrukturierungen, Änderung von Arbeitsabläufen, Rückkehr von AN aus der Karenz in eine ETZ, etc. sein.

Achtung

Ist eine regelmäßige Vier-Tage-Woche vereinbart, kann der Urlaubsanspruch entsprechend aliquotiert werden. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass es bei tageweisem Urlaubskonsum zu keiner Benachteiligung auf Grund der Vier-Tage-Woche kommt.

6. Reisezeiten

Eine Reisezeit liegt vor, wenn der AN über Auftrag des AG seinen Dienstort (seine Arbeitsstätte) verlässt, um an anderen Orten seine Arbeitsleistung zu erbringen. Eine passive Reisezeit liegt vor, wenn der AN während der Reisebewegung keine Arbeitsleistungen zu erbringen hat und nicht selbst ein KFZ lenkt. Durch passive Reisezeiten können die Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschritten werden. Zu vergüten ist hier immer der Normalstundensatz ohne Überstundenzuschlag.

Beispiel

Ein Verkaufsangestellter, der ständig in der Filiale in Wien tätig ist, fährt im Auftrag des AG nach Salzburg zu einer Messe, die am Donnerstag in der Früh beginnt. Der Angestellte reist am späten Mittwochabend nach seiner Tagesarbeit an. Eine Zugfahrt ist passive Reisezeit. Eine Autofahrt, in der der AN selbst lenkt, ist aktive Reisezeit, sodass anfallende Überstunden zu vergüten sind und die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden gilt.

7. Durchrechenbare Arbeitszeit

Der KV ermächtigt die Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat die Einzelvereinbarung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auf bis zu 1 Jahr (siehe Muster-Anlagen). In den einzelnen Wochen des jeweiligen Durchrechnungszeitraumes kann die Normalarbeitszeit - über 38,5 Stunden hinaus - auf bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 9 Stunden laut § 4 Abs. 4 AZG.

Die Durchrechnungsvereinbarung muss

- den Durchrechnungszeitraum festlegen und
- das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum bestimmen. Ist der Durchrechnungszeitraum länger als ein Vierteljahr, muss man das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit zumindest für diesen Zeitraum im Vorhinein festlegen.

Beispiele

Durchrechnungszeitraum 6 Wochen:

44 - 40 - 32 - 44 - 40 - 31 = 231 Stunden: 6 Wochen = 38,5 Stunden

Durchrechnungszeitraum 13 Wochen:

44 - 32 - 40 - 44 - 32 - 40 - 44 - 31 - 40 - 44 - 31 - 40 - 38,5

= 500,5 Stunden: 13 Wochen = 38,5 Stunden

Achtung

Flexibilität erfordert die Zustimmung des Mitarbeiters: Bei wechselnder Lage der Normalarbeitszeit ist die Lage grundsätzlich mindestens 2 Wochen im Vorhinein zu vereinbaren. Häufig sind aber kurzfristige Änderungen (z.B. wegen Krankenstand, Personalveränderung) notwendig.

Tipp

Mit 01.01.2019 wurde die Möglichkeit der Übertragung von Zeitguthaben und -schuld in den nächsten Durchrechnungszeitraum geschaffen. Diese Möglichkeit ist mit der halben vertraglich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit gedeckelt. Darüber hinaus gehende Zeitguthaben müssen mit Überstundenzuschlägen abgegolten werden, darüber hinaus gehende Zeitschuld verfällt. Die Übertragungsmöglichkeit bezieht sich nur auf das Modell der Durchrechenbaren Arbeitszeit gemäß dieses Kollektivvertrages.

Tipp

Im Einzelhandel sind Spitzen etwa im November und Dezember üblich. Diese Spitzen können auf folgende Arten abgedeckt werden:

- flexible Arbeitszeiten: November, Dezember wird mehr als 38,5 Stunden gearbeitet, den Rest des Jahres weniger.
- Überstunden bzw. Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten im November und Dezember
- Befristete Anhebung der Arbeitszeit
- Befristete Aufnahme von Personal

Übertragbarkeit von Zeitsalden:

Ist es nicht möglich, die erforderliche durchschnittliche Arbeitszeit innerhalb des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes zu erreichen, kann ein Zeitguthaben oder eine Zeitschuld im Höchstausmaß der halben vertraglich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

8. Altersteilzeit

Der Kollektivvertrag regelt Rahmenbedingungen unter denen der AG einem Antrag auf Altersteilzeit eines AN zustimmen muss. Dieser Antrag muss Voraussetzungen erfüllen, die ebenfalls im Kollektivvertrag festgehalten sind (ABSCHNITT 2) ARBEITSZEIT A.10.). Andere zwischen AN und AG zu Stande gekommene Vereinbarungen bzw. Modelle sind selbstverständlich weiterhin zulässig. Diese bedürfen aber weiterhin das Einvernehmen zwischen AN und AG.

Ablehnung:

Der AG kann den Antrag ablehnen, wenn

- die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Ablehnung muss sachlich begründet sein. Die Betrachtung der Ablehnungsgründe ist auf die Organisationseinheit (zB Filiale, Abteilung, Standort, etc.) bezogen. In der jeweiligen Organisationseinheit dürfen die Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise müssen Kundenberatung oder andere wichtige Tätigkeiten mit qualifiziertem Personal in jeder Organisationseinheit gewährleistet bleiben.

Trotz dieser Betrachtung ist der Antrag auf Altersteilzeit individuell zu prüfen. Jedenfalls wird empfohlen, die Beantwortung des Antrages in Schriftform vorzunehmen. Eine pauschale Ablehnung aller Anträge eines Betriebes ist kein sachlich gerechtfertigter Ablehnungsgrund.

Ein AG ist nicht verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen wie die Einstellung von Ersatzpersonal oder Einsatz von Springern aus anderen Filialen oder Abteilungen zu setzen.

Ebenso liegt die Festsetzung von Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Filialbesetzungen, Abteilungsbesetzungen im Entscheidungsbereich des Arbeitgebers. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sind in der Arbeitsverfassung geregelt und dabei zu berücksichtigen.

Tipp

Die Gewährung von Altersteilzeit kann für Betriebe durchaus betriebswirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Ist die Altersteilzeit aus organisatorischen Gründen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich, macht es bisweilen aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen Sinn, diese Rahmenbedingungen zu schaffen und dem AN die Altersteilzeit für einen späteren Zeitpunkt zuzusagen.

9. Arbeitszeitverteilung im Großhandel

Die Normalarbeitszeit im Großhandel endet am Samstag um 13 Uhr. Den im Großhandel beschäftigten AN ist in den Monaten Jänner bis November - also nicht im Dezember - neben dem arbeitsfreien Samstagnachmittag - ein freier Halbtag zu gewähren. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die AN-Interessen ist dieser Halbtag einmal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen am Samstag zu gewähren. Abweichend kann vereinbart werden, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 8 Wochen zumindest 8 ganze Werktage arbeitsfrei bleiben. Die Verpflichtung zur Gewährung des freien Halbtages entfällt dann, wenn dauernd oder in einer Woche ein ganzer Werktag (5-Tage-Woche) oder mehrere halbe Werktage geschlossen gehalten werden.

Verkaufsstellen des Großhandels:

In Verkaufsstellen des Großhandels (Merkmale: unmittelbarer Kundenkontakt, Verrichtung der Dienstleistung vor Ort) ist die Beschäftigung am Samstag bis 18 Uhr zuzüglich Abschlussarbeiten zulässig. Es gelten die gleichen Zuschläge wie im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten am Samstag sowie die Schwarz-Weiß-Regelung (Beschäftigung nur jeden 2. Samstag) wie im Einzelhandel. Für Normal- und Mehrarbeitsstunden zwischen 20 und 5 Uhr von Montag 0 Uhr bis Samstag 5 Uhr gilt ein Zuschlag von 50%.

Kommt der AN zwischen 20 und 5 Uhr mehr als 6 Stunden zum Einsatz, beträgt die Ruhezeit nach § 12 AZG unmittelbar nach dem Einsatz 13 Stunden. Wahlweise kann vereinbart werden, dass der AN zusätzlich zur Wochenendruhe nach § 3 AZG Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden in der Woche hat. AN, die mindestens 24 Nächte mehr als 6 Stunden zwischen 20 und 5 Uhr arbeiten, haben Anspruch auf eine Gesundenuntersuchung nach § 12b AZG.

10. Beschäftigung am 24. und 31.12. (ABSCHNITT 2) ARBEITSZEIT C.1.4.

Die Beschäftigung am 24.12. und somit die Normalarbeitszeit endet ab dem Jahr 2019 um 13:00 Uhr. Alle Verkaufsstellen schließen somit um 13:00 Uhr. Die Normalarbeitszeit endet am 31. Dezember um 17:00 Uhr. Bestehende und zukünftige Ausnahmen auf Grund der Arbeitsruheverordnung oder Verordnungen durch die Landeshauptleute gemäß Öffnungszeitengesetz oder einer Marktordnung bleiben davon unberührt. Danach sind nur unbedingt notwendige Abschlussarbeiten zulässig, diese gelten als Überstunden.

Für Normalarbeitszeit am 31.12. zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50 %. Nach 15:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %.

11. Beschäftigung am Samstagnachmittag in Verkaufsstellen - Samstagsruhe

Den im Einzelhandel beschäftigten AN sind in den Monaten Jänner bis November - also nicht im Dezember - wöchentlich zwei freie Halbtage zu gewähren. Einmal innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen sind beide Halbtage auf den Samstag zu legen, womit unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die AN-Interessen alle 6 Wochen ein freier Samstag zu gewähren ist. Abweichend

kann vereinbart werden, dass in einem Durchrechnungszeitraum von 8 Wochen zumindest 8 ganze Werktage arbeitsfrei bleiben.

Die Verpflichtung zur Gewährung freier Halbtage entfällt,

- wenn der Betrieb dauernd, für einen bestimmten Zeitraum oder auch in einer Woche mehrere halbe oder einen ganzen Werktag geschlossen hält (Beispiele: Donnerstagnachmittag und Samstagnachmittag; Montag ganztägig) sowie
- für Lebensmitteleinzelhandels-, Drogenkleinhandels- und Gemischtwarenbetriebe, sofern sie 75% des Umsatzes aus dem Verkauf von Lebensmitteln erzielen und nicht mehr als 4 AN beschäftigen.

A. Grundsatz - "Schwarz-Weiß-Regelung" (ABSCHNITT 2) C. 2.)

Der Kollektivvertrag für Handelsangestellte legt fest, wann Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden dürfen (sog. "Schwarz-Weiß-Regelung" = Beschäftigung ab 13:00 Uhr jeden zweiten Samstag).

Handelsangestellte und Lehrlinge dürfen in Verkaufsstellen an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten zulassen. In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, außer

- es wird ein Durchrechnungszeitraum vereinbart (Durchrechnungsbestimmungen siehe unten) oder
- es liegt eine Ausnahme von der "Schwarz-Weiß-Regelung" vor (Ausnahmen siehe unten) oder
- es wird das Modell der Blockfreizeit ("Super-Wochenenden") eingeführt.

Die "Schwarz-Weiß-Regelung" betrifft sowohl die Angestellten und Lehrlinge in Verkaufsstellen des Einzelhandels, als auch in Verkaufsstellen des Großhandels.

Trotz der Einführung des Alternativmodells zur Samstagsbeschäftigung (Modell der Blockfreizeit) bleibt die bisherige Regelung zur Samstags-beschäftigung als Grundregel bestehen. Es besteht kein Zwang, das neue Alternativmodell im Betrieb anzuwenden, sondern es wurde als eine weitere Möglichkeit der Samstagsbeschäftigung geschaffen. Jedes Unternehmen sollte für sich selbst beurteilen, welche von den im Kollektivvertrag angebotenen Varianten der Samstagsbeschäftigung am besten zum Handelsbetrieb passen. Lassen Sie sich bei Fragen zu den Modellen in den Bezirksstellen und Servicecentern der Wirtschaftskammern beraten!

B. Ausnahmen von der Grundregel (ABSCHNITT 2) C. 2. Z 2.1 und 2.2.)

Im Fall der Samstagnachmittagsbeschäftigung hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, außer in folgenden Fällen:

Messe, messeähnliche Veranstaltungen (§17 Arbeitsruhegesetz=ARG):

Der Arbeitnehmer darf am Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt werden, wenn er am vorhergehenden Samstagnachmittag über 13:00 Uhr hinausgehend im Rahmen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung beschäftigt wurde.

Bahnhöfe, Flughäfen (§18 ARG):

Wird der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobus-bahnhöfen, auf Flughäfen, Schiffslandeplätzen und Zollfreiläden beschäftigt, ist sein Einsatz an jedem Samstag nach 13:00 Uhr zulässig.

Verordnung des zuständigen Bundesministers (§12 ARG):

Ist das Offenhalten der Geschäfte am Wochenende aufgrund einer Verordnung des zuständigen Bundesministers erlaubt, ist die Beschäftigung des Mitarbeiters an jedem Samstag nach 13:00 Uhr zulässig.

Verkaufsoffene Samstage vor dem 24. Dezember (=Einkaufssamstage):

Verkaufstätigkeiten und Beschäftigung von Angestellten und Lehrlingen nach 13:00 Uhr sind an allen vier Einkaufssamstagen erlaubt.

Fertigbedienen (§8 Öffnungszeitengesetz=ÖZG):

War der Mitarbeiter am Samstag bloß deshalb länger als bis 13:00 Uhr tätig, weil er mit dem Fertigbedienen eines Kunden beschäftigt war, muss der nächstfolgende Samstag nicht arbeitsfrei bleiben.

Abschluss-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten gemäß §3 Abs2 ARG

Weitere Ausnahmen

Angestellte und Lehrlinge, die an einem Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt wurden, dürfen am folgenden Samstag beschäftigt werden, soweit es sich um

- Teilzeitbeschäftigte handelt, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstage vereinbart ist:
- Angestellte und Lehrlinge in Verkaufsstellen handelt, die mit Ausnahme der vier Samstage vor dem 24. Dezember lediglich an einem Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offen gehalten werden;
- Verkaufstätigkeiten handelt, die auf Grund einer Verordnung gemäß §12 und/oder §13
 Arbeitsruhegesetz während der Wochenendruhe zum Stichtag 31. Dezember 1996 zugelassen sind;
- Teilzeitbeschäftigte handelt, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder §15i MSchG bzw. §8 oder §8a VKG vereinbart ist (gültig ab 1.9.2013).
- Teilzeitbeschäftigte handelt, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart ist, wenn auf Verlangen des Arbeitnehmers eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, welche die konkreten Arbeitstage in der Woche festlegt. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf dabei auf maximal 3 Tage verteilt werden.

Die letztgenannte Ausnahme trat mit 1.9.2013 in Kraft und ermöglicht eine flexiblere Beschäftigungsmöglichkeit am Samstag.

Arbeitnehmer, die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von Elternteilzeit im Ausmaß von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart haben, sind sowohl von der "Schwarz-Weiß-Regelung" als auch vom Alternativmodell zur "Schwarz-Weiß-Regelung" ausgenommen. Beim Einsatz am Samstag von Teilzeitbeschäftigten im Rahmen von Elternteilzeit von bis zu 18 Stunden pro Woche gibt es keine Beschränkungen mehr. Auch bei unregelmäßiger Mehrarbeit greift die neue Ausnahmebestimmung. Arbeitnehmer, mit denen mehr als 18 Stunden im Rahmen einer Elternteilzeit vereinbart sind, fallen nicht in diese Ausnahmebestimmung und können entweder nach der Grundregel ("Schwarz-Weiß-Regelung"), nach einer anderen Ausnahme (z.B. Beschäftigung nur am Samstag) oder nach dem neuen Alternativmodell tätig werden.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin vereinbart Elternteilzeit für 18 Stunden pro Woche und möchte jede Woche Freitag und Samstag jeweils 9 Stunden arbeiten. Dies ist mit der neuen Ausnahmebestimmung möglich.

C. Allgemeine Durchrechnungsbestimmung (ABSCHNITT 2) C. 2. Z 2.3.)

In Betrieben mit Betriebsrat kann durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung, die Beschäftigung an zwei Samstagen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ermöglicht werden. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben. Damit kann der Mitarbeiter an bis zu 4 Samstagen hintereinander beschäftigt werden.

Jene Wochen, in denen die 4 verkaufsoffenen Samstage vor Weihnachten liegen, bleiben bei der Bemessung des Durchrechnungszeitraumes außer Betracht (Fortlaufhemmung).

Tipp

Von dieser Durchrechnungsbestimmung kann in Einzelhandelsunter-nehmen jeder Größe, aber auch in Verkaufsstellen des Großhandels jeder Größe Gebrauch gemacht werden.

Beispiel

erster vierwöchiger Durchrechnungszeitraum:

- 1. Samstag arbeitsfrei
- 2. Samstag arbeitsfrei
- 3. Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13:00 Uhr
- 4. Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13:00 Uhr

zweiter vierwöchiger Durchrechnungszeitraum:

- 1. Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13:00 Uhr
- 2. Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13:00 Uhr
- 3. Samstag arbeitsfrei
- 4. Samstag arbeitsfrei

D. Durchrechnungsbestimmung für Einzelhandelsunternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl (ABSCHNITT 2) C. 2. Z 2.4.)

In Einzelhandelsunternehmen mit nicht mehr als 25 dauernd Beschäftigten kann durch Betriebsvereinbarung oder - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist - durch schriftliche Einzelvereinbarung wahlweise vereinbart werden:

Varianten dieser Durchrechnungsbestimmung:

- Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen an bis zu 4 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn ebenso viele Samstage arbeitsfrei bleiben. Damit kann der Arbeitnehmer an bis zu 8 Samstagen hintereinander beschäftigt werden.
- Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen an 3 Samstagen nach 13.00 Uhr beschäftigt werden, wenn innerhalb des Durchrechnungszeitraumes jeweils ein Samstag und ein Montag arbeitsfrei bleiben.

Beispiel

Variante 1: Arbeitsfreier Samstag und arbeitsfreier Montag in unterschiedlichen Wochen

1. Woche: Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

2. Woche: Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

3. Woche: Montag arbeitsfrei

Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

4. Woche: Samstag arbeitsfrei

Variante 2: Arbeitsfreier Samstag und arbeitsfreier Montag in einer Woche

1. Woche: Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

2. Woche: Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

3. Woche: Samstag erlaubte Beschäftigung nach 13.00 Uhr

4. Woche: Montag arbeitsfrei

Samstag arbeitsfrei

- Der Angestellte kann innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen an 5 Samstagen beschäftigt werden.
- Abweichend davon kann der Angestellte innerhalb von 10 Wochen an 6 Samstagen beschäftigt werden, wenn ein Montag arbeitsfrei bleibt, bzw. an 7 Samstagen beschäftigt werden, wenn zwei Montage arbeitsfrei bleiben.

Unter dem Begriff Einzelhandelsunternehmen ist nicht die einzelne Arbeitsstätte zu verstehen. Deshalb sind zur Ermittlung der Zahl der Beschäftigten alle Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) und Lehrlinge aller Betriebsstellen, wie etwa Filialen, zu addieren.

Vorsicht

Bleibt der Samstag arbeitsfrei, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Montag bis Freitag zu verteilen. Bleibt der Montag arbeitsfrei, ist die wöchentliche Normalarbeitszeit auf die Werktage Dienstag bis Samstag zu verteilen.

Achtung

Die Beschränkung der Samstagsbeschäftigung ist bezüglich Jugendlicher gesetzlich im KJBG vorgesehen, für alle AN nur im KV. Dennoch kann sie nach einem aktuellen Erlass des Sozialministers (BMASK-462.304/0031-VII/A/3/2011) von der Arbeitsinspektion kontrolliert und nach § 27 ARG sanktioniert werden. Diese Rechtsansicht wird von der Autorin nicht geteilt.

E. Andere Verteilung des arbeitsfreien Samstags (=Alternativmodell = Modell Blockfreizeit = Modell Super-Wochenende) - ABSCHNITT 2) C. 2. Z 2.5.

Der Kollektivvertrag für Handelsangestellte legt fest, dass anstelle der bestehenden "Schwarz-Weiß-Regelung" ein Alternativmodell (= Block-freizeit = Super-Wochenende) eingeführt werden kann. Es obliegt dem Arbeitgeber, dem Betriebsrat bzw. seinen Angestellten das neue Arbeitszeitmodell anzubieten. Kein Zwang besteht für den Arbeitgeber, auf das neue Modell umzusteigen, vielmehr muss jeder Handelsbetrieb für sich entscheiden, ob die neue Regelung sinnvoll eingesetzt werden kann oder man beim bisherigen System ("Schwarz-Weiß-Regelung" bzw. Ausnahmebestimmungen) bleibt.

Ist ein Betriebsrat gewählt, muss eine Betriebsvereinbarung über das Alternativmodell abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, ist mit jedem Angestellten eine schriftliche Einzelvereinbarung darüber abzuschließen (Mustervereinbarungen siehe Anhang und unter www.derhandel.at).

Ausgenommen vom Alternativmodell sind folgende Personen:

- Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitsleistung ausschließlich am Samstag erbringen,
- Lehrlinge,
- Ferialarbeitnehmer,
- Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach dem MSchG bzw. dem VKG,
- Angestellte während des Probemonats.

Für Lehrlinge, Ferialarbeitnehmer und Angestellte während des Probemonats gilt die "Schwarz-Weiß-Regelung" bei Samstagsbeschäftigung.

Wenn eine sachliche Rechtfertigung vorliegt, können bestimmte Arbeitnehmergruppen vom Alternativmodell ausgenommen werden. Auf sie ist die "Schwarz-Weiß-Regelung" anzuwenden.

Durchrechnungszeitraum:

Der Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen muss im Vorhinein festgelegt werden und ist für alle Angestellten einheitlich. Für bestimmte Arbeitnehmergruppen kann bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung eine andere Lage des Durchrechnungszeitraums festgelegt werden.

Während dieses Durchrechnungszeitraums muss der Angestellte 10 "verlängerte" Wochenenden (=Blockfreizeit =Super-Wochenenden) konsumieren. Eine Blockfreizeit setzt sich entweder aus Freizeit von Freitag bis Sonntag oder aus Freizeit von Samstag bis Montag zusammen. Fällt einer der Werktage der Blockfreizeit auf einen Feiertag, so ist der vorangegangene oder der folgende Werktag in die Blockfreizeit einzubeziehen.

Aliquotierung von Blockfreizeiten:

Ist der Angestellte aufgrund des Beginns, des Endes oder der Dauer seines Arbeitsverhältnisses, etwa weil es befristet ist, nur für einen Teil des fix für alle Angestellten festgelegten Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen in Beschäftigung, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren. Bruchteile von Blockfreizeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

Beispiel

Der Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen dauert vom 2.1.2018 bis 31.12.2018. Ein Angestellter beginnt am 1.9.2018 zu arbeiten. Während des Probemonats gilt die "Schwarz-Weiß-Regelung". Der verkürzte Durchrechnungszeitraum dauert vom 1.10.2018 bis zum 31.12.2018

(= 92 Kalendertage) an. Diese Tage sind mit den 10 Super-Wochenenden innerhalb des Durchrechnungszeitraums von 52 Wochen (= 364 Kalendertage) ins Verhältnis zu setzen:

10/364 x 92= 2,5 Superwochenende; gerundet 3 Super-Wochenenden

Vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes am 31.12.2018 stehen dem Angestellten 3 Blockfreizeiten zu.

Bei Arbeitnehmerkündigung, verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt bleiben Bruchteile von Blockfreizeiten unberücksichtigt.

Beispiel

Der Durchrechnungszeitraum dauert vom 12.3.2018 bis zum 10.3.2019. Eine Angestellte kündigt ihr Dienstverhältnis zum 31.7.2018. Für die Berechnung der Anzahl der Super-Wochenenden ist der Zeitraum vom 12.3. bis zum 31.7.2018 (=142 Kalendertage) heranzuziehen. Diese Tage sind mit den 10 Super-Wochenenden innerhalb von 52 Wochen

(= 364 Kalendertage) ins Verhältnis zu setzen.

 $10/364 \times 142 = 3.9$ Superwochenenden

Bruchteile von Super-Wochenenden bleiben bei Arbeitnehmerkündigung unberücksichtigt, weshalb der Angestellten 3 Superwochenende zusteht.

Hinweis

Trotz vereinbarter Blockfreizeiten können diese bei Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer auch wieder abgeändert werden.

Einteilung und Verbrauch der Blockfreizeit:

Pro Monat soll mit Ausnahme je eines Monats in den ersten 6 Monaten und in der zweiten Hälfte des Durchrechnungszeitraums eine Blockfreizeit vereinbart werden (insgesamt 10 Blockfreizeiten). Wenn eine Blockfreizeit nicht konsumiert wird, soll sie innerhalb der nächsten 3 Monate verbraucht werden. Bis zum Ende des Durchrechnungszeitraums müssen 10 Blockfreizeiten vom Angestellten konsumiert werden, ansonsten greift die Sanktion (Umwandlung in Urlaub).

Wenn der AN jegliche Vereinbarung zur Konsumierung der Blockfreizeit verweigert, kann der AG die Blockfreizeit einseitig einteilen. Ein Verzicht des AG auf Konsumierung der Blockfreizeit oder auf den zustehenden Urlaubstag bei Nichtkonsumation der Blockfreizeit ist nicht möglich.

4-Tage-Woche - 10 Stunden Normalarbeitszeit

Wird die Blockfreizeit von Freitag bis Sonntag vereinbart, kann die tägliche Normalarbeitszeit an den 4 vorangegangenen Arbeitstagen, also von Montag bis Donnerstag auf täglich bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. Die 10. Stunde ist in diesem Fall keine Überstunde. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Beispiel

Eine vollzeitbeschäftigte Verkäuferin (Normalarbeitszeit 38,5 Stunden) arbeitet von Montag bis Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr (inkl. ½ Stunde Mittagspause) und konsumiert von Freitag bis Sonntag eine Blockfreizeit (= Super-Wochenende). In der Zeit von Montag bis Donnerstag entstehen keine Überstunden.

Krankheit, Unglücksfall, persönliche Dienstverhinderung oder Pflegefreistellung:

Fallen Krankheit, Unglücksfall, persönliche Dienstverhinderung oder Pflegefreistellung (gemäß UrlG) in den Zeitraum einer Blockfreizeit, gilt diese Blockfreizeit als vom Angestellten konsumiert. Weiters gilt eine Aliquotierungsregelung im Falle von bezahlten Abwesenheiten, die länger als ein zusammenhängender Monat andauern (zB. Unbezahlter Urlaub, langer Krankenstand)

Sanktion:

Vom laufenden Durchrechnungszeitraum kann keine Blockfreizeit mehr übertragen werden. Anstelle von einer nicht konsumierten Blockfreizeit erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen Urlaubstag.

Bei beharrlicher Weigerung des Angestellten, die Blockfreizeit zu konsumieren, kann der Arbeitgeber einseitig die Lage der Blockfreizeiten für den Arbeitnehmer einteilen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis nur möglich sein, wenn der Arbeitgeber vorher den Angestellten mehrmals (am besten schriftlich) auf die zu verbrauchenden Blockfreizeiten hingewiesen hat. Wenn der Angestellte auf die Hinweise nicht reagiert oder sich sogar weigert, Super-Wochenenden zu konsumieren, kann der Arbeitgeber von sich aus Blockfreizeiten für den Angestellten festlegen.

Falls der Angestellte trotz vom Arbeitgeber festgelegter Blockfreizeit an seiner Arbeitsstelle zum Arbeiten erscheinen sollte, sollte der Arbeitgeber ihn unverzüglich nach Hause schicken. In dem, in der Praxis eher unwahrscheinlichen Fall,

- nach Aufforderung zur Konsumation der Blockfreizeiten,
- Festlegung der Lage von Blockfreizeiten und
- der beharrlichen Weigerung des Angestellten Blockfreizeit zu konsumieren,

steht dem Angestellten in jedem Fall anstelle der Blockfreizeit ein zusätzlicher Urlaubstag zu.

Eine Ablöse von Blockfreizeit in Geld bei aufrechtem Dienstverhältnis ist nicht erlaubt.

Keine Kumulation mit Zeitausgleich für ein anderes Arbeitszeitmodell:

Blockfreizeit darf nicht gleichzeitig mit Zeitausgleich für die im Rahmen von erweiterten Öffnungszeiten erbrachten Arbeitsleistungen kumuliert werden.

Beispiel

Eine Angestellte arbeitet regelmäßig im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten und erhält Zeitgutschriften mit 30 % je geleisteter Nor-malarbeitsstunde bzw. Mehrarbeitsstunde. Eine Blockfreizeit wird von Freitag bis Sonntag vereinbart.

Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Angestellte zusätzlich auch am Montag arbeitsfrei hat, und damit die Zeitgutschrift für Arbeit während der erweiterten Öffnungszeiten mit 30 % je geleisteter Normalarbeitsstunde bzw. Mehrarbeitsstunde abgebaut wird.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

Nicht konsumierte Blockfreizeiten sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses möglichst auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitnehmer pro vereinbarter Blockfreizeit Anspruch auf je einen zusätzlichen

Urlaubstag. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Auszahlung dieses Urlaubstages als Urlaubsersatzleistung möglich. Dieser Anspruch besteht nicht bei einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers - diese Bestimmung im Kollektivvertrag lehnt sich an das Urlaubsgesetz an.

12. Arbeitszeitaufzeichnungen, -aushang u. -kontrolle

Der AG muss Arbeitsbeginn, -ende und Ruhepausen aufzeichnen (§ 26 AZG, siehe Muster-Anlagen) und bis zum Ende der folgenden Gehaltsperiode dem AN zur Bestätigung vorlegen (ABSCHNITT 6) 2.). Bei Abgeltung von Arbeitszeit, Mehrarbeit, Überstunden oder Öffnungszeitenzuschlägen durch Zeitausgleich ist ein Zeitkonto zu führen und einmal im Quartal dem AN vorzulegen (siehe auch Kommentar zu ABSCHNITT 6) Verfall).

Bei Außendienstmitarbeitern reicht die Aufzeichnung der Dauer der Tagesarbeitszeit (§ 26 Abs 3 AZG). AN und AG können vereinbaren, dass der AN seine Arbeitszeit selbst aufzeichnet. Doch muss der AG den AN dazu anhalten und bleibt auch gegenüber dem Arbeitsinspektor verantwortlich.

Neu ab 1. Jänner 2015

Bei Mitarbeitern, die Arbeitszeit und -ort weitgehend selbst bestimmen können, reichen Saldenaufzeichnungen (d.h. nicht Beginn, Ende und Ruhepausen sind aufzuzeichnen, sondern: Montag: 8 Stunden, Dienstag 9 Stunden, etc.; § 26 Abs 3 AZG).

Die Aufzeichnung von Ruhepausen konnte bis Ende 2014 nur entfallen, wenn die Betriebsvereinbarung das vorsieht und die Ruhepause max. 30 Minuten dauert (§ 26 Abs 5). In Zukunft kann sie auch mit Einzelvereinbarung entfallen. Die Vorgabe von 30 Minuten entfällt.

Bei fixer Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung ganz entfallen, nur Abweichungen sind festzuhalten (§ 26 Abs 5a). Einmal im Monat sowie gegenüber dem Arbeitsinspektor ist zu bestätigen, dass es keine Abweichung gab.

Die betriebliche Normalarbeitszeit und die Ruhepausen sind so auszuhängen, dass sie von jedem AN ohne Suche wahrgenommen werden können (§ 25 AZG, VwGH 16. 5. 1997, 97/11/0028). Der Arbeitsinspektor kontrolliert die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften anhand der Aufzeichnungen. Bei Verstößen ist der AG strafbar, nicht der AN.

Strafen:

Der Arbeitsinspektor stellt allfällige Verstöße fest und zeigt sie der Bezirksverwaltungsbehörde an (bei schwerwiegenden sofort, sonst meist erst im Wiederholungsfall; § 9 ArbIG), die die Strafe verhängt. Die Strafen können empfindlich sein, da sie für jeden betroffenen AN zu zahlen sind.

Diese Kumulation gilt auch, wenn es durch das Fehlen der Aufzeichnungen unmöglich oder unzumutbar ist, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit festzustellen. Zudem verfallen darauf beruhende Ansprüche des AN (z.B. auf Überstundenentgelt) in dem Fall nicht, die Verjährung nach drei Jahren bleibt aber.

Tipp

In größeren Unternehmen sollte es Aufgabe der Führungskräfte (z.B. Filialleiter) sein, Arbeitszeit, Überstundenanfall, Gleitzeithandhabung, Urlaubskonsum, etc. zu kontrollieren. Solche Führungskräfte können dem Arbeitsinspektorat als verantwortlich Beauftragte gemeldet werden und sind dann auch nach außen hin verantwortlich.

ZU ABSCHNITT 2) E. MEHRARBEIT; MEHRARBEITSZUSCHLAG VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN

Mehrarbeit ist eine Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß hinaus, die aber noch nicht Überstunde ist. Bei Vollzeitbeschäftigten ist Mehrarbeit somit die Differenz zwischen 40 und 38,5 Stunden, also 1,5 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigten die Differenz zwischen 40 Stunden und der vereinbarten Normalarbeitszeit.

Nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstundenleistung gelten:

- eine Überschreitung von 9 Stunden pro Tag (in manchen Fällen erst von 10 Stunden) bzw. der Wochengrenze von 40 Stunden (bei flexibler Arbeitszeit von bis zu 44 Stunden);
- Arbeitszeiten, für die ein Zuschlag von mehr als 50% gebührt (z.B. Überstunden an den verkaufsoffenen Samstagen vor Weihnachten nach 13 Uhr);
- Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen am 24. 12. und 31. 12.
- an Sonntagen

Ausgehend von der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit darf die Höchstgrenze einer 44-stündigen Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

Grundsätzlich sind alle AN (auch bei Teilzeit) zu Mehrarbeit verpflichtet, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des AN nicht entgegenstehen (ABSCHNITT 2) E. 1. iVm ABSCHNITT 2) G.). Eine zusätzliche Verankerung der Pflicht im Dienstvertrag ist aber zweckmäßig. Nur bei Elternteilzeit kann Mehrarbeit nicht einseitig angeordnet, sondern muss stets vereinbart werden.

Vergütung bei Vollzeitbeschäftigten:

Mehrarbeit ist als Normalstunde, dh ohne Zuschlag zu vergüten (Bruttomonatsgehalt durch 167 zu teilen). Ab dem Umstieg in das ENTGELTSYSTEM NEU ist das Bruttomonatsgehalt durch 4,33 und durch die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit zu teilen. An Stelle der Bezahlung kann Mehrarbeit bei Vollzeitbeschäftigten mittels Vereinbarung auch durch Zeitausgleich im Ausmaß von 1:1 abgegolten werden. Mehrarbeit ist keine Überstundenleistung.

Vergütung bei Teilzeitbeschäftigten; Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte:

Bei Teilzeitbeschäftigten ist regelmäßig geleistete Mehrarbeit bei der Berechnung von Ansprüchen, die nach dem Arbeitszeitausmaß bemessen werden, zu berücksichtigen, insbesondere also bei Sonderzahlungen (§ 19d Abs 4 AZG). Dies gilt nicht, wenn die Mehrarbeit mit Zeitausgleich vergütet wird (OGH 8 Ob A 173/98v v. 18. 5. 1999). Für die Berechnung von Sonderzahlungen gilt der Durchschnitt der vor der Fälligkeit gearbeiteten 13 Wochen.

Teilzeitbeschäftigten (inkl. Elternteilzeit) gebührt für Mehrarbeit ein gesetzlicher Zuschlag von 25 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Normallohnes (= Bruttomonatsgehalt, Teiler 167. Ab dem Umstieg in das neue Gehaltssystem ist das Bruttomonatsgehalt durch 4,33 und durch die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit zu teilen.). Ist unregelmäßige Verteilung von Arbeitszeit im Vorhinein vereinbart, liegt keine Mehrarbeit vor.

Beispiele

- 1. Vereinbarte Arbeitszeit 20 Stunden: Für einen Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen sind in den ersten 10 Wochen je 17 Stunden, in den letzten 3 Wochen je 30 fixiert. Es liegt keine Mehrarbeit, sondern unregelmäßig verteilte Normalarbeitszeit vor.
- 2. Geblockte Altersteilzeit: In den ersten 3 Jahren wird Vollzeit gearbeitet, danach ist eine Freizeitphase von 3 Jahren vereinbart. In der Arbeitsphase wird keine zuschlagspflichtige Mehrarbeit geleistet (bestätigt durch OGH 10. 4. 2008, 9 ObA 21/07i).

Eine dauerhafte Änderung der Arbeitszeit ist schriftlich zu vereinbaren und z.B. dann sinnvoll, wenn ein dauerhafter Mehrbedarf festgestellt wurde.

Beispiel

Vereinbart ist eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 20 Stunden, zur Saisonspitze im November und Dezember von 26 Stunden. Für die 2 Monate wird der Bezug angehoben und der Gebietskrankenkasse gemeldet. Die 6 zusätzlichen Stunden sind nicht zuschlagspflichtige Mehrarbeit, sondern vereinbarte Normalarbeitszeit.

Fälle, in denen kein Zuschlag entsteht:

bezüglich der ersten 1,5 Stunden Mehrarbeit pro Woche (sind z.B. 20 Stunden vereinbart, gebührt ein Zuschlag erst über 21,5 Stunden);

bei Ausgleich innerhalb eines festgelegten Dreimonatszeitraumes (Zeitausgleich 1:1);

Beispiel

Fixiert ist ein Dreimonatszeitraum von 1. 12. bis 28. 2. Im Weihnachtsgeschäft im Dezember fällt Mehrarbeit an, die im Jänner und Februar 1:1 ohne Zuschlag ausgeglichen wird.

Achtung

Schon im Vorhinein sind der Dreimonatsrhythmus und die grundsätzliche Vergütung in Zeitausgleich (statt Geld) zu vereinbaren. Auch sollte vereinbart werden, dass vorrangig zuschlagspflichtige Mehrarbeit ausgeglichen wird und erst danach zuschlagsfreie Mehrarbeit (z.B. die ersten 1,5 Stunden pro Woche) und Überstunden. Muster siehe Anlage 10

Der Zuschlag entfällt weiters bei Nichtüberschreiten der durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeit in der Gleitzeitperiode. Auch Zeitguthaben, die in die nächste Periode übertragen werden können, sind nicht zuschlagspflichtig;

Der Zuschlag entfällt auch, wenn der Mehrarbeitszuschlag mit höheren gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Zuschlägen zusammentrifft, die für dieselbe zeitliche Mehrleistung gebühren (keine Kumulation). Das gilt nach Ansicht der Autoren auch für die Zeitgutschriften bzw. die Zuschläge für die erweiterten Öffnungszeiten.

Beispiel

Vereinbarte Arbeitszeit einer Verkäuferin im Einzelhandel: Donnerstag, Freitag je 8 Stunden, Samstag 5 Stunden (8 bis 13 Uhr). Ausnahmsweise leistet die AN Mehrarbeit am Samstag von 13 bis 17 Uhr. Ihr gebühren für den Einsatz zu den erweiterten Öffnungszeiten 30 bzw. 50% Zeitgutschrift/Zuschlag. Der 25%-Zuschlag für Mehrarbeit fällt nicht an, da die Kumulierung ausgeschlossen ist. Dasselbe gilt auch, wenn für die Arbeitsleistung ohnehin Überstundenzuschläge anfallen.

Eine Abgeltung des Mehrarbeitszuschlags durch Zeitausgleich kann vereinbart werden, wobei der Zuschlag bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen ist (1:1,25, außer beim Ausgleich innerhalb des Dreimonatszeitraums siehe oben).

Tipps

Leistet ein AN regelmäßig Mehrarbeit, sollte die vereinbarte Arbeitszeit entsprechend angehoben werden. Alternativ kann auch ein Pauschale (analog einem Überstundenpauschale) für die Mehrarbeit oder nur für den Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden (siehe Anlage 3). Das erspart die genaue Abrechnung. Das Pauschale muss alle Ansprüche abdecken, sonst kann der AN am Jahresende eine Nachzahlung verlangen. Ist absehbar, wann Mehrarbeit anfällt (z.B. im Weihnachtsgeschäft), könnte für diese Zeit die vereinbarte Arbeitszeit angehoben oder im Rahmen des bestehenden Vertrags die Arbeitszeit im Vorhinein entsprechend verteilt werden.

Die genaue Abrechnung erfordert eine präzise Zeitkontenführung.

ZU ABSCHNITT 2) F. NORMALARBEITSZEIT UND MEHRARBEIT WÄHREND DER ERWEITERTEN ÖFFNUNGSZEITEN

Arbeitsleistungen in Verkaufsstellen gemäß Öffnungszeitengesetz während der erweiterten Öffnungszeiten sind, selbst wenn es sich um Normalarbeitszeit (= 38,5 Stunden) oder um Mehrarbeit handelt, zuschlagspflichtig.

Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich

- nach der Art der Arbeitsleistung (Normalarbeitszeit oder Überstunde)
- nach dem Zeitpunkt der Arbeitsleistung (Montag bis Freitag bis 20 Uhr, ab 20 Uhr oder am Samstag)
- sowie nach der Art der Abgeltung (Zeitgutschrift oder Geldzahlung)

30% Zeitgutschrift:

Erfolgt der Ausgleich der Zeitgutschrift in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages derart, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit oder eine Feiertagsruhe einschließt, so beträgt diese Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen von Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 20 Uhr und am Samstag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr 30% (= 18 Minuten) je geleisteter Normalbzw. Mehrarbeitsstunde.

Achtung

Diese Vergütungsart ist schriftlich zu vereinbaren (siehe Anlage 11).

Beispiel

Der AN arbeitet jede Woche von Montag bis Freitag Normalarbeitszeit bis 19.00 Uhr sowie jeden zweiten Samstag Normalarbeitszeit bis 17.00 Uhr. Die Arbeitszeit während erweiterter Öffnungszeiten soll durch eine Zeitgutschrift von 30% abgegolten werden. Der Mitarbeiter will zu Ferienbeginn 2 Wochen "Urlaub" konsumieren.

Der Zeitraum 7. Jänner 2013 bis 30. Juni 2013 umfasst 25 Wochen. Im Rahmen erweiterter Öffnungszeiten werden Mo - Fr. 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr wöchentlich 2,5 Stunden und jeden zweiten Samstag zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr jeweils 4 Stunden geleistet.

Insgesamt fallen somit 114 Stunden und 30 Minuten an (= 2,5 Std x 25 Wochen und 4 Std x 13 Wochen), die mit 30% Zeitausgleich abzugelten sind. Dem Mitarbeiter ist somit Freizeitausgleich in ganzen arbeitsfreien Tagen, die die wöchentliche Ruhezeit einschließen, zu gewähren, und zwar im Ausmaß von 34 Stunden und 21 Minuten.

Daher wird von Montag, 1. Juli 2013, bis Donnerstag, 4. Juli 2013, Zeitausgleich für Arbeitsleistungen während erweiterter Öffnungszeiten im ersten Halbjahr 2013 vereinbart 4 x 8 = 32 Stunden). Daran schließt sich der Jahresurlaub an. Die restlichen 2 Stunden und 21 Minuten könnten als Zeitausgleich im Winter gewährt werden.

50% bzw. 70% Zuschlag fallen an, wenn die Arbeit in Zeitgutschrift in anderer Form oder in Bezahlung vergütet wird (siehe Tabelle unten).

Zuschläge für Arbeiten iSv ABSCHNITT 2) F.

	Abgeltung in einzelnen Stunden oder in Geld	Abgeltung in ganzen Tagen	Abgeltung in ganzen Tagen im Zusammenhang mit dem Wochenende oder Feiertagen	Überstunden (Monatsteiler 158)
Montag bis Freitag 18:30 bis 20 Uhr	70 % (=42 Min.)	50 % (= 30 Min.)	30 % (= 18 Min.)	70%
Montag bis Freitag von 20 bis 21 Uhr; inkl. Abschlussarbeiten	100%			
Samstag 13 bis 18 Uhr	50 % (= 30 Min.)	50 % (= 30 Min.)	30 % (= 18 Min.)	70%

Tipp

Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem überkollektivvertraglichen Bezug sämtliche Zeitgutschriften bzw. Zuschläge für die erweiterten Öffnungszeiten abgegolten sind (siehe Anlage 3).

Ausnahmen von den Zuschlägen:

- Ausgenommen von den Öffnungszeitenzuschlägen sind Betriebe, die aufgrund einer schon seit 1. September 1988 geltenden Ausnahmebestimmung am Abend und am Samstag öffnen dürfen (z.B. Fremdenverkehrsgebiete, Bahnhöfe, Tankstellen, Flughäfen und Messen). Je nach Bundesland gibt es beispielsweise für Tourismusgebiete unterschiedliche Regelungen.
- Die Zuschläge gelten im Einzelhandel weiters nicht an den Samstagnachmittagen vor Weihnachten, wenn die Angestellten an den übrigen Samstagen während des Jahres öfter als einmal im Monat nach 13.00 Uhr beschäftigt wurden (zu den Vorweihnachtssamstagen siehe Kommentar zu ABSCHNITT 2) G. ÜBERSTUNDEN; fällt ein Zuschlag mit 100% an). Für Angestellte, die von Jänner bis November nur einmal pro Monat am Samstagnachmittag arbeiten, gelten an den Samstagnachmittagen vor Weihnachten die Öffnungszeitenzuschläge nicht. Im Großhandel gelten die Öffnungszeitenzuschläge an den Samstagnachmittagen vor Weihnachten.
- Angestellte, mit denen eine Arbeitsleistung nur am Samstag vereinbart ist, haben keinen Anspruch auf Öffnungszeitenzuschläge. War jedoch zum 31. 12. 2003 eine Abgeltung der damaligen Öffnungszeitenzuschläge in Bezahlung vereinbart, bleiben diese als Überzahlung aufrecht (ABSCHNITT 2) F. Z 1.11.).
- Seit dem 01.01.2022 wurde die Zuschlagspflicht für reine Samstagskräfte gelockert (ABSCHNITT 2) F. 1.11.). Arbeiten Samstagskräfte, zur Abdeckung von Arbeitsspitzen oder zur Kompensation von Ausfällen anderer Arbeitnehmer mehr und auch an anderen Tagen zusätzlich zum Samstag, so entsteht die Zuschlagspflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr sondern nur für jenen Kalendermonat, in dem diese Mehrleistungen zusätzlich zum Samstag erbracht wurden. Diese Ausnahme ist auf 2 Kalendermonate im Kalenderjahr beschränkt.

Besondere Verkaufsveranstaltungen:

Für Arbeitsleistungen, die im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen ("Einkaufsnächte") nach 21 Uhr in Verkaufsstellen stattfinden (ABSCHNITT 2) F. 2.), gilt Besonderes. Die Regelung gilt nicht für Unternehmen, die von den Öffnungszeitenzuschlägen ausgenommen sind (siehe oben). AG, die solche Arbeitsleistungen in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem AN bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der AN kann binnen einer Woche nach Mitteilung die Arbeitsleistung ablehnen und darf wegen einer solchen Ablehnung nicht benachteiligt werden.

Für solche Arbeitsleistungen (inkl. Abschlussarbeiten) gebührt eine Zeitgutschrift von 100%, eine Vergütung in Geld kann vereinbart werden. Dieser Anspruch gilt nicht für AN, die ausschließlich für die besondere Verkaufsveranstaltung aufgenommen wurden.

Bei einem Einsatz nach 21 Uhr ist dem AN eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren, die insbesondere in Kleinstbetrieben auf 8 Stunden verkürzt werden kann. AN mit längerer Heimreise und ohne individuelle Heimfahrtmöglichkeit (KFZ, öffentliches Verkehrsmittel) sind tunlichst nicht zu beschäftigen.

ZU ABSCHNITT 2) G. ÜBERSTUNDEN

Definition:

Eine Überstunde liegt vor, wenn das Ausmaß der sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (gemäß ABSCHNITT 2) A.) jeweils ergebenden täglichen Arbeitszeit zuzüglich einer (gemäß ABSCHNITT 2) E.) möglichen Mehrarbeit tatsächlich überschritten wird. Als Überstunde gilt bei Teilzeitbeschäftigten eine Arbeitsleistung, die über die tägliche Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinausgeht oder eine wöchentliche Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten von 40 Stunden überschreitet.

Überstundenpflicht:

Handelsangestellte sind aufgrund des KV unter folgenden Voraussetzungen zur Leistung von Mehr- und Überstundenarbeit verpflichtet:

- rechtzeitige Anordnung
- kein vertraglicher Ausschluss
- keine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenzen UND
- berücksichtigungswürdige Interessen des AN stehen nicht entgegen.

Schwangere dürfen keine Überstunden leisten, Jugendliche nur beschränkt (§ 8 MSchG, § 11 KJBG).

Höchstgrenzen der Überstunden:

Mit In-Kraft-Treten der AZG-Novelle zum 01.09.2018 ist eine Arbeitsleistung von 12 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche zulässig. Arbeitsleistungen über der 10. Stunde am Tag und der 50. Stunde in der Woche sind Überstunden (Ausnahme ev. Gleitzeitvereinbarung). Zu beachten ist jedoch die EU-Richtlinie, die in einem Betrachtungszeitraum von 17 Wochen eine maximale Höchstarbeitszeit von 48 Stunden je Woche zulässt. Das bedeutet, dass im Schnitt maximal 8 Überstunden je Woche geleistet werden dürfen. Dies gerechnete auf 52 Wochen im Jahr ergibt ein maximales Ausmaß von 416 Überstunden in Jahr. Über das gesamte Jahr gerechnet ergibt sich daraus somit eine Höchstgrenze an leistbaren Überstunden von 416 Stunden im Jahr.

Hinweis:

Überstunden über der 10. Stunde am Tag und über der 50. Stunden in der Woche können vom AN ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Es darf ihm daraus kein Nachteil (Motivkündigungsschutz) entstehen.

Überstundenentlohnung:

Das Überstundenentgelt besteht aus dem Überstundengrundlohn und dem Zuschlag. Zur Berechnung des Überstundengrundlohnes und des Zuschlages ist das Bruttomonatsgehalt durch 158 zu teilen.

Der Zuschlag beträgt

- grundsätzlich 50%;
- 70 % für Überstunden, die in erweiterten Öffnungszeiten (Montag bis Freitag zwischen 18.30 Uhr und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 13 Uhr und 18 Uhr zuzüglich Abschlussarbeiten) geleistet werden:
- 100% für Überstunden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen.

Eine Vergütung in Geld wird spätestens am Ende der folgenden Gehaltsperiode fällig (bei Leistung im Jänner z.B. Ende Feber). Der KV ermächtigt auch zur Abgeltung von Überstunden in Freizeit. Auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung können Überstunden mit 50% Zuschlag im Verhältnis 1:1,5 und solche mit 100% Zuschlag im Verhältnis 1:2 abgegolten werden. Auch eine Mischung (Teil in Zeit, Teil in Geld vergütet) ist möglich. Zur Entlohnung bei Jugendlichen siehe Kommentar zu Sonderbestimmungen für Jugendliche

Grundsätzlich muss der AN seinen Anspruch auf Überstundenentgelte beweisen. Nur in besonderen Fällen (unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten beim AN, während dem AG die Aufklärung leicht möglich ist) verschiebt sich die Beweislast zum AG. Die größere Nähe des AG zum Beweis reicht nicht für die Beweislastverschiebung zum AG (OGH 21. 12. 2009, 8 ObA 71/09p).

Überstundenpauschale:

Der KV lässt eine Vereinbarung über die Abgeltung der Überstunden (und/oder der Mehrarbeit) durch Pauschale ausdrücklich zu, wobei dieses Pauschale den AN im Durchschnitt der Geltungsdauer nicht ungünstiger stellen darf als die Überstundenentlohnung. Ist für diese Deckungsprüfung kein Beobachtungszeitraum vereinbart, so gilt das Kalenderjahr (OGH 9 Ob A 206/87). Auch bei einer vereinbarten Überstundenpauschale wird empfohlen, allmonatlich die Anzahl der vom Angestellten geleisteten Überstunden oder deren Deckung in der Pauschale mit Unterschrift bestätigen zu lassen (Muster siehe Anlage 3). Die mehrfache Befristung einer Überstundenpauschale ist sachlich gerechtfertigt, wenn sie dazu dient, dem Arbeitgeber die regelmäßige Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den tatsächlich erbrachten Mehrleistungen des Arbeitnehmers zu ermöglichen (OGH 27.7.2011, 9 ObA 61/11b).

Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem vereinbarten überkollektivvertraglichen Bezug (allfälliges Fixum und Provision) sämtliche Überstunden abgegolten sind (OGH 4 Ob 167/80).

Gleitzeit:

Auch bei Gleitzeit kommen Überstunden vor, etwa Arbeitsleistungen - Achtung erste Zeile wurde gestrichen! - außerhalb des vereinbarten Gleitzeitrahmens oder

- Guthaben am Ende der Gleitzeitperiode, die über die Übertragungsmöglichkeit hinausgehen.

Vorweihnachtssamstage im Einzelhandel:

Für Angestellte, die an den übrigen Samstagen im Jahr mehr als einmal im Monat nach 13 Uhr beschäftigt werden, gilt folgendes: An den vier Samstagen vor Weihnachten endet für sie die Normalarbeitszeit um 13 Uhr. Arbeitsleistungen danach sind Überstunden mit einem Zuschlag von 100% (in Geld oder Freizeit). Dieser Zuschlag gilt auch für "Samstagskräfte" bzw. geringfügig Beschäftigte. Für alle anderen Angestellten gilt dieser Zuschlag nicht. An den vier Samstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten und die Beschäftigung bis 18 Uhr zulässig, die Schwarz-Weiß-Regelung (siehe oben) gilt nicht.

Vorweihnachtssamstage im Großhandel:

Für Verkaufsstellen im Großhandel gilt **nur** ABSCHNITT 2) B. Eine Regelung für die Weihnachtssamstage, wie es sie im Einzelhandel gibt, ist hier nicht zu finden. Selbstverständlich gelten aber die Regelungen der Öffnungszeitenzuschläge aus ABSCHNITT 2) F. Im Großhandel fällt bei echten Überstunden (z. B. 10. Stunde oder Angestellter hat schon mehr als 40 Stunde in dieser Woche gearbeitet) an einem der verkaufsoffenen Samstagen der 100% Zuschlag an.

Heiligabend, Silvester:

Beide Tage sind Werktage im Handel. Der 24. 12. ist kein Vorweihnachtssamstag. Zu Heiligabend endet die Arbeitszeit im Einzelhandel um 13 Uhr, zu Silvester um 17 Uhr, im Großhandel jeweils um 13 Uhr, wenn die Tage im Großhandel auf einen Samstag fallen, jeweils um 12 Uhr. Dies hat zur Folge, dass, obwohl an diesen Tagen, insbesondere im Einzelhandel, die Arbeitszeit vorzeitig endet, die Bezahlung so vorzunehmen ist, als ob die Arbeitszeit nicht verkürzt worden wäre und der Arbeitnehmer bis zum Ende der "normalen" Tagesarbeitszeit gearbeitet hätte.

Jede nach 13 Uhr (24.12.) bzw. 17 Uhr (31.12.) gearbeitete Stunde ist eine Überstunde. Sind diese Tage im Unternehmen arbeitsfrei, sind sie zusätzliche Urlaubstage, es sei denn das Unternehmen hat mit Zustimmung der AN an diesen Tagen Betriebsurlaub festgelegt.

Wird am 31.12. zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gearbeitet, gebühren sowohl für die Normalarbeitszeit als auch für Überstunden Zuschläge von 50 %. Für die Zeit ab 15:00 Uhr gebühren für Normalarbeitszeit und Überstunden Zuschläge von 100 %.

Tipp

Der AG sollte jedenfalls die Überstunden des AN aufzeichnen und vom AN die schriftliche Bestätigung verlangen.

Tipp

Wenn ein AN nicht angeordnete und nicht notwendige Überstunden leistet, sollte der AG die Überstundenleistung verbieten. Auf Bezahlung von Überstunden besteht nur dann ein Anspruch, wenn diese entweder vom AG ausdrücklich oder schlüssig angeordnet wurden oder wenn vom AN Arbeitsleistungen verlangt werden, die in der normalen Arbeitszeit nicht erledigt werden können. Um sich einen Anspruch auf

Überstundenentlohnung zu sichern, bedarf es einer Anzeige des AN beim AG, dass die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Leistung von Überstunden notwendig mache (OGH 27.2.2011, 9 ObA 67/11k).

ZU ABSCHNITT 2) H. INVENTURARBEITEN

Die Arbeitsruhegesetz-Verordnung erlaubt die Beschäftigung von AN an Samstagnachmittagen im Zusammenhang mit Inventurarbeiten in folgenden Fällen:

- a) Inventuren zum Ende eines Kalender (Wirtschafts-)Jahres
- b) Übergabe bzw. Übernahmeinventuren einmal im Kalender(Wirtschafts)jahr
- c) Inventuren auf Grund behördlicher Anordnung
- d) Inventuren in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen (wie Einbruch, Elementarereignisse) an Samstagen bis 20 Uhr

Für Inventurarbeitsleistungen von 13 bis 18 Uhr gebühren die gleichen Zeitgutschriften / Zuschläge wie im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten (30 bzw. 50% siehe Kommentar zu ABSCHNITT 2) F.). Von 18 bis 20 Uhr gilt ein Zuschlag von 100%.

ZU ABSCHNITT 2) I. RUHETAGE (FEIERTAGE UND SONNTAGE)

Ruhetage sind grundsätzlich sämtliche Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage (§ 7 Abs 2, 3 ARG). Für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt neben den allgemeinen Feiertagen. Der Reformationstag (31. Oktober) gilt hingegen nicht als gesetzlicher Feiertag. Für Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft angehören, ist der Versöhnungstag arbeitsfrei, soweit der Anspruch auf Freistellung spätestens eine Woche vorher begehrt wird und der Freistellung nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Achtung Sonderregelung Karfreitag:

Der Karfreitag ist weiterhin im Kollektivvertrag als Feiertag angeführt. Jedoch wurde diese Bestimmung durch die im Jahr 2019 geänderte gesetzliche Regelung unwirksam. Diese Neuregelung, der "Persönliche Feiertag" löst kollektivvertragliche Bestimmungen ohne Nachwirkung ab. Der Passus im Kollektivvertrag wurde auf Betreiben der Arbeitnehmerseite beibehalten, da eine verfassungsrechtliche Prüfung ansteht. Bis zu dem Ausgang dieser Prüfung wird der Passus im Kollektivvertrag, trotz aktueller Unwirksamkeit, beibehalten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Passus ab dem 01.01.2023 gestrichen wird.

Persönlicher Feiertag:

Der AN kann einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen, wann er einen Tag des ihm zustehenden gesetzlichen Urlaubs konsumiert. Das gesetzliche Urlaubsausmaß von 30 Werktagen bzw. bei länger dauernden Arbeitsverhältnissen von 36 Werktagen pro Jahr bleibt dabei unverändert.

Das Besondere am persönlichen Feiertag ist somit, dass der Arbeitnehmer selbst bestimmen kann, welchen Tag er einseitig als Urlaubstag bestimmt. Ob dieser Festlegung religiöse, oder andere Motive zugrunde liegen, ist irrelevant.

Seinen Rechtsanspruch auf den persönlichen Feiertag muss der Arbeitnehmer drei Monate im Voraus gegenüber seinem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.

Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen:

Grundsätzlich ist die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig (§ 3 und 7 ARG). Die wichtigsten Ausnahmen führen das Arbeitsruhegesetz (§§ 10 bis 18) sowie die Arbeitsruhegesetzverordnung an, z.B.:

- Umbauarbeiten an Betriebsanlagen unter bestimmten Bedingungen (§ 10 Abs 1 ARG),
- Arbeiten zur Behebung einer unvorhergesehenen Betriebsstörung, zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens (§ 11 Abs 1 ARG),
- Im Falle von Ausnahmeverordnungen (z.B. zur Befriedung dringender Lebensbedürfnisse, im Hinblick auf Erfordernisse des Fremdenverkehrs, bei einem außergewöhnlichen regionalen Bedarf, etc.; §§ 12, 13 ARG)
- Tätigkeiten nach Abschnitt XVII ARG-VO, z.B. im Lebensmittelhandel: Logistik bezüglich Obst und Gemüse, Tätigkeiten zur Verhütung des Verderbens oder der Wertminderung von rasch verderblichen Lebensmitteln

- Arbeiten aufgrund eines KV nach § 12a ARG
- Arbeiten auf Märkten, Messen, Bahnhöfen, Flugplätzen, Zollfreiläden (§ 16-18 ARG)
- Arbeiten auf Tankstellen
- Arbeiten am 8. Dezember an Werktagen

Mit In-Kraft-Treten der AZG-Novelle zum 01.09.2018 wird, bei vorübergehendem besonderem Arbeitsbedarf, die Beschäftigung von AN an 4 Wochenenden oder Feiertagen im Jahr ermöglicht. Dies ist entweder in einer Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung festzuhalten und ist auch auf "Vorrat", d.h. für zukünftige Arbeitsspitzen zulässig. Ausgenommen davon sind jedoch Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz.

Tipp

Für die im Einzelhandel oft vorkommenden Tätigkeiten wie Inventuren, Jahresabschlüsse, Filialumbauten bzw. -eröffnungen ist es möglich, AN an 4 Wochenenden oder Feiertagen im Jahr einzusetzen. Die Abgeltung dieser Arbeitsleistungen erfolgt gemäß ABSCHNITT 2) G. 2.

Vergütung:

Wegen des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen darf das regelmäßige Entgelt nicht gemindert werden. Werden Angestellte an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt, so gebührt ihnen zu ihrem regelmäßigen Entgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt. Soweit es sich um Normalarbeitszeit handelt, gebührt dem Angestellten neben dem ohnedies fortgezahlten Entgelt für jede am Feiertag geleistete Arbeitsstunde 1/167 des Bruttomonatsgehaltes. Ab dem Übertritt ins ENTGELTSYSTEM NEU ist für die Berechnung der geleisteten Arbeitsstunde das Bruttomonatsgehalt durch die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit sowie durch 4,33 zu teilen.

Achtung:

Im Gegensatz zur Feiertagsarbeit gilt jegliche Arbeit am Sonntag als Überstundenleistung und ist mit 100% Zuschlag zu vergüten. Dazu kommt aber noch eine allfällige Ersatzruhe nach § 6 ARG.

8. Dezember:

Die Beschäftigung von AN und Lehrlingen in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs 1 und 3 Öffnungszeitengesetz ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt (§ 13a ARG). Satz wurde gestrichen Der 8. Dezember 2019 fällt auf einen Sonntag. Dieser ist geschlossen zu halten, die Beschäftigung von AN ist nicht zulässig. Wenn AN am 8. Dezember beschäftigt werden dürfen, dürfen sie am 8. Dezember in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr mit Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von Kunden bzw. dem Warenverkauf stehen, sowie mit Vor- und Abschlussarbeiten im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden.

AG, die am 8. Dezember offen halten und AN beschäftigen wollen, haben dies bis spätestens 10. November dem AN mitzuteilen. Der betreffende AN hat das Recht, binnen einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung die Beschäftigung am 8. Dezember abzulehnen. Wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, darf kein AN benachteiligt werden.

Die am 8. Dezember geleisteten Stunden müssen zusätzlich zum laufenden Entgelt, das der AN erhält, bezahlt werden

Beispiel:

Dezembergehalt: 1.675 Euro brutto; Arbeitszeit am 8. Dezember: 7,5 Stunden Zusätzliches Entgelt: 75,36 Euro brutto (1.675 / 38,5 / 4,33 x 7,5 Std)

Zusätzlich ist für die am 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung ein Freizeitausgleich zu gewähren. Der Verbrauch dieser Freizeit ist einvernehmlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf persönliche Interessen des AN zu vereinbaren und bis 31. März des Folgejahres zu verbrauchen. AN, die bis zu 4 Stunden arbeiten, erhalten 4 Stunden Freizeit, AN, die mehr als 4 Stunden arbeiten, erhalten 8 Stunden Freizeit. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

ZU ABSCHNITT 3) ENTGELT

A. GEHALTSSYSTEM NEU

Das neue Gehaltssystem ABSCHNITT 3) A. GEHALTSSYSTEM NEU sowie die Regelungen zum Umstieg wurden von den Sozialpartnern gemeinsam erläutert und sind in Form des Praxisleitfadens "Der neue Kollektivvertrag im Handel, richtig eingestuft - richtig umgereiht" erschienen. Der Praxisleitfaden ist auf webshop.wko.at bestellbar.

Die Systematik zur Einstufung von AN in das neue Beschäftigungsgruppenschema wird nachstehend beleuchtet und mit Beispielen dargestellt.

1. Allgemeines

Bei der Einstufung von AN in das neue Beschäftigungsgruppenschema in den Betrieben braucht es ein Verfahren zur Bewertung jeder Stelle bzw jedes Arbeitsplatzes. Dazu wird eine Vorgehensweise im Betrieb empfohlen, die es erlaubt, mehrere Stellen mit Hilfe eines Bewertungsmaßstabes (Bewertungskriterien) zu vergleichen, die Anforderungen einer Stelle zu prüfen und schlussendlich einer Gruppe im Beschäftigungsgruppenschema zuzuweisen. Dabei wird nicht die tatsächliche Leistung eines Stelleninhabers beurteilt. Jede Stelle muss in ihrer Gesamtheit betrachtet und dann einer Beschäftigungsgruppe zugeordnet werden (= summarisches Bewertungsverfahren).

Die Referenzfunktionen dienen als Orientierung bei der Einstufung. Referenzfunktion bedeutet nicht Stelle in einem Betrieb. Eine Stelle kann durchaus Aufgaben und Tätigkeiten mehrerer Referenzfunktionen beinhalten bzw Arbeitswelt übergreifend sein.

Grundsätzlich spielt die Ausbildung eines Angestellten eine untergeordnete Rolle. Ausschließlich die Lehre als Einzelhandelskaufmann oder eines kaufmännisch administrativen Lehrberufes garantiert eine Mindesteinstufung (BG C). Wird eine höhere berufsbildende Schule vom Arbeitgeber als Voraussetzung für die Tätigkeit verlangt, so gibt es auch hier eine Mindesteinstufung (BG E).

2. Aufbau der Beschäftigungsgruppen

Alle acht Beschäftigungsgruppen sind gleich aufgebaut. Der erste Teil enthält die Beschreibung mit den Bewertungskriterien zur Einstufung im Rahmen der Fachlaufbahn und die Definition der Führungslaufbahn. Der zweite Teil besteht aus der Tabelle mit den zugeordneten Referenzfunktionen, die zur groben Orientierung dienen.

2.1 Fachlaufbahn

Die Fachlaufbahn bildet Beschäftigungsverläufe aus fachlicher Perspektive ab. Dabei spielt Fach- und Sachwissen natürlich eine wichtige Rolle. Jedoch wird die Fachlaufbahn um eine Reihe weiterer Bewertungskriterien ergänzt. Die Beschreibung der Fachlaufbahn ermöglicht es, jeden Arbeitsplatz bzw jede Stelle zu bewerten.

2.2 Führungslaufbahn

Die Führungslaufbahn bildet Beschäftigungsverläufe aus hierarchischer Perspektive ab. Um die formalen Strukturen der Betriebe auch im Kollektivvertrag abzubilden, gibt es die Führungslaufbahn. Diese Laufbahn definiert Führungsaufgaben beginnend in der Beschäftigungsgruppe E und verankert zwei neue Begriffe im Kollektivvertrag: "dauerhafte" und "zeitweise" Stellvertretung von Führungsaufgaben.

Die "dauerhafte" Stellvertretung verankert die "formale" Stellvertretung einer Führungsfunktion im Beschäftigungsgruppenschema immer eine Stufe unter der zu vertretenden Führungsfunktion.

Die "zeitweise" Stellvertretung verankert Stunden-, Tages- bzw Wochenvertretungen und regelt in Form eines Vertretungsgeldes eine Aufzahlung auf die Stellvertretung. Das Vertretungsgeld wird je angefangene Stunde bezahlt, wobei die angefangenen Stunden eines Tages zusammengerechnet werden dürfen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit ganze Tage (8 x eine Stunde) oder eine ganze Woche (5 x einen ganzen Tag) zu vergüten.

Dieses System eröffnet auch Teilzeitbeschäftigten den Zugang zu Führungsaufgaben und entlohnt damit neu zB Krankenstands- oder Urlaubsvertretungen.

Beschäftigungs- gruppe	ZEITWEISE Übernahme von Führungsaufgaben	DAUERHAFTE Stv. Übernahme von Führungsaufgaben	Führungsaufgaben (Abteilungs-, Filialleiter,)
С	X		
D	X	X	
E		X	X
F			X

Da das Vertretungsgeld die durchschnittliche Aufzahlung auf die "dauerhafte" Stellvertretung ist, ergibt sich sozusagen eine "Linie" bei diesem Entlohnungssystem für Führung und Stellvertretung.

Das System "Vertretung zur Seite" ist natürlich zulässig, eine höhere Entlohnung erfolgt jedoch nicht, da die Einstufung im Beschäftigungsgruppenschema "der Verantwortung, den Befugnissen, …" bereits entspricht.

Nicht zulässig ist die zeitweise stellvertretende Übernahme von Führungsaufgabe der Gruppe F, wenn eine Einstufung in Beschäftigungsgruppe C vorliegt. Die Einstufung im Kollektivvertrag stellt explizit auf die Übernahme der Führungsaufgaben einer bestimmten Beschäftigungsgruppe ab. Daher muss für die zeitweise Übernahme von Führungsaufgaben der Beschäftigungsgruppe F zumindest eine Einstufung in die Gruppe D vorliegen. Die zusätzliche Verantwortung, Befugnis, ... wird über das Vertretungsgeld abgegolten.

3. Die Bewertungskriterien

Das neue Beschäftigungsgruppenschema ist ein tätigkeitsorientiertes Schema. Die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit ist ausschlaggebend für die Einstufung. Wie in vielen anderen Kollektivverträgen auch gibt es dadurch einen summarischen Zugang bei der Einstufung.

Anhand von "Bewertungskriterien" wird das Tätigkeitsprofil bzw die Arbeitsplatzbeschreibung (im Rahmen der Fachlaufbahn) bewertet und so die richtige Beschäftigungsgruppe ermittelt.

Folgende Bewertungskriterien sind in allen Beschäftigungsgruppen zu finden und grenzen die Gruppen bei der Fachlaufbahn voneinander ab:

- selbstständiges Arbeiten
- Verantwortung
- Befugnisse
- soziale Fähigkeiten
- Fach- und Sachkenntnisse
- Qualifikationserfordernisse (Ausbildung)

Die Definitionen der Bewertungskriterien sind grundsätzlich in allen Beschäftigungsgruppen in derselben Reihenfolge aneinandergereiht. So ist das Bewertungskriterium "selbstständiges Arbeiten" immer im ersten Satz jeder Beschäftigungsgruppe definiert. Das Bewertungskriterium "Verantwortung" ist im zweiten Satz der Beschäftigungsgruppe definiert. Und so weiter ….

Beispiel:

Bewertungskriterium "selbstständiges Arbeiten:

Beschäftigungsgruppe A: Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses Hilfstätigkeiten aufgrund klar definierter Vorgaben und genauer Arbeitsanweisungen unter sachgemäßer Anwendung ihrer Arbeitsmittel verrichten.

Beschäftigungsgruppe B: Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten aufgrund klar definierter Vorgaben und genauer Arbeitsanweisungen unter sachgemäßer Anwendung ihrer Arbeitsmittel verrichten.

Beschäftigungsgruppe C: Arbeitnehmerinnen, die standardisierte Aufgabenstellungen nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen eigenständig bearbeiten. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Arbeitsergebnis verantwortlich und haben einen dem Verantwortungsbereich entsprechenden Entscheidungsspielraum.

Beschäftigungsgruppe D: Arbeitnehmerinnen, die in einem klar und eindeutig definierten Tätigkeitsbereich, eigenständig und eigenverantwortlich wiederkehrende (teilstandardisierte) Aufgabenstellungen bearbeiten.

Eine gesamte Übersicht des Beschäftigungsgruppenschemas nach Bewertungskriterien findet sich im Praxisleitfaden "Der neue Kollektivvertrag im Handel, richtig eingestuft - richtig umgereiht".

4. Die Referenzfunktionen

Referenzfunktionen sind Funktionen, die für die einzelnen, im Kollektivvertrag festgelegten Arbeitswelten, typisch, bedeutungsvoll und unverwechselbar sind. Diese Referenzfunktionen wurden mit Hilfe der Bewertungskriterien einer oder manchmal auch zwei oder drei Beschäftigungsgruppen zugeordnet. Eine Mehrfachzuordnung gibt es dann, wenn die Anwendung der Bewertungskriterien, im Sinne einer summarischen Bewertung, in den Arbeitswelten sehr unterschiedlich sein kann.

Die Referenzfunktionen dienen als Orientierung bei der Einstufung. Referenzfunktion bedeutet nicht Stelle in einem Betrieb. Eine Stelle kann durchaus Aufgaben und Tätigkeiten mehrerer Referenzfunktionen beinhalten bzw Arbeitswelt übergreifend sein. Eine detaillierte Beschreibung aller Referenzfunktionen enthält der Kollektivvertrag (siehe Anhang 9).

5. Kleines Einstufungswörterbuch

Bei Diskussionen zur Einstufung stellt sich immer wieder die Frage nach einer Definition von bestimmten Begrifflichkeiten. Im Folgenden findet sich diese Definition von im Beschäftigungsgruppenschema verwendeten Begriffen.

"Aufgabengebiet":

Innerhalb eines Aufgabengebietes gibt es die unterschiedlichsten Aufgabenstellungen. In Abgrenzung zur Gruppe D sieht die Beschäftigungsgruppe E vor, dass im Rahmen eines definierten Aufgabengebietes die Aufgabenstellungen aufgrund von grob umrissenen Vorgaben eigenständig zu erledigen sind. Das Aufgabengebiet zeichnet sich dadurch aus, dass es eine Mischung von standardisierten, teil-standardisierten und nicht-standardisierten Aufgabenstellungen ist, wobei die Gewichtung dieser nicht bestimmend ist. Es braucht aber definitiv mehr Befugnisse als in der Gruppe D, um auch nicht-standardisierte Aufgabenstellungen zu bewältigen. Damit ist auch die Verantwortung im Rahmen der Tätigkeit größer. Denn der Angestellte muss auch eigenständig Entscheidungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches treffen.

"Aufgabenstellung":

Eine bestimmte Aufgabe bzw Tätigkeit muss in einer bestimmten Art und Weise bewältigt bzw erledigt werden. Die Beschäftigungsgruppe C legt fest, dass die Erledigung von standardisierten Aufgabenstellungen nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen eigenständig zu erfolgen hat. Die Abgrenzung zu höheren Gruppen liegt hier weniger im Wort Aufgabenstellung, sondern mehr bei "standardisiert" und den "Vorgaben und Arbeitsanweisungen", also in der Art und Weise der Bewältigung der Aufgabe bzw Erledigung der Tätigkeit.

"disziplinäre Führungsaufgaben":

Eine Führungskraft, die disziplinäre Führungsaufgaben wahrnimmt, ist ihren Angestellten gegenüber weisungsbefugt. Bei der disziplinarischen Führung durch den Vorgesetzten geht es weniger um fachliche Fragen, sondern um

- Beurteilungen von Mitarbeitern und/oder Führung von Mitarbeitergesprächen
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erstellung von Arbeitsplänen unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Arbeitnehmer sowie kurzfristigen Änderungen wie Krankenständen, ...
- Erfüllung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Schutz des Lebens und der Gesundheit) sowie die Einhaltung von betrieblichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen wie zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz...
- disziplinarische Maßnahmen wie Verwarnungen, Verweise, Anweisungen, Gewährung von Zeitausgleich, Urlaub, ...

-

Bei der zeitweisen bzw. dauerhaften Vertretung von Führungsaufgaben wird meist nur ein bestimmter Teil an den Stellvertreter übertragen.

"eigenständig":

Für sich allein betrachtet drückt dieses Wort natürlich aus, etwas selbstbestimmt und unabhängig von anderen zu machen. Die Bedeutung im neuen Beschäftigungsgruppenschema ist jedoch breiter gefasst und steht immer im Zusammenhang mit einem weiteren Begriff: der Aufgabenstellung (BG C), des Tätigkeitsbereichs (BG D) bzw. des Aufgabengebietes (ab BG E). Dieser Zusammenhang muss immer beachtet werden und es braucht daher eine individuelle Betrachtung der Tätigkeiten des Angestellten in diesem Sinne.

"eigenverantwortlich":

Verantwortung zu übernehmen bedeutet die Konsequenzen für sein Tun und/oder Unterlassen zu übernehmen. Klingt nach einer besonders hohen Position. Doch auch hier ist wieder der Zusammenhang mit der Definition der Tätigkeiten herzustellen (siehe "eigenständig"). Verantwortung zu übernehmen ist also das Eine. Das Andere ist, in welchem Umfang.

"fachlich anleiten":

Eine Führungskraft, die Angestellte fachlich anleitet, hat die Befugnis im Rahmen eines bestimmten Arbeitsgebietes, Anweisungen zur Aufgabenerfüllung zu erteilen. Bei der fachlichen Führung stehen die fachliche Kompetenz der Führungskraft und fachliche Fragen im Mittelpunkt.

Die Personalentwicklung hat in diesem Zusammenhang natürlich auch eine Bedeutung. Die Führungskraft regt Weiterbildung und/oder andere Maßnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung von Angestellten an.

"Fremdsprache":

Als Fremdsprache gelten alle Sprachen außer der Staatssprache Deutsch laut österreichischer Bundesverfassung. Spielt die Fremdsprache bei der Einstufung eine Rolle, ist es nicht relevant warum jemand eine Fremdsprache im Sinne der Definition spricht. Die Fremdsprache kann daher für den Angestellten auch die Muttersprache sein.

"Personalentscheidungen":

Personalentscheidungen betreffen insbesondere Einstellungen, Kündigungen, Entlassungen, Versetzungen, Beförderungen, Entwicklungsmaßnahmen,

"regelmäßig":

Eine Tätigkeit regelmäßig zu verrichten bedeutet nicht, dass ein Angestellter diese jeden Tag oder jede Woche eine gewisse Zeit durchführen muss. Vielmehr drückt es aus, dass eine bestimmte Tätigkeit, die zu den Aufgaben des Angestellten gehört, wiederkehrend auszuführen ist. Diese wiederkehrende Ausführung ist keinem Rhythmus unterworfen. Eine Unregelmäßigkeit ist daher kein Wiederspruch, solange die Tätigkeit

nicht Aushilfsweise wegen Urlaub oder Krankheit ausgeführt wird. Zu "Aushilfsweise Tätigkeit" siehe Kollektivvertrag Abschnitt 3, 4. Gehaltstabelle, Punkt 4.4.3.

"standardisierte Aufgaben" - "teil-standardisierte Aufgaben" - "nicht-standardisierten Aufgaben":

Ein Standard ist eine vergleichsweise einheitliche oder vereinheitlichte Art und Weise, etwas herzustellen oder durchzuführen. Die Vorgabe eines Ablaufes, eines Prozesses oder einer Arbeitsweise erfolgt zB durch interne Richtlinien, Schlichtungspläne oder Handlungsanweisungen. Es ist keine weitere Befugnis bzw Rücksprache notwendig und Abweichungen sind in der Regel nicht möglich.

Teil-standardisierte Aufgaben sind noch immer standardisierte Aufgaben, die aber einen bestimmten Spielraum eröffnen. Dieser Spielraum kann zB in der Befugnis liegen. Ein Angestellter kann in zwei Richtungen eigenständig entscheiden, je nach Richtung hat er meist einen standardisierten Ablauf bzw Prozess einzuhalten. Damit verbunden ist auch eine höhere Verantwortung.

Nicht-standardisierte Aufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass es keine bzw nur geringe Vorgaben gibt, in welcher Art und Weise diese zu erledigen sind.

"Tätigkeitsbereich":

In einem Tätigkeitsbereich gibt es mehrere Aufgabenstellungen, die eigenständig bearbeitet werden. Die Beschäftigungsgruppe D legt fest, dass in Abgrenzung zur Gruppe C, diese eigenverantwortlich im eindeutig definierten Tätigkeitsbereich zu bearbeiten sind. Der Tätigkeitsbereich zeichnet sich auch dadurch aus, dass er eine Mischung von standardisierten und teil-standardisierten Aufgabenstellungen ist, wobei die Gewichtung dieser nicht bestimmend ist. Die Bewältigung von teil-standardisierten Aufgaben braucht einen bestimmten Entscheidungsspielraum, den es in der Gruppe C nicht gibt.

"vom Arbeitgeber verlangt":

Eine höhere Einstufung ergibt sich, wenn eine Fremdsprache oder berufsbildende Höhere Schule (HAK oder HTL) vom Arbeitgeber verlangt wird. Dieses Verlangen kann explizit über eine Stellenausschreibung oder Arbeitsplatzbeschreibung ausgedrückt werden. Auch das implizite Verlangen löst eine höhere Einreihung aus. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn vergleichbare Stellen bereits diesem Verlangen entsprechend besetzt wurden oder die tatsächlichen Umstände (zB Tourismusbereiche mit fremdsprachigen Kunden, an Flughäfen, in grenznahen zweisprachigen Orten etc) für das Verlangen sprechen.

"von Bedeutung":

Eine bestimmte Qualifikation bzw Kenntnisse ist für eine Tätigkeit unterstützend aber nicht Voraussetzung. Es geht hier vielmehr um den Zusammenhang der Qualifikation bzw der Kenntnisse mit der Tätigkeit. Ein Tischler in der Holzabteilung eines Baumarktes oder ein Fleischer in einer Fleischabteilung sind hier als Beispiele zur Auslegung gemeint

6. Einstufungsbeispiele:

Anhand von folgenden Beispielen werden die Einstufung und Abgrenzung der Gruppen praxisnah und einfach dargestellt. Die Beispiele zeigen typische Stellenausschreibungen bzw Arbeitsplatzbeschreibungen. Doch die tatsächliche Tätigkeit ist ausschlaggebend für die Einstufung. Bei der Auswahl der Beispiele wurde darauf geachtet, die häufigsten und wichtigsten Fragen zu beleuchten.

Regalbetreuung im Angestelltenverhältnis

Diese Funktion ist in der Beschäftigungsgruppe B angeführt und drückt schon mit der Bezeichnung aus, dass es sich hier im Grunde um Tätigkeiten handelt, die auch in einem Arbeiterverhältnis ausgeführt werden können. Eine klassische Stellenbeschreibung lautet:

- Sie sorgen für korrekte Regalbilder und befüllen gemeinsam mit den Kollegen/innen die Regale unter Einhaltung unserer Sicherheitsroutinen.
- Sie helfen bei der Warenannahme und -einlagerung.
- Sie entsorgen Verpackungsmaterial und trennen den anfallenden Müll.

Höhere Einstufung, wenn ...

- ▼ die angeführte Tätigkeit von einem Angestellten mit abgeschlossener Lehre als Einzelhandelskaufmann oder in einem kaufmännisch administrativen Lehrberuf durchgeführt wird (BG C).
- ▼ einfache Prüfungen im Rahmen der Anlieferung (= Lieferantendiebstahl) (BG C), zB durch Übernahme von Waren mit Unterschrift der Lieferpapiere, zum Aufgabengebiet des Angestellten gehören.
- ▼ die Regalbetreuung mit Kassatätigkeit oder anderen Standardtätigkeiten (aus BG C), qualifizierten Tätigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierten Tätigkeiten (aus BG E) aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb kombiniert wird.

Meist tragen diese Angestellten nicht die gleiche Dienstkleidung wie die Angestellten im Verkauf und die Arbeitszeiten liegen vor oder nach den Öffnungszeiten bzw überschneiden sich nur zum Teil am Anfang oder Ende mit den Öffnungszeiten.

Kommissionierung

Die Kommissionierung von Waren (Zusammenstellen von Artikeln) aus einem Sortiment aufgrund von Aufträgen, zB Online Shop im Angestelltenverhältnis, ist mindestens in der Beschäftigungsgruppe B einzustufen. Die klassischen Stellenbeschreibungen zB aus dem Lebensmittelhandel lauten:

- fachkundige Bereit- und Zusammenstellung der Kundenbestellungen zur Gewährleistung der Kundenzufriedenheit
- Ansprechperson für Kunden bei Fragen zu Bestellungen
- Einhaltung der hohen Qualitäts- und Frischestandards (zB korrekte Lagerung)
- Mitarbeiter bei der Lagerverwaltung

Höhere Einstufung ...

- ▼ wenn die angeführte Tätigkeit von einem Angestellten mit abgeschlossener Lehre als Einzelhandelskaufmann oder in einem kaufmännisch administrativen Lehrberuf durchgeführt wird (BG C).
- ▼ wenn einfache Prüfungen im Rahmen der Anlieferung (= Lieferantendiebstahl), zB durch Übernahme von Waren mit Unterschrift der Lieferpapiere, zum Aufgabengebiet des Angestellten gehören (BG C).
- ▼ bei Entgegennahme und Abwicklung von Bestellungen, die im Wege des Fernabsatzes vorgenommen werden sowie damit verbundene Erteilung von Auskünften und Beratungstätigkeit (BG C).
- ▼ wenn Reklamations- und/oder Umtauschvorgänge, die einen standardisierten Prozess auslösen, nach genauen Vorgaben des Arbeitgebers bearbeitet werden (BG C).
- ▼ wenn die Kommissionierung mit anderen Standardtätigkeiten (aus BG C), qualifizierten Tätigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierten Tätigkeiten (aus BG E) aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb kombiniert wird.

Angestellter im Verkauf ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Die Funktion der Angestellten im Verkauf, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ist eine Sonderform der Einstufung. Folgende Voraussetzungen müssen für die Einstufung in der Beschäftigungsgruppe B erfüllt werden:

- Es muss sich um eine Angestelltentätigkeit im Sinne der Definition der Beschäftigungsgruppe B handeln, zB Regalbetreuung mit Preisauszeichnung, erfassen des Warenbestandes und einfache Auskünfte im Rahmen der Tätigkeit.
- Der Angestellte hat keine abgeschlossene Berufsausbildung und weniger als vier Jahre facheinschlägige Berufserfahrung.

Höhere Einstufung, wenn ...

- ▼ die angeführte Tätigkeit von einem Angestellten mit abgeschlossener Lehre als Einzelhandelskaufmann oder in einem kaufmännisch administrativen Lehrberuf durchgeführt wird (BG C).
- ▼ die Angestellte vier Jahre facheinschlägige Berufserfahrung (erreicht) hat (BG C).
- ▼ Plausibilitätsprüfungen von Bestellungen auf Basis von Systemvorschlägen mit Durchführung von geringfügigen Anpassungen durchgeführt werden (BG C).
- ▼ andere Standardtätigkeiten (aus BG C), qualifizierte Tätigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierte Tätigkeiten (aus BG E) aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb zum Tätigkeitsbereich bzw Aufgabengebiet gehören.

<u>Verkaufstätigkeiten - Grundprinzip der Abgrenzung am Beispiel Verkauf im Lebensmittelhandel (mit und ohne Feinkost)</u>

In der Beschäftigungsgruppe C sind die Standardtätigkeiten der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb definiert. Diese gliedern sich in vier Tätigkeitsfelder. Die Ausübung einer oder mehrerer Standardtätigkeiten hat die Einstufung in der Beschäftigungsgruppe C zur Folge, unabhängig von der Berufsausbildung des Angestellten. Auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung muss bei Ausübung einer oder mehrerer Standardtätigkeiten in die Gruppe C eingestuft werden.

Werden eine oder mehrere Standardtätigkeiten mit einer oder mehrerer qualifizierter Tätigkeiten aus der Beschäftigungsgruppe D kombiniert, hat die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe D zu erfolgen. Das Gleiche gilt für die besonders qualifizierten Tätigkeiten in der Beschäftigungsgruppe E.

Die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe C wäre mit folgenden Tätigkeiten möglich:

- aktiver Verkauf sowie professionelle Präsentation des Sortiments
- Warenbestellung, Warenpräsentation und korrekte Preisauszeichnung
- Umsetzung der Sortimentsvorgaben und Arbeitstechniken
- Beratung von Kunden auf Basis des Wissens, welches in der Lehrausbildung vermittelt wird
- Gespür für Qualität und Frische im Umgang mit unseren Produkten
- laufende Qualitäts- und Frischekontrolle
- Tätigkeit an der Kassa

Im Lebensmittelhandel hat der Verkauf von "Frischeware" (Fleisch, Wurst, Fisch, Käse, Brot und Gebäck sowie Obst und Gemüse) eine besondere betriebswirtschaftliche Bedeutung und ist im Vergleich zum Trockensortiment anderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Frischeware braucht die Anwendung anderer Arbeitstechniken und Kenntnisse einer speziellen Warenkunde. Auch Ernährungstrends sorgen für eine ständige Anpassung des Sortiments, um die Kundenwünsche erfüllen zu können.

Höhere Einstufung in BG D ...

- ▼ wenn Kundenberatung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse erfolgt (diese Kenntnisse gehen über jene, welche in der Lehrausbildung vermittelt werden, hinaus) oder
- wenn Kundenberatung unter Anwendung von Kenntnissen, welche in einer unternehmensspezifischen oder allgemein anerkannten Weiterbildung erworben wurde, erfolgt (siehe Zusatzprotokoll 8.1. im Kollektivvertrag).
- ▼ wenn der Arbeitnehmer eine zertifizierte Weiterbildung absolviert hat, sofern diese den Kriterien des Zusatzprotokolls 8.1. entspricht und für die Tätigkeit von Bedeutung ist. Der Nachweis erfolgt bereits bei der Einstellung des Angestellten.
- ▼ bei Durchführung von Bestellungen. Die Bestellungen erfolgen, auch auf Basis von Systemvorschlägen unter Berücksichtigung von mehreren Faktoren, wie zB Verderb, Schwund, Saison, regionale Veranstaltungen, ..., die Einfluss auf die Bestellmenge haben, und gehen über Plausibilitätsprüfungen der Systemvorschläge hinaus.
- ▼ wenn qualifizierte T\u00e4tigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierte T\u00e4tigkeiten (aus BG E) zum T\u00e4tigkeitsbereich bzw Aufgabengebiet geh\u00f6ren.

In der Beschäftigungsgruppe C wurde die Basis ausgehend vom Berufsbild des Einzelhandelskaufmannes (mit all seinen Schwerpunkten, siehe Anhang 10 im Kollektivvertrag) abgebildet. Die Beratung stützt sich daher auf den Umfang und die Inhalte der fachspezifischen Warenkunde, welche in der Lehrausbildung vorgeschrieben ist.

Das Beispiel ist als Grundprinzip zu verstehen und kann auf andere Branchen im Handel umgelegt werden, wie zB den Sportartikelhandel, den Textilhandel, den Schmuck und Juwelenhandel. Grundsätzlich ist für die richtige Einstufung zu entscheiden, wie beratungsintensiv das Sortiment ist bzw welche Beratung und welches Service der Betrieb den Kunden bieten möchte (siehe Zusatzprotokoll 8.1. im Kollektivertrag). Kann der Angestellte vertiefte oder spezifische Kenntnisse bei der Kundenberatung anwenden, ist in die Beschäftigungsgruppe D einzustufen. Je komplexer es wird und mit zunehmender Dauer der Kundenbeziehungen ist jedoch zu prüfen, ob nicht in die Beschäftigungsgruppe E eingestuft werden muss.

Höhere Einstufung in BG E ...

- ▼ bei fachlich vertiefter, lösungsorientierter Beratung. Die Kundenbeziehungen sind eher langfristig, das Produkt bzw. die Lösung braucht Kenntnis über komplexere Rahmenbedingungen; zB bei einem technischen Kundendienst.
- ▼ wenn kundenspezifische Lösungen/Angebote auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt werden; zB im Möbelhandel im Küchenstudio oder im hochpreisigen Sortiment.
- ▼ wenn der Arbeitgeber für die Ausübung der Tätigkeit eine berufsbildende höhere Schule verlangt.

Verkäufer im Kfz Handel mit und ohne facheinschlägiger Ausbildung

Der Verkauf bestimmter Produkte bedarf einer intensiveren Beratung als andere. Damit einher geht meist ein höheres Niveau von Kenntnissen. Gerade im Kfz Handel ist zu beobachten, dass es mehrstufige Ausbildungssysteme gibt. Im Anschluss an die Lehre folgt eine weitere Zeit der Qualifikation. Neben der Entwicklung der Verkaufstechniken braucht es auch noch Zeit, die aktuellen technologischen Entwicklungen zu verfolgen. Auch der Wechsel vom Kfz Mechaniker in den Verkauf kommt immer wieder vor, da die Betriebe auch dieses Fachwissen im Verkauf gut nutzen können.

Der Kfz Handel hat damit die Möglichkeit, die Beschäftigungsgruppen C, D und E für die Einstufung seiner Verkäufer zu nutzen.

Mit dem Schwerpunkt "Kraftfahrzeuge und Ersatzteile" definiert die Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann im Berufsprofil die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe C. Wenn standardisierte und teil-standardisierte Aufgabenstellungen, zB Überwachung und Analyse neuer Entwicklungen im Vertriebsgebiet, eigenständig und eigenverantwortlich durchgeführt werden, rechtfertigt das die Einstufung in Gruppe D. Die Vorgaben dazu finden sich im Baukastensystem aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb sowie über das Bewertungskriterium Qualifikation.

Höhere Einstufung in BG D, wenn ...

- ▼ ein Angestellter eine gewerbliche Lehre oder … einen gleichwertigen Qualifikationserwerb absolviert hat, sofern diese Ausbildung für die Tätigkeit von Bedeutung ist; zB Kfz Mechaniker oder Techniker.
- ▼ Kundenberatung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse erfolgt (unabhängig von der Ausbildung des Angestellten); zB die vertiefte Beratung zu fahrzeugtechnischen und aufbauspezifischen Fragen, Abwicklung von Finanzierungs- und Versicherungsverträgen.
- ▼ Kundenberatung unter Anwendung von Kenntnissen, welche in einer unternehmensspezifischen oder allgemein anerkannten Weiterbildung erworben wurde, erfolgt (siehe Zusatzprotokoll 8.1. im Kollektivvertrag).
- ▼ der Arbeitnehmer eine zertifizierte Weiterbildung absolviert hat, sofern diese den Kriterien des Zusatzprotokolls 8.1. entspricht und für die Tätigkeit von Bedeutung ist. Der Nachweis erfolgt bereits bei der Einstellung des Angestellten.

Auch die Beschäftigungsgruppe E kann in Frage kommen. Auch hier gibt das Baukastensystem aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb sowie das Bewertungskriterium Qualifikation Vorgaben.

Höhere Einstufung in BG E ...

- ▼ bei fachlich vertiefter, lösungsorientierter Beratung. Die Kundenbeziehungen sind eher langfristig, das Produkt bzw die Lösung braucht Kenntnis über komplexere Rahmenbedingungen; zB bei Kundenbetreuung mit spezifischen Anforderungen.
- ▼ wenn kundenspezifische Lösungen/Angebote auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt werden.
- ▼ wenn der Arbeitgeber für die Ausübung der Tätigkeit eine berufsbildende höhere Schule verlangt.

Verkäufer im Baustoffhandel mit und ohne facheinschlägiger Ausbildung

Ähnlich wie im vorherigen Beispiel verhält es sich auch im Baustoffhandel. Mit den Schwerpunkten "Baustoffhandel", "Eisen- und Hartwaren", "Elektro- und Elektronikberatung" sowie "Gartencenter" gibt es sehr vielseitige Ausbildungsmöglichkeiten, die zugleich zeigen, wie umfangreich die Kenntnisse im Bereich der Warenkunde im Baustoffhandel sind. Die Basis für die Einstufung in die Gruppe C bilden die angeführten Schwerpunkte mit der Beschreibung der Berufsprofile. Darüber hinaus ist die Branche kraft seines Sortiments Arbeitgeber vieler gewerblich ausgebildeter Angestellter.

Folgende Stellenausschreibung ist typisch für den Bereich:

- Individuelle Beratung unserer Kunden bei der Verwirklichung ihrer Projekte
- Aktiver Verkauf unserer Produkte vor Ort im Markt mit Nutzung des Online-Shops
- Erstellung von Angeboten und Bearbeitung von Kundenaufträgen
- Bearbeitung von Reklamationen unserer Kunden
- Präsentation und Verräumung der Ware

Die Einstufung aus dieser Beschreibung kann je nach Befugnis, Verantwortung sowie Fach- und Sachkenntnisse in die Gruppe C, D oder E erfolgen.

Höhere Einstufung in BG D ...

- ▼ wenn ein Angestellter eine gewerbliche Lehre oder … einen gleichwertigen Qualifikationserwerb absolviert hat, sofern diese Ausbildung für die Tätigkeit von Bedeutung ist; zB Tischler in der Holzabteilung, Installateur im Bad- und Sanitärbereich, Elektriker, Maler … .
- ▼ wenn Kundenberatung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse erfolgt (unabhängig von der Ausbildung des Angestellten).
- ▼ wenn für die Abwicklung bzw Bearbeitung von Reklamations- und/oder Umtauschvorgängen eine eigene Befugnis notwendig ist.
- wenn weitere oder andere qualifizierte Tätigkeiten (aus BG D) zum Tätigkeitsbereich gehören.

Auch die Beschäftigungsgruppe E kann bei dieser Stellenausschreibung in Frage kommen. Eine individuelle Betrachtung der Tätigkeit und die Prüfung hinsichtlich des Baukastensystems ist notwendig.

Höhere Einstufung in BG E ...

- ▼ bei fachlich vertiefter, lösungsorientierter Beratung. Die Kundenbeziehungen sind eher langfristig, das Produkt bzw die Lösung braucht Kenntnis über komplexere Rahmenbedingungen.
- wenn kundenspezifische Lösungen/Angebote auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt werden; zB bei Projektberatung.
- ▼ wenn die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt, die weitrechende Herausforderungen hervorrufen. Der Angestellte erarbeitet hier kraft seiner Befugnisse Kulanzlösungen und darf diese mit dem Kunden verhandeln.
- wenn weitere oder andere besonders qualifizierte Tätigkeiten (aus BG E) zum Aufgabengebiet gehören.

Vertriebsmitarbeiter im Außendienst (Großhandel)

Der Großhandel beschäftigt viele Angestellte, die im Außendienst tätig sind. Diese Form des Vertriebes findet sich fast ausschließlich im Business-to-Business Bereich. Die Befugnisse wie auch die Verantwortung sind größer und meist erfordert die Tätigkeit fortgeschrittene Beratungs- und Lösungskompetenz. Die Einstufung in die Beschäftigungsgruppe E ist daher plausibel. Die Tätigkeitsbeschreibungen gehen jedoch oft noch weiter, wie das folgende Beispiel zeigt:

- Als Vertriebsmitarbeiter im Außendienst (m/w) betreuen Sie Ihre Bestandskunden und arbeiten am Ausbau des Neukundenstamms.
- Während der Auftragsabwicklung stehen Sie Ihrem Auftraggeber als zentraler Anwendungsberater zur Seite und verantworten alle Projektschritte von der Identifizierung der Einsatzpotentiale bis hin zur Realisierung der individuellen Kundenlösung.
- Als ständiger Marktbeobachter identifizieren Sie neue Branchenpotentiale, gestalten das Preismanagement und erkennen relevante Erfolgstreiber im Produktportfolio.
- Sie präsentieren das Unternehmen auf Messen und Marketingveranstaltungen.
- Aktive Mitarbeit in unserem Kundenzentrum

Das Baukastensystem für die Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb hilft hier nicht mehr weiter. Es braucht eine summarische Bewertung der Tätigkeit im Sinne der Beschäftigungsgruppenbeschreibung. Folgende Fragen können unterstützend sein. Werden diese eher mit JA beantwortet ist der Arbeitnehmer höher einzustufen.

Höhere Einstufung in BG F

- ▼ Übernimmt der Angestellte weitgehend eigenständig umfassende, nicht-standardisierte Fachfragen bzw Beratungsaufgaben?
- ▼ Ist die T\u00e4tigkeit im gr\u00f6\u00dferen Umfang planend, konzeptionell, organisierend und anleitend?
- ▼ Trifft der Angestellte operative Entscheidungen, die auch andere betriebliche Bereiche beeinflussen?
- ▼ Bereitet der Angestellte strategische Entscheidungen vor?
- ▼ Braucht der Angestellte überdurchschnittliche Fach- und Sachkenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit?

Die Referenzfunktionen Fachbetreuung, Vertriebsberatung und Verkaufsaußendienst/Key Account haben die Sozialpartner zur besseren Orientierung der Beschäftigungsgruppe F zugeordnet.

Vertriebsmitarbeiter Außendienst (Einzelhandel)

Eine Reihe von Produkten wird im Außendienst an den Kunden vertrieben. Der Direktvertrieb umfasst viele Branchen, von Lebensmitteln, bis hin zu technischen Sortimenten.

Im Speziellen ist der Verkauf von Produkten mit Hauszustellung hier zu erwähnen. Der Kunde kauft meist online oder über andere Wege des Fernabsatzes (Bestellung per Post, Katalog, Telefon oder Fax) und wird direkt von der Firma beliefert. Besonders bekannt im ländlichen Bereich ist der Verkauf des lokalen Fleischhauers, Bauern oder Bäcker zu einer bestimmten Zeit in der Wohnstraße. Der Angestellte stellt die Ware zu, kassiert und bahnt eventuell noch Zusatzverkäufe an oder beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung. Auch Reklamations- und/oder Umtauschvorgänge werden direkt bearbeitet. Diese Tätigkeit ist in der Gruppe C abgebildet.

Eine höhere Einstufung ergibt sich durch mehr Befugnisse und eine höhere Verantwortung. Die Einstufung in die Gruppe D ist dann gerechtfertigt, wenn es in Richtung teil-standardisierte Aufgabenstellungen geht.

Es gibt jedoch Produkte, die eine vertiefte Beratung benötigen. Diese liegt meist in der Natur der Produkte zB Sonnenschutz, Innenausstattung wie Vorhänge, Böden, Fenster und Türen sowie bei der Gartengestaltung, Der Verkäufer berät anhand von Katalogen bzw Muster und berücksichtigt dabei die individuellen Bedürfnisse der Kunden. Die Erstellung von Angeboten umfasst meist auch die Befugnis Rabatte zu geben und spezielle Liefervereinbarungen einzugehen.

Das Baukastensystem bildet diese Tätigkeit mindestens in der Gruppe E ab:

Höhere Einstufung in BG E

- ▼ Kundenspezifische Lösungen/Angebote werden auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt.
- ▼ Es werden Verhandlungen zur eigenständigen Gestaltung von Kaufverträgen geführt.
- ▼ Die Preisgestaltung erfolgt nach allgemeinen Vorgaben.
- ▼ Kostenvoranschläge werden eigenständig erstellt.

Die Angestellten im Außendienst haben meist eine Provisionsvereinbarung. Der Vorteil der Gruppe E ist in diesem Zusammenhang, dass es möglich ist, ein Fixum in beliebiger Höhe zu vereinbaren.

Outfitberaterin im Textilhandel mit und ohne Fremdsprache

In Teilen des Handels gibt es eine andere Bezeichnung für die Verkäuferin. In diesem Fall handelt es sich um eine Outfitberaterin, die natürlich in die Definition der Referenzfunktion Verkauf fällt. Die Referenzfunktionen geben Orientierung über die mögliche Einstufung. Anhand ihrer Tätigkeit erfolgt die Zuordnung in die richtige Beschäftigungsgruppe. Ihre Tätigkeiten sind laut Beschreibung:

- Verkauf und Kundenberatung
- Kassentätigkeit
- Mitarbeit bei allen im Tagesgeschäft anfallenden Aufgaben
- selbstständiges Arbeiten innerhalb eines Verkaufsteams
- Mitwirkung bei der Warenpräsentation

Grundsätzlich sind das standardisierte Aufgabenstellungen, die in den vier Tätigkeitsfeldern des Baukastensystems in der Beschäftigungsgruppe C zu finden sind.

Höhere Einstufung, wenn ...

- ▼ die Angestellte regelmäßig standardisierte kaufmännische und/oder administrative Aufgaben entsprechend der Gruppe C in einer Fremdsprache erledigt, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit vom Dienstgeber verlangt (Definition siehe 2.3.2 Kleines Einstufungswörterbuch) wird (BG D). Dies kann zB der Fall sein, wenn das Unternehmen in Salzburg auf der Getreidegasse einen Standort betreibt und bei der Einstellung großen Wert auf Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter legt.
- ▼ für die Abwicklung bzw. Bearbeitung von Reklamations- und/oder Umtauschvorgängen eine eigene Befugnis notwendig ist (BG D).
- ▼ qualifizierte Tätigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierte Tätigkeiten (aus BG E) zum Tätigkeitsbereich bzw. Aufgabengebiet gehören.
- ▼ die Angestellte regelmäßig kaufmännische und/oder administrative Aufgaben schriftlich und mündlich entsprechend der Gruppe D in einer Fremdsprache erledigt, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit vom Dienstgeber verlangt wird (BG E).

Kassiererin mit und ohne qualifizierte Zusatztätigkeiten

Das rechnergestützte Erfassen des Warenpreises und der Rechnungssumme, Abwicklung der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und Ausfolgen der Rechnung ist als Standardtätigkeit in der Beschäftigungsgruppe C festgeschrieben. Eine Stellenausschreibung dazu könnte wie folgt aussehen:

- Kassieren und Handhabung der Kassa laut Richtlinien
- Übernahme des Wechselgeldes und Durchführen des Kassaabschlusses
- Kommunikationsschnittstelle für unsere Kunden
- Betreuung unserer Vorteilsclubkarten-Mitglieder
- Verantwortung der Warenverfügbarkeit- und Präsentation im Kassabereich

Höhere Einstufung ...

- ▼ wenn für die Abwicklung bzw. Bearbeitung von Reklamations- und/oder Umtauschvorgängen eine eigene Befugnis notwendig ist (BG D).
- ▼ bei Anleitung, Aufsicht und Kontrolle von SB (selbstbedienungs) Arbeitsabläufen oder -prozessen, die vom Kunden eigenständig durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn mehrere Kunden/Prozesse gleichzeitig zu überwachen sind (BG D).
- ▼ Verwaltung des Tresors, des Standgeldes und/oder Abrechnung barer und unbarer Zahlungsmittel sowie Einsatzplanung des Kassenpersonals (BG E).
- wenn andere qualifizierte Tätigkeiten (aus BG D) oder besonders qualifizierte Tätigkeiten (aus BG E) zum Tätigkeitsbereich bzw. Aufgabengebiet gehören.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick der Bewertungskriterien laut Kollektivvertrag mit Beispielen zur Einstufung von Angestellten im Verkauf im Innen- oder Außendienst. Der genaue Text und alle Einstufungsvorschriften sind dem Kollektivvertrag zu entnehmen.

Beschäftigungs- gruppe	Bewertungskriterien	Abgrenzung	Beispiele aus der Praxis	
В	 Tätigkeit aufgrund klar de genauer Arbeitsanweisung 	•	Regalbetreuung im Einzelhandel	
	fallweise Kontakt mit Kun	fallweise Kontakt mit Kundinnen,		
	 einfache Auskünfte im Ra Tätigkeit 	hmen der auszuführenden		
	keine besonderen Fach- o	der Sachkenntnisse		
	 keine bzw. keine abgesch geringe Berufserfahrung e 			
	 kurze Einarbeitung im Aus Tagen (max. 24 Stunden) 	ist notwendig.		
spezifische Vorschriften	Nur nach mindestens 4-jähriger fac Vertrieb werden Arbeitnehmer in d dann gegeben, wenn die Tätigkeite im Berufsprofil der Ausbildungsordr	lie BG C umgereiht. Eine facheir en des Angestellten in vielen Pur	nschlägige Berufserfahrung ist nkten jenen entsprechen, die	
С	 standardisierte Aufgabenstellungen nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen im regelmäßigen Kontakt mit Kundinnen werden Informationen ausgetauscht und einfache Beratungen durchgeführt Fach- und Sachkenntnisse, die für die Bearbeitung standardmäßiger Aufgaben erforderlich 	Basis Verkauf und Vertrieb: Standardtätigkeiten entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern Bedienung Uberwachung Kassiervorgang Abwicklung werden gemacht. Basis für die Tätigkeitsfelder ist das Berufsprofil des Einzelhandelskaufmannes.	 Verkaufsfahrer, zB Bäckereiwaren, Tiefkühlwaren etc Telefonverkäufer, zB im Versandhandel Verkäufer im Einzelhandel entsprechend den vier Tätigkeitsfeldern 	
Mindestein-	sind. mit Lehre als Einzelhandelskauffra	 u oder einer kaufm. admin. Leh	re oder einer fachlich	
stufung	gleichwertigen Schulausbildung una			

D	 klar und eindeutig definierter Tätigkeitsbereich wiederkehrende (teilstandardisierte) Aufgabenstellungen Kompetenzen, für die Bearbeitung weitgehend standardmäßiger, aber umfangreicher Aufgaben im regelmäßigen Kontakt mit Kundinnen werden Informationen ausgetauscht und spezifische Beratungen durchgeführt. klar und eindeutig Zusatztätigkeiten wie die Beratung unter Anwendung vertiefter Warenkenntnisse Durchführung von Bestellungen, unter Berücksichtigung von mehreren Faktoren, die Einfluss auf die Bestellmenge haben im regelmäßigen Kontakt mit Kundinnen werden Informationen ausgetauscht und spezifische Beratungen durchgeführt. Reklamationsund/oder Umtauschvorgänge , für deren Bearbeitung eine eigene Befugnis notwendig ist Kundenbetreuer in der Kleingastronomie
	• im Getränkehandel
Mindestein- stufung	 mit gewerblicher Lehre oder einer Lehre in der Buch- und Medienwirtschaft, als Drogistin oder Foto- und Multimediakauffrau oder eine fachlich gleichwertige Schulausbildung, sofern diese Ausbildung für die Tätigkeit von Bedeutung ist wenn die Ausbildnerinnenprüfung absolviert wurde und regelmäßig die fachliche Ausbildung von Lehrlingen stattfindet wenn regelmäßig Aufgaben entsprechend der BG C in einer Fremdsprache erledigt werden, sofern diese für die Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wird.
E	 Aufgabengebiet im Rahmen von grob umrissenen Vorgaben mit nicht-standardisierten Aufgabenstellungen umfassende Fach- bzw. Beratungs- und Lösungskompetenz erfordern Sach- und Fachkompetenzen für die Bearbeitung umfangreicher, nur teilweise standardisierter Aufgaben. Aufgabengebiet im Rahmen von grob lösungsorientierte lösungsorientierte lösungsorientierte lösungsorientierte lösungsorientierte Beratung Kenntnis über komplexere Rahmenbedingunge n Reklamationen, die weitreichende Herausforderungen hervorrufen kundenspezifische Lösungen/Angebot e werden auf Basis individueller Anforderungen geplant und erstellt.

Mindestein-	 wenn eine berufsbildende höhere Schule absolviert wurde, sofern diese für die
stufung	Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wird
	 wenn regelmäßig kaufm. und/oder admin. Aufgaben schriftlich und mündlich entsprechend der BG D in einer Fremdsprache erledigt werden, sofern diese für die Ausübung der Tätigkeit von der Dienstgeberin verlangt wurde.

Beschäftigungs-gruppe	Bewertungskriterien	Abgrenzung	Beispiele aus der Praxis ²
F		weitgehend eigenständigen -standardisierten Fachfragen aben und/oder	 Pharmareferenten mit staatlicher Prüfung
	_	g planende, konzeptionelle, anleitende Tätigkeiten	 Mitarbeiter, die Groß- oder
	operative Entscheid	he beeinflussen, und bereiten	Hauptkunden beraten und betreuen, die für das Unternehmen besonders wichtig
		he Fach- und Sachkenntnisse nplexer Aufgabenstellungen	sind, zB umsatzstarke oder
	fortgeschrittene soz	ziale Kompetenzen,	strategisch wichtige Kunden (= Key Account)

Techniker im Innen- und/oder Außendienst

Im technischen Dienst arbeiten viele Angestellte für den internen Support oder unterstützen den Kundendienst. Der neue Kollektivvertrag bildet auch diese Gruppe im Beschäftigungsgruppenschema ab und bietet gleich zwei Beschäftigungsgruppen für die Einstufung an. Die Gruppe E ist für die Kundendiensttechnik und die Gruppen E und F für die Betriebsanlagentechnik. Je nach Ausprägung der Bewertungskriterien ist die richtige Beschäftigungsgruppe nach einer summarischen Bewertung der Tätigkeit zu wählen.

Ein Angestellter im technischen Dienst mit folgender Stellenbeschreibung ist mindestens in die Beschäftigungsgruppe E einzustufen. Auch wenn das Baukastensystem aus der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb nicht zur Anwendung kommt, wäre es verhältnismäßig, diese Einstufung zu wählen:

- Erstellung von technischen Angeboten auf Basis von Kundeninformationen (Zeichnungen, telefonische oder schriftliche Anfragen etc.)
- Telefonische Bearbeitung von Kundenanfragen
- Ansprechpartner für den Außendienst und externe Kunden bei technischen Problemen.

Bei der summarischen Bewertung der Tätigkeit für die Einstufung können folgende Fragen unterstützend sein. Werden diese eher mit JA beantwortet, ist der Arbeitnehmer höher einzustufen.

Höhere Einstufung in BG F

- ▼ Übernimmt der Angestellte weitgehend eigenständig umfassende, nicht-standardisierte Fachfragen bzw. Beratungsaufgaben?
- ▼ Ist die Tätigkeit im größeren Umfang planend, konzeptionell, organisierend und anleitend?
- ▼ Trifft der Angestellte operative Entscheidungen, die auch andere betriebliche Bereiche beeinflussen?
- ▼ Bereitet der Angestellte strategische Entscheidungen vor?
- ▼ Braucht der Angestellte überdurchschnittliche Fach- und Sachkenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit?

Assistenz mit Buchhaltung

Auch bei den kaufmännisch administrativen Dienstleistungen kommt es oft zu Mischtätigkeiten. In großen Betrieben gibt es natürlich eine eigene Buchhaltung, Personalverrechnung und -administration. Diese Betriebe haben in den Zentralen viele Abteilungen mit eigenen Assistenzstellen. Doch gerade Klein- und Mittelbetriebe vereinen kaufmännisch administrative Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen in einer Stelle. Zur richtigen Einstufung braucht es eine summarische Bewertung der jeweiligen Tätigkeit, da das neue Beschäftigungsgruppenschema die Referenzfunktion "Assistenz" in drei Gruppen anführt. Ausgehend von der Beschäftigungsgruppe C stellt sich die Frage nach Befugnissen, Verantwortung, Fach- und Sachkenntnissen, …

Folgendes Beispiel zeigt die mögliche Vorgehensweise bei der Suche nach der richtigen Beschäftigungsgruppe. Die Tätigkeitsbeschreibung lautet:

- Mitarbeit bei Aufgaben in der Personaladministration (Terminkoordination, Dokumentation, Arbeitsverträge etc.)
- Unterstützung des Finanzleiters im Rechnungswesen (Rechnungskontrolle, Erstellung von Listen etc)
- Schriftverkehr und Ablage
- Reisemanagement
- Organisation von Meetings und Firmenveranstaltungen
- Aushilfe an der Rezeption und allgemeine administrative Aufgaben

Grundsätzlich ist diese Stelle in der Beschäftigungsgruppe C einzustufen, wenn es sich um standardisierte Aufgabenstellungen handelt, die nach allgemein umschriebenen Vorgaben und Arbeitsanweisungen eigenständig bearbeitet werden.

Höhere Einstufung ...

- ▼ wenn die Angestellte regelmäßig standardisierte kaufmännische und/ oder administrative Aufgaben entsprechend der Gruppe C in einer Fremdsprache erledigt, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit vom Dienstgeber verlangt (Definition siehe Pkt 2.3.2 Kleines Einstufungswörterbuch) wird (BG D).
- wenn die Angestellte in einem klar und eindeutig definierten T\u00e4tigkeitsbereich, eigenst\u00e4ndig und eigenverantwortlich eine wiederkehrende (teil-standardisierte) Aufgabenstellung bearbeitet (BG D); zB im Bereich der Personaladministration, Buchhaltung, bei der Verfassung von Schriftst\u00fccken oder bei der Organisation von Veranstaltungen.
- ▼ wenn die Assistenz schon vergleichbar ist mit einem Referenten in einem Fachbereich (BG E).
- ▼ wenn die Angestellte in einem definierten Aufgabengebiet im Rahmen von grob umrissenen Vorgaben eigenständig auch an nicht-standardisierten Aufgabenstellungen arbeitet (BG E).
- ▼ wenn die Angestellte regelmäßig kaufmännische und/oder administrative Aufgaben schriftlich und mündlich entsprechend der Gruppe D in einer Fremdsprache erledigt, sofern die Fremdsprache für die Ausübung der Tätigkeit vom Dienstgeber verlangt wird (BG E).

Social Media Betreuung im Bereich Marketing und Onlinemarketing

Onlinehandel boomt und damit Werbung und/oder über Der auch die im Internet Soziale Medien. Die Rückmeldungen bzw. Reaktionen der Kunden sollen unmittelbar beantwortet werden. Die Kommunikation über Smartphones oder andere Onlinemedien fordern die Branche und schaffen damit neue Tätigkeitsfelder. Mit der Social Media Betreuung reagiert die Wirtschaft auf diese Trends. Auch im neuen Beschäftigungsgruppenschema haben die Sozialpartner mit eigenen Referenzfunktionen für diesen Bereich auf die Entwicklungen reagiert.

Die Beschreibung der Social Media Betreuung lautet:

- Konzeption der Social Media Auftritte des Unternehmens, einschließlich Online-Verkaufsportale und Marktplätze.
- Betreuung der eigenen Social Media Auftritte redaktionell und Beobachtung des Unternehmensbildes in der Online-Diskussion (zB auf Bewertungsplattformen, Communities oder in Foren).
- Zeitnahe Reaktion auf unternehmensbezogene Userbeiträge.
- Koordination der Umsetzungsarbeiten zwischen IT, Marketing und Vertrieb und Sicherstellung der laufenden Betreuung von Verkaufsportalen.

Social Media Betreuer entwickeln Strategien, um das Unternehmen im Internet präsentieren zu können und analysieren Zugriffswerte. Im Kern geht es um die Sicherstellung einer aktuellen und positiven Onlinepräsenz des Unternehmens. Aufgrund dieser Beschreibung wurde die Tätigkeit von den Sozialpartnern mindestens in der Gruppe E verankert aber auch in der Beschäftigungsgruppe F angeführt. Je nach Ausprägung der Bewertungskriterien ist der Arbeitnehmer einzustufen. Bei der summarischen Bewertung der Tätigkeit können folgende Fragen unterstützend sein. Werden diese eher mit JA beantwortet, ist der Arbeitnehmer höher einzustufen.

Höhere Einstufung in BG F

- ▼ Bearbeitet der Angestellte weitgehend eigenständig umfassende, nicht-standardisierte Fachfragen?
- ▼ Übernimmt der Angestellte Beratungsaufgaben und/oder ist er in größerem Umfang planend, konzeptionell, organisierend und anleitend tätig?
- ▼ Trifft der Angestellte umfangreiche operative Entscheidungen, die auch andere betriebliche Bereiche beeinflussen und bereitet er strategische Entscheidungen vor?
- ▼ Benötigt der Angestellte überdurchschnittliche Fach- und Sachkenntnisse zur Bearbeitung komplexer Aufgabenstellungen?

Mitarbeiter im Customer Care Center

Die Kundenzufriedenheit hat eine hohe Bedeutung und es gibt unterschiedliche Konzepte in der Wirtschaft, diese sicher zu stellen. Mitarbeiter in einem Customer Care Center haben nicht nur eine Beratungsaufgabe zu erfüllen und sind ein wichtiges Aushängeschild des Betriebes, sie sind zu einem großen Teil für die Erfüllung der Kundenwünsche verantwortlich. Je nach Aufgabenstellung und Ausprägung der Bewertungskriterien ist die Einstufung in den Beschäftigungsgruppen C, D und E möglich. Das Tätigkeitsprofil eines typischen Customer Care Agent erfüllt jedenfalls die Einstufung in die Gruppe C:

- Customer Care Agents sind für den telefonischen Kundensupport zuständig.
- Sie agieren als professionelle Ansprechpartner und Berater für Kunden eines Unternehmens am Telefon; dies betrifft beispielsweise die Annahme von Bestelländerungen und deren Versorgung im System und die Beantwortung von Anfragen zu Produkten.
- Verschiedene administrative T\u00e4tigkeiten geh\u00f6ren ebenso zu Ihren Agenden, wie etwa die schriftliche Koordination mit entsprechenden Partnern (zB Speditionen, ...) sowie die administrative Verwaltung von Vertr\u00e4gen.
- Customer Care Agents pflegen die Stammdaten und halten die Kundendatenbank aktuell, dazu nutzen sie CRM Programme und spezifische webbasierte Anwendungen. Um eine qualitative Beratung und Betreuung der Kunden garantieren zu können müssen sie sich stets über aktuelle Werbekampagnen und Aktionen des Unternehmens informieren.

Höhere Einstufung ...

- ▼ gibt es für Supervisor im Customer Care Center (BG D) durch mehr Verantwortung, Befugnisse und höhere Anforderungen an die Fach- und Sachkenntnisse.
- ▼ wenn die T\u00e4tigkeit regelm\u00e4\u00dfig in einer Fremdsprache erledigt wird, sofern die Fremdsprache f\u00fcr die Aus\u00fcbung der T\u00e4tigkeit vom Dienstgeber verlangt (Definition siehe Pkt 2.3.2 Kleines Einstufungsw\u00f6rterbuch) wird (BG D).
- ▼ gibt es für die Kundendiensttechnik (BG E, siehe Beispiel 2.3.3.11).
- ▼ wenn der Arbeitgeber für die Ausübung der Tätigkeit eine berufsbildende höhere Schule verlangt (BG E).

Markt- bzw. Filialleitung - Abteilungsleitung

Die erste mögliche Einstufung für Führungskräfte ist die Beschäftigungsgruppe E. Die Führungsaufgaben (Befugnisse, Verantwortung, Fach- und Sachkenntnisse, ...) sind entscheidend für die Abgrenzung der Gruppen.

Die Abteilungsleitung ist grundsätzlich in der Gruppe E abgebildet, die Markt- bzw Filialleitung ist in den Gruppen E und F zu finden, die Hausleitung zB in großen Möbelhäusern in der Gruppe G. Auch die Führungsverantwortung für einen Unternehmensteil, eine größere Fachabteilung, eine Stabstelle oder für ein räumlich abgegrenztes Gebiet ist der Gruppe G zugeordnet.

Folgende Abgrenzungsmerkmale für die richtige Einstufung gibt es:

BG E	BG F	BG G
Leitung von Mitarbeitern der Gruppen A bis D der Organisationseinheit	Leitung von Mitarbeitern der Gruppen A bis E der Organisationseinheit	regelmäßige und dauerhafte Leitung von Mitarbeitern und Führungskräfte ihrer Organisationseinheiten (Gruppen A bis F)
fachlich anleiten und/oder in eingeschränktem Ausmaß disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen	fachlich anleiten und disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen	fachlich anleiten und disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen; planen, organisieren, koordinieren und kontrollieren der Aufgabenerfüllung zwischen den eigenen Abteilungen und Abteilungen anderer Fachbereiche
Treffen keine Personalentscheidungen	Wirken bei Personalentscheidungen mit	Treffen eigenständig Personalentscheidungen
	Tragen Verantwortung für die Einhaltung von Budgetvorgaben und setzen eigenverantwortlich Maßnahmen	

Im ABSCHNITT 3) ENTGELT A. 8.3. findet sich ein Zusatzprotokoll zum Kollektivvertrag zur Abgrenzung der Beschäftigungsgruppe E/F für die Einreihung von Filialleitern in der Arbeitswelt Verkauf und Vertrieb.

Prokurist

Die Prokura ist eine umfassende kaufmännische Vollmacht mit gesetzlich fixiertem Umfang. Der Prokurist kann Dritten gegenüber Rechtshandlungen setzen, die den Unternehmer unmittelbar berechtigen oder verpflichten. Diese Rechtshandlungen sind zB der Abschluss von Dienstverträgen, Bürgschafts- und Darlehensgeschäfte, Filialgründungen, Ein- und Verkauf von Waren oder das Eingehen von Beteiligungen etc.

Die Erteilung einer "Einzelprokura" erfolgt an eine einzelne Person. Die Gesamtprokura wird mehreren Personen gemeinsam erteilt, sodass diese auch nur zusammen handeln können.

Für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe hat die erteilte Prokura an sich keine Relevanz. Analog aller anderen Funktionen ist die Einreihung entsprechend der konkreten Tätigkeit des Prokuristen vorzunehmen. Deshalb ist der Prokurist auch nicht in den Referenzfunktionen angeführt. In der Praxis wird es sich bei den Tätigkeiten eines Prokuristen aber meist um Führungs- oder Spezialistenfunktionen handeln.

Da der Prokurist schon kraft seiner Vollmacht disziplinäre Führungsaufgaben wahrnehmen und eigenverantwortlich Maßnahmen setzen darf, ist als Mindesteinstufung die BG F heranzuziehen.

Höhere Einstufung ...

- ▼ wenn umfangreiche strategische Entscheidungen weitgehend selbstständig getroffen und verantwortet werden.
- ▼ für Führungskräfte, die Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen A bis F führen.
- ▼ wenn die Aufgabenerfüllung zwischen den eigenen Abteilungen und Abteilungen anderer Fachbereiche geplant, organisiert, koordiniert und kontrolliert wird.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer

Die handelsrechtlichen Geschäftsführer sind das geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Organ einer GmbH. Sie führen die Geschäfte einerseits im Innenverhältnis und vertreten andererseits zugleich die Gesellschaft nach außen.

Die Gmbh ist ohne Geschäftsführer handlungsunfähig. Deshalb haben sie eine Fülle von Aufgaben zu übernehmen. Dazu zählen ua die geschäftsleitende Tätigkeit, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der GmbH, Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses uvm. Die Geschäftsführer üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, ohne jedoch das Unternehmerrisiko zu tragen. Sie verwalten fremdes Vermögen. Dadurch kommt ihnen eine besondere Vertrauensstellung zu. Durch ihre umfassende Handlungsbefugnis haben sie eine besondere Verantwortung gegenüber dem Unternehmen, den Gesellschaftern und den Arbeitnehmern.

Handelsrechtliche Geschäftsführer leiten das Unternehmen und treffen Entscheidungen, die das Unternehmen maßgeblich beeinflussen. Für diese Funktion ist die Beschäftigungsgruppe H vorgesehen.

Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer muss in folgenden Fällen bestellt werden

- von einem Einzelunternehmer, der für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes keinen erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt.
- von eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG) oder Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG) zur Ausübung eines freien Gewerbes.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer führt keine Geschäfte wie der handelsrechtliche Geschäftsführer. Er ist gegenüber dem Unternehmer für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

Gegenüber der Behörde ist der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften wie zB Öffnungszeiten und Preisauszeichnung verantwortlich.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer besitzt einen Befähigungsnachweis bei reglementierten Gewerben, bekleidet eine entsprechende Position im Unternehmen und betätigt sich tatsächlich im Betrieb. Bei reglementierten Gewerben ist er mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb und ist voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer. Reglementierte Gewerbe im Handel sind zB der Handel mit Waffen, Pyrotechnika, Drogeriewaren, Medizinprodukte und Versicherungsagenturen. Bei freien Gewerben entfällt diese enge Bindung ans Unternehmen.

Für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe hat die gewerberechtliche Geschäftsführung an sich keine Relevanz. Analog aller anderen Funktionen ist die Einreihung entsprechend der konkreten Tätigkeit des Geschäftsführers vorzunehmen. Deshalb ist der gewerberechtliche Geschäftsführer auch nicht in den Referenzfunktionen angeführt. In der Praxis wird es sehr unterschiedliche Aufgabenbereiche bei gewerberechtlichen Geschäftsführern geben. Oft sind diese Arbeitnehmer Teilzeit beschäftigt.

Die Verantwortung des gewerberechtlichen Geschäftsführers gegenüber der Behörde bringt in der Regel eine fachliche Leitungsbefugnis hinsichtlich einer fachlich einwandfreien Ausübung des Gewerbes mit sich. Daraus begründet sich, für die Mindesteinstufung die BG E heranzuziehen. Übt der Geschäftsführer jedoch eine höherwertige Tätigkeit aus, ist die entsprechend höhere Beschäftigungsgruppe zu wählen.

7. Vordienstzeitenanrechnung

In der alten Gehaltsordnung wurden alle Jahre der praktischen Angestelltentätigkeit als Berufsjahre gewertet. Darüber hinaus gab es noch eine Reihe an Anrechnungsbestimmungen von Schulabschlüssen und eine Teilanrechnung von Karenzzeiten. Die Anrechnung von Erfahrungen und Fachwissen aus

angrenzenden Branchen, die als Arbeiter erworben wurden, fehlte. Auch Zeiten als Selbstständiger wurden nur angerechnet, wenn eine Handelsgewerbeberechtigung vorlag.

Grundsätzlich ist eine hohe Anrechnung von Jahren, wie es im alten Gehaltsschema mit vielen Sprüngen (9) verankert ist, sinnvoll. Spätestens jedoch, wenn ein Angestellter den Arbeitgeber wechseln möchte, kann aus der aktuellen Vordienstzeitenanrechnung ein Nachteil entstehen. Die Konkurrenz von jungen Angestellten mit wenig Berufsjahren ist groß. Diese Situation verschärft sich zusätzlich, wenn es um Arbeitsplätze mit standardisierten Aufgabenstellungen und einer hohen Anzahl an Bewerbungen geht. Im Handel finden aber auch viele Quereinsteiger aus anderen Branchen einen Job.

In Kombination mit der Anzahl der Stufen in der neuen Gehaltstabelle, den Entwicklungsmöglichkeiten sowie den Stärken und Schwächen der aktuellen Anrechnungsregelungen wurde die neue Bestimmung gestaltet. Dabei haben die Sozialpartner die Logik der Berufsjahre aufgegeben.

Die neue Anrechnungsbestimmung für Vordienstzeiten ist breiter gefasst. Die Prüfung bei der Einstellung wird damit vereinfacht.

Folgende Zeiten sind nach entsprechendem Nachweis anzurechnen:

- Vordienstzeiten, die
 - ▼ im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses,
 - ▼ als selbstständige Tätigkeit (egal welche),
 - ▼ als freier Dienstnehmer (unabhängig von der Tätigkeit) oder
 - ▼ im öffentlichen Dienst erbracht wurden

sind anzurechnen.

- Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Arbeiterverhältnisses erbracht wurden, sind zur Hälfte anzurechnen.
- Weiters werden Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes angerechnet.
- Eine erfolgreich
 - ▼ abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskauffrau, Drogistin, Foto- und Multimediakauffrau, Buch- und Medienwirtschaftshändlerin, Buch- und Musikalienhändlerin, Waffen- und Munitionshändlerin sowie Bürokauffrau (kaufmännisch administrative Lehrberufe: alle Lehrberufe, die die LAP des Lehrberufs Bürokauffrau ersetzen, sowie Ersätze gemäß Erlass nach § 34a BAG) wird als ein Vordienstzeitenjahr gerechnet. Dies gilt auch bei Doppellehren.
 - ▼ abgeschlossene Handelsakademie wird mit zwei Jahren gerechnet.

Im Anhang des Kollektivvertrages finden sich mehrere Dokumente, die die Anwendung und Auslegung der angeführten Anrechnungsbestimmungen bei den Bildungsabschlüssen erleichtern.

- Elternkarenzurlaube bzw Kinderbetreuungszeiten werden im Ausmaß von höchstens 24 Monaten als Vordienstzeiten gerechnet. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist keine Voraussetzung für die Anrechnung.
- Im Ausland zurückgelegte Vordienstzeiten sind sinngemäß bei der Berechnung der Vordienstzeiten zu berücksichtigen, wenn diese nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Insgesamt werden maximal sieben Jahre bei der Einstufung angerechnet. Diese Deckelung ist aus mehreren Gründen vereinbart worden. Zum einen wurde eine breitere Anrechnung verankert, der Deckel ist daher schnell zu erreichen. Zum anderen hat die Gehaltstabelle weniger Sprünge und die Angestellten kommen daher auch schneller in die höchste Stufe. Weiters wurde die Seniorität abgebaut und ältere

Sonderanrechnung für Kassatätigkeit

Der Kollektivvertrag regelt für Angestellte, die in der Arbeitswelt Verkauf & Vertrieb

- den Warenpreis und die Rechnungssumme rechnergestützt erfassen und/oder
- bare und unbare Zahlungsvorgänge abwickeln und/oder
- die Rechnung ausfolgen,

dass ein weiteres Jahr als Vordienstzeit angerechnet wird. Das Ausmaß der Tätigkeit ist bei dieser Anrechnung nicht relevant. Es geht nur darum, ob die definierte Tätigkeit zu den Aufgaben des Angestellten gehört.

Das zusätzliche Jahr ist entweder innerhalb der Maximalanrechnung von 7 Jahren zu rechnen oder zusätzlich zu den 7 Jahren als 8. Jahr.

Führt der Angestellte die angeführten Tätigkeiten nicht von Beginn des Dienstverhältnisses an aus, sondern erst ab einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Anrechnung ebenfalls. Jedoch muss sich die Tätigkeit innerhalb der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses ändern. Danach besteht kein Anspruch auf die Anrechnung. Die zeitliche Anrechnung hat rückwirkend zu erfolgen, der Vorrückungsstichtag verschiebt sich genau um ein Jahr. Sollte es zu einer Vorrückung und damit zu einem höheren Gehalt kommen, ist dieses mit dem Zeitpunkt der Tätigkeitsänderung zu bezahlen.

8. Vorrückung

Die Vorrückung in die nächste Stufe der Gehaltstabelle erfolgt nach drei Jahren. Die erste Vorrückung erfolgt je nach Vordienstzeitenanrechnung, wenn die drei Jahre der Stufe erreicht sind. Die Gehaltserhöhung tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monates in Kraft, in den der Beginn des neuen Angestelltenjahres fällt. Wie schon im alten Gehaltsschema können Erhöhungen auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.

Vorrückungen der Angestellten haben Vorrang. Daher zuerst die Vorrückung in der alten Gehaltsordnung und dann das nächsthöhere Gehalt in der richtigen Beschäftigungsgruppe ermitteln. Bei einem Umstieg zum 1. Jänner gilt: zuerst die Gehaltserhöhung in der alten Gehaltsordnung, dann dort die Vorrückung und zuletzt wird das nächsthöhere Gehalt im neuen System ermittelt. Selbstverständlich ist es möglich, zugunsten der Angestellten alle Vorrückungen eines bestimmten Zeitraumes nach dem Umstiegsstichtag vorzuziehen bzw mit dem Umstiegsstichtag gleichzustellen. Mit dem Umstieg beginnen jedenfalls alle Angestellten in der neuen Gehaltstabelle ihre Entwicklung im ersten Jahr der jeweiligen Stufe. Der Umstiegsstichtag wird aber nicht zum neuen Vorrückungsstichtag für alle Angestellten im Betrieb. Die erste Vorrückung nach dem Umstiegsstichtag erfolgt "im dritten Jahr", gerechnet vom Umstiegsstichtag, mit jenem Monatsersten, der dem Vorrückungsstichtagsmonat vor dem Übertritt in die neue Gehaltsordnung entsprochen hat.

Beispiel 1:

Eintrittsdatum 1. März 2012; Umstiegsstichtag 1. Jänner 2020

→ Die erste Vorrückung in der neuen Tabelle erfolgt mit 1. März 2022 (im dritten Jahr gerechnet vom Umstiegsstichtag).

Beispiel 2:

Eintrittsdatum 1. Jänner 2018; Umstiegsstichtag 1. Jänner 2022

→ Die erste Vorrückung in der neuen Tabelle erfolgt mit 1. Jänner 2024 (im dritten Jahr gerechnet vom Umstiegsstichtag).

Vorausgesetzt ist, dass der Angestellte in der Zeit keine Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe hat. Eine Umreihung verändert den Vorrückungsstichtag

Karenzurlaube nach dem Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz, die ab dem 1.12.2017 oder danach beginnen, werden bis zum 2. Geburtstag jedes Kindes bei der Vorrückung gewertet. Dieser Zeitraum deckt sich mit dem Kündigungsschutz aus dem Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz. Die Anrechnung von Karenzzeiten für dienstzeitabhängige Ansprüche ist im Kollektivvertrag im Abschnitt 1) Allgemeine Bestimmungen unter I. geregelt.

Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, die ab dem 1.12.2017 oder danach beginnen, werden ebenfalls als Angestelltenjahre gewertet. Die Vorgehensweise ist die gleiche wie bei der Karenzzeitenanrechnung. Die Zeit für die Vorrückung läuft weiter.

9. Umreihung - Die Grundregel

Wird eine höherwertige Tätigkeit übernommen, hat das eine Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe zur Folge. Das neue Gehaltssystem regelt die Umreihung wie folgt:

"Bei Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe gebührt das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, welche das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, die durch die nächste Vorrückung bei Verbleiben in der bisherigen Beschäftigungsgruppe erreicht worden wäre, übersteigt. …"

Kommt es zu einer Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe, muss fiktiv die nächste zeitliche Vorrückung in der alten Gruppe vorgenommen werden. Anschließend wird das nächst höhere Gehalt in der neuen Gruppe gesucht.

Nach der Umreihung beginnt der Angestellte die Entwicklung in der neuen Stufe im ersten Jahr. Die Angestelltenjahre der "alten" Stufe werden nicht übertragen. Daher verschiebt sich der Vorrückungsstichtag auf den Tag der Umreihung in die höhere Beschäftigungsgruppe.

Gibt es keine nächst höhere Stufe durch Verbleiben in der bisherigen Beschäftigungsgruppe, gebührt das nächst höhere kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt der höheren Beschäftigungsgruppe.

Wie schon im alten Gehaltsschema können Erhöhungen auf bestehende Überzahlungen angerechnet werden.

10. Umreihung für Angestellte mit Reformbetrag 1

Durch den Übergang entsteht bei einigen Angestellten ein Reformbetrag 1 und/oder 2. Bei einer Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe ist der Reformbetrag 1 in die Bemessungsgrundlage für die Umreihung miteinzurechnen. Der Reformbetrag 2 kann auf Erhöhungen angerechnet werden.

Der Reformbetrag 1 reduziert sich um die Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt der bisherigen Beschäftigungsgruppe und dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt der höheren Beschäftigungsgruppe oder er geht in der Umreihung auf. Ein allfällig verbleibender Reformbetrag 1 ist weiterhin auszuweisen und wird auch weiterhin alljährlich wie die kollektivvertraglichen Mindestgehälter erhöht. Bei einer weiteren Umreihung kann sich der Reformbetrag 1 solange reduzieren, bis er aufgebraucht ist.

Bei einer Umreihung verbraucht sich als erstes der "Reformbetrag 1" durch die Einrechnung. Ist dieser aufgebraucht, wird der "Reformbetrag 2" auf die Erhöhung angerechnet. Bestehende Überzahlungen können dann ebenfalls auf verbleibende Erhöhungen angerechnet werden oder eine neue Überzahlung kann vereinbart werden.

11. Umreihung für Angestellte ohne Berufsausbildung nach einer vierjährigen facheinschlägigen Berufserfahrung

In der alten Gehaltsordnung gab es die Möglichkeit, Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung für drei Jahre in die Beschäftigungsgruppe 1b einzustufen. Nach Ablauf von drei Angestelltenjahren erfolgte die Einstufung in das 1. Berufsjahr der ihrer Tätigkeit entsprechenden Beschäftigungsgruppen 2 bis 6.

Diese Regelung wurde zum Teil ersetzt:

Grundsätzlich gilt immer, dass entsprechend der Tätigkeit einzustufen ist. Auch Angestellte ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind entsprechend ihrer Tätigkeit einzustufen. Das Gebot "gleiche Einstufung für gleiche Tätigkeit" gilt damit unabhängig von der Berufsausbildung.

Angestellte, die eine Tätigkeit der Beschäftigungsgruppe B verrichten, sind nach einer vierjährigen facheinschlägigen Berufserfahrung in die Beschäftigungsgruppe C umzureihen. Die facheinschlägige Berufserfahrung gilt bei der Einstufung als gleichwertiger Qualifikationserwerb zur Lehre als Einzelhandelskaufmann. Eine facheinschlägige Berufserfahrung ist dann gegeben, wenn die Tätigkeiten des Angestellten jener entsprechen, die im Berufsprofil der Ausbildungsordnung zum Einzelhandelskaufmann definiert sind. Die Feststellung der Facheinschlägigkeit kann damit nicht auf eine einzelne Tätigkeit abstellen, da sonst der Wert der Lehre in Frage gestellt werden würde. Daraus

ergibt sich auch die Mindesteinstufung in die Beschäftigungsgruppe C mit einer Lehre als Einzelhandelskaufmann bzw. mit einer kaufm. administrativen Lehrausbildung. Die Regelungen zur Umreihung kommen zur Anwendung, es gibt keine Sonderbestimmung dazu.

Bei Neueintritten in den Betrieb sind die Vordienstzeiten doppelt wichtig. Zum einen sind diese Basis für die Vordienstzeitenanrechnung und zum anderen ist bei facheinschlägiger Tätigkeit die Anrechnung auf die 4-jährige Frist zur Umreihung in die höhere Beschäftigungsgruppe zu prüfen.

Beispiel 1:

Eine Angestellte bewirbt sich für eine Stelle der Gruppe B im Verkauf. Sie kann folgende Ausbildung und Vordienstzeiten nachweisen:

- Pflichtschulabschluss
- 2 Jahre als Arbeiterin im Gastgewerbe
- 1 Jahr als Angestellte im Gastgewerbe

Für die Einstufung werden ihr die Hälfte der Arbeiterzeiten angerechnet, also ein Jahr, und das Jahr als Angestellte. Sie wird in Gruppe B, Stufe 1 im 3. Jahr am 1. 8. 2020 eingereiht.

Zum 1. 8. 2023 hat sie insgesamt 4 Jahre facheinschlägige Berufserfahrung erworben (1 Jahr Vordienstzeit als Angestellte im Gastgewerbe und 3 Jahre im Verkauf). Zu diesem Zeitpunkt ist sie daher in die BG C umzureihen. Da ihr beim Eintritt zwei Vordienstjahre angerechnet werden, hat sie sich zum 1. 8. 2023 in die Stufe 2 ins 3. Jahr (€ 1.740,-) entwickelt. Die Bestimmungen zur Umreihung kommen zur Anwendung. Durch die fiktive Vorrückung in die nächste Stufe der Gruppe B würde sie ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von € 1.795,- erreichen. Die Umreihung erfolgt in die nächsthöhere Stufe der BG C, somit in die Stufe 2 mit € 1.837,-. Die nächste Vorrückung hat sie am 1. 8. 2026.

Beispiel 2:

Eine Angestellte wird am 1. 2. 2020 für eine Stelle der Gruppe B im Verkauf eingestellt. Sie kann folgende Ausbildung und Vordienstzeiten nachweisen:

- Pflichtschulabschluss
- 3 Jahre als Arbeiterin in einer Reinigungsfirma
- 4 Jahre und 6 Monate Elternkarenz bzw. Kinderbetreuungszeiten
- 3 Monate als Angestellte im Verkauf

Für die Einstufung müssen ihr die Hälfte der Arbeiterzeiten angerechnet werden. Weitere 24 Monate werden ihr aufgrund der Elternkarenz bzw. Kinderbetreuung angerechnet. Die 3 Monate als Angestellte zählen im vollen Ausmaß. 1 Jahr und 6 Monate + 24 Monate + 3 Monate = 3 Jahre und 9 Monate. Sie wird in Gruppe B, Stufe 2 im 4. Jahr bei Eintritt am 1. 2. 2020 eingereiht. Die erste Vorrückung hat sie am 1. 5. 2022 in die Stufe 3.

Für die 4 Jahre facheinschlägige Berufserfahrung werden ihr die 3 Monate als Angestellte im Verkauf angerechnet. Für die Umreihung hat sie daher ab Eintritt noch 3 Jahre und 9 Monate Erfahrung zu sammeln.

Sie wird nach 2 Jahren und 3 Monaten in die Stufe 3 vorgerückt. Damit kommt sie insgesamt (angerechnete Vordienstzeit als Angestellte und Berufserfahrung im Betrieb) schon auf 2 Jahre und 6 Monate facheinschlägige Berufserfahrung. Nach 1 Jahr und 6 Monaten hat sie die 4 Jahre komplett und wird daher am 1. 11. 2023 in die Beschäftigungsgruppe C umgereiht. Die Regelung zur Umreihung kommt zur Anwendung. Sie wird in jene Stufe mit dem nächsthöheren kollektivvertraglichen Mindestgehalt umgereiht. Auf Basis der aktuellen Werte ist das die Stufe 2 in der Beschäftigungsgruppe C mit € 1.837,-. Die nächste Vorrückung hat sie am 1. 11. 2024.

12. Umreihung für Angestellte mit All-In-Vereinbarung

All-in-Verträge werden auch im Handel breit genutzt. Jedoch wurde der Gestaltungsspielraum mit dem 1. 1. 2016 durch den Gesetzgeber eingeschränkt. Für alle Verträge, die seit dem 1. 1. 2016 abgeschlossen werden, gilt, dass das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit betragsmäßig ausgewiesen werden muss. Weiters ist im Zuge einer Deckungsprüfung festzustellen, ob tatsächlich alle zustehenden Ansprüche mit der All-in-Pauschale abgedeckt sind. Bei Unterdeckung hat eine entsprechende Nachzahlung zu erfolgen.

Verträge, die davor abgeschlossen wurden, enthalten oft nur die Vereinbarung eines Gesamtgehaltes und damit die Abgeltung "aller Leistungen und Ansprüche" des Arbeitnehmers. Welches Gehalt für die Normalarbeitszeit zusteht oder welche Entgeltbestandteile von der All-in-Pauschale umfasst sind, ist in diesen Fällen nur schwer nachzuvollziehen. Dies ist aber Voraussetzung für eine korrekte Anwendung der Übergangsbestimmungen. Denn ab dem Umstieg ins neue Gehaltssystem müssen alle All-in-Vereinbarungen den Formvorschriften des Kollektivvertrages entsprechen. Im All-in-Umstiegsdienstzettel sind daher betragsmäßig das kollektivvertragliche Mindestgehalt, das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit und die Höhe der All-in-Pauschale anzuführen sowie einzeln, dem Grunde nach, alle Entgeltbestandteile, insbesondere Überstunden an Sonn- und Feiertagen. Eine betragsmäßige Auflistung dieser Entgeltbestandteile ist weder im Vertrag noch in der monatlichen Gehaltsabrechnung erforderlich.

Das richtige Grundgehalt

Das Grundgehalt für die vereinbarte Normalarbeitszeit setzt sich aus dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt und einer fixen, nicht zweckgebundenen, Überzahlung zusammen. Es bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Mehrleistungen und Zuschlägen. Die Feststellung des richtigen Grundgehalts ist daher für den korrekten Umstieg unumgänglich.

Vor dem Umstieg ist daher zu prüfen, ob das Gesamtgehalt eine fixe, nicht zweckgebundene, Überzahlung enthält, die auf ein höheres kollektivvertragliches Mindestgehalt im neuen Gehaltssystem anrechenbar ist.

Gibt es keine Überzahlung, und entspricht das Grundgehalt dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt, erhöht sich dieses im Umstieg entsprechend bzw es ergibt sich ein Reformbetrag 1. Häufig wird das Grundgehalt allerdings über dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt liegen. Die Sozialpartner empfehlen, zur Rechtssicherheit für die Vertragsparteien, die Vereinbarung eines angemessenen Grundgehaltes für die Normalarbeitszeit. Die Bestimmungen des § 2 AVRAG sind zu berücksichtigen.

Folgendes Beispiel zeigt das Herausrechnen des Grundgehaltes aus einem vereinbarten Gesamtgehalt eines All-in-Vertrages. Dieser Rechenweg stützt sich auf Empfehlungen einzelner Landesstellen der österreichischen Gesundheitskasse und jüngster Gerichtsentscheidungen und basiert auf den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes ab dem 1. 9. 2019.

Beispiel:

All-in-Vertrag vor dem Umstieg mit Einstufung in BG 3, 18. Berufsjahr:

Das monatliche Grundgehalt beträgt € 2.459,- brutto (für 38,5 Wochenstunden), zuzüglich einer Überzahlung von € 1.941,- brutto. Monatliches Gesamtgehalt somit € 4.400,- brutto. Alle Mehr- und Überstunden auf Basis des Arbeitszeitgesetzes (1. 9. 2019) sind damit vollständig abgegolten.

All-in-Vertrag nach dem Umstieg mit Einstufung in BG E, Stufe 4:

Aufgrund der Formvorschriften für All-in-Verträge im Kollektivvertrag braucht es ab dem Umstiegsstichtag eine Aufschlüsselung des Gesamtgehaltes. Diese ist auch Basis für die Deckungsrechnung. Da für Angestellte der Beschäftigungsgruppen A bis E sowie Angestellte der Beschäftigungsgruppe F in den Arbeitswelten Verkauf und Vertrieb sowie technischer Dienst, die vom AZG nicht ausgenommen sind, für die pauschalierte Abgeltung von Mehr- und Überstunden nur das rechnerische Höchstausmaß pro Kalenderjahr herangezogen werden darf, kann die All-in-Pauschale nur diese Stunden, unter Berücksichtigung der Höhe der Überstundenzuschläge, abdecken.

Das rechnerische Höchstausmaß ergibt sich aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie und dem AZG.

Mit folgender Formel kann die Pauschale unter Berücksichtigung des rechnerischen Höchstausmaßes und daher auch des Grundgehaltes (= N) berechnet werden, wenn nur das Gesamtentgelt (= G) und das kollektivvertragliche Mindestgehalt bekannt sind.

In der folgenden Berechnung wird von 50 % Überstunden ausgegangen.

N = G/(1+(1,5x(48-40)x1/UTx4,33+(40-a)/NTx4,33))

a = Normalarbeitszeit lt Kollektivvertrag, UT = Überstundenteiler, NT = Normalstundenteiler Für dieses Beispiel heißt das:

 $4.400/(1+(1.5\times(48-40)\times1/158\times4,33+(40-38,5)\times1/166,71\times4,33)) = 3.216,80$

(Diese Formel ist einfach ins Excel übertragbar, indem zu Beginn ein "=" eingefügt und alle x mit * ersetzt werden.)

Es ergibt sich eine Überzahlung von € 666,80 brutto und eine Pauschale von € 1.183,20 brutto.

kollektivvertragliches Mindestgehalt NEU (BG E Stufe 4)	€ 2.550,00
Überzahlung	€ 666,80
Grundgehalt	€ 3.216,80
All-in-Pauschale für Mehr-& Überstunden	€ 1.183,20
Gesamtgehalt (All-in)	€ 4.400,00

Wenn es auch zu 70%igen und/oder 100%igen Überstunden kommt, ist die Kalkulation eines bestimmten Stundenkontingents, zB Durchschnitt der geleisteten Stunden im letzten Jahr, empfehlenswert. Sollte die Pauschale weitere Entgeltbestandteile abgelten, sind diese zur All-in-Pauschale hinzuzurechnen. Bei der jährlich vorzulegenden Deckungsrechnung sind jedoch alle Entgeltbestandteile der All-in-Pauschale entsprechend aufzuschlüsseln (siehe Zusatzprotokoll im Kollektivvertrag).

Höchstzulässiges Ausmaß an Überstunden

Für eine Gruppe von Angestellten sieht der Kollektivvertrag, mit dem rechnerischen Höchstausmaß, eine Obergrenze bei der Abgeltung von Mehr- und Überstunden vor.

Regelung im AZG bis zum 31, 8, 2018

Überstunden: max 5 ÜSt pro Woche x 4,33 Wochen x 12 Monate + 60 Stunden/12 Monate = 26,65 Stunden pro Monat. Dieser Wert wird auf 26,4 Stunden abgerundet, um bezahlte Abwesenheiten im Zuge des Ausfallsprinzips berücksichtigen zu können.

Insgesamt können also maximal 26,4 Überstunden im Monat über die Pauschale abgedeckt sein.

Regelung im AZG ab dem 1. 9. 2018

Überstunden: max 20 ÜSt pro Woche, max 416 ÜSt jährlich (gemäß der EU-Arbeitszeitrichtlinie, nach der in einem 17-wöchigen Durchrechnungszeitraum die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden darf. Die Differenz zwischen der gesetzlichen Normalarbeitszeit pro Woche von 40 Stunden und den im Durchschnitt maximal zulässigen 48 Stunden pro Woche sind 8 Stunden. Diese 8 Stunden multipliziert mit 52 Wochen ergeben die höchstzulässigen 416 Überstunden im Jahr.)

Wichtig ist daher, worüber zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Konsens bestanden hat. Dies ist für Arbeitsverträge, die vor dem 1. 9. 2018 abgeschlossen wurden, nur über das zu diesem Zeitpunkt geltende maximale tägliche und wöchentliche Ausmaß an Arbeitsstunden gegeben. Die All-in-Vereinbarungen wurden vor dem Hintergrund einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich bzw 50 Stunden wöchentlich geschlossen.

Will der Arbeitgeber künftig mehr oder die ab 1. 9. 2018 maximal zulässigen Überstunden (416 Stunden pro Jahr) abgedeckt haben, so muss eine neue All-in-Vereinbarung geschlossen werden, ein Umstiegsdienstzettel reicht hier nicht aus.

13. Rückreihung/Rückstufung im neuen Gehaltssystem

Es kommt immer wieder vor, dass sich die Tätigkeit einer Angestellten so ändert, dass sie in eine niedrigere Beschäftigungsgruppe umgereiht werden muss.

Aufgrund der neuen Regelung bei der Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe, die ja nicht mehr linear erfolgt, braucht es daher auch eine Regelung für eine Rückreihung.

"Bei Umreihung in eine niedrigere Beschäftigungsgruppe gebührt das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt jener Stufe, welches nächst niedrig dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt liegt. Die Differenz zwischen dem alten und neuen kollektivvertraglichem Mindestgrundgehalt ist in Form einer Überzahlung auszuweisen. Der Vorrückungsstichtag bleibt unverändert. Die in der höheren Stufe verbrachte Dienstzeit wird auf die niedrigere Stufe übertragen (Regelung ab 1.1.2019)."

Bei einer Rückreihung/Rückstufung wird das nächst niedrigere kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt gesucht und die Differenz zum bisherigen Gehalt als Überzahlung ausgewiesen. Im Gegensatz zu der Höherreihung bleibt der bisherige Vorrückungsstichtag gleich und die zurückgelegte Zeit in der höheren Stufe wird für die nächste Vorrückung angerechnet. Die Überzahlung darf bei der nächsten Vorrückung auf die Erhöhung angerechnet werden.

Bei einer Rückreihung/Rückstufung wird das nächstniedrigere kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt gesucht und die Differenz zum bisherigen Gehalt als Überzahlung ausgewiesen. Im Gegensatz zu der Höherreihung bleibt der bisherige Vorrückungsstichtag gleich und die zurückgelegte Zeit in der höheren Stufe wird für die nächste Vorrückung angerechnet. Die entstandene Überzahlung darf bei der nächsten Vorrückung auf die Erhöhung angerechnet werden.

Die Bestimmungen des ArbVG hinsichtlich verschlechternder Versetzung sowie des MSchG (Rückkehrrecht auf den gleichen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz) werden durch diese Regelung nicht berührt oder außer Kraft gesetzt. Das Mitspracherecht des Betriebsrates wird ebenfalls nicht beschränkt.

Beispiel:

Eine Angestellte übernimmt am 1. 2. 2021 die Funktion des Stv. Abteilungsleiters und wird in die Beschäftigungsgruppe D, Stufe 3 im ersten Jahr eingereiht. Eine Überzahlung von € 131 sowie eine Führungszulage von € 150,- wurden vereinbart. Nach 10 Monaten möchte sie jedoch wieder in ihre alte Funktion als Verkäuferin zurück. Der Arbeitgeber und die Angestellte einigen sich auf die Änderung der Tätigkeit per 1. 11. 2021 und die damit verbundene Rückreihung in die Gruppe C. kollektivvertragliches Mindestgehalt 1. 2. 2021

BG D, Stufe 3/1	€ 2.119,-
Führungszulage	€ 150,-
Überzahlung	€ 131,-
Grundgehalt am 1. 2. 2021	€ 2.400,-

Bei der Rückreihung in die Gruppe C muss das nächstniedrigere Gehalt zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt gesucht werden. Dieses findet sich in der Stufe 4 mit einem kollektivvertraglichen Mindestgehalt von € 2.034,-. Die Differenz von € 85,- zum vorherigen kollektivvertraglichen Mindestgehalt muss als Überzahlung ausgewiesen werden. Die Führungszulage verliert sie aufgrund der geänderten Tätigkeit. Die Aufrechterhaltung, Kürzung oder Streichung der ursprünglichen Überzahlung von € 131,- kann vereinbart werden.

kollektivvertragliches Mindestgehalt BG C, Stufe 4/1	€ 2.034,-
Überzahlung	€ 85,-
Grundgehalt am 1. 11. 2021	€ 2.119,-

Der Vorrückungsstichtag verschiebt sich nicht. Da für die Angestellte die 10 Monate, die sie in der Gruppe D verbracht hat, bei der Rückreihung nicht verloren gehen, hat sie ihre nächste Vorrückung in 2 Jahren und 2 Monaten am 1. 2. 2024.

Das neue Grundgehalt (KV-Mindestgehalt zuzüglich entstandener Überzahlung) muss mindestens dem alten kollektivvertraglichen Mindestgehalt entsprechen.

Bei einer Rückreihung sind alle Entgeltbestandteile zu prüfen.

- Ansprüche auf Zulagen, Zuschläge, Aufwandsentschädigungen etc, die sich aus der höherwertigen Tätigkeit ergeben, erlöschen.
- Ein allfälliger Reformbetrag 1 ist wie ein kollektivvertragliches Mindestgehalt zu behandeln und darf nicht gekürzt werden.
- Der Umgang mit einer nicht zweckgebundenen Überzahlung ist zu vereinbaren.

Die Bestimmungen des ArbVG hinsichtlich verschlechternde Versetzung sowie des MSchG (Rückkehrrecht auf den gleichen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz) werden durch diese Regelung nicht berührt oder außer Kraft gesetzt. Das Mitspracherecht des Betriebsrates wird ebenfalls nicht beschränkt.

14. Die Abgeltung der Übernahme von Führungsaufgaben oder höherwertigen Tätigkeiten

Der Kollektivvertrag bietet mehrere Möglichkeiten zur Abgeltung der Übernahme von Führungsaufgaben oder höherwertigeren Tätigkeiten. Wichtig ist hier die klare Unterscheidung zwischen Führungsaufgaben und anderen höherwertigen Aufgaben, die keine Führungsaufgaben darstellen.

Dauerhafte Stellvertretung von Führungsaufgaben

Werden dauerhaft Führungsaufgaben in Stellvertretung übernommen, ist die Einstufung in eine Beschäftigungsgruppe unterhalb der Beschäftigungsgruppe der Führungskraft vorzunehmen.

Zeitweise Stellvertretung von Führungsaufgaben

Die "zeitweise" Stellvertretung von Führungsaufgaben in Form von Stunden-, Tages- bzw Wochenvertretungen regelt der Kollektivvertrag durch ein Vertretungsgeld als Aufzahlung auf die "dauerhafte" Stellvertretung. Das Vertretungsgeld wird nur dann fällig, wenn die Einstufung zwei Beschäftigungsgruppen unter jener der Führungskraft (zB Abteilungsleiter, Filialleiter) liegt. Ist die Einstufung noch niedriger, kann die zeitweise Stellvertretung nicht mehr mit einem Vertretungsgeld abgegolten werden. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf eine höhere Einreihung und auf das Vertretungsgeld.

Mit Führungsaufgaben, die ein Vertretungsgeld auslösen, bezieht sich der Kollektivvertrag auf klassische Mitarbeiterführungs- sowie Leitungs- und Managementaufgaben, die nur zeitweise übernommen werden. Näheres dazu kann dem Zusatzprotokoll 8.3. entnommen werden. Werden administrative und/oder organisatorische Aufgaben in zeitweiser Stellvertretung übernommen, steht kein Vertretungsgeld zu. In der Praxis kann dies bedeuten, dass in Abwesenheit einer Führungskraft keine Stellvertretung für deren Führungsaufgaben definiert ist, jedoch administrative Aufgaben (zB Auf- und Zusperren eines Geschäftes) delegiert werden.

Das Vertretungsgeld wird je angefangene Stunde bezahlt, wobei die angefangenen Stunden eines Tages zusammengerechnet werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, ganze Tage (8 x eine Stunde) oder eine ganze Woche (5 x einen ganzen Tag) zu vergüten.

Hinweis:

Sowohl die dauerhafte als auch die zeitweise Übernahme von Führungsaufgaben kann natürlich von Angestellten einer höheren Beschäftigungsgruppe übernommen werden (Vertretung "zur Seite" oder "nach oben"). Da die Einreihung die damit verbundenen Befugnisse und die Verantwortung abgilt, sieht der Kollektivvertrag in diesen Fällen keine weitere Abgeltung vor.

Aushilfsweise Übernahme höherwertiger Tätigkeiten

Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe, die keine Führungsaufgabe darstellt und in einem Jahr nicht länger als ununterbrochen 5 Wochen bei Urlaub und ununterbrochen 12 Wochen bei Krankheit dauert, begründet keinen Anspruch auf eine höhere Einreihung. Wird dieser Zeitraum jedoch überschritten, so gebührt für die ganze Zeit der Tätigkeit das Entgelt der höheren Beschäftigungsgruppe. Die aushilfsweise Übernahme der höherwertigen Tätigkeit löst keine höhere Einreihung aus. Ab Überschreiten des angegebenen Zeitraumes entsteht lediglich der Anspruch auf das höhere Entgelt, also eine Aufzahlung auf die höhere Gruppe. Diese Aufzahlung ist jedoch rückwirkend zu bezahlen. Zur Ermittlung des höheren Entgeltes ist jener Wert heranzuziehen, der sich aus einer fiktiven Umreihung ergeben würde. Eine allfällige, nicht zweckgebundene Überzahlung kann angerechnet werden, wenn im Einzelvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Beispiel:

Ein Angestellter der BG E wird gebeten, einen Kollegen, der aufgrund seiner Tätigkeit in BG F eingestuft ist, für den Zeitraum eines geplanten Krankenstandes von 8 Wochen, von 2. 8. bis 26. 9. 2021, zu vertreten. Diese Vertretungstätigkeit löst noch keine höhere Beschäftigungsgruppe aus. Die Genesung des erkrankten

Kollegen erfolgt aber doch nicht so rasch wie erwartet und der Krankenstand wie auch die Vertretungstätigkeit für den Kollegen verlängern sich. Nach ununterbrochener Vertretungstätigkeit von 12 Wochen, daher ab dem 25. 10. 2021, steht dem Angestellten, rückwirkend ab 2. 8. 2021 für die gesamte Zeit der Vertretung das Entgelt der höheren Beschäftigungsgruppe zu. Mit 1. 12. 2021 kommt der Kollege vom Krankenstand zurück. Die Vertretungstätigkeit und der Anspruch auf das Entgelt der höheren Beschäftigungsgruppe enden somit mit 30. 11. 2021.

Einstufung des Angestellten: BG E, 2. Stufe	€ 2.191,-
Überzahlung	€ 100,-
Gesamtgehalt	€ 2.391,-

Der Angestellte erhält dieses Gesamtgehalt bis 24. 10. 2021 ausbezahlt.

Mit 25. 10. 2021 wird der zwölfwöchige Zeitraum überschritten und somit der rückwirkende Anspruch auf die Aufzahlung auf die höhere Einreihung ausgelöst. Um den korrekten Referenzwert zu ermitteln, ist fiktiv eine Umreihung vorzunehmen. Die nicht zweckgebundene Überzahlung kann angerechnet werden.

Die fiktive Umreihung ergibt den Wert der BG F, Stufe 2 mit € 2.555,-. Der Angestellte erhält somit für den gesamten Zeitraum der Vertretung folgendes Entgelt:

Einstufung des Angestellten: BG E, 2. Stufe	€ 2.191,-
Aufzahlung	€ 309,-
Überzahlung	€0,-
Gesamtgehalt	€ 2.555,-

Ab 1. 12. 2021 erhält der Angestellte wieder jenes Entgelt, das er vor der Vertretung erhalten hat.

15. Die Entwicklungseinstufung für Trainees

Viele Betriebe setzen auf interne Aus- und Weiterbildung, um als attraktiver Arbeitgeber zu punkten und die Mitarbeiterbindung zu stärken. Betriebsinterne Traineeprogramme bieten dabei Entwicklungsmöglichkeiten für die Angestellten sowie eine gute Ausbildung für Neu- und Quereinsteiger, die nach erfolgreichem Abschluss den Einsatz in einer Spezialisten- oder Führungsfunktion vorsehen. Typische Bestandteile solcher Förder- und Schulungsprogramme sind, neben Praxiseinsätzen in verschiedenen Filialen, Abteilungen und Bereichen des Unternehmens, diverse Veranstaltungen und Seminare zu Fach- und Führungsthemen. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich meist über mehrere Monate.

Um dieses Modell der Fach- und Führungskarrieren zu fördern, bietet der Kollektivvertrag eine neue Regelung, die ab dem Umstieg in das neue Gehaltssystem genutzt werden kann.

Ein Trainee befindet sich im Zuge seines Traineeprogramms in einer beruflichen Entwicklungsphase, die auf seine zukünftige Tätigkeit zugeschnitten ist. Es werden sowohl praktische Tätigkeiten absolviert als auch Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, der Ausbildungscharakter steht immer im Vordergrund. Diese Entwicklungsphase wird im neuen Gehaltssystem bei der Einreihung ins Beschäftigungsgruppenschema in einer Beschäftigungsgruppe unter der angestrebten Spezialisten- oder Führungsposition berücksichtigt.

Die Rahmenbedingungen:

- Die Einstufung erfolgt in eine Beschäftigungsgruppe unter der Zielposition für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten.
- Dem Trainee ist zu Beginn seines Ausbildungsprogramms ein schriftlicher Ausbildungsplan auszuhändigen.
- Am Ende des Traineeprogramms erfolgt die Umreihung in die (höhere) Beschäftigungsgruppe der Zielposition. Die Zeit im Traineeprogramm wird nicht in die höhere Gruppe mitgenommen. Die Entwicklung in der höheren Gruppe beginnt im ersten Jahr der Stufe. Der Vorrückungsstichtag ändert sich daher.
- Übernimmt der Trainee seine Zielposition zu einem früheren Zeitpunkt, so ist die Höherreihung bereits zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Bei einer Höherqualifizierung eines Angestellten im aufrechten Dienstverhältnis ist zu prüfen, ob die aktuelle Einstufung eine Beschäftigungsgruppe niedriger als die Beschäftigungsgruppe der Zielposition ist. Liegt die Einstufung darunter, ist für die Absolvierung des Traineeprogramms entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrages der Angestellte höher zu reihen.

Beispiel:

Eine Angestellte ist in der Gruppe D, Stufe 3 im zweiten Jahr eingereiht und steigt am 1. 3. 2021 in ein Traineeprogramm des Betriebes ein. Sie soll in Folge die Funktion einer Filialleiterin übernehmen.

- Dauer des Traineeprogramms: 6 Monate
- Einstufung der Zielposition: Beschäftigungsgruppe F
- kollektivvertragliches Mindestgehalt D, Stufe 3/2: € 2.119,-

Da die Zielposition eine Einreihung in die Gruppe F zur Folge hat, ist die Angestellte für die Dauer des Traineeprogramms in die Gruppe E umzureihen: Umreihung in Gruppe E Stufe 3/1 mit 1. 3. 2021 = € 2.370,-Bei Übernahme der Funktion als Filialleiterin wird die Angestellte wieder umgereiht: Umreihung in Gruppe F Stufe 2/1 mit 1. 9. 2021 = € 2.555,-. Die nächste Vorrückung hat sie am 1. 9. 2024.

Bei einer Neueinstellung erfolgt die Einstufung mit entsprechender Anrechnung der Vordienstzeiten eine Beschäftigungsgruppe niedriger als die Beschäftigungsgruppe der Zielposition.

Beispiel:

Eine Angestellte tritt mit 1. Mai in das Unternehmen ein. Sie soll sich über die Entwicklungseinstufung zu einer Fachexpertin entwickeln. Unter Anrechnung der Vordienstzeiten (7 Jahre) wird sie in der Gruppe E, Stufe 3 im zweiten Jahr eingereiht.

- Dauer des Traineeprogramms: 6 Monate
- Einstufung der Zielposition: Beschäftigungsgruppe F
- kollektivvertragliches Mindestgehalt E Stufe 3/2 mit 1. 5. 2021: € 2.370,-

Bei Übernahme der Funktion als Fachexpertin wird die Angestellte umgereiht: Umreihung in Gruppe F Stufe 2/1 mit 1. 11. 2021 = € 2.555,-. Eine Überzahlung kann vereinbart werden. Zuschläge oder Zulagen sind unabhängig von der Entwicklungseinstufung zu behandeln. Die nächste Vorrückung hat sie am 1. 11. 2024. Eine Überzahlung kann bei der Umreihung angerechnet bzw bei Übernahme der Funktion vereinbart werden. Zuschläge, Zulagen oder Aufwandsentschädigungen sind unabhängig von der Entwicklungseinstufung zu behandeln.

D. SONDERBESTIMMUNG FÜR ARBEITNEHMERINNEN MIT PROVISION:

Bisher war eine Entlohnung mit Fixum und Provision laut Kollektivvertrag nur für Platzvertreter und Reisende vorgesehen. Der Oberste Gerichtshof (OGH 27.9.1089, 9 ObA 218/89) entschied, dass es sich bei Platzvertretern um Angestellte handelt, die nur zur Vermittlung von Geschäften berechtigt sind und in Beschäftigungsgruppe 3 einzustufen sind. In Beschäftigungsgruppe 3 sind alle Angestellten einzureihen, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten selbständig ausführen. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes sind Reisende zum Abschluss von Geschäften berechtigt und in Beschäftigungsgruppe 4 einzustufen. Alle Angestellten mit selbständiger Tätigkeit sind in dieser Beschäftigungsgruppe einzureihen. Die Gruppe jener Angestellten, die unter die Vertreter von Reisenden bzw. Platzvertreter fallen, ist im Vergleich zur Masse der Beschäftigten im Handel relativ gering.

Angestellte in Beschäftigungsgruppe C oder D:

Die ab 1.7.2017 gültige Regelung gilt für alle Angestellten, die dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte unterliegen. Angestellte in den Beschäftigungsgruppe 2 oder 3 im alten Gehaltssystem oder C oder D im Gehaltssystem Neu in den müssen ein Fixum in Höhe von mindestens 75% des kollektivvertraglichen Mindestgehalts und Provisionen erhalten. Am Monatsende muss der Angestellte mindestens 100% des kollektivvertraglichen Mindestgehalts erhalten.

Angestellte in Beschäftigungsgruppe E:

Mit Angestellten, die mindestens in Beschäftigungsgruppe 4 im alten Gehaltssystem oder mindestens E im Gehaltssystem Neu oder höher eingestuft sind, kann entweder monatlich ein Modell mit weniger als 75% des kollektivvertraglichen Mindestgehalts als Fixum vereinbart werden oder ein Entlohnungsmodell rein auf

Provisionsbasis. Es besteht daher auch die Möglichkeit Angestellte mit einer Einstufung in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe in die Beschäftigungsgruppe 4 einzustufen ohne am derzeitigen Modell mit Fixum und Provision etwas ändern zu müssen.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz:

Mit 1.1.2017 tritt das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz in Kraft, das die bisherigen Bestimmungen gegen Lohndumping aus dem Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetz und teilweise aus dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz herauslöst. Inhaltlich bleiben die Eckpunkte bestehen, dennoch ergibt sich eine Reihe von Änderungen und Entschärfungen für Unternehmen:

Unterentlohnung (§ 29:)

Bagatellgrenze: Wie bisher entfallen Anzeige/Strafe, wenn die Unterentlohnung gering ist oder auf leichter Fahrlässigkeit beruht UND der Fehlbetrag nachgezahlt wird. Als gering gilt eine Unterschreitung des Monatsentgelts um maximal 10%. Diese Bagatellgrenze von 10% steht nicht im Gesetz, doch sind die Kontrollund Strafbehörden kraft Erlass und Weisung des Sozialministers sowie Beschluss der Trägerkonferenz daran gebunden.

Überzahlungen (§ 29 Abs 1): Nicht nur Überzahlungen, die auf Dienstvertrag und Betriebsvereinbarung beruhen, sondern alle Zahlungen (z.B. auch Prämien) werden bei der Beurteilung, ob das zustehende Entgelt gezahlt wurde, angerechnet.

Aussetzung bei Gerichtsverfahren (§ 29 Abs 3): Ist ein Entgeltanspruch gerichtsanhängig, muss die Bezirksverwaltungsbehörde das Verfahren wegen Unterentlohnung bis zur Gerichtsentscheidung aussetzen.

Vergleiche (Erläuterungen zu § 29): Vergleiche, die unter Mitwirkung einer überbetrieblichen gesetzlichen Interessenvertretung (gemeint ist die AK) geschlossen werden, schließen für den AG die Schuld und damit die Strafbarkeit aus.

Überstundenpauschalen/All-In-Entgelte (Erläuterungen zu § 29): Klargestellt wird, dass eine allfällige Unterentlohnung erst am Ende des Betrachtungszeitraums (meist ein Jahr) beurteilt werden kann.

Gutachten der KV-Parteien (§ 13 Abs 5): Die Kontrollbehörde muss die KV-Parteien anhören, wenn der betroffene AG begründete Einwendungen gegen das angenommene Entgelt erhebt (bisher nur bei Einwendungen gegen die Einstufung).

Entsendungen nach Österreich

Personaleinsatz im Konzern (§ 1 Abs 5 und 6): Das LSD-BG gilt nicht bei konzerninternen Entsendungen von besonderen Fachkräften zu bestimmten Zwecken. Eine solche Entsendung darf maximal 2 Monate je Kalenderjahr dauern.

Ausnahmen bei kurzer Dauer: Schon bisher waren bestimmte Arbeiten von kurzer Dauer ausgenommen. Zusätzlich werden nun ausgenommen:

- Grenzüberschreitend entsandte AN mit einem Bruttomonatslohn von mindestens 6.075 Euro (§ 1 Abs 5 Z 8),
- der Transitverkehr, sofern der gewöhnliche Arbeitsort des AN nicht Ö ist (§ 1 Abs 5 Z 7).

Administrative Erleichterungen:

- Die ZKO 3- oder ZKO 4-Meldung muss nun unmittelbar vor Arbeitsaufnahme erstattet werden (bisher eine Woche vorher; § 19 Abs 1).
- Mehrere Einsätze können im Rahmen einer (Quartals) Meldung gemeldet werden (§ 19 Abs 5 und 6).
- Lohnunterlagen von grenzüberschreitend tätigen AN müssen künftig nicht am ö Arbeitsort, sondern können auch an anderen Orten in Ö (Steuerberater, Mutter/Tochterunternehmen, Niederlassung) bereitgehalten werden (§ 21 Abs 2).
- Lohnunterlagen sind in deutscher Sprache bereitzuhalten. Beim Arbeitsvertrag reicht auch Englisch (§ 22 Abs 1).

Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe

Der KV begründet einen Anspruch des Mitarbeiters auf Weihnachtsremuneration und auf Urlaubsbeihilfe (= Sonderzahlungen; "13. und 14. Gehalt").

Fälligkeit:

Die Weihnachtsremuneration ist spätestens am 1. 12. fällig und beträgt 100% des Novembergehaltes bzw. des Lehrlingseinkommens. Die Urlaubsbeihilfe ist bei Antritt des gesetzlichen Urlaubes, falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren Teiles, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. 6. fällig.

Höhe/Bemessungsgrundlage:

Diese beträgt 100% des im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 30. 6. zustehenden Bruttomonatsgehaltes. Ab dem Jahr 2012 wird der spätest mögliche Fälligkeitszeitpunkt für die Urlaubsbeihilfe auf den 30.6. verlegt. Unter Gehalt ist im Gegensatz zum weiteren Begriff des Entgelts nur das regelmäßige Monatsgehalt zu verstehen. Dazu zählt auch eine garantierte Mindestprovision, eine fixe Zulage, aber nicht eine schwankende Provision (OLG Wien 28. 4. 2004, 9 Ra 13/04d), auch nicht eine Umsatzprovision (VwGH 16. 6. 2004, 2002/08/0095). Nach der Judikatur sind daher weder Überstundenpauschale noch Entgelte für regelmäßig geleistete Überstunden bei der Berechnung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen, sehr wohl aber regelmäßig geleistete Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Durch Freizeit abgegoltene Mehrarbeitsstunden sind allerdings in die Sonderzahlungen nicht einzubeziehen (OGH 18.5.1999, 8 ObA 173/98v).

Achtung

Ab 1.7.2017 ist auch Angestellten mit einem Fixum eine Weihnachtsremuneration in Höhe des kollektivvertraglichen Novembermindestgehalts und eine Urlaubsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 30. Juni gebührenden kollektivvertraglichen Mindestgehalts zu bezahlen.

Angestellte, die mindestens in Beschäftigungsgruppe 4 eingestuft sind und mit denen Provisionen vereinbart sind, erhalten am 30. Juni und spätestens am 31. Dezember Sonderzahlungen in dem Ausmaß, als sie mit ihrem im abgelaufenen Halbjahr ins Verdienen gebrachte Provisionseinkommen einschließlich Urlaubsentgelt und allfälligem Krankenentgelt, aber ausschließlich Überstundenentgelt, das 7-fache des Durchschnittssatzes nach Beschäftigungsgruppe 4 nicht erreicht haben. In jedem Fall gebührt dem Angestellten aber das 7fache des Kollektivvertragsgehalts.

Beginn des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres:

Dem während des Jahres eintretenden Angestellten gebührt der aliquote Teil der Weihnachtsremuneration bzw. der Urlaubsbeihilfe. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist die Urlaubsbeihilfe am 31. 12. fällig in der Höhe des aliquoten Teils des Dezembergehalts.

Beispiel

Eintritt: 1.4.; Gehalt: 1.675 Euro brutto

Urlaubszuschuss: 1.256,25 Euro (= 1.675/12 x 9 Monate) brutto fällig am 30.6.

Weihnachtsremuneration: 1.256,25 Euro brutto fällig am 1.12.

Beispiel

Eintritt: 15.7.; Eintrittsgehalt: 1.675 Euro brutto;

Gehaltserhöhung 1.10.: 1.800 Euro brutto

Weihnachtsremuneration: 825,00 Euro (= 1.500/12 x 5,5 Monate) brutto fällig am 1.12.

Urlaubszuschuss: 825,00 Euro brutto fällig am 31.12.

Ende des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres:

Dem während des Kalenderjahres eintretenden Angestellten gebührt der aliquote Teil der Weihnachtsremuneration bzw. die Urlaubsbeihilfe. Der Angestellte muss sich in folgenden Fällen die im laufenden Kalenderjahr anteilsmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) anrechnen lassen:

- 1. In den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses jedenfalls. Danach nur bei folgenden Beendigungsformen:
- 2. Der Angestellte oder Lehrling kündigt nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein Dienstverhältnis selbst auf.
- 3. Er tritt aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig aus.
- 4. Er wird infolge des Vorliegens eines wichtigen Grundes entlassen.

Achtung

Steht bei Urlaubsantritt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits fest, gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.

Beispiel

Die Ängestellte tritt am 1. 6. ein, am 30. 6. erhält sie 7/12 der Urlaubsbeihilfe, danach wird per 31. 8. das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Da sie nur 3 Monate im Betrieb war, gebühren nur 3/12 der Urlaubsbeihilfe, die zu viel bezahlten 4/12 werden bei der Endabrechnung abgezogen (insbesondere von Restgehalt und Weihnachtsremuneration). Wäre die Angestellte schon am 1. 1. eingetreten, wäre der Abzug unterblieben, da das Dienstverhältnis schon mehr als 6 Monate gedauert hätte.

Sonderzahlung bei langen Krankenständen:

Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration bzw. auf Urlaubsbeihilfe wird durch Zeiten, in denen kein oder ein gekürzter Anspruch auf Entgelt im Krankheits- oder Unglücksfall besteht, nicht gekürzt. Eine Kürzung findet nur statt, wenn die Dienstverhinderung Folge eines Freizeitunfalls ist. Der AG kann zur Gewährung dieses Anspruchs eine ärztliche Bescheinigung über die Ursache der Dienstverhinderung verlangen.

Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit:

Wechselt der AN unterjährig von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt, wird die Sonderzahlung auf Grundlage des Durchschnitts der 13 Wochen vor Fälligkeit berechnet (OGH 30. 3. 2011, 9 ObA 85/10f). Der OGH wendet auf diesen Fall somit die generelle Methode für Teilzeitbeschäftigte an.

E. AUFRECHTERHALTUNG DER ÜBERZAHLUNGEN

Diese Bestimmung verpflichtet, im Zusammenhang mit der ab 1. Jänner 2021 gültigen Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter und Lehrlingseinkommen die euromäßige Höhe der am 31. 12. 2020 bestehenden Überzahlungen aufrecht zu belassen. Diese auch als Anhängeverfahren bezeichnete Verpflichtung trifft nur und ausschließlich zu diesem Termin zu.

Durch Schiedsspruch des kollektivvertraglichen Schiedsgerichtes wurde klargestellt, dass diese Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen bei Wechsel einer kollektivvertraglichen Einstufung (z.B. Erreichen einer höheren Berufsjahrstaffel, Einreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe, Einstufung eines ausgelernten Lehrlings) zu einem anderen als dem genannten Termin nicht anzuwenden ist. Der AG ist nicht verpflichtet, allfällige Überzahlungen in ihrer euromäßigen Höhe unverändert zu belassen, wenn während des übrigen Kalenderjahres ein derartiges Überwechseln eines Angestellten oder Lehrlings von einer kollektivvertraglichen Einstufung in eine andere eintritt.

Zu dem Fall, dass am 1. 1. der Beginn eines neuen Berufsjahres mit der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Überzahlung zufällig zusammentrifft, hat der Oberste Gerichtshof (Urteil vom 13. 1. 1988, 9 Ob A 170/87) entschieden: Fällt der Beginn des neuen Berufsjahres zufällig auf den 1. 1., so ist dem bis 31. 12. des Vorjahres gezahlten Gehalt einschließlich der Überzahlung lediglich die euromäßige Erhöhung des Mindestgehaltes zuzuschlagen, die sich nach dem neuen KV für das am 31. 12. ausgelaufene Berufsjahr ergibt.

Beispiel

F	
Angestellte im Gehaltsgebiet A), Gehaltstafel A, Beschäftigungsgruppe 2, 1	0. Berufsjahr
Gehalt zum 31. 12. 2019 1.810,- Euro	
Überzahlung zum 31. 12. 2019100,- Euro	
KV-Mindestgehalt ab 1. 1. 2020 1.850,- Euro	
Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2017	
(= 1.850 + 100 Euro) 1.950,- Euro	

Gleiches Beispiel, einfacher gerechnet:

Angestellte, Beschäftigungsgruppe 2, 10. Berufsjahr
Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2019 1.810,- Euro
Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte eingestuft ist 40,- Euro
Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2020 1.850,- Euro

Berufsjahr("Biennal")sprünge:

Diese sind stets "unecht", dh wenn AN in ein höheres Berufsjahr oder eine höhere Beschäftigungsgruppe umgereiht wird, so sinkt die Überzahlung, eine Gehaltserhöhung ergibt sich erst, wenn die Überzahlung

durch die Höherreihungen "aufgebraucht" ist. Dies gilt auch für Berufsjahrsprünge, die zum 1. 1. 2020 stattfinden, sie wirken sich also nicht aus außer bei fehlender oder sehr geringer Überzahlung:

Gleiches Beispiel wie oben:

Wäre vor dem Berufsjahrsprung die Überzahlung so gering, dass sich nach dieser Berechnung ein Wert unter dem neuen Mindestgehalt von 1.850,- Euro ergeben würde, würde zumindest dieses Mindestgehalt gebühren.

Achtung

Wer wiederholt das Ist-Gehalt um den Prozentsatz, der für die Mindestlohnerhöhung galt, erhöht hat, hat sich möglicherweise an diese Praxis gebunden und kann davon nicht einseitig abgehen (OGH 9 Ob A 1006, 1007/94 vom 13. 7. 1994).

Aufrechterhaltung der Überzahlungen bei Provisionen:

Unabhängig von der Höhe ist die Differenz zwischen Fixum und kollektivvertraglichem Mindestgehalt aufrechtzuerhalten.

Ist nur Provision ohne Fixum vereinbart, erhöht sich der Ist-Gehalt nicht (muss aber bei Fälligkeit der Sonderzahlung jeweils das 7fache des Mindestgehalts betragen).

Überstundenpauschale:

Ist vereinbart, dass ein Überstundenpauschale eine bestimmte Anzahl von Überstunden abdeckt, so ist das Pauschale entsprechend anzuheben, sonst nicht.

Anrechnungsvereinbarung (Aufsaugungsklausel):

Ein Vorwegverzicht auf Ist-Lohnerhöhungen ist zulässig, wenn er insgesamt für den AN günstiger ist. So ist bei besonders großer Überzahlung bzw. freiwilliger Gehaltserhöhung die Vereinbarung zulässig, dass künftige Gehaltserhöhungen (z.B. die nächsten 2-3 Jahre) damit vorweggenommen sind und nicht durchgeführt werden (OGH 8 Ob A 173/98 v).

ZU ABSCHNITT 5) REISEKOSTEN-- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Dienstreise:

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages seinen Dienstort verlässt. Der Dienstort wird nur verlassen, wenn die Entfernung zur Betriebsstätte mehr als 12 Kilometer beträgt UND das Gemeindegebiet verlassen wird. Zahlenmäßig sind Dienstreisen nach dem KV nicht beschränkt (im Gegensatz zur Dienstreise nach Steuerrecht, siehe Tabelle unten).

Kilometergeld bei Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrtkilometer:

Bis 10.000 km pro Jahr 0,42 Euro Von 10.001 bis 20.000 km 0,34 Euro Über 20.000 km 0,25 Euro

Tipp

Vom AG an den AN gezahlte Kilometergelder sind bis zu einer Höhe von 0,42 Euro je Kilometer und bis zu 30.000 Kilometer pro Jahr steuerfrei und zwar unabhängig von den oben angeführten, nach dem KV gebührenden Kilometergeldern.

ABSCHNITT 5) B. Z 1.8 ist obsolet, da es keinen Verteilungsschlüssel mehr gibt.

Taggeld:

Die Taggeldregelung kennt 2 verschiedene Taggeldsätze, nämlich 26,40 Euro bzw. 14,40 Euro. Grundsätzlich beträgt das Taggeld 26,40 Euro, wobei für jede angefangene Stunde 1/12 des vollen Taggeldes berechnet werden kann. Für Dienstreisen bis zu 3 Stunden täglich besteht kein Anspruch auf Taggeld. Es müssen die beiden Voraussetzungen, nämlich das Verlassen der Arbeitsstätte des Arbeitgebers als auch die Dauer von mehr als 3 Stunden erfüllt sein. Ansonsten hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Taggeld (OGH 28.6.2012, 8 ObA 10/12x).

Wenn in einem Monat Dienstreisen an mehr als 12 Kalendertagen anfallen, so reduziert sich für jede Dienstreise ab dem dreizehnten Kalendertag das Taggeld auf 14,40 Euro bzw. auf 1/12 desselben je angefangene Stunde. Bei der Ermittlung der 12 Kalendertage bleiben Dienstreisen, die insgesamt nicht mehr als 3 Stunden dauern, außer Ansatz.

Steuerliche Behandlung der Taggelder:

Diese bleiben aufgrund einer gesetzlichen Änderung im bisherigen Ausmaß steuer- und SV-frei. Werden Taggelder aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gezahlt, dann sind diese ohne zeitliche Beschränkung steuerfrei zu behandeln. Das bedeutet, dass die aufgrund der kollektivvertraglichen Regelung vorgesehenen Sätze iHv 26,40 Euro bzw. 14,40 Euro steuerfrei an den AN ausbezahlt werden können.

Beispiel

Im Monat Juli fallen mehr als dreistündige Dienstreisen am 3.,4.,5.,6.,9., 10.,11., 12.,13.,16.,17. und 18. an. Für jede weitere Dienstreise im Juli gebührt ein Taggeld von nur 14,40 Euro bzw. ein Zwölftel davon je angefangene Stunde.

Selbstverständlich kann dem AN, abweichend vom KV, auch nach dem 12. Tag ein Taggeld von mehr als 14,40 Euro gewährt werden. In diesem Fall gelten für den 14,40 Euro übersteigenden Teil bis zu maximal 26,40 Euro die allgemeinen Vorschriften des EStG, wonach Taggelder mit folgender zeitlicher Beschränkung steuerfrei ausbezahlt werden können.

	Durchgehend an einem Einsatzort (Einsatzgebiet)	Regelmäßig wiederkehrend (mind. 1 mal pro Woche)	Unregelmäßig wiederkehrend (nicht 1 mal pro Woche)
Kleine Dienstreise (tägl. Rückkehr)	5 Tage*) pro Einsatzort (Einsatzgebiet)	5 Tage*) pro Einsatzort (Einsatzgebiet)	15 Tage pro Einsatzort und Kalenderjahr bzw. 5 Tage*) pro Einsatzgebiet
Große Dienstreise (tägl. Rückkehr nicht zumutbar bzw. > 120 km)*	183*) Tage	183*) Tage	183*) Tage

^{*)}danach "Vergessensphase" von 6 Monaten pro Einsatzort (Einsatzgebiet)

Achtung

Zahlt ein AG freiwillig durchgehend 26,40 Euro Taggeld, tritt somit ab dem 13. Tag für die 12 Euro, um die der KV-Anspruch überschritten wird, sehr oft die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht ein.

Auslandsdienstreisen:

Bezüglich Auslandsdienstreisen enthält der KV keine Mindestsätze, empfiehlt aber die Sätze nach Reisegebührenvorschrift (siehe Muster-Anlage). Es gilt derselbe Stundenteiler wie für Inlandsdienstreisen (§ 26 Z 4 EStG).

ZU ABSCHNITT 6) ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN A. VERFALLS- UND VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN

Ein Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb der Verfallsfrist schriftlich geltend gemacht wird. Der KV kennt die folgenden Verfallsfristen:

- 1 Jahr für Ansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung (Schriftlichkeitsgebot liegt auch hier vor; OGH 24.6.2004, 80bA15/04w)
- 3 Monate für Ansprüche auf Reisekosten- Reiseaufwandsentschädigung (das Ausfüllen des Fahrtenbuchs und des Tätigkeitsberichts reicht nicht für die Geltendmachung, die den Verfall verhindert; OLG Wien 16. 12. 2009, 8 Ra 74/09z);
- 6 Monate für alle sonstigen Ansprüche

Die Verfallsfrist verlängert sich bei mangelhafter Führung der Arbeitszeitaufzeichnungen auf 12 Monate, sofern es sich um einen Betrieb handelt, in dem wegen des Umfanges des Betriebes diese Aufzeichnungen vom Arbeitgeber üblicherweise nicht überwiegend persönlich geführt werden und die Arbeitnehmer keine Einsichtsmöglichkeit haben.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung gilt die Verfallsfrist von einem Jahr, die etwa aufgrund des OGH-Urteils zu Scanner-Kassen und der damit mancherorts notwendigen Umstufung von Kassieren an Scanner-Kassen schlagend werden kann (OGH vom 28. 6. 2011, 9 ObA 33/11k).

Die Fristen gelten nicht für kollektivvertragliche, sondern auch für gesetzliche Ansprüche (z.B. auf Abfertigung, Zuschläge nach AZG; OGH 28. 3. 2007, 9 ObA 37/07t; OGH 2. 4. 2009, 8 ObA 90/08f).

Wird der Anspruch innerhalb der Verfallsfrist schriftlich dem Grunde nach (Angabe der Höhe nicht erforderlich!) geltend gemacht, verfällt er zwar nicht; er verjährt aber, wenn er nicht innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren gerichtlich geltend gemacht wird.

Der KV wiederholt die gesetzliche Pflicht des AG zur Aufzeichnung von Arbeitszeiten. Ansprüche auf Abgeltung der Überstundenleistung verfallen 6 Monate nach der Fälligkeit, also nach der Überstundenleistung selbst. Kann wegen Fehlens der Arbeitszeitaufzeichnungen die Arbeitszeit nicht festgestellt werden, wird der Verfall von Ansprüchen gehemmt (§ 26 Abs 8 AZG). Die Verjährung nach 3 Jahren wirkt aber.

Es empfiehlt sich, die Arbeitszeitaufzeichnungen dem AN regelmäßig zur Abzeichnung vorzulegen, weil nur dann nach Ablauf von 2 Monaten nach Vorlage eine Geltendmachung weiterer Ansprüche ausgeschlossen ist, es sei denn, der AN hat die Unterschrift verweigert.

Gleichermaßen empfiehlt sich die regelmäßige Vorlage eines Zeitkontos, da bei Bestätigung durch den AN die Geltendmachung weiterer Ansprüche sogar sofort ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit eines Ansprüchs auf Zeitausgleich tritt allerdings erst mit der Vereinbarung des Zeitpunkts der Konsumation ein.

Achtung

Der Verfall setzt eine ordnungsgemäße monatliche Lohnabrechnung gegenüber dem AN voraus (OGH 17. 10. 1996, 8 ObA 2286/96a). Enthält die Lohnabrechnung einen Anspruch, gilt er als anerkannt und verfällt nicht.

Achtung

Die Verfallsfristen beziehen sich auf arbeitsrechtliche Ansprüche. Die entsprechenden SV-Beiträge verfallen nicht und können von der Sozialversicherung 5 bzw. 3 Jahre lang nachgefordert werden (§ 68 ASVG).

Die Ansprüche aus Entlassung (z.B. Kündigungsentschädigung), vorzeitigem Austritt und Schadenersatz sind ebenso binnen 6 Monaten (nach dem Ende des Dienstverhältnisses bzw. ab Kenntnis des Schadens) gelten zu machen. Urlaubsansprüche verfallen nicht, sondern verjähren nach 3 Jahren

ZU DEN ABSCHNITTEN 1) E., J. UND K., 2) UND 4) A. RAHMENBEDINGUNGEN UND ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR LEHRLINGE UND JUGENDLICHE

1. Definition und Begründung des Lehrverhältnisses

Lehrling ist eine Person, die auf Grund eines Lehrvertrags zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufs bei einem Lehrberechtigten ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet wird (§ 1 BAG). Zu den Lehrberufen, die diesem KV unterliegen, siehe Punkt 3 Kommentar zu Abschnitt I. Geltungsbereich. Voraussetzungen für eine Lehrberechtigung sind grundsätzlich (§ 2 Abs 2 BAG):

- eine Gewerbeberechtigung
- erforderliche Fachkenntnisse
- die Absolvierung der Ausbilderprüfung oder eines Ausbilderkurses (kann auch nachgeholt werden)
- Der Betrieb muss so eingerichtet sein, dass den Lehrlingen die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können (§ 2 Abs 6 BAG).

Voraussetzungen für die Begründung eines Lehrverhältnisses sind (§ 12 BAG):

- Die Zustimmung von Lehrberechtigtem und Lehrling, falls letzterer minderjährig ist, was regelmäßig der Fall ist, von dessen gesetzlichem Vertreter (Eltern);
- ein schriftlicher Lehrvertrag (Muster bei der Lehrlingsstelle);
- die Protokollierung des Vertrags bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer

Der Lehrberechtigte muss binnen 3 Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses den Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle eintragen lassen. Das Lehrverhältnis kann in den ersten 3 Monaten von beiden Vertragsteilen jederzeit fristlos *schriftlich* aufgelöst werden (Probezeit; § 15 Abs 1 BAG). Die Auflösung durch den minderjährigen Lehrling erfordert die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Integrative Berufsausbildung:

Die integrative Berufsausbildung ist für Jugendliche gedacht, die mit der regulären Lehrlingsausbildung überfordert wären. Die integrative Berufsausbildung umfasst 2 Modelle, die verlängerbaren Lehrverträge und eine Ausbildung in Teilqualifikationen.

Die verlängerbare Lehrausbildung führt zum vollwertigen Lehrabschluss, dem Lehrling wird aber mehr Zeit gelassen. Hingegen vermittelt Teilqualifizierung nur Teile des Lehrberufs, keinen vollen Lehrabschluss. Die Dauer der Ausbildung kann ein bis drei Jahre betragen. Ansprechpartner für die integrative Berufsausbildung ist das Arbeitsmarktservice.

Im Sinne der Gleichbehandlungsrichtlinien wurde deshalb eine Differenzierung bei den Lehrlingseinkommen vorgenommen. Lehrlinge, die eine vollwertige, jedoch verlängerte Lehre absolvieren, erhalten für die Zeit jedes verlängerten Lehrjahres das Lehrlingseinkommen "ihres" Lehrjahres. Lehrlinge, die eine integrative Lehrausbildung und somit nur einen Teil des Lehrstoffes absolvieren, werden entsprechend der Tabelle im Kollektivvertrag (ABSCHNITT 4) A.4.) entlohnt.

Hinweis

Lehrlinge, die auf Grund nicht genügender Leistungen nicht berechtigt sein, in die nächste Schulstufe aufzusteigen, erhalten so lange das Lehrlingseinkommen der bestehenden Schulstufe, bis sie das Jahr positiv abschließen und zum Aufsteigen berechtigt sind.

2. Rechte und Pflichten von Lehrberechtigtem und Lehrling

Der Lehrberechtigte hat unter anderem folgende Pflichten (§ 9 BAG):

- Er muss für die Ausbildung des Lehrlings sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufs selbst unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen lassen.
- Er darf den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- Er darf den Lehrling nicht körperlich züchtigen oder misshandeln.
- Er muss die Eltern über besondere Vorkommnisse (z.B. Erkrankung) unterrichten.
- Er muss dem Lehrling die für Berufsschule und Prüfungen nötige Zeit freigeben.
- Er muss der Lehrlingsstelle bestimmte Informationen geben (z.B. Auflösung Lehrverhältnis; § 12 Abs 9 BAG).

Der Lehrling hat unter anderem folgende Pflichten (§ 10 BAG):

- Er muss sich bemühen, den Lehrberuf zu erlernen.
- Er muss die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.
- Er muss mit den ihm anvertrauten Geräten sorgsam umgehen.
- Er muss eine Erkrankung oder Verhinderung dem Lehrberechtigten ohne Verzug mitteilen.
- Er muss dem Lehrberechtigten auf Verlangen Zeugnisse, Hefte und Unterlagen der Berufsschule vorlegen.
- Er muss die Berufsschule besuchen.
- Er muss den Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit gemäß der Förder-Richtlinie absolvieren.

3. Sonderbestimmungen zur Arbeitszeit und -ruhe von Jugendlichen (Lehrlingen)

Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden gilt mit allen Bestimmungen über deren Verteilung und über die Durchrechnung auch für Jugendliche. Für Jugendliche bis zum 18. Geburtstag gelten die besonderen Bestimmungen des KJBG über die Ruhepausen, die Ruhezeiten, die Nachtruhe, die Sonn-

und Feiertagsarbeit und die Wochenfreizeit. Jugendliche dürfen maximal 9 Stunden pro Tag beschäftigt werden (§ 11 Abs 3 KJBG).

Ruhepause und -zeiten:

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren (§ 15 Abs 1, 2 KJBG). Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Bei Personen unter 15 Jahren hat diese Ruhezeit mindestens 14 Stunden zu dauern; Diese Ruhezeit ist innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu gewähren (§ 16 KJBG). Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 17 KJBG).

Wochenfreizeit:

An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen (außer 8. Dezember) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden (§ 18 KJBG). Weiters muss ein zweiter Tag pro Woche zur Gänze frei bleiben. Wenn es organisatorisch möglich oder im Interesse des Jugendlichen ist, hat dieser arbeitsfreie Tag der Samstag oder der Montag zu sein. In Verkaufsstellen, die nicht mehr als 55 Stunden in der Woche geöffnet sind, müssen nicht zwei volle Tage arbeitsfrei bleiben, es muss aber eine Wochenfreizeit von mindestens 43 zusammenhängenden Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, verbleiben. Die durchschnittliche Wochenfreizeit innerhalb von 8 Wochen muss in diesem Fall 48 Stunden betragen. Der Ausgleich muss in ganzen oder halben Tagen erfolgen (Abschnitt VI D KV).

Unterrichtszeit als Arbeitszeit:

Die Zeit des Unterrichts in der Berufsschule gilt als Arbeitszeit. Als Unterrichtszeit ist jedenfalls die Dauer der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen anzusehen. Für die Unterrichtszeit ist das Lehrlingseinkommen weiterzuzahlen (§ 11 Abs 4 KJBG). Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig.

Beträgt die Unterrichtszeit weniger als 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet (§ 11 Abs 7 KJBG). Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule, darf er während des tatsächlichen Besuches des Lehrgangs bzw. der saisonmäßigen Berufsschule nicht beschäftigt werden.

Überstunden:

Jugendliche (und damit die meisten Lehrlinge) dürfen grundsätzlich nicht Überstunden leisten (Abschnitt IX A Z 7 KV). Sollte jedoch in Ausnahmefällen eine Überstundenleistung notwendig sein, sind diese Überstunden nach dem Satz des 1. Berufsjahres der Beschäftigungsgruppe 2 der jeweils zutreffenden Gehaltstafel zu berechnen.

4. Krankenstand; Entgeltfortzahlung für Lehrlinge

Bei Krankheit hat der Lehrling einen Anspruch auf Fortzahlung des Lehrlingseinkommens für bis zu 4 Wochen (§ 17a BAG); für weitere 2 Wochen hat er Anspruch auf die Differenz zwischen dem Lehrlingseinkommen und dem von der Krankenversicherung bezahlten Krankengeld, und damit häufig auf das gesamte Lehrlingseinkommen. Im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gelten diese Ansprüche jeweils für die doppelte Zeit (8 bzw. 4 Wochen). Sind die erwähnten Ansprüche erschöpft, so gebührt bei einem weiteren Krankenstand innerhalb des selben Lehrjahrs das volle Lehrlingseinkommen für die ersten 3 Tage und für maximal weitere 6 Wochen die Differenz zwischen dem Lehrlingseinkommen und dem von der Gebietskrankenkasse bezahlten Krankengeld.

Weiters hat der Lehrling Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Zeit der Berufsschule, den Tag der Lehrabschlussprüfung sowie für die Jugendlichenuntersuchung gem. § 132a ASVG (§ 17 Abs 3 BAG).

Der Lehrling muss die Arbeitsverhinderung dem Lehrberechtigten ohne Verzug bekannt geben und auf Verlangen eine Krankenstandsbestätigung vorlegen. Für die Dauer der Säumnis verliert er seinen Entgeltanspruch.

5. Ende des Lehrverhältnisses; Ausbildungsübertritt; Weiterbeschäftigung

Das Lehrverhältnis endet im Normalfall mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit - im Handel üblicherweise nach 3 Jahren. Wird die Lehrabschlussprüfung vorher erfolgreich abgelegt, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung stattfand (§ 14 BAG). Ein Lehrverhältnis ist ein befristetes Arbeitsverhältnis und kann nicht gekündigt werden. Es gibt nur die Möglichkeit einer Auflösung 1. in der Probezeit, 2. aus wichtigem Grund 3. im Einvernehmen oder 4. durch Ausbildungsübertritt.

Voraussetzungen für eine wirksame Auflösung:

- 1. die Schriftform (SMS reicht nicht);
- 2. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn der minderjährige Lehrling auflöst;
- 3. Die Auflösung durch den Lehrherrn ist schriftlich jedenfalls auch an den gesetzlichen Vertreter zu richten (§ 15 Abs 2 BAG).

Bei vorzeitiger Auflösung zudem:

- 4. ein Auflösungsgrund (siehe unten);
- 5. Die Auflösung muss unverzüglich nach Vorliegen eines Auflösungsgrunds erfolgen.

Bei einvernehmlicher Auflösung muss eine Bestätigung des Arbeits- und Sozialgerichts oder der Arbeiterkammer darüber vorliegen, dass der Lehrling über die Endigung des Lehrverhältnisses belehrt wurde (§ 15 Abs 5 BAG).

Achtung

Fehlt eine der Voraussetzungen, so läuft das Lehrverhältnis weiter; akzeptiert der Lehrling die ungerechtfertigte vorzeitige Auflösung, steht ihm als eine Art Kündigungsentschädigung eine Fortzahlung des Lehrlingseinkommens meist für zumindest 3 Monate zu (§ 1162b ABGB, § 84 GewO; OGH, 4 Ob 99/81).

Achtung

Der Lehrberechtigte muss das Ende des Lehrverhältnisses auch der Berufsschule und der Lehrlingsstelle mitteilen (§ 9 Abs 9 BAG).

Ausbildungsübertritt

Lehrberechtigter UND Lehrling können das Lehrverhältnis einseitig ohne wichtigen Grund auflösen und zwar

- mit einer Frist von 1 Monat
- zum Ende des 12. und 24. Lehrmonats

Ausgenommen sind werdende Mütter, Jugendvertrauensräte, Präsenz- und Zivildiener und behinderte Lehrlinge.

Voraussetzungen für die Auflösung sind Meldungen und ein Mediationsverfahren:

- Der Lehrberechtigte muss spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats die Absicht der Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und (soweit existent) dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitteilen.
- Lehnt der Lehrling das Mediationsverfahren nicht ab und einigt man sich auf einen Mediator, ist dieser spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats zu beauftragen. Das Mediationsverfahren, das zumindest ein Gespräch umfassen muss, endet spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats.
- Die schriftliche Auflösungserklärung muss dem Lehrling ist dieser minderjährig auch dem gesetzlichen Vertreter spätestens am letzten Tag des 11. bzw. des 23. Lehrmonats zugehen. Das Lehrverhältnis endet dann am letzten Tag des 12. bzw. des 24. Lehrmonats.
- Der Lehrberechtigte hat schriftlich unverzüglich nach Auflösungserklärung die Lehrlingsstelle, innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Lehrverhältnisses die Berufsschule zu verständigen.
- Das Arbeitsmarktservice muss dem Lehrling einen anderen Ausbildungsplatz verschaffen.

Beispiel

Beginn des Lehrverhältnisses	1.9.2018
Mitteilung Auflösungsabsichtbis spätesten	
Auftrag an Mediatorbis spätesten	
Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf	
Schriftliche Auflösungserklärung bis spätestens	31.7.2019
Ende des Lehrverhältnisses	

Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund:

Unter anderem in folgenden Fällen kann der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig und jederzeit auflösen (§ 15 Abs 3 BAG):

- Der Lehrling stiehlt oder begeht eine Veruntreuung.
- Er macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht.
- Er greift den Lehrberechtigten oder Betriebsangehörige tätlich an oder beleidigt sie erheblich wörtlich.
- Trotz wiederholter Ermahnungen verletzt er die Pflichten aus dem Lehrvertrag oder seine Schulpflicht.
- Er verlässt unbefugt seinen Lehrplatz.
- Er wird unfähig, den Lehrberuf zu erlernen (schlechte Schulnoten reichen nicht!).
- Vorherige Verwarnungen sind beim Lehrling besonders wichtig.

Folgende Gründe berechtigen den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung (§ 15 Abs 4 BAG):

- Der Lehrling kann das Lehrverhältnis nicht ohne Schaden für seine Gesundheit fortsetzen.
- Der Lehrberechtigte vernachlässigt seine Pflichten gröblich, misshandelt, züchtigt oder beleidigt den Lehrling erheblich.
- Der Lehrling gibt seinen Lehrberuf auf.

Weiterbeschäftigung:

Im Anschluss an das Lehrverhältnis ist der Lehrling für eine bestimmte Zeit weiter im Betrieb als AN (= Arbeits-, nicht Lehrverhältnis) zu beschäftigen. Generell ist eine Weiterbeschäftigung von 3 Monaten vorgesehen (§ 18 BAG). Der KV verlängert diese Weiterbeschäftigung um zwei Monate auf 5 Monate (OGH 25. 1. 2006, 90bA 170/05y).

Tipp

Will man sicherstellen, dass das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Lehrzeit endet, sollte man eine Befristung vereinbaren.

D. Bildungskarenz:

Der Kollektivvertrag regelt Rahmenbedingungen unter denen der AG einem Antrag auf Bildungskarenz eines AN zustimmen muss. Dieser Antrag muss Voraussetzungen erfüllen, die ebenfalls im Kollektivvertrag festgehalten sind (ABSCHNITT 4) D.). Andere zwischen AN und AG zu Stande gekommene Vereinbarungen bzw. Modelle sind selbstverständlich weiterhin zulässig. Diese bedürfen aber weiterhin das Einvernehmen zwischen AN und AG.

Ablehnung

Der AG kann den Antrag ablehnen, wenn

- die Einhaltung von Betriebsabläufen gefährdet ist oder
- die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Ablehnung muss sachlich begründet sein. Die Betrachtung der Ablehnungsgründe ist auf die Organisationseinheit (zB Filiale, Abteilung, Standort, etc.) bezogen. In der jeweiligen Organisationseinheit dürfen die Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise müssen Kundenberatung oder andere wichtige Tätigkeiten mit qualifiziertem Personal in jeder Organisationseinheit gewährleistet bleiben.

Trotz dieser Betrachtung ist der Antrag auf Bildungskarenz individuell zu prüfen. Jedenfalls wird empfohlen, die Beantwortung des Antrages in Schriftform vorzunehmen. Eine pauschale Ablehnung aller Anträge eines Betriebes ist kein sachlich gerechtfertigter Ablehnungsgrund.

Ein AG ist nicht verpflichtet, Kompensationsmaßnahmen wie die Einstellung von Ersatzpersonal oder Einsatz von Springern aus anderen Filialen oder Abteilungen zu setzen.

Ebenso liegt die Festsetzung von Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Filialbesetzungen, Abteilungsbesetzungen im Entscheidungsbereich des Arbeitgebers. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sind in der Arbeitsverfassung geregelt und dabei zu berücksichtigen.

Das Öffnungszeitengesetz

Das ÖZG regelt die Öffnungszeiten für alle Unternehmen des Einzelhandels, aber auch für zum Kleinhandel bestimmte Verkaufsstellen des Großhandels und der Industrie. Vom ÖZG ausgenommen (§ 2 ÖZG) sind u.a.

- Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes
- Marktverkehr
- Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für KFZ sowie für den Verkauf von in § 279 GewO angeführten Waren (z.B. KFZ-Zubehör, Waren des üblichen Reisebedarfs, fertige Lebensmittel, alkoholfreie Getränke, Kleinmengen von Bier)
- Unternehmen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. Tabaktrafiken

Auch der Versandhandel und der damit verbundene Telefondienst unterliegen nicht dem ÖZG (OGH 8 Ob A 238/98b v. 12. 11. 1998).

Öffnungszeiten ab 1.1.2008 (§ 4 ÖZG)

Montag bis Freitag: 6 (bisher 5) bis 21 Uhr, Samstag: 6 (bisher 5) bis 18 Uhr; bei Bäckereibetrieben ab 5:30

Gesamtoffenhaltezeit:

Die Gesamtoffenhaltezeit beträgt maximal 72 Stunden pro Kalenderwoche (bisher 66 Stunden).

Der Landeshauptmann kann die Öffnungszeiten nicht mehr einschränken, nur mehr in folgenden Fällen ausdehnen:

- Beginn generell 5 statt 6 Uhr
- Tourismusorte nach 21 Uhr
- bei Orts- und Straßenfesten, bedeutenden Veranstaltungen
- in Verbindung mit Märkten
- über 72 Stunden für Bäckereibetriebe und Verkaufsstellen für Blumen, Süßwaren, Obst oder Gemüse

Geschäfte bleiben grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Das Öffnungszeitenrecht ändert auch nichts an der Möglichkeit des Landeshauptmanns, an Sonn- und Feiertagen Ausnahmen von Ladenschluss vorzusehen.

Für aktuelle Informationen und Details (zum Teil abweichende Regelungen in den Bundesländern) siehe www.derhandel.at

24. Dezember:

Öffnungszeit bis 13 Uhr; Süßwaren und Naturblumen bis 18 Uhr, Christbäume bis 20 Uhr;

31. Dezember:

Öffnungszeit bis 17 Uhr; Lebensmittel bis 18 Uhr, Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel bis 20 Uhr;

Sonderregelungen:

Für folgende Bereiche gelten abweichende Öffnungszeiten:

- Verkaufsstellen in Bahnhöfen, Flugplätzen und Schifflandeplätzen für den Verkauf von Reiseproviant, notwendigem Reisebedarf und Lebensmitteln; Zollfreiläden auf Flughäfen: Die Öffnungszeiten entsprechen jeweils den Verkehrszeiten, die Fläche pro Verkaufsstelle ist grundsätzlich auf 80m2 zu beschränken.
- Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel mit Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort
- Messen: bis 19 Uhr; Antiquitätenmessen bis 22 Uhr

Kundmachung der Öffnungszeiten:

Eine Verkaufsstelle muss die für sie geltenden Öffnungszeiten (durch Aushang) so kundtun, dass sie während und außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind.

Sonn- und Feiertage:

Das Betriebszeitengesetz sieht vor, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht geöffnet werden dürfen. Öffnen dürfen Verkaufsstellen, in denen eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, z.B.

- Märkte und Messen (§16, 17 ARG);
- Verkaufsstellen in Fremdenverkehrsgemeinden, für die der Landeshauptmann ein Offenhalten vorsieht (§ 12 Abs 1 ARG);
- Verkaufsstellen in Bahnhöfen, Autobusbahnhöfen, Flugplätzen für den Verkauf von Reiseproviant und -bedarf, Zollfreiläden (§ 18 ARG);
- Abschnitt XI KV erlaubt generell ein Offenhalten und eine Beschäftigung am 8. Dezember.

MUSTER - ANLAGEN

ANLAGE 1

MUSTERFORMULARE ZUM ANGESTELLTENDIENSTVERTRAG UND ANGESTELLTENDIENSTVERTRAG MIT ALL-IN-VEREINBARUNG FINDEN SICH IN DEN ANHÄNGEN 1 UND 2 DES KOLLEKTIVVERTRAGES

ANLAGE 2

VEREINBARUNG EINER PAUSCHALE FÜR ÜBERSTUNDEN UND ZUSCHLÄGE

Ausdrücklich angeordnete und geleistete Überstunden, Zuschläge für Arbeiten im Rahmen erweiterter Öffnungszeiten und für Mehrarbeit werden durch eine Pauschale von monatlich Euro abgegolten. Der AG behält sich vor, die Pauschale zu widerrufen oder zu mindern bzw. auf Einzelverrechnung überzugehen.

Alternative: Ausdrücklich angeordnete und geleistete Überstunden, Zuschläge für Arbeiten im Rahmen erweiterter Öffnungszeiten und für Mehrarbeit sind durch das vereinbarte überkollektivvertragliche Entgelt abgegolten

ANLAGE 3

IST-LOHN-ANRECHNUNGSKLAUSEL

Vereinbarung
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die mit
Zur Kenntnis genommen und einverstanden: Unterschrift
ANLAGE 4
KONKURRENZKLAUSEL
Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Geschäftszweig unserer Firma weder selbständig noch unselbständig tätig zu sein.
Für den Fall, dass der Arbeitnehmer gegen die vereinbarte Klausel verstößt, ist er verpflichtet, an die Firma eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro zu zahlen.
Der Arbeitnehmer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe.
Die Vertragsstrafe wird im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses /
, am

DIENSTZEUGNIS, DAS DEN GESETZLICHEN MINDESTERFORDERNISSEN **ENTSPRICHT**, am Herr/Frau, geboren am, wohnhaft inwar bei der Firma, Adresse:, vonbis, als beschäftigt. Das Arbeitsgebiet umfasste: Unterschrift des Arbeitgebers **ANLAGE 6** DIENSTZEUGNIS ALS VERWENDUNGSZEUGNIS Herr/Frau, geboren am, wohnhaft in, war bei der Firma....., Adresse:, von bis beschäftigt. Er/Sie hat außer der Ausfertigung der Korrespondenz nach Diktat auch noch die Handkasse geführt, die Lohn- und Gehaltsabrechnung vollzogen und den darauf Bezug habenden Verkehr mit der Krankenkasse durchgeführt. Darüber hinaus hat er/sie auch den erforderlichen Telefondienst abgewickelt. Herr/Frau hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben stets gewissenhaft und zufriedenstellend erfüllt. Firmenstempel Unterschrift des Arbeitgebers ANLAGE 7 **URLAUBSVEREINBARUNG** Name: Abteilung: Urlaubsantritt Urlaubsende Werktage Arbeitsbeginn Urlaubsanschrift: **Urlaubsvertretung:**

(Unterschrift des Arbeitnehmers) (Personalbüro/Arbeitgeber)

ARBEITSZEITVEREINBARUNG

Die jeweilige Wochen- bzw. Tagesarbeitszeit wird vorbehaltlich anderer betrieblicher Erfordernisse wie folgt festgelegt:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	henarbeitszeit 38,5 Stu von 8:45 bis 13:00 von 8:45 bis 13:00 von 8:45 bis 13:00 von 8:45 bis 13:00 von 8:45 bis 13:00	von 14:00 bis 18:15 von 14:00 bis 18:15 von 14:00 bis 18:15 von 14:00 bis 18:15	
2. Woche			
 Unterschrift de	es Arbeitnehmers	Firmenstempel	Unterschrift des Arbeitgebers
ANLAGE 9			
	Arbeitgeber genannt)		
	Arbeitnehmer genannt	 t)	
wird folgende			
VEREINBA	RUNG ZUM ZEIT.	AUSGLEICH BEI MEHRARBE	EIT
vergütet. Vorr Mehrarbeitsstu Abweichend vo	angig werden zuschlags ınden (insbesondere di om Kalendervierteljahr	o Z 1 AZG mit Zeitausgleich im Dreim spflichtige Mehrarbeitsstunden ausgeg e ersten 1,5 Mehrarbeitsstunden pro V werden die dreimonatigen Zeiträume werden kann, folgendermaßen festge	lichen, nachrangig zuschlagsfreie Woche). , in denen angefallene Mehrarbeit
Von Von	bis bis bis eine	•••••	
	•	am	
Ort		Datum	
	gelesen	ı und ausdrücklich einverstanden	
∆rheitgeher	Δrheitn	ehmer	

Einzelvertragliche Vereinbarung gem. ABSCHNITT 1) F. Z 1.4. und Z 1.5. Kollektivvertrag für Handelsangestellte über die

ABGELTUNG VON ARBEITSLEISTUNGEN WÄHREND ERWEITERTER ÖFFNINGSZEITEN

OFFNUNGSZEITEN
Festgehalten wird, dass Herr/Frau im Rahmen der mit ihm vereinbarten Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden sowie der Mehrarbeit von 1,5 Stunden pro Woche an Werktagen von Montag bis Freitag Arbeitsleistungen zwischen 18:30 und 20:00 Uhr und am Samstag von 13:00 bis 18:00 Uhr erbringt.
Vereinbart wird, dass der Ausgleich der Zeitgutschriften für diese Arbeitsleistungen in Form eines ganzen arbeitsfreien Tages derart erfolgt, dass eine ununterbrochene Freizeit gewährleistet ist, die die wöchentliche Ruhezeit oder eine Feiertagsruhe einschließt. Die Zeitgutschrift für Arbeitsleistungen in den in Absatz 1 angeführten Zeiten beträgt daher 30% (=18 Minuten) je tatsächlich geleisteter Normalarbeits- bzw. Mehrarbeitsstunde.
, am20
Firma Herr/Frau
ANLAGE 11
EINZELVERTRAGLICHE FESTLEGUNG EINES 26-WÖCHIGEN DURCHRECHNUNGSZEITRAUMS
gemäß ABSCHNITT 2) A. Z 7.1. Durchrechenbare Arbeitszeit des Kollektivvertrags für Handelsangestellte
1. Es wird festgelegt, dass ein Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen gilt, der am 20 zu laufen beginnt. Innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes kann die wöchentliche Normalarbeitszeit maximal 44 Wochenstunden betragen, sofern sie im Durchschnitt 38,5 Stunden nicht überschreitet.
2. Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit wird für 13 Wochen im Vorhinein vereinbart. Es ergibt sich aus der beiliegenden Wochenaufstellung.
3. Änderungen der wöchentlichen Normalarbeitszeit, die sich aus den jeweiligen Betriebserfordernissen oder aus der Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers ergeben, werden rechtzeitig vorher vereinbart.
4. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden erforderliche Zeitausgleich wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers in halben Tagen von zumindest 4 Stunden gewährt.
5. Die Festsetzung der konkreten täglichen Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes erfolgt im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer im Rahmen des jeweiligen Ausmaßes der wöchentlichen Normalarbeitszeit mindestens zwei Wochen im Vorhinein.
, am

VORBEHALT BEI FREIWILLIGEN ZUWENDUNGEN

Die Zuwendung ist eine freiwillige und jederzeit widerrufbare Leistung für die Zukunft keinen Rechtsanspruch begründen kann.	g, die auch im Falle der Wiederholun
Zur Kenntnis genommen und ausdrücklich damit einverstanden:	
, am 20	(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Wir freuen uns, Ihnen für das Jahr eine freiwillige Zuwendung von Euro gewähren zu können.

ANLAGE 13

ANTRAG AUF SONDERKONTROLLE EINES FRAGWÜRDIGEN KRANKENSTANDES

n die GKK
etrifft: Antrag auf eine Sonderkontrolle
ehr geehrte Damen und Herren,
err, wohnhaft, Sozialversicherungsnummer, ist seit bei uns
sim Krankenstand, den er am
emeldet hat. Er hat dazu angegeben, dass der Grund für seine Arbeitsunfähigkeit eine Grippe sei. Am
hat unser Filialleiter Herrn beim Schifahren in beobachtet. Aus medizinischer
cht ist eine Grippe und Schifahren unvereinbar. Wir beantragen daher, den Krankenstand des
rbeitnehmers einer genauen Sonderkontrolle zu unterziehen.

Freundliche Grüße

ANLAGE 14

MUSTERSCHREIBEN BEI NACHRICHTENLOSER ABWESENHEIT

Sehr geehrter Herr...

Sie sind nun seit dem dem Dienst ferngeblieben, ohne uns den Grund für Ihre Abwesenheit mitzuteilen. Wir fordern Sie daher auf, unverzüglich zum Dienst anzutreten oder uns den Grund für Ihr Fernbleiben mitzuteilen und nachzuweisen bzw. im Fall eines Krankenstands eine Krankenstandsbestätigung vorzulegen. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht bis... (4 Tage) nachkommen, behalten wir uns sämtliche dienstrechtlichen Konsequenzen vor, die für den Fall des unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsinspektorat für denAufsichtsbezirk...... WIEN

An das

MITTEILUNG GEM. § 3 ABS. 6 MUTTERSCHUTZGESETZ Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel): Werdende Mutter Familienname: Vorname: Geburtsdatum: Verwendung der Arbeitnehmerin, Tätigkeit: Arbeitsplatz: Voraussichtlicher Geburtstermin des Kindes:..... Wien, am Unterschrift des Arbeitgebers Abschrift ergeht an: Arbeitnehmerin, Leiter der betriebsärztlichen Betreuung (falls vorhanden) **ANLAGE 16** ERGEBNISAUFZEICHNUNG ÜBER DIE ERSTMALIGE INANSPRUCHNAHME VON **ELTERNTEILZEIT** (§ 15k Abs 1 MSchG, § 8c Abs 1 VKG) Frau/Herr hat die erstmalige Inanspruchnahme einer Elternteilzeitbeschäftigung für ihr/sein Kind/ Adoptivkind/Pflegekind, geboren am, für die Zeit beginnend ab rechtzeitig am bekannt gegeben. Dauer der begehrten Teilzeit:, Ausmaß: Stunden je Woche, zeitliche Lage: (zB Wochentag od. Uhrzeit) Seitdem wurden - unter Beiziehung des Betriebsrats (falls zutreffend, sonst streichen) - Verhandlungen über die begehrten Einzelheiten der Teilzeitbeschäftigung geführt. (Variante Einigung, bei Zutreffen) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wird folgende Einigung einvernehmlich festgehalten: Dauer der Teilzeitbeschäftigung vom bis Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung Stunden je Woche Zeitliche Lage der Teilzeit: Quelle: Univ.-Prof. Franz Schrank ZAS 2004/42

ANLAGE 17: AUSZUG AUS DEN AUSLANDSREISEKOSTENSÄTZEN

Folgende Sätze können gemäß den Reisegebührenvorschriften des Bundes (Verordnung BGBl. 493/1993 idF BGBl. II Nr. 434/2001) steuerfrei angewendet werden.

Gebührenstufe 3 (jeweils in Euro)

Land	Taggeld	Nächtigungs- geld	Land	Taggeld	Nächtigungsgeld
I.Europa					
Albanien	27,90	20,90	Schweiz	36,80	32,70
Belarus	36,80	31,00	Grenzorte	30,70	18,10
Belgien	35,30	22,70	Slowakei	27,90	15,90
Brüssel	41,40	32,00	Pressburg	31,00	24,40
Bosnien-Herzegowina	31,00	23,30	Slowenien	31,00	23,30
Bulgarien	31,00	22,70	Grenzorte	27,90	15,90
Dänemark	41,40	41,40	Spanien	34,20	30,50
Deutschland	35,30	27,90	Tschechien	31,00	24,40
Grenzorte	30,70	18,10	Grenzorte	27,90	15,90
Estland	36,80	31,00	Türkei	31,00	36,40
Finnland	41,40	41,40	Ukraine	36,80	31,00
Frankreich	32,70	24,00	Ungarn	26,60	26,60
Paris, Straßburg	35,80	32,70	Budapest	31,00	26,60
Griechenland	28,60	23,30	Grenzorte	26,60	18,10
UK, Nordirland	36,80	36,40	Zypern	28,60	30,50
London	41,40	41,40	II. Afrika		
Irland	36,80	33,10	Ägypten	37,90	41,40
Island	37,90	31,40	Südafrika	34,90	34,00
Italien	35,80	27,90	III. Amerika		
Rom, Mailand	40,60	36,40	Argentinien	33,10	47,30
Grenzorte	30,70	18,10	Brasilien	33,10	36,40
Jugoslawien	31,00	23,30	Kanada	41,00	34,20
Kroatien	31,00	23,30	Mexiko	41,00	36,40
Lettland	36,80	31,00	USA	52,30	42,90
Liechtenstein	30,70	18,10	New York, Washington	65,40	51,00
Litauen	36,80		IV. Asien		
Luxemburg	35,30	22,70	China	35,10	30,50
Malta	30,10	30,10	Hongkong	46,40	37,90
Moldau	36,80	31,00	Indien	31,80	39,90
Niederlande	35,30	27,90	Iran	37,10	29,00
Norwegen	42,90	41,40	Israel	37,10	32,50
Polen	32,70	25,10	Japan	65,60	42,90
Portugal	27,90	22,70	Korea, Republik	45,30	32,50
Rumänien	36,80	27,30	Saudi-Arabien	54,10	37,50
Russische Föderation	36,80	31,00	Singapur	43,60	44,70
Moskau	40,60	31,00	Taiwan	39,20	37,50
Schweden	42,90	41,40	Thailand	39,20	42,10
			V. Australien	47,30	39,90

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG
Herr und die Firma kommen überein, das Dienstverhältnis einvernehmlich mit
(Unterschrift des Arbeitgebers) (Unterschrift des Arbeitnehmers)
ANLAGE 19
KÜNDIGUNGSSCHREIBEN
Sehr geehrter Herr
Hiermit kündigen wir das zwischen unserer Firma und Ihnen bestehende Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächsten Kündigungstermin, das ist der
Mit freundlichen Grüßen
ANLAGE 20
ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG
Sehr geehrter Herr
Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie mit den betriebsorganisatorisch bedingten Änderungen Ihres Arbeitsvertrages nicht einverstanden sind. Wir sehen uns daher bedauerlicherweise veranlasst, das bestehende Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächsten Kündigungstermin, das ist der, aufzukündigen. Das Dienstverhältnis endet somit am20
Diese Kündigung wird rechtsunwirksam, wenn Sie uns bis zum mitteilen, dass Sie mit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu nachstehenden geänderten Bedingungen einverstanden sind.
Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrags bleiben unverändert aufrecht.
Firma (Unterschrift des Arbeitgebers
Ich erkläre mich mit der Weiterbeschäftigung zu den oben genannten Bedingungen einverstanden.
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

ÜBERTRITTSVERTRAG (VOLLÜBERTRITT, "ÜBERTRAGUNG")

Zwischen der
Firma
und
Herrn/Frau
wird folgende
VEREINBARUNG GEMÄß § 47 ABS. 3 BMVG
getroffen:
1. Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wird mit Wirkung ab
2. Hinsichtlich der bis zum Übertrittsstichtag erworbenen Altabfertigungsanwartschaften erfolgt eine Übertragung auf die ausgewählte MV-Kasse. Der hierfür vom Arbeitgeber zu leistende Übertragungsbetrag wird einvernehmlich mit € festgesetzt. Dieser Betrag wird in 5 jährlichen Raten in Höhe von je 20 % des Übertragungsbetrages zuzüglich Zinsen von 6 % des jährlichen Übertragungsbetrages an die MV-Kasse überwiesen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei vorheriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den nicht in § 14 Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes genannten Fällen verpflichtet, einen noch offenen restlichen Übertragungsbetrag vorzeitig an die MV-Kasse zu überweisen.
3. Im Hinblick auf diese Vereinbarung sind sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Altabfertigungsanwartschaften vollständig abgegolten und finden auch insoweit die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes Anwendung. Ein späterer Abfertigungsanspruch für diese Altabfertigungsanwartschaften richtet sich ebenso wie für die nach dem Übertrittsstichtag erworbene gesetzliche Abfertigungsanwartschaft ausschließlich gegen die ausgewählte MV-Kasse.
gelesen und ausdrücklich einverstanden — Arbeitgeber Arbeitnehmer

Quelle: KC Arbeit und Soziales der Wirtschaftskammern

ÜBERTRITTSVERTRAG (TEILÜBERTRITT, "EINFRIEREN")

Zwischen der		
Firma (im Folgenden Arbeitgeber gen	nannt)	
und		
Herrn/Frau(im Folgenden Arbeitnehmer g	enannt)	
wird folgende		
VEREINBARUNG GEMÄß § 47 A	BS. 2 BMVG	
getroffen:		
(Übertrittsstichtag) anstelle Abfertigungsgesetzes die Gel vereinbart. Ab dem Übertrit Arbeitsverhältnisses Abfertigur entrichtet. Ausschließlich gege	der Abfertigungsregelungen Itung der Bestimmungen des itsstichtag werden vom Arbeit ngsbeiträge (MV-Beiträge) zur Vo	esetzes wird mit Wirkung abdes Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes geber daher für die weitere Dauer des eranlagung durch die ausgewählte MV-Kasse ch ein späterer Anspruch auf Abfertigung für tschaft.
ergibt sich unter Einbezieh Abfertigungsanwartschaft	nung kollektivvertraglicher Ans von insgesamt elten weiterhin die Abfertigung	arbeitsverhältnisses vonsprüche bis zum Übertrittsstichtag eine Monatsentgelten. Für diese Isregelungen des Angestelltengesetzes bzw.
Abfertigungsanspruch wird der		n gegenüber dem Arbeitgeber bestehendem igungsanwartschaft zustehenden Abfertigung Entgelt zu Grunde gelegt.
(Ort)	am(Datum)	
Arbeitgeber	gelesen und ausdrücklich einversta Arbeitnehmer	 anden

Quelle: KC Arbeit und Soziales der Wirtschaftskammern

Zwischen der		
Firma(im Folgenden Arbeitgeber gena		
und		
Herrn/Frau(im Folgenden Arbeitnehmer ger		
wird folgende		
BILDUNGSKARENZ		
vereinbart:		
Festgehalten wird, dass der Arbe	eitnehmer seit beim Arbeitgeber beschäftigt ist.	
1 Jahr) vereinbart. Die Bildungs	r Dauer von (mindestens 2 Monate und hokarenz beginnt am und endet am \ tfällt der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Entgelt.	
	uf Verlangen des Arbeitnehmers beigezogen. bsrates wurde vom Arbeitnehmer nicht verlangt.	
	ende Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen:	
Nachweise bzw. Zeugnisse über wird den Arbeitgeber im Falle	ich, dem Arbeitgeber bei Rückkehr aus der Bildungskarenz entspr die absolvierte Weiterbildungsmaßnahme vorzulegen. Der Arbei einer vorzeitigen Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme unve angen seine Tätigkeit wieder aufnehmen.	tnehmer
richten, nicht als Dienstzeit ange	chtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dierechnet. Die Sonderzahlungen sowie der Urlaubsanspruch in Urlaub enz fallen, werden wie gesetzlich vorgesehen aliquotiert.	
,	am	
Ort	Datum	
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	

Quelle: KC Arbeit und Soziales der Wirtschaftskammern

EINZELVEREINBARUNG

Zwischen der
Firma (im Folgenden Arbeitgeber genannt)
und
Herrn/Frau (im Folgenden Arbeitnehmer genannt)
wird folgende
VEREINBARUNG ÜBER DIE VON DER SCHWARZ-WEISS-REGELUNG ABWEICHENDE VERTEILUNG VON ARBEITSFREIEN SAMSTAGEN (BLOCKFREIZEITEN)
abgeschlossen:
1. Allgemeines Festgehalten wird, dass der Betrieb, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, Verkaufsstellen betreibt, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden.
 2. Geltung Diese Vereinbarung gilt für den Arbeitnehmer, weil er in Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden, beschäftigt wird, und es sich bei ihm nicht um einen Teilzeitbeschäftigten, mit dem eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist, Lehrling, Teilzeitbeschäftigten, mit dem eine Elternteilzeit von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart ist, oder Ferialarbeitnehmer handelt.
3. Blockfreizeiten statt Schwarz-Weiß-Regelung Vereinbart wird, dass die Schwarz-Weiß-Regelung gemäß ABSCHNITT 2) C. Z 2.1 2.4. des Kollektivvertrages außer Kraft gesetzt wird.
An deren Stelle wird die andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages gemäß ABSCHNITT 2) C. Z 2.5. des Kollektivvertrages, also das Modell der Blockfreizeit, in Kraft gesetzt.
4. Durchrechnungszeitraum Der erste Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen. Dieser Durchrechnungszeitraum ist für alle Angestellten des Unternehmens gleich.
Der derzeit laufende Durchrechnungszeitraum hat am begonnen und dauert bis zum
An diesen ersten Durchrechnungszeitraum schließen sich, in entsprechender Reihenfolge, weitere 52 Wochen dauernde Durchrechnungszeiträume an, die ebenfalls für alle Angestellten des Unternehmens gleich sind.
5. Probemonat In der Zeit des am beginnenden Probemonats gilt die Schwarz-Weiß-Regelung.
6. Anspruch auf Blockfreizeit Da das Dienstverhältnis während des derzeit laufenden Durchrechnungszeitraumes am begonnen hat, ergibt sich für die verbleibende Dauer des Durchrechnungszeitraum ein aliquoter Anspruch auf Blockfreizeiten.
7. Schlussbestimmungen Diese Vereinbarung ist bis zum befristet. Wird die Weitergeltung dieser Vereinbarung über das Ende der Befristung hinaus vereinbart, so ist zu beachten, dass die Geltung der

Regelungen über die Blockfreizeiten im Kollektivvertrag für die Handelsangestellten bis zum 31.12.2018 befristet ist.
gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitgeber Arbeitnehmer
⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!
Quelle: KC Arbeit und Soziales der Wirtschaftskammern
ANLAGE 25
BETRIEBSVEREINBARUNG
Zwischen der
Firma (im Folgenden Arbeitgeber genannt)
und
dem gemeinsamen Betriebsrat/dem Angestelltenbetriebsrat (im Folgenden Betriebsrat genannt)
wird folgende
BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DIE VON DER SCHWARZ-WEISS-REGELUNG ABWEICHENDE VERTEILUNG VON ARBEITSFREIEN SAMSTAGEN (BLOCKFREIZEITEN)
abgeschlossen:
1. Allgemeines Festgehalten wird, dass der Betrieb, für den diese Betriebsvereinbarung gilt, Verkaufsstellen betreibt, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offen gehalten werden.
2. Geltungsbereich: Diese Betriebsvereinbarung gilt für
⇒ alle Angestellten in Verkaufsstellen des Betriebes, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offen gehalten werden.
⇒ folgende, generell abgrenzbare Gruppe an Angestellten:
 Ausgenommen sind: Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist, Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Elternteilzeit von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart ist, Lehrlinge, Ferialarbeitnehmer und Angestellte während des Probemonats.
3. Blockfreizeiten statt Schwarz-Weiß-Regelung Mit Wirksamkeit vom wird für alle Angestellten, für die diese Betriebsvereinbarung gilt, die Schwarz-Weiß-Regelung gemäß ABSCHNITT 2) C. Z 2.1 2.4. des Kollektivvertrages außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle wird die andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages gemäß ABSCHNITT 2) C. Z 2.5. des Kollektivvertrages, also das Modell der Blockfreizeit, in Kraft gesetzt.			
4. Durchrechnungszeitraum Der erste Durchrechnungszeitraum beträgt 52 Wochen. Er beginnt am			
An diesen ersten Durchrechnungszeitraum schließen sich, in entsprechender Reihenfolge, weitere 52 Wochen dauernde Durchrechnungszeiträume an.			
5. Beginn des Dienstverhältnisses während des Durchrechnungszeitraumes Bei Eintritt während des Durchrechnungszeitraumes wird nach Ablauf der Probezeit ein verkürzter Durchrechnungszeitraum angewendet.			
Dieser beginnt am Tag nach dem Ablauf des Probemonats.			
6. Schlussbestimmung Diese Betriebsvereinbarung tritt ambefristet.			
, am			
Arbeitgeber Vorsitzender des Betriebsrates			
⇒ Falls nicht Zutreffend, bitte streichen! Quelle: KC Arbeit und Soziales der Wirtschaftskammern			

IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DEN WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt T +43 (0)5 90 907 F +43 (0)5 90 907-1215 E wkbgld@wkbgld.at I http://wko.at/bgld

Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt T +43 (0)5 90 904 F +43 (0)5 90 904-804 E wirtschaftskammer@wkk.or.at I http://wko.at/ktn

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten T +43 (0)2742/851-0 F +43 (0)2742/851-15900 E wknoe@wknoe.at I http://wko.at/noe

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3, 4020 Linz T +43 (0)5 90 909 F +43 (0)5 90 909-2800 E service@wkooe.at I http://wko.at/ooe

Wirtschaftskammer Salzburg

Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg T +43 (0)662/88 88-0 F +43 (0)662/88 88-188 E info@wks.atl http://wko.at/sbg

Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113, 8010 Graz Tel: +43 (0)316/601-0 Fax: +43 (0)316/601-361 Email: office@wkstmk.at Internet: http://wko.at/stmk

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck T +43 (0)5 90 905-0 F +43 (0)5 90 905-1467 E office@wktirol.at I http://wko.at/tirol

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch T +43 (0) 5522/305-0 F +43 (0) 5522/305-100 E info@wkv.at I http://wko.at/vlbg

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft, 1020 Wien T +43 (0)1/514 50-0 F +43(0)1/513 77 87 E info@wkw.at I http://wko.at/wien